

Theresia Höynck | Patrik Schmidt | Sandrina Hurler

Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen

Projektbericht und Ergebnisse

Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen

Projektbericht und Ergebnisse

Theresia Höynck, Patrik Schmidt, Sandrina Hurler



Diese Veröffentlichung – ausgenommen Zitate und anderweitig gekennzeichnete Teile – ist unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>) lizenziert.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7376-1141-1

DOI: <https://doi.org/10.17170/kobra-202308318713>

© 2024, kassel university press, Kassel
<https://kup.uni-kassel.de>

Druck und Verarbeitung: Print Management Logistik Service, Kassel
Printed in Germany

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Projektgenese/Hintergrund.....	3
1.2	Zentrale Fragen	4
1.2.1	Ausgangslage	4
1.2.2	Veränderung.....	5
1.3	Finanzierung, Personal	6
2	Problemaufriss und bisherige Forschung	6
2.1	Der Straftatbestand Vergewaltigung.....	6
2.1.1	Allgemeines	6
2.1.2	Strafrechtsänderung 2016/17	7
2.2	Der Ausfilterungsprozess/Anklage- und Verurteilungsraten	8
2.2.1	Allgemeines/Ablauf	8
2.2.2	„justice gap“ oder funktionierende Selektionsleistung des Systems? Problematisierung der Anklage- und Verurteilungsrate	10
2.3	Belastungen der Betroffenen im Strafverfahren.....	11
3	Konzeption des Projekts	12
3.1	Modularer Aufbau	12
3.1.1	Amtliche Daten	12
3.1.2	Die Aktenanalyse	12
3.1.3	Die Betroffenenbefragung.....	12
3.1.4	Expert:inneninterviews	12
3.2	Kooperationspartner/Beirat.....	13
3.3	Datenschutz/Ethik	13
3.3.1	Allgemeines	13
3.3.2	Besondere Maßnahmen	14
4	Modul Auswertung amtliche Daten	14
4.1	Ziele der Auswertung der amtlichen Daten im Rahmen des Gesamtprojekts.....	14
4.2	Vorgehensweise	15
4.3	Ergebnisse.....	17
4.3.1	Fallaufkommen nach der PKS.....	17
4.3.2	Aburteilungs- /Freispruchquoten im Verhältnis zum Fallaufkommen nach der PKS....	19
4.3.3	Verfahrensbeendigungen nach der Strafverfolgungsstatistik.....	25
4.3.4	Strafmaße innerhalb der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen	31
4.3.5	Zentrale Befunde aus dem Modul Auswertung amtlicher Daten	34

5	Modul Aktenanalyse.....	35
5.1	Einleitung.....	35
5.1.1	Ziele der Aktenanalyse im Rahmen des Gesamtprojekts, methodische Vorbemerkungen.....	35
5.1.2	Vorgehensweise	35
5.2	Ergebnisse.....	41
5.2.1	Verfahrensergebnis in Betroffenenfällen vs. Beschuldigtenfällen.....	44
5.2.2	Merkmale des Tatgeschehens.....	45
5.2.3	Persönliche Merkmale der Betroffenen.....	57
5.2.4	Persönliche Merkmale der Beschuldigten.....	80
5.2.5	Merkmale der Verfahren.....	105
5.2.6	Fallgruppenbezogene Ergebnisse.....	133
5.3	Zusammenfassung Modul Aktenanalyse.....	145
6	Modul Betroffenenbefragung	146
6.1	Einleitung.....	146
6.1.1	Ziele der Betroffenenbefragung	146
6.1.2	Vorgehensweise	146
6.2	Ergebnisse.....	150
6.2.1	Beschreibung der Stichprobe und Rücklaufverhalten.....	150
6.2.2	Verfahrensergebnis	150
6.2.3	Merkmale des Tatgeschehens.....	151
6.2.4	Persönliche Merkmale der Betroffenen.....	157
6.2.5	Persönliche Merkmale der Täter	164
6.2.6	Merkmale des Verfahrens	166
6.2.7	Kontakt mit anderen Akteuren oder Institutionen	184
6.2.8	Subjektive Einschätzungen der Betroffenen	192
6.2.9	Die Verarbeitung der Tat und deren Folgen.....	201
6.2.10	Auswertung der offenen Fragen	212
6.3	Zusammenfassung Modul Betroffenenbefragung	228
7	Expert:inneninterviews	229
7.1	Einleitung.....	229
7.2	Merkmale der Betroffenen und Beschuldigten, Fallgruppen.....	230
7.3	Strafverfahren	230
7.4	Besondere Verfahrensbeteiligte	232
7.5	Bilanz	232

8	Antworten auf die zentralen Fragen	233
8.1	Einflussfaktoren auf das Verfahrensergebnis.....	233
8.2	Beurteilung der Akteure im Strafverfahren, des Strafverfahrens insgesamt sowie der Opferhilfe	235
8.3	Belastungs- und Entlastungsfaktoren.....	235
8.4	Veränderungen seit 2017	236
8.5	Folgerungen für die Praxis.....	237
8.6	Limitationen	239
9	Ausblick	240
10	Kurzzusammenfassung der Ergebnisse	242
11	Literaturverzeichnis.....	244
12	Abbildungsverzeichnis.....	246
13	Tabellenverzeichnis	249
14	Anhang.....	254
14.1	Synopse § 177 StGB a.F. und n.F.	254
14.2	Interview Rechtsmedizin	256

Vorwort

Die Durchführung des Forschungsprojekts, dessen Ergebnisse hier berichtet werden, wäre nicht möglich gewesen ohne die Mitwirkung und Unterstützung zahlreicher Personen. Wir möchten uns daher an dieser Stelle herzlich bei allen diesen Personen bedanken.

Zunächst bedanken wir uns bei unserem Fördermittelgeber, dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, besonders bei der zuständigen Referatsleiterin Frau Andrea Frenzel-Heiduk für die tatkräftige Unterstützung in allen Projektphasen.

Weiterhin bedanken wir uns bei den Mitgliedern unseres Expert:innenbeirats für die konstruktive und wertvolle Zusammenarbeit bei der Gestaltung des Forschungsprojekts. Auch bei unseren Gesprächspartner:innen für die Expert:inneninterviews möchten wir uns herzlich für die wertvollen Eindrücke bedanken.

Wir bedanken uns ebenfalls bei den Mitarbeiter:innen des LKA Niedersachsen, die für das Projekt die einschlägigen Fälle ermittelt und den Fragebogenversand der Betroffenenbefragung durchgeführt haben. Zudem bedanken wir uns herzlich für die Unterstützung durch die Mitarbeiter:innen der Staatsanwaltschaften, die die große Anzahl an relevanten Straftaten identifiziert und übermittelt haben.

Ein besonderer Dank gilt natürlich allen Betroffenen, die unseren Fragebogen ausgefüllt haben und sich die Zeit genommen haben, uns Rückmeldung zu ihrem Erleben im Strafverfahren und unserem Forschungsprojekt zu geben. Wir möchten uns auch herzlich bei der anonymen Betroffenen bedanken, die den Fragebogen testweise durchgeführt hat und uns damit wertvolles Feedback zu dem Fragebogen geben konnte.

Für die tatkräftige Unterstützung vor allem bei der Analyse der Straftaten danken wir den mitarbeitenden studentischen Hilfskräften. Sandrina Küppers hat zudem an der redaktionellen Bearbeitung des Berichts intensiv mitgewirkt und das Kapitel zu den Auswertungen der Freitexte der Betroffenenbefragung weitgehend eigenständig verfasst. Anna Bock hat sich neben der Aktenarbeit besonders um die Tücken von Layout und Formatierungen verdient gemacht. Tobias Reinecke hat bei der Auswertung der amtlichen Daten maßgeblich unterstützt.

Wir bedanken uns bei Prof. Dr. Dirk Baier, Prof. Dr. Johannes Zimmermann, Prof. Dr. Sarah E. Ullman und Elsa Gewehr für die Bereitstellung von Forschungsmaterial und/oder Feedback zu inhaltlichen und/oder Forschungsfragen.

Wir bedanken uns bei den Opferhilfeorganisationen, die wir bei dem Anschreiben der Betroffenenbefragung als Ansprechpartnerinnen angeben konnten.

Wir bedanken uns bei Dr. Isabel Rink für die Unterstützung bei der Umformulierung des Fragebogens nach den Prinzipien der Einfachen Sprache und bei den Übersetzer:innen für die Übersetzung des Fragebogens ins Polnische, Arabische, Türkische und Serbische.

Kassel, im Juli 2023

1 Einleitung

1.1 Projektgenese/Hintergrund

Ausgangspunkt des Projekts ist die politisch und wissenschaftlich sowie national und international geführte Debatte darüber ob bzw. warum Sexualdelikte, insbesondere Vergewaltigungen zu wenig angezeigt, zu wenig verfolgt und zu wenig strafrechtlich geahndet werden. Da angenommen wird, dass die Anzeigebereitschaft unter anderem vom erwarteten Verlauf und Ausgang des Strafverfahrens abhängt und hier möglicherweise Potenziale für Veränderungen existieren, richtet sich die Aufmerksamkeit auf den Verlauf des Verfahrens vom Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bis zum Abschluss des Verfahrens.

Fragen wirft insbesondere die Tatsache auf, dass zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede bestehen, was die Relation von bekannt gewordenen Fällen zu Anklageerhebungen und zu Verurteilungen bzw. Freisprüchen betrifft. Dies zeigt die folgende Tabelle, betrachtet man die entsprechenden amtlichen Daten, hier zunächst ohne Differenzierung nach Alter und Geschlecht (genauer zu den Details der Aussagekraft amtlicher Daten s.u. Kap. 4). Im Hinblick auf die Verurteilten pro 100 bekannt gewordene Verdachtsfälle der Vergewaltigung reichte im Zeitraum 2014-2016 das Spektrum vom Bundesland Berlin mit 3,4% bis hin zum Bundesland Sachsen mit 21,4% (Niedersachsen: 6,8%). Entsprechende Diskrepanzen ergeben sich auch im Hinblick auf die Verurteilungen pro 100 Tatverdächtige. In Berlin mussten nur 5,4% der ab 14-jährigen Tatverdächtigen damit rechnen, dass sie verurteilt werden. Die höchste Quote ergibt sich erneut für Sachsen mit 23,4% (Niedersachsen: 7,7%). Beachtung verdient schließlich, was sich im Hinblick auf den Anteil der wegen Vergewaltigung Angeklagten zeigt, deren Verfahren mit einem Freispruch endete. Im Vergleich aller Bundesländer weist Hamburg hier mit 5% die niedrigste Freispruchquote auf. Die höchste ergibt sich mit 37,1% zu Niedersachsen.

Tabelle 1: Die Strafverfolgung der Vergewaltigung für 16 Bundesländer im Dreijahreszeitraum 2014-2016. (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik)

Bundesland	Fälle	Tatverdächtige ab 14 Jahren	Abgeurteilte¹	Verurteilte	Verurteilte zu Tatverdächtigen	Verurteilte zu Fällen	Freisprüche zu Abgeurteilten
Baden-W.	2461	2087	343	248	11,9	10,1	22,4
Bayern	2588	2284	352	267	11,7	10,3	18,5
Berlin	1893	1178	75	64	5,4	3,4	8,0
Brandenburg	576	512	43	33	6,4	5,7	18,6
Bremen	377	277	27	16	5,8	4,2	22,2
Hamburg	493	323	60	53	16,4	10,8	5,0
Hessen	1460	1282	109	94	7,3	6,4	10,1

¹ Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

Mecklenb.-V.	209	190	44	38	20,0	18,2	11,1
Niedersachs.	2741	2437	326	187	7,7	6,8	37,1
NRW	5992	4783	454	311	6,5	5,2	24,7
Rheinl.-Pfalz	1122	1001	151	104	10,4	9,3	19,9
Saarland	240	194	38	24	12,4	10,0	28,9
Sachsen	294	269	110	63	23,4	21,4	36,4
Sachsen-Anh.	621	533	75	49	9,2	7,9	30,7
Schleswig-H.	799	661	65	52	7,9	6,5	18,5
Thüringen	420	356	89	59	16,6	14,0	27,0
Bund insges.	22286	18360	2361	1662	9,1	7,5	23,0

1.2 Zentrale Fragen

Vor diesem Hintergrund sollte im Rahmen des Forschungsprojektes „Die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Niedersachsen“ der Frage nachgegangen werden, wie Strafverfahren zu Verdachtsfällen der Vergewaltigung in Niedersachsen von Beginn bis zum Ende des Strafverfahrens verlaufen. Damit beschränkt sich die Untersuchung auf das Hellfeld und auf Sexualdelikte mit einem hohen Schweregrad. Aus forschungsökonomischen Gründen erfolgte eine Beschränkung auf Fälle mit volljährigen weiblichen Opfern.

1.2.1 Ausgangslage

Im Projektantrag wurden acht zentrale Fragen formuliert, die als Grundlage der Forschung dienen. Wir haben uns bei der Recherche des theoretischen Hintergrundes, der Entwicklung der Hypothesen und der Konstruktion der Erhebungsinstrumente an diesen Fragen orientiert:

- Welche Faktoren sind dafür verantwortlich, dass in Niedersachsen eine Vergewaltigungsanzeige scheitert oder umgekehrt zu dem mit der Anzeige angestrebten Erfolg führt?
- Zeigen sich im Vergleich der elf Staatsanwaltschaften und der mit ihnen kooperierenden Polizeidienststellen zur Strafverfolgung der Vergewaltigung regionale Unterschiede, deren Untersuchung dazu beitragen kann, relevante Einflussfaktoren zu identifizieren?
- Wie ist es insbesondere zu erklären, dass sich in Niedersachsen für die angeklagten Fälle der Vergewaltigung eine derart hohe Freispruchquote ergibt? Lassen sich hierzu durch einen Vergleich der Daten zu den elf Landgerichtsbezirken Erklärungsansätze gewinnen?
- Wie beurteilen die betroffenen Frauen die ihnen von verschiedenen staatlichen und sozialen Einrichtungen angebotenen Beratungsleistungen und Opferhilfen? Gibt es hierzu regionale Unterschiede? Worauf sind diese zurückzuführen?
- Was zeigt sich insbesondere zur Nutzung des seit 2012 in Niedersachsen eingerichteten Netzwerks ProBeweis, das vergewaltigten Frauen Spurensicherung und Beweisdokumentation anbietet?

- Welche Besonderheiten und Veränderungen zeigen sich zudem in den oben genannten Punkten seit der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Neuregelung des Tatbestandes der Vergewaltigung?
- Welche Folgerungen leiten sich aus den empirischen Befunden der Untersuchung dafür ab, die Beratungsleistungen und Opferhilfen für vergewaltigte Frauen in Niedersachsen weiter zu verbessern?
- Welche Vorschläge ergeben sich aus den empirischen Erkenntnissen zur bisherigen Strafverfolgung der Vergewaltigung im Hinblick auf die zukünftige Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten?

1.2.2 Veränderung

Bei der Projektbearbeitung wurde deutlich, dass es nötig ist, drei Änderungen der ursprünglichen Fragestellungen durchzuführen. Die ersten beiden Änderungen beziehen sich auf die Betroffenenbefragung. Bei der Beschreibung der Betroffenenbefragung im Projektantrag wurden teilweise Schwerpunkte auf Aspekte gelegt, die sich in den o.g. zentralen Fragen zu wenig wiedergespiegelt finden.

- Es fehlt eine Beurteilung des Strafverfahrens selbst durch die Betroffenen. Daher wurde diese zu der Frage bezüglich der Beurteilung der Opferhilfe durch die Betroffenen hinzugefügt.
- Neben diesem Aspekt fehlt auch eine Frage, die sich auf die Belastung, Entlastung und subjektiven Folgen des Verfahrens für die Betroffenen bezieht. Diese wurde als zusätzlicher Fragepunkt ergänzt.
- Eine der acht zentralen Fragestellungen fokussierte Aspekte zum Netzwerk ProBeweis. Angesichts der sehr spärlichen Daten zur Nutzung von ProBeweis in der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse wurde dieser Punkt mit der Beurteilung der Opferhilfe durch die Betroffenen vereint. Dies ist nur für eine bessere Lesbarkeit des Berichts relevant.

Nach dieser Überarbeitung stehen die folgenden Fragestellungen im Fokus (Änderungen sind fett markiert):

- Welche Faktoren sind dafür verantwortlich, dass in Niedersachsen eine Vergewaltigungsanzeige scheitert oder umgekehrt zu dem mit der Anzeige angestrebten Erfolg führt?
- Zeigen sich im Vergleich der elf Staatsanwaltschaften und der mit ihnen kooperierenden Polizeidienststellen zur Strafverfolgung der Vergewaltigung regionale Unterschiede, deren Untersuchung dazu beitragen kann, relevante Einflussfaktoren zu identifizieren?
- Wie ist es insbesondere zu erklären, dass sich Niedersachsen für die angeklagten Fälle der Vergewaltigung eine derart hohe Freispruchquote ergibt? Lassen sich hierzu durch einen Vergleich der Daten zu den elf Landgerichtsbezirken Erklärungsansätze gewinnen?
- Wie beurteilen die betroffenen Frauen die ihnen von verschiedenen staatlichen und sozialen Einrichtungen angebotenen Beratungsleistungen und Opferhilfen? **Wie beurteilen die betroffenen Frauen die Akteure im Strafverfahren und das Strafverfahren selbst?** Gibt es hierzu regionale Unterschiede? Worauf sind diese zurückzuführen? **Was zeigt sich insbesondere zur Nutzung des seit 2012 in Niedersachsen eingerichteten Netzwerks ProBeweis, das vergewaltigten Frauen Beweisdokumentation anbietet?**
- **Welche Faktoren der Strafverfolgung sind besonders belastend oder entlastend für die Betroffenen? Welche Faktoren der Strafverfolgung beeinflussen die psychische Verarbeitung einer Vergewaltigung?**

- Welche Besonderheiten und Veränderungen zeigen sich zudem in den oben genannten Punkten seit der zum 01.01.2017 in Kraft getretenen Neuregelung des Tatbestandes der Vergewaltigung?
- Welche Folgerungen leiten sich aus den empirischen Befunden der Untersuchung dafür ab, die Beratungsleistungen und Opferhilfen für vergewaltigte Frauen in Niedersachsen weiter zu verbessern?
- Welche Vorschläge ergeben sich aus den empirischen Erkenntnissen zur bisherigen Strafverfolgung der Vergewaltigung im Hinblick auf die zukünftige Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten?

1.3 Finanzierung, Personal

Im Oktober 2019 wurde von Theresia Höynck (Universität Kassel, Juristin), Christian Pfeiffer (ehem. Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen, Jurist) und Bettina Zietlow (bis Mai 2022 Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen, seitdem freiberufliche psychologische Sachverständige) gemeinschaftlich ein Förderantrag für das vorliegende Projekt beim Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung vorgelegt. Die Bewilligung erfolgte Anfang 2020. Die Antragstellenden leiteten das operativ an der Universität Kassel angesiedelte Projekt während des gesamten Verlaufs gemeinschaftlich. Im Februar 2020 wurde als wissenschaftlicher Mitarbeiter Patrik Schmidt (Psychologe) eingestellt. Aufgrund der durch die Pandemie entstandenen Verzögerungen wurde im Mai 2021 ein Antrag auf Verlängerung der Projektlaufzeit gestellt. Ein Teil der erhöhten Kosten wurde durch Einsparungen an verschiedenen Stellen getragen, außerdem wurde die Förderung um 16.920 € erhöht. Die Projektlaufzeit betrug somit insgesamt drei Jahre und ein Monat, die Förderung insgesamt 175.385,50 €.

Neben Patrik Schmidt, der über die gesamte Projektlaufzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Projekt beschäftigt war, hat Sandrina Hurler (Juristin) als wissenschaftliche Mitarbeiterin insbesondere an der Begleitung und Betreuung der Aktenanalyse sowie an der Erstellung des Abschlussberichts mitgewirkt. Verschiedene Personen waren darüber hinaus als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte insbesondere an der Aktenanalyse beteiligt.

2 Problemaufriss und bisherige Forschung

Im Folgenden werden in sehr knapper Form zwei für das Projekt zentrale Themenkomplexe kurz beschrieben: die rechtlichen Fragen um den Straftatbestand der Vergewaltigung und Eckpunkte des Ablaufs von Strafverfahren mit den in den verschiedenen Stadien beteiligten Akteur:innen bzw. Institutionen.

2.1 Der Straftatbestand Vergewaltigung

2.1.1 Allgemeines

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung umfassen eine Vielzahl von Straftatbeständen (§ 174 – 184I StGB). Diese Tatbestände beinhalten auch minder schwere Delikte wie exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB). Insbesondere in der Diskussion darum, ob Sexualdelikte zu wenig angezeigt, strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden, rückt immer wieder die Vergewaltigung in den Blickpunkt. Dieses Delikt ist aufgrund der Schwere des Eingriffes in die sexuelle Selbstbestimmtheit von zumeist Frauen, aufgrund pointierter(rechts)soziologischer/psychologischer Debatten (Stichwort rape myths/Vergewaltigungsmythen: sexuelle Gewalt rechtfertigende oder bagatellisierende Einstellungen

z.B. in dem Sinne, dass Frauen sich gern zieren²), der gesellschaftlichen Relevanz sowie aus forschungsökonomischen Gründen (Eingrenzbarkeit der Fälle) geeignet, um den Umgang von Ermittlungsbehörden und Justiz mit sexueller Gewalt gegenüber Frauen näher zu untersuchen.

Das Sexualstrafrecht ist Gegenstand zahlreicher gesetzlicher Änderungen gewesen. Die verschiedenen Tatbestände und Tatbestandsvarianten sind vielfach nicht einfach voneinander abzugrenzen. Für die hier vorgelegte Untersuchung erfolgte eine Beschränkung auf die Vergewaltigung i.S.d. § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. bzw. dem gleichlautenden § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB n.F. (s. synoptische Darstellung im Anhang). Nach dem Wortlaut des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. liegt ein besonders schwerer Fall vor, wenn „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung)“.

Die Erfüllung des Tatbestandes der Vergewaltigung nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. erfordert, dass eine Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, genötigt wird, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden gem. § 177 Abs. 1 StGB a.F. Diese sexuellen Handlungen bzw. der Beischlaf müssen nach § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F. besonders erniedrigend sein. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die sexuelle Handlung mit einem Eindringen in den Körper (in eine Körperöffnung) verbunden ist. Zudem muss der Täter vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft handeln. Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden auch alle Teilnahme- (Anstiftung, Beihilfe) und Mittäterkonstellationen (mittelbare Täterschaft, Mittäter, Einzeltäter) berücksichtigt, sowie die versuchte Begehungsform.

Die komplexe Tatbestandsstruktur des § 177 StGB a.F. erschwert die Erfassung und Registrierung von Vergewaltigungs- und Vergewaltigungsverdachtsfällen in der Praxis. Dem liegt zugrunde, dass die Tatbestandsstruktur des § 177 StGB a.F. neben der Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB) auch verschiedenste Formen der sexuellen Nötigung umfasst, daher auch im Gesetz unter der Überschrift „Sexuelle Nötigung/Vergewaltigung“ geführt wird. Daher werden Verdachtsfälle eines Sexualdelikts nicht selten ohne genaue Differenzierung als Verdacht der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung nach § 177 StGB bezeichnet. Diese Schwierigkeit bei der Erfassung von „echten“ Vergewaltigungsfällen wirkt sich auf die amtlichen Daten aus, die den Ausgangspunkt der Debatte bilden und zeigte sich auch bei der Auswahl der einschlägigen Fälle in den Datenbeständen der Polizei (für die Betroffenenbefragung s.u. Kap. 6) und der Staatsanwaltschaften (für die Aktenanalyse s.u. Kap. 5).

2.1.2 Strafrechtsänderung 2016/17

§ 177 StGB wurde mit Wirkung zum 10.11.2016 neu gefasst³ und umfassend reformiert⁴. Im Wesentlichen betrifft diese Änderung die Veränderung der Tatbestandsstruktur und die Neukriminalisierung des sexuellen Übergriffes. Die Nötigungsmittel (mit Gewalt (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.), durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB a.F.) oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist (§ 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB a.F.)) wurden durch das Tatbestandsmerkmal „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person“ gem. § 177 Abs. 1 StGB n.F. ersetzt.

Diese Änderung des „Vergewaltigungsparagrafen“ spielt für die vorliegende Untersuchung insoweit keine Rolle, da im bei Aktenanalyse und Betroffenenbefragung einbezogenen Zeitraum ganz überwiegend die alte Rechtslage galt.

² Vgl. Krahé 2018, sowie Elz 2021.

³ BGBl. I S. 2460.

⁴ Hierzu Hoven, 2020, S. 578 ff.; Hörnle, 2017 S. 13 ff.; Renzikowski, 2016, S. 3553 ff.; Herning & Illgner, 2016, 77 ff.

2.2 Der Ausfilterungsprozess/Anklage- und Verurteilungsraten

2.2.1 Allgemeines/Ablauf

Der im Rahmen jedes Strafverfahrens stattfindende Prozess der Klärung eines Tatverdachts bis zum Abschluss des Verfahrens wird in der Kriminologie vielfach als Trichter- bzw. Ausfilterungsmodell beschrieben. Diese Ausfilterung, die mit einer großen Zahl polizeilich bekannt gewordener Verdachtsfälle beginnt und mit einer sehr viel geringeren Zahl von Freiheits- bzw. Jugendstrafen ohne Bewährung endet, ist empirische Normalität und Aufgabe des Strafverfahrensrechts bzw. der Strafverfolgungsbehörden. Sie wird in der folgenden Abbildung auf Bundesebene für alle Delikte und den gesamten Verfahrensverlauf sowie nur für ausgewählte Verfahrensstadien für Verdachtsfälle der Vergewaltigung in Niedersachsen im Zeitraum 2014-16 illustriert⁵.

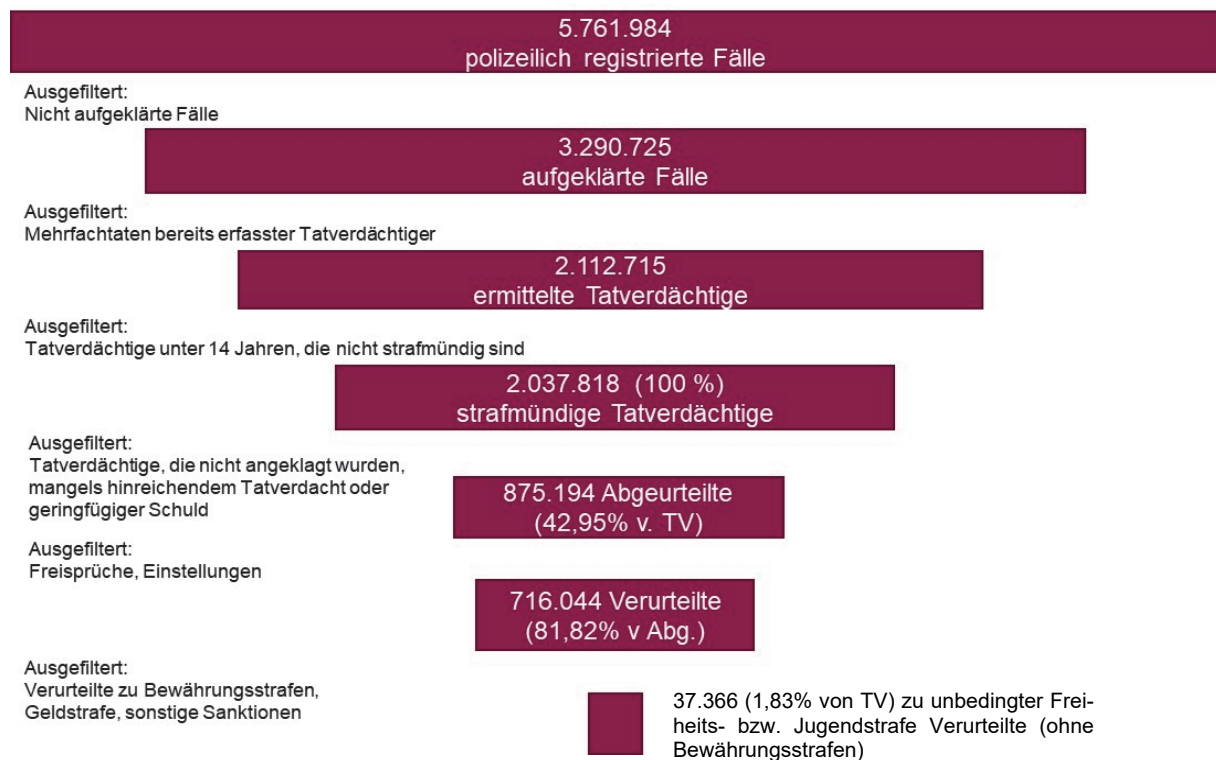


Abbildung 1: Alle Fälle ohne Straftaten im Straßenverkehr | Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: BKA, PKS 2017, Tabellen 01, 20; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2017, Tabellen 1.3.1, 3.1,4.1)

⁵ Soweit im Folgenden Daten der PKS dargestellt werden, entstammen Fälle der Tabelle 01, Tatverdächtige der Tabelle 20 und Opfer der Tabelle 91



Abbildung 2: Ausfilterung Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB a.F. 2014-2016) | Niedersachsen | (Datenquellen: BKA, PKS, Schlüssel 111000; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik)

Von Bedeutung ist dabei, dass in den verschiedenen Verfahrensstadien unterschiedliche Akteure und Entscheider:innen involviert sind, die unterschiedlichen rechtliche Handlungsgrundlagen, professionellen und institutionellen Kulturen und Arbeitsbedingungen unterliegen.

Die Polizei ist erster Kontaktpunkt für Anzeigerstatter:innen, sie ist für die meisten Vernehmungen im Ermittlungsverfahren sowie für die meisten praktischen Ermittlungshandlungen zuständig. Da - nicht nur bei Verfahren wegen Vergewaltigung - ein erheblicher Teil der Verfahren eingestellt wird, ist sie de facto vielfach die einzige Strafverfolgungsinstanz, mit der Betroffene zu tun haben. Die zentrale Aufgabe besteht in diesem Kontext in der Aufklärung des Sachverhaltes und der Beweissicherung. Die Polizei hat bezogen auf Beginn und Ende des Strafverfahrens keine echten Entscheidungsbefugnisse im Sinne der Eröffnung bzw. Einstellung von Verfahren. Gleichwohl kommt ihr vor allem bei sehr unklaren Hinweisen bzw. Verdachtsmomenten ein gewisser Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage zu, ob ein Anfangsverdacht vorliegt, welcher zu der Verpflichtung führt, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. In Verfahren wegen Sexualdelikten kommen vielfach entsprechend spezialisierte Beamte:innen zum Einsatz, die Organisation im Einzelnen ist unterschiedlich in den einzelnen der insgesamt sechs niedersächsischen Polizeidirektionen.

Der Staatsanwaltschaft obliegt als Herrin des Ermittlungsverfahrens insbesondere die Entscheidung über den Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Bei Vergewaltigungsfällen ist hier vor allem die Frage nach einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 II StPO, also wegen nicht hinreichenden Tatverdachts als zentrale Weichenstellung von Bedeutung bzw. alternativ die Anklageerhebung. Andere Einstellungsmöglichkeiten, insbesondere nach den §§ 153 ff. StPO z.B. wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld sind in diesem Bereich von untergeordneter Bedeutung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet auf der Basis der Ermittlungsergebnisse der Polizei, ggf. werden Nachermittlungen angefordert. Auch im Bereich der Staatsanwaltschaften in den elf niedersächsischen Landgerichtsbezirken gibt es im Einzelnen unterschiedlich zugeschnittene Spezialdezernate für Sexualdelikte.

Die Gerichte sind nach Anklageerhebung befasst, entscheiden über die Eröffnung des Hauptverfahrens, verantworten vor allem aber die Hauptverhandlung, die in der Regel mit einem Urteil endet. Zuständig ist bei Anklagen wegen Vergewaltigung oft das Landgericht, u.U. auch das Amtsgericht (die Zuständigkeit richtet sich u.a. nach der Straferwartung, §§ 24, 74 GVG, z.B. besteht die Zuständigkeit

des Landgerichts bei einer Straferwartung von über vier Jahren Freiheitsstrafe). Bei den Gerichten existiert keine deliktsbezogene Spezialisierung, nur bei den im vorliegenden Projekt nicht einbezogenen Fällen mit minderjährigen Opfern sind die Jugendgerichte zuständig (§ 26 Abs. 1 GVG).

Neben Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sind in die Verfahren insbesondere Verteidiger:innen, Nebenkläger:innen, Vertreter:innen von Opferhilfen bzw. psychosozialer Prozessbegleitung und Gutachter:innen involviert, ohne allerdings unmittelbar verfahrensrelevante Entscheidungsbefugnisse zu haben.

Einflussfaktoren auf den Verfahrensverlauf und -ausgang bei Sexualdelikten sind auf Basis unterschiedlicher Datenquellen in jüngerer Zeit verschiedentlich beforscht worden: Für Deutschland hat z.B. Kölbel⁶ auf der Basis amtlicher Daten aus den Jahren 1999-2017 deren problematische Aussagekraft betont, aber fehlende Hinweise auf Anstiege von Anzeigebereitschaft und Sanktionsrate durch die Neuregelung des Sexualstrafrechts konstatiert. Hartmann et al.⁷, untersuchten Akten aus 94 Verfahren aus Bremen aus dem Jahr 2012 zu Verfahren wegen § 177 StGB. Sie heben die zentrale Bedeutung der Aussagen der Geschädigten (einschließlich deren Durchführung und Protokollierung) hervor, sowie die Tatsache, dass im Ermittlungsverfahren sehr wenige Ermittlungen zu den Tatverdächtigen erfolgen. Eine jüngere Untersuchung von Elz⁸ (2021), analysiert 343 Einstellungsentscheidungen nach § 170 Abs. 2 StPO von Fällen aus 99 Staatsanwaltschaften aus 2015 zu § 177 StGB. Sie findet kaum Belege für die Relevanz häufig angenommener „Vergewaltigungsmythen“, und hebt die zentrale Bedeutung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen hervor.

2.2.2 „justice gap“ oder funktionierende Selektionsleistung des Systems? Problematisierung der Anklage- und Verurteilungsrate

Die Diskussion um Verlauf und Ergebnisse von Ermittlungsverfahren bei Vergewaltigungsverfahren steht im Kontext zum Teil emotionalisiert geführter Debatten um das Sexualstrafrecht im Allgemeinen und um Opferrechte in Strafverfahren. Begriffe wie „justice gap“, „attrition rate“, „Fallschwund“ suggerieren, dass eine Anzeige, die nicht mit einer Verurteilung endet, per se problematisch ist⁹. Berechnungen von Anklage-, Verurteilungs- oder Freispruchquoten, wie sie auch der hier vorgestellten Untersuchung zugrunde liegen, tendieren dazu, problematisierend zu wirken, stehen sie doch in Zusammenhang mit der fast jeder Strafanzeige – in unterschiedlicher Dringlichkeit – letztlich zugrundeliegenden Erwartung, eine angezeigte Tat möge verfolgt, aufgeklärt und sanktioniert werden.

Das Spannungsfeld dieser Erwartung mit einem rechtsstaatlichen Strafverfahren, zu dessen zentralen Elementen die Unschuldsvermutung gehört, ist komplex. Dabei unnötige Belastungen von Opfern zu vermeiden, ist als Ziel unbestritten, wie viel aber unvermeidbar ist, ist eine offene Frage. Ob Opfer- und Beschuldigtenrechte korrespondierende Röhren sind, ist nicht einfach und nicht einheitlich zu beantworten. Auch im Detail ist die Lage kompliziert: so kann es unterschiedlich wahrgenommen werden, ob bei schwieriger Beweislage die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder eine Anklageerhebung mit möglicherweise folgendem Freispruch belastender für eine Opferzeugin ist. Gleiches gilt für die Frage, ob es eine Belastung oder eine Ermächtigung von Opfern ist, wenn sie durch ihr Aussageverhalten das Strafverfahren insoweit beeinflussen können, dass es zu einer Einstellung bzw. einem Freispruch kommt. Ein Forschungsprojekt wie das vorliegende kann insofern zu der Frage, wie Strafverfahren „verbessert“ werden können, keine eindeutigen Antworten geben, wohl aber Hinweise auf verschiedenen Ebenen liefern.

⁶ Kölbel, 2020, S. 340 mit umfangreichen weiteren Nachweisen auch zu internationalen Befunden.

⁷ Hartmann et al., 2015.

⁸ Elz, 2021.

⁹ Kritisch hierzu Kölbel, 2020.

2.3 Belastungen der Betroffenen im Strafverfahren

Die Belastung von Betroffenen von Vergewaltigungen durch Strafverfahren ist ein wiederkehrendes Thema im medialen und wissenschaftlichen Diskurs. Sehr häufig wird hierbei auf die Traumatisierung von Betroffenen eingegangen. Laut dem DSM-5 sind Traumata Ereignisse, in denen Betroffene dem Tod (tatsächlich oder angedroht), schwerwiegenden Verletzungen oder sexueller Gewalt ausgesetzt wurden¹⁰. Vergewaltigungen sind eine Form von sexueller Gewalt und somit prototypische traumatische Ereignisse.

Traumata können zu einer post-traumatischen Belastungsstörungen (PTBS) oder anderen Traumafolgestörungen führen. In einer Studie von Kessler et. al waren 9,2% der befragten Frauen in ihrem Leben Opfer einer Vergewaltigung geworden. 45% dieser Frauen zeigten Symptome einer PTBS¹¹. Auch im Vergleich zu Betroffenen unterschiedlicher Straftaten sind Betroffene von sexueller Gewalt besonders belastet. In einer Studie des Weißen Rings berichteten Betroffene von sexueller Nötigung und Vergewaltigungen von den schwerwiegendsten psychischen Folgen im Vergleich zu Opfern von anderen Deliktgruppen¹².

Neben der Tat selbst kann aber auch die Strafverfolgung für Betroffene belastend sein. Im Laufe eines Strafverfahrens wird das Opfer zwangsläufig mit der Tat konfrontiert. Dies geschieht beispielsweise bei der Vernehmung durch die Polizei, in der das Opfer von der Tat erzählen muss. Bei traumatischen Taterlebnissen kann dies zu einer Retraumatisierung führen. Diese erneute Traumatisierung bezeichnet die Reaktualisierung des Erlebten durch die Betroffenen. Eine Retraumatisierung kann je nach Stabilisierungsmöglichkeiten der Betroffenen zu einer kurzfristigen oder sogar langfristigen Verschlechterung der psychischen Gesundheit führen¹³.

Neben dieser Retraumatisierung ist auch sekundäre Viktimisierung möglich. Das bedeutet, dass das Opfer neben der Tat – der primären Viktimisierung – durch das Verhalten anderer Personen als dem Täter erneut viktimisiert wird. Ein Beispiel hierfür wäre, dass dem Opfer durch Fragen oder Bemerkungen in Vernehmungen die Schuld für die Tat zugewiesen wird.¹⁴

Zur Reduzierung des Retraumatisierungsrisikos, als auch des Risikos einer sekundären Viktimisierung, ist es wichtig, dass Akteure im Strafverfahren angemessen mit Opfern umgehen. Ein Ansatz hierzu ist das Konzept der interaktionellen Gerechtigkeit¹⁵. Auf diesen Aspekt wird im Gliederungspunkt Prozedurale Gerechtigkeit genauer eingegangen.

Generell ist es ein, auch im Interesse einer stringenten Verfahrensführung, sinnvolles Ziel, die Belastung der Betroffenen in Strafverfahren möglichst gering zu halten. Leider kann es hierbei zu Zielkonflikten kommen. So ist beispielsweise eine genaue Befragung durch die Polizei belastend für die Betroffenen, aber zwingend erforderlich für den Tatnachweis. Im Laufe dieses Forschungsprojekts haben wir versucht, besonders belastende Momente im Strafverfahren zu identifizieren und Vorschläge zu machen, wie diese Belastungen reduziert werden können.

¹⁰ American Psychological Association, 2013, S. 271.

¹¹ Kessler, 1995, S. 1052-1053,

¹² Weißer Ring, 2017, S.130.

¹³ Maercker und Michael, 2009.

¹⁴ Tschauner 2006, S. 62.

¹⁵ Laxminarayan, 2013, S. 145-146.

3 Konzeption des Projekts

3.1 Modularer Aufbau

Es wurden mehrere Datenquellen und Methoden verwendet, um sich den Antworten auf die Fragestellungen des Projekts anzunähern: Unterschieden werden vier Module: das Modul amtliche Daten, das Modul Aktenanalyse, das Modul Betroffenenbefragung und das Modul Expert:inneninterviews. Dabei wird nicht angenommen, dass die eine Methode die andere Methode validiert, dass also eine Quelle „richtiger“ als die andere ist. Jede unterliegt zwingend ihren je spezifischen Verkürzungen und Verzerrungen (für Einzelheiten s. Kapitel zu den jeweiligen Modulen).

3.1.1 Amtliche Daten

Die betrachteten amtlichen Daten betreffen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) und die Strafverfolgungsstatistik (SVS) insbesondere aus dem Zeitraum 2007-2018. Diese Daten bilden einerseits den Anlass des Projekts, denn die veröffentlichten amtlichen Daten zeigen u.a. das Verhältnis von polizeilich registrierten Tatverdächtigen zu Abgeurteilten und mit Freispruch beendeten Fällen. Ihre genauere Analyse unter Einbeziehung von Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik ermöglicht aber neben dem allgemeinen Überblick über die Strafverfolgung der Vergewaltigung in Deutschland im Allgemeinen und in Niedersachsen im Speziellen einen differenzierten Blick auf unterschiedliche Verfahrensausgänge und regionale Unterschiede.

3.1.2 Die Aktenanalyse

Das Modul Aktenanalyse bezieht sich auf die jeweils vollständigen Strafakten zu Fällen, die im Dreijahreszeitraum von 2014 bis 2016 zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörden gelangt sind. Einbezogen wurden letztlich 229 Akten zu Fällen, die zur Anklage gekommen sind sowie 302 Fälle, bei denen das Verfahren eingestellt wurde. Die Analyse von Akten ermöglicht einen sehr genauen Blick auf Ablauf und Inhalt der Verfahren, die mit Hilfe eines detaillierten Analysebogens erfasst und ausgewertet wurden.

3.1.3 Die Betroffenenbefragung

Das Modul Betroffenenbefragung bezieht sich auf Fälle, die im Zeitraum von 2015 bis 2019 zur Anzeige gebracht wurden. Grundlage war ein anonymer, ausführlicher, schriftlicher Fragebogen. Die Betroffenenbefragung sollte Betroffenen die Möglichkeit geben, ihre subjektive Wahrnehmung und Bewertung des Strafverfahrens zu schildern. Zudem erlaubt die Betroffenenbefragung einen zusätzlichen Blick auf die objektiven Merkmale der Strafverfahren.

3.1.4 Expert:inneninterviews

Das Modul Expert:inneninterviews beruht auf neun Interviews mit verschiedenen professionellen Akteuren aus der Praxis des Strafverfahrens im weiteren Sinne. Es wurden Personen aus den folgenden Bereichen interviewt:

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Gericht
- Opferhilfe
- Anwaltschaft
- Aussagepsychologische Gutachten
- Rechtsmedizin (ProBeweis)

Hierbei handelte es sich jeweils um Personen mit langjähriger Berufserfahrung in dem spezifischen Bereich und einem Tätigkeitsfeld in Niedersachsen. Der zentrale Zweck war die Spiegelung unserer Eindrücke und vorläufigen Ergebnisse aus den anderen Modulen in den Erfahrungen aus der Praxis, um vor allem solche Aspekte besser zu verstehen, für die Detailkenntnisse der Praxis erforderlich sind. Dieses Feedback wurde im Bericht an verschiedenen Stellen miteingearbeitet.

3.2 Kooperationspartner/Beirat

Neben der Projektleitung und den hauptamtlich am Projekt Mitarbeitenden wurde zur inhaltlichen Unterstützung ein Projektbeirat eingesetzt, der den gesamten Forschungsprozess begleitet hat. Es sollten dabei alle Berufsgruppen eingebunden sein, die im Rahmen der Strafverfolgung der Vergewaltigung eine wichtige Rolle spielen. Folgende Personen haben dankenswerter Weise mitgewirkt:

- Frau Prof. Ute Ingrid Haas - Professorin am Institut für angewandte Rechts- und Sozialforschung an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften mit Forschungsschwerpunkt auf u.a. viktimologische Fragestellungen zu Opferhilfe und Opferunterstützung
- Frau Elif Gencay - Rechtsanwältin in Hannover mit u.a. einem Schwerpunkt auf Nebenklagevertretung, Vorstandsmitglied bei dem „Frauennotruf Hannover“ und „Waage“
- Frau Petra Klecina - Psychosoziale Prozessbegleitung, Angehörigenberatung und Verantwortung für geschäftsführende Aufgaben beim „Frauennotruf Hannover“
- Herr Dr. Lars Wistuba - Leiter der Kriminalfachinspektion 1: Tötungs-, Brand- und Sexualdelikte in der Polizeidirektion Hannover
- Frau Daniela Hermann - Oberstaatsanwältin; Leiterin einer mit Sexualstraftaten befassten Abteilung der Staatsanwaltschaft Hannover
- Frau Andrea Frenzel-Heiduk Ministerialrätin bei Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Niedersachsen

Es haben insgesamt fünf Sitzungen des Beirats mit den folgenden Schwerpunkten stattgefunden.

- 11.06.2020 Die Entwicklung des Betroffenenfragebogens I
- 03.07.2020 Die Entwicklung des Betroffenenfragebogens II
- 21.09.2021 Vorläufige Eindrücke aus der Aktenanalyse
- 24.02.2022 Vorläufige Ergebnisse aus der Betroffenenbefragung
- 23.11.2022 Entwicklung der Fallgruppen und Diskussion der Ergebnisse

Neben diesen Schwerpunkten wurde jeweils der allgemeine Stand des Projekts besprochen. Als besonders wertvoll erwiesen sich hierbei das Expert:innenwissen und Erfahrungen aus der Praxis.

3.3 Datenschutz/Ethik

3.3.1 Allgemeines

Zur Absicherung der datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Anforderungen an das Projekt wurde sowohl eine Prüfung durch den Datenschutzbeauftragten der Universität Kassel als auch durch die zuständige Ethikkommission des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel durchgeführt.

Die datenschutzrechtliche Prüfung erfolgte auf der Grundlage eines entsprechenden Verarbeitungsverzeichnisses und der dort dokumentierten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM). Neben den üblichen Maßnahmen (gesicherte EDV und Räume, Verpflichtung aller beschäftigten Personen auf das Datengeheimnis, Löschungsfristen) waren vor allem im Zusammenhang mit der Aktenanalyse und der Betroffenenbefragung spezifische Vorkehrungen zu treffen.

Die Prüfung der Ethikkommission bezog sich einerseits auf besondere Anforderungen an den Datenschutz unter ethischen Gesichtspunkten, insbesondere aber auch auf darüberhinausgehende Aspekte möglicher Belastungen von Personen, deren Daten im Zusammenhang mit dem Projekt verarbeitet werden.

3.3.2 Besondere Maßnahmen

Selbstverständlich wurden in keinem der Module personenbezogene Daten wie Namen, Adressen, Geburtsdaten etc. erhoben. Alle Daten, etwa zum Alter oder zum Tatort wurden sowohl in der Aktenanalyse als auch in der Betroffenenbefragung in größeren Kategorien, also Altersgruppen und abstrakten Beschreibungen, erhoben.

Es findet keine Verbindung von Daten aus verschiedenen Datenquellen statt. Theoretisch ist möglich, dass derselbe „Fall“ Gegenstand mehrerer Datenquellen ist. So kann eine Person, die im Jahr 2016 eine Vergewaltigung angezeigt hat, sowohl in der Aktenanalyse als auch in der Betroffenenbefragung vorkommen, der Fall sollte auch in den amtlichen Daten enthalten sein und ist möglicherweise von einer der in den Expert:inneninterviews befragten Personen bearbeitet worden. Die Daten wurden wie erwähnt ohnehin so erhoben, dass z.B. durch hinreichend große Kategorien Einzelfälle nicht mehr identifizierbar sind. Im Übrigen werden die Datensätze aus den verschiedenen Modulen nur getrennt ausgewertet.

Für die Betroffenenbefragung wurden weibliche, volljährige Betroffene postalisch angeschrieben, die im Zeitraum von 2015 bis 2019 in Niedersachsen eine Vergewaltigung angezeigt haben. Diese Form der Befragung wurde dadurch ermöglicht, dass durch die Anzeige die Namen und Adressen dieser Personen bei der Polizei Niedersachsen gespeichert waren. Um die Anonymität der Betroffenen zu garantieren, wurden diese Adressen nicht an das Forschungsteam übermittelt, sondern die zu versendenden Fragebögen wurden vom Landeskriminalamt etikettiert und versandt.

Ein besonderer Fokus in der Entwicklung des Befragungsinstruments bei der Betroffenenbefragung lag in der Reduzierung der Belastung der Betroffenen beim Ausfüllen. Um diese möglichst gering zu halten, wurde der Fragebogen auch in dieser Hinsicht mit dem Projektbeirat diskutiert. Besonders wichtig war hierbei auch das Feedback der Vertreter:innen aus dem Bereich der Opferhilfe. Auch das Anschreiben wurde in dieser Weise im Projektbeirat diskutiert. Der fertige Fragebogen wurde von einer Betroffenen testweise ausgefüllt. Sie beschrieb das Ausmaß der Belastung durch den Fragebogen als angemessen, sagte aber klar, dass sie schlecht für andere Betroffene sprechen könne.

Wichtig war zudem, dass die angeschriebenen Personen die Möglichkeit hatten, den Fragebogen nicht auszufüllen und wegzuworfen, ohne sich zu intensiv mit der Thematik und dem Inhalt des Bogens beschäftigen zu müssen. Daher wurde eine Umschlag-im-Umschlag-Technik verwendet. Im ersten Umschlag befand sich das Anschreiben, welches knappe Informationen zum Forschungsprojekt mitteilte. Zudem befand sich in dem ersten Umschlag ein weiterer Umschlag. Erst bei Interesse an dem Forschungsprojekt sollte dieser weitere Umschlag, der den Fragebogen enthielt, geöffnet werden. Hingewiesen wurde außerdem auf Beratungsstellen, die bei Belastung kontaktiert werden konnten.

4 Modul Auswertung amtliche Daten

4.1 Ziele der Auswertung der amtlichen Daten im Rahmen des Gesamtprojekts

Die Betrachtung frei verfügbarer amtlicher Daten war einer der Ausgangspunkte des vorliegenden Projekts: die Analyse von Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) und Strafverfolgungsstatistik ist Grundlage des oben beschriebenen Ausfilterungsmodells und führt u.a. zu der Frage nach Gründen für die vergleichsweise hohen Freispruchsraten bei Strafverfahren wegen Vergewaltigung in Niedersachsen.

Ziel einer vertieften Auswertung amtlicher Daten im Rahmen des Gesamtprojekts ist der Vergleich von Daten zu Niedersachsen mit Daten zu anderen Bundesländern bzw. bundesweiten Daten. Außerdem soll durch die Einbeziehung von nicht frei verfügbaren Daten, Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik, eine differenzierte Analyse ermöglicht werden.

4.2 Vorgehensweise

Der Zugang zu den Daten der PKS mit freier Downloadmöglichkeit erfolgte über die Webseite des BKA (https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html). Eine Aufbereitung der Daten war hier für den vorliegenden Zweck vor allem im Hinblick auf die Identifikation der einschlägigen Fälle erforderlich (hierzu sogleich).

Der (kostenpflichtige) Zugang zu den Einzeldatensätzen der Strafverfolgungsstatistik zu Forschungszwecken erfolgte über das Forschungsdatenzentrum der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (<https://www.forschungsdatenzentrum.de/de/recht/strafverfolgung>). Aus Datenschutzgründen sind in den für den wissenschaftlichen Gebrauch zugänglichen Datensätzen einige Merkmale nicht enthalten. Dies gilt z.B. für den Landgerichtsbezirk, in dem der Fall entschieden wurde. Die Auswertung sollte hier auf dem Weg der kontrollierten Datenfernverarbeitung erfolgen, leider lagen die Ergebnisse zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts noch nicht vor.

Eine Herausforderung, nicht nur bei der Analyse der amtlichen Daten, war die Identifikation der für die Forschungsfrage relevanten Fälle, da der einschlägige § 177 StGB kompliziert aufgebaut ist und 2016 umfassend geändert wurde (s. hierzu oben 2.1). Um möglichst dieselbe Deliktsgruppe in allen untersuchten Jahren und beiden Datenbeständen einzubeziehen, konnte bei der PKS nicht wie üblich mit einem einheitlichen Deliktsschlüssel gearbeitet werden, weil dieser, wie die folgende Tabelle zeigt, im relevanten Zeitraum zweimal geändert wurde.

In die Analyse einbezogen wurden die jeweils grün markierten Fälle, um übereinstimmende Gruppen zu bilden, die sich in den verschiedenen Erhebungsmodalitäten der PKS und auch der Strafverfolgungsstatistik klar identifizieren lassen. Dies bedeutet eine mögliche Überschätzung der Fälle der Vergewaltigung i.S.d. § 177 Abs. 2 Nr. 1 a.F. bzw. § 177 Abs. 6 Nr. 1 n.F. StGB, weil auch solche Fälle enthalten sind, die in Gruppen erfolgen (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 a.F. bzw. § 177 Abs. 6 Nr. 2 n.F. StGB) ohne eine Vergewaltigung im genannten Sinne zu sein sowie alle Fälle mit den Strafverschärfungen nach § 177 Abs. 3 oder 4 bzw. § 177 Abs. 7 oder 8 n.F. StGB, und Fälle mit Todesfolge (§ 178 alte und neue Fassung StGB) die ebenfalls nicht Vergewaltigungen im genannten Sinn sein müssen.

Tabelle 2: Übersicht PKS-Schlüssel Vergewaltigung (Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik; eigene Darstellung)

PKS-Schlüssel	2016		TV insg	2017		TV insg	2018		TV insg
	Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	177 (2), (3), (4), 178		Vergewaltigung und sexuelle Nötigung/Übergriffe	177, nicht (5), 178		Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge	177, 178	
111000			6476			9414			8047
111100	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter)	177 (2) 1, (3), (4)	728	Vergewaltigung überfallartig (Einzeltäter)	177 (6) 1, (7), (8)	587		-	
111200	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen)	177 (2) 2	90	Vergewaltigung überfallartig (durch Gruppen)	177 (6) 2, (7), (8)	82		-	
111300	Vergewaltigung durch Gruppen gemäß	177 (2) 2	407	Vergewaltigung durch Gruppen	177 (6) 2, (7), (8)	385		-	
111400	Sonstige Straftaten	177 (2) 1, (3), (4)	5283	Sonstige Straftaten gemäß	177 (6) 1, (7), (8)	5312		-	
111500	Vergewaltigung/sexuelle Nötigung mit Todesfolge	178	0	Sexueller Übergriff sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	178	10		-	
111600		-		Sexuelle Übergriffe	177, nicht (5), nicht (6)	3156		-	
111700		-			-		Vergewaltigung	177 (6), (7), 7051	
111710		-			-		Vergewaltigung ohne Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	177 (6) 1, 2	5620
111720		-			-		Vergewaltigung im besonders schweren Fall	177 (6) 1, i.V.m (6) 2, (7), (8)	637
111730		-			-		Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	177 (2) 1, (4) gemäß 177 (6) 1, 2	839
111800		-			-		Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	177 (1), (2), (4), (5) i.V.m. (6) 2, (7), (8)	1027
111810		-			-		Sexueller Übergriff im besonders schweren Fall	177 (1), (2) ohne i.V.m. (6) 2, (7), (8)	370
111820		-			-		Sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	177 (5) i.V.m (6) 2, (7), (8)	507
111830		-			-		Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen im besonders schweren Fall	177 (2) 1, (4) i.V.m (6) 2, (7), (8)	153
111900		-			-		Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge	178	8

In der Strafverfolgungsstatistik erwies sich eine Suche über die Einträge der Paragrafeneinträge (§§ der jeweiligen Strafnorm) klarer als eine Suche nach Maschinenschlüsseln (eine spezielle Schlüsselzahl der Strafverfolgungsstatistik), so dass einbezogen wurden alle Fälle nach § 177 Abs. 2, 3 und 4 StGB sowie § 178 a.F. StGB sowie § 177 Abs. 6, 7 und 8 StGB sowie § 178 n.F. StGB¹⁶.

Hinzuweisen ist an dieser Stelle auf verschiedene, immer bei der Arbeit mit Daten aus PKS und Strafverfolgungsstatistik zu beachtende Punkte: Erhoben wird die rechtliche Bewertung der jeweiligen Institution zum Erhebungszeitpunkt. Wird also ein Fall aus welchen Gründen auch immer zum Zeitpunkt der Datenerfassung nicht als Vergewaltigung gewertet, ist er in der jeweiligen Statistik nicht enthalten. Änderungen der Bewertung fließen nicht in die Daten ein, da eine spätere Korrektur nicht erfolgt. Außerdem erfolgt die Erfassung durch die Polizei naturgemäß zeitlich früher als die später erfolgende Erfassung der gerichtlichen Entscheidung. Fälle aus demselben Kalenderjahr aus den verschiedenen Datenbeständen sind also zum Teil nicht dieselben Fälle. Daraus folgt, dass die Relationen von PKS zu Strafverfolgungsdaten nur Größenordnungen sind, deren Verzerrungen allerdings über die Jahre stabil bleiben, so dass bei Betrachtung längerer Zeiträume trotz aller Einschränkungen sinnvolle Aussagen getroffen werden können. Die Berechnungen erfolgten mit den Programmen Excel bzw. SPSS.

4.3 Ergebnisse

Alle folgenden Auswertungen beziehen sich auf den Tatbestand der Vergewaltigung nach der oben beschriebenen Definition. Die einbezogenen Zeiträume sind nicht immer identisch, da nicht für alle Jahre alle Zahlen vorliegen. Dies gilt vor allem bezogen auf die Polizeiliche Kriminalstatistik, auf die länderbezogenen Daten und bei der Strafverfolgungsstatistik für die Daten ab 2019. Bei Vergleichen bezogen auf verschiedene Regionen wird in der Regel zunächst der Wert für Niedersachsen darstellt, dann der bundesweite und dann zu Vergleichszwecken Daten aus den drei einwohnerstärksten Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen (Niedersachsen ist das Bundesland auf Rang vier der Einwohnerzahl). Zu beachten ist, dass auch bei den großen Bundesländern die Fallzahlen pro Jahr insgesamt nicht sehr hoch sind, so dass z.B. Schwankungen bezogen auf verschiedene Verfahrensausgänge zwischen den Jahren groß wirken, aber nur auf eine geringe Anzahl von Fällen zurückgehen. Ohne Betrachtung längerer Zeiträume dürfen Unterschiede daher nicht überbewertet werden.

4.3.1 Fallaufkommen nach der PKS

Die folgende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen der Fälle¹⁷ und Tatverdächtigen der Vergewaltigung im Zeitraum 2000-2021 für die gesamte Bundesrepublik. Auffällig ist ein leicht sinkender Trend ab 2004 mit dem tiefsten Wert in 2015 und ein deutlicher Anstieg ab 2017, der mit der geänderten Rechtslage zusammenhängen dürfte.

¹⁶ Die hier etwas genauer gefassten Kriterien für die Annahme einer „Vergewaltigung“ führen zu teilweise leicht abweichenden Werten gegenüber denjenigen in Tabelle 1.

¹⁷ Fälle: Bekannt gewordene Verdachtsfälle einer Straftat, auch wenn kein Tatverdächtiger ermittelt wurde; bei mehreren Handlungen u.U. mehrmalige Erfassung, s. Erfassungsregeln. <file:///C:/Users/Mitarbeiter/Downloads/pks2018Richtlinien.pdf>.

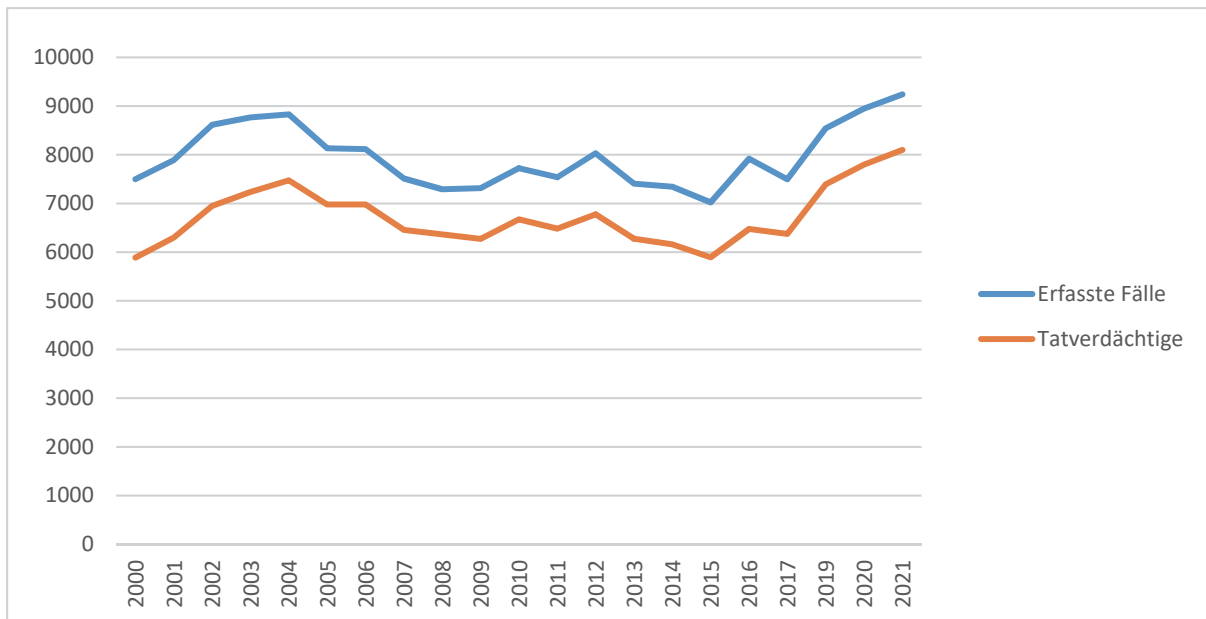


Abbildung 3: Gegenüberstellung von erfassten Fällen und Tatverdächtigen bezogen auf den Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)

Die folgende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen weiblicher Opfer in Deutschland. Wie bei den Fällen und Tatverdächtigen (Abb. 3) zeigt sich ein leicht sinkender Trend ab 2004 mit dem tiefsten Wert in 2015 und ein deutlicher Anstieg ab 2017, der mit der geänderten Rechtslage zusammenhängen dürfte.

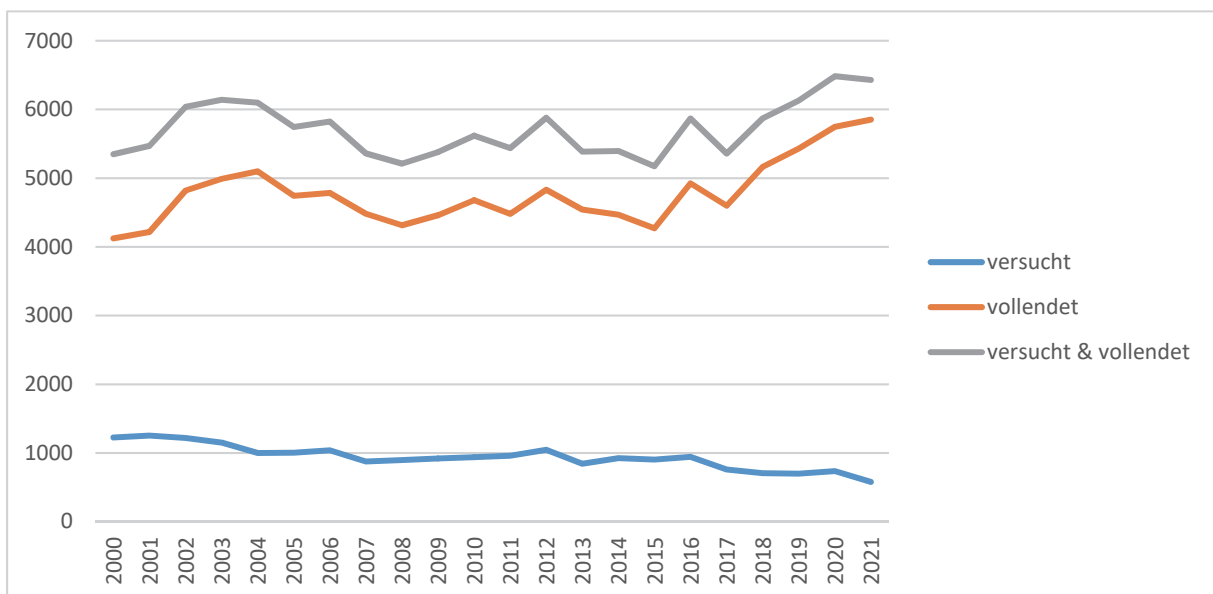


Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl von weiblichen Opfern über 18 Jahre | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)

Die folgende Abbildung zeigt die relativen Zahlen weiblicher Opfer, die sogenannte Opfergefährdungsziffer, die den leicht sinkenden Trend von 2004 bis 2015 der Zahlen der registrierten Fälle und Tatverdächtigen nicht aufweist. Dies könnte mit dem im Zuge des demographischen Wandels geringer werden Anteil der besonders gefährdeten jüngeren Altersgruppen in Zusammenhang stehen.

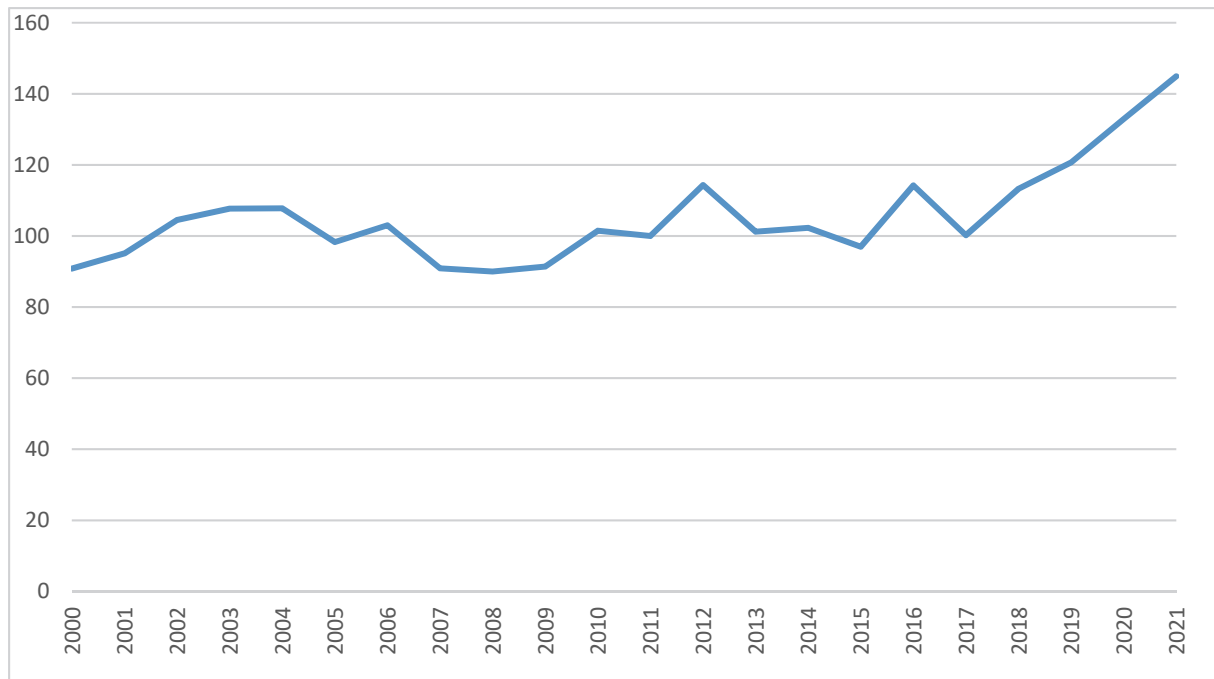


Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl von weiblichen Opfern über 18 Jahre pro 100.000 Einwohner | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)

4.3.2 Aburteilungs- /Freispruchquoten im Verhältnis zum Fallaufkommen nach der PKS

Die Verarbeitung von Strafverfahren wegen eines Vergewaltigungsvorwurfs ist ein mehrstufiger Prozess (vgl. oben 2.2). Betrachtet wird hier zunächst die erste ganz zentrale Weichenstellung im Verlauf des Strafverfahrens, die Frage nach dem Anteil der Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt oder aber angeklagt werden. Im Folgenden werden zu diesem Zweck Zahlen aus zwei Datenbeständen gegenübergestellt, der PKS und der Strafverfolgungsstatistik. Die vielfachen Einschränkungen der Aussagekraft der Daten erlauben auch hier vor allem Aussagen über Trends und regionale Unterschiede.

Die folgende überblicksartige Darstellung unterscheidet zunächst in absoluten Zahlen zwischen Fällen und Tatverdächtigen nach der PKS. Sie zeigt außerdem insgesamt Abgeurteilte sowie die Untergruppe der Freigesprochenen. Für den Zeitraum 2007 bis 2018 zeigt sich insgesamt eine recht konstante Relation zwischen diesen Werten. Der leichte Rückgang der Abgeurteiltenzahlen bis 2016 ist etwas konstanter als die Entwicklung der Daten der PKS und verweist damit auf in diesem Zeitraum insgesamt leicht steigende Einstellungsraten. Die Zahl der Freisprüche ist demgegenüber in absoluten Zahlen konstanter, ihr Anteil an den Aburteilungen ist also zwischen 2007 und 2015 leicht gestiegen. Ab 2016 lässt sich eine zu den steigenden Zahlen der PKS passende, aber flacher ausfallende, leicht steigende Anzahl an Aburteilungen beobachten.

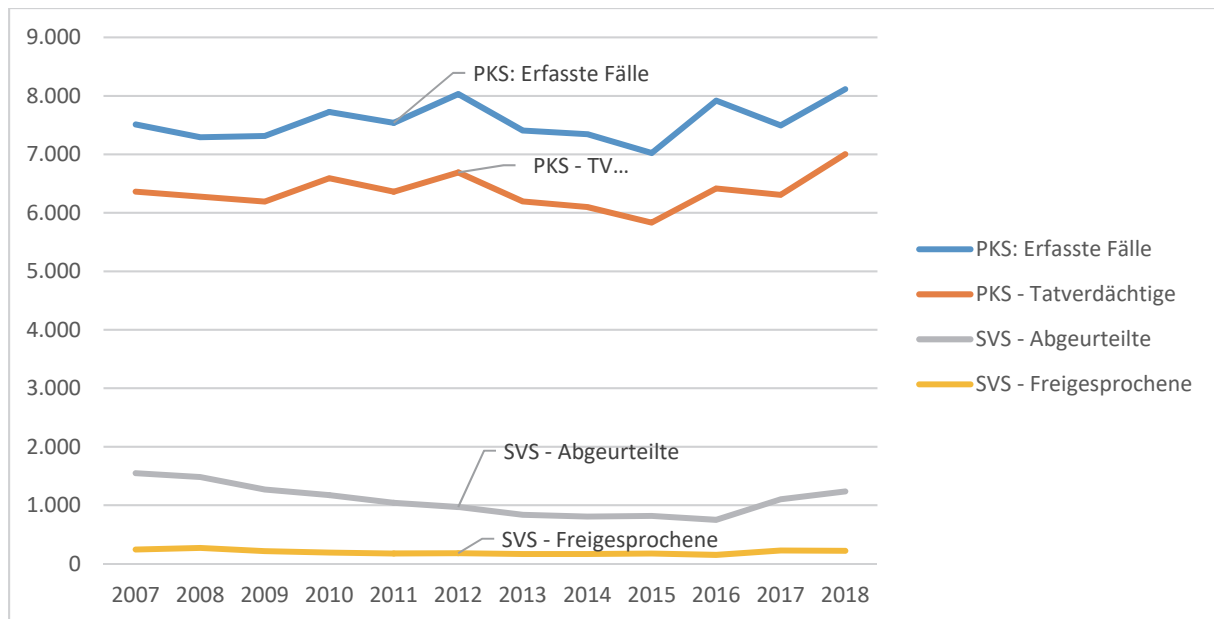


Abbildung 6: Gegenüberstellung polizeilich erfasster Daten und Strafverfolgungsdaten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: BKA, PKS, Berichtsjahre 2007-2018 und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Die folgenden Abbildungen fokussieren auf die Abgeurteiltenrate (z.T. auch als Anklagerate bezeichnet, was nicht ganz zutreffend ist, weil Fälle fehlen, bei denen nach Anklage die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wurde) bzw. Freispruchrate jeweils bezogen auf alle Tatverdächtigen (bei Vergleichen mit Daten aus anderen Untersuchungen ist unbedingt zu beachten, dass als Bezugspunkt z.T. auch die – leicht höhere – Zahl der Fälle zugrunde gelegt wird oder die Anklagedaten der staatsanwaltlichen Erledigungsstatistik entnommen werden, die allerdings für die hiesigen Zwecke Delikte und Erledigungsformen nicht hinreichend differenziert ausweist). 100% sind demnach die jeweiligen Tatverdächtigen nach der PKS, ausgewiesen sind innerhalb dieser Gruppe die Freigesprochenen nach der Strafverfolgungsstatistik sowie die sonstigen Abgeurteilten¹⁸, die Differenz zwischen Tatverdächtigen und Abgeurteilten wird hier auch als Einstellungsrate bezeichnet.

Grund ist neben der Verfügbarkeit der Daten die Tatsache, dass bezogen auf die Verarbeitung von Verdachtsfällen der Vergewaltigung die Fragen danach, welche Fälle mit bekannten Tatverdächtigen die Gerichte erreichen und welche von den Gerichten mit einem Freispruch enden, besonders in der Diskussion stehen. An vergleichbaren Daten für Bund und Länder standen hier einerseits die Zahlen Tatverdächtiger nach der Polizeilichen Kriminalstatistik, andererseits Einzeldatensätze der Strafverfolgungsstatistik zur Verfügung.

Dargestellt wird jeweils für die einzelnen untersuchten Jahre der Anteil der Abgeurteilten an allen Tatverdächtigen sowie der Anteil der Freisprüche unter den Aburteilungen. Damit werden die Fälle besonders sichtbar, bei denen die Strafverfahren bereits im Ermittlungsverfahren ausgefiltert wurden, also die Gerichte nicht erreicht haben, und diejenigen, bei denen vor Gericht ein Freispruch erfolgte.

Die bundesweiten Zahlen zeigen für den betrachteten Zeitraum seit 2010 Anteile Abgeurteilter (bezogen auf alle Tatverdächtigen) von teilweise deutlich unter 20%, damit Einstellungsraten (bezogen auf

¹⁸ Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

alle Tatverdächtigen) von teilweise deutlich über 80%. Der Trend der Abgeurteiltenraten war im Betrachtungszeitraum bis 2016 insgesamt leicht sinkend, ab 2017, also seit Geltung der neuen Rechtslage, liegt der Wert wieder etwa auf dem Niveau von 2010. Die Freispruchquote bezogen auf alle Tatverdächtigen lag durchgehend im niedrigen einstelligen Prozentbereich. Beachtung verdienen die absoluten Zahlen, die gewisse Schwankungen zeigen mit einem Tiefstand im Jahr 2015 und einem Höchststand im Jahr 2018.

In den in die Untersuchung einbezogenen Bundesländern liegen die Werte und Trends im Großen und Ganzen ähnlich. Was allerdings auffällt, sind die absoluten Zahlen, die den unterschiedlichen Bevölkerungszahlen der Bundesländer jedenfalls bezogen auf Bayern und Baden-Württemberg nicht entsprechen. Während die grobe Relation zwischen Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen (rund doppelte Bevölkerungszahl, rund doppelte Anzahl an Fällen) passt, haben Bayern (um 800 Fälle) und Baden-Württemberg (um 700 Fälle) etwa gleich viele bzw. etwas weniger Fälle als Niedersachsen (um 800), obwohl die jeweilige Bevölkerung um rund das 1,4- (Baden-Württemberg) bis 1,6-fache (Bayern) höher ist. Die Ursachen hierfür können vielfältig sein. Sie reichen von tatsächlich unterschiedlich hohem Fallaufkommen, über unterschiedlich hohe Schwellen für die Annahme eines Anfangsverdachts überhaupt eines Deliktes bei Anzeigen, zu unterschiedlichen Praxen bei der rechtlichen Einordnung als Verdacht einer Vergewaltigung im hier verstandenen Sinne.

Genauere Analysen mit Belastungsziffern aus einzelnen Jahren wären hier wünschenswert¹⁹.

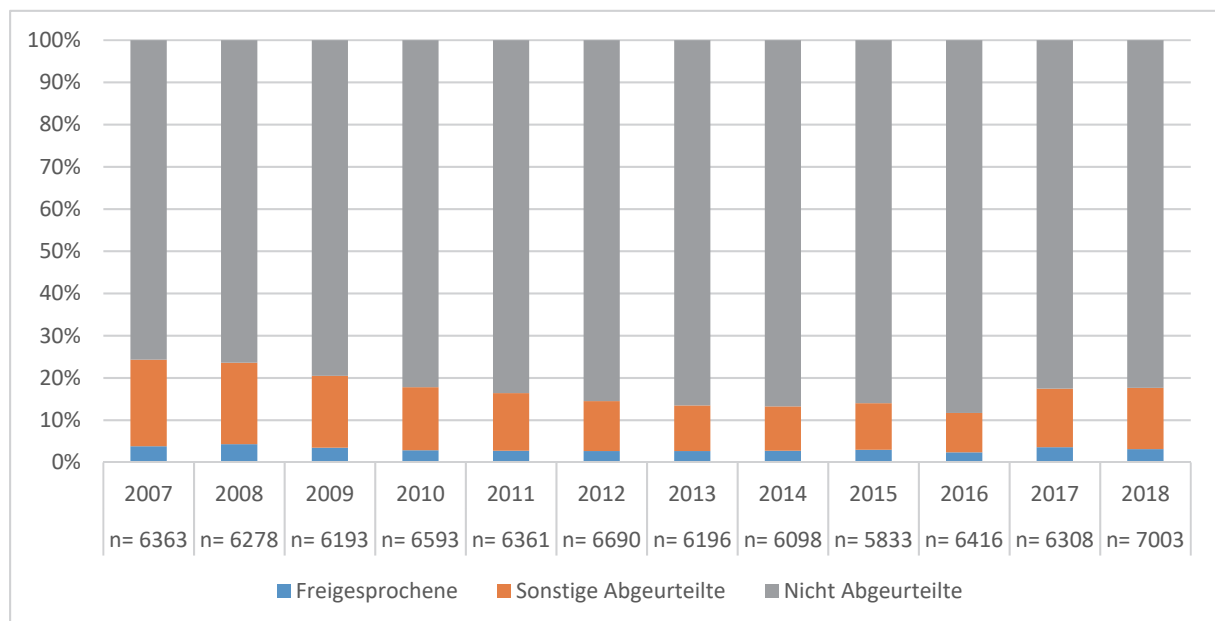


Abbildung 7: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

¹⁹ Die Daten wurden angefordert, konnten aber nicht vollständig und nicht rechtzeitig für eine Verarbeitung in der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden.

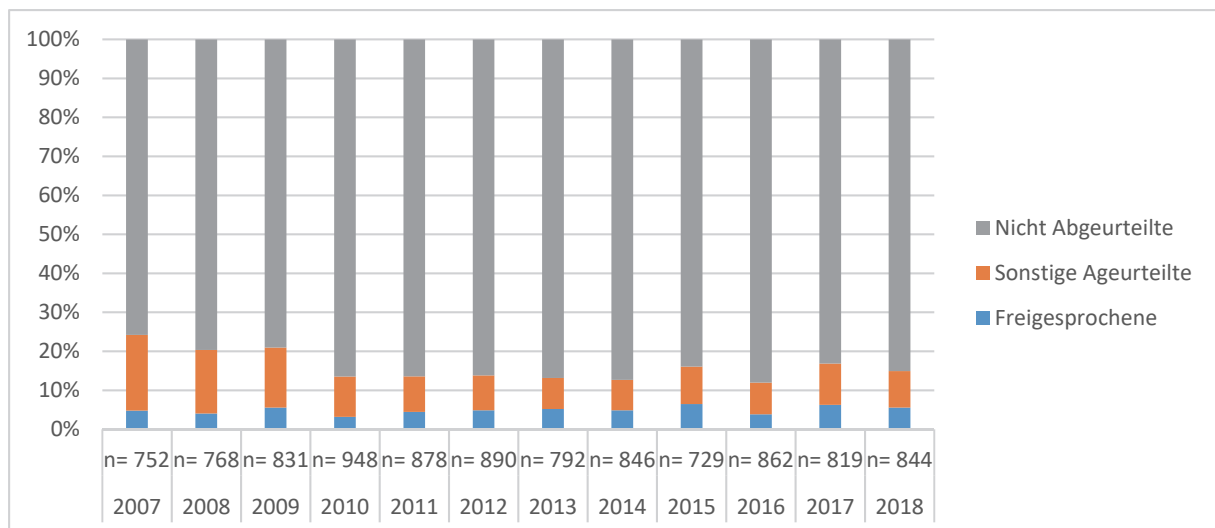


Abbildung 8: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Niedersachsen (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

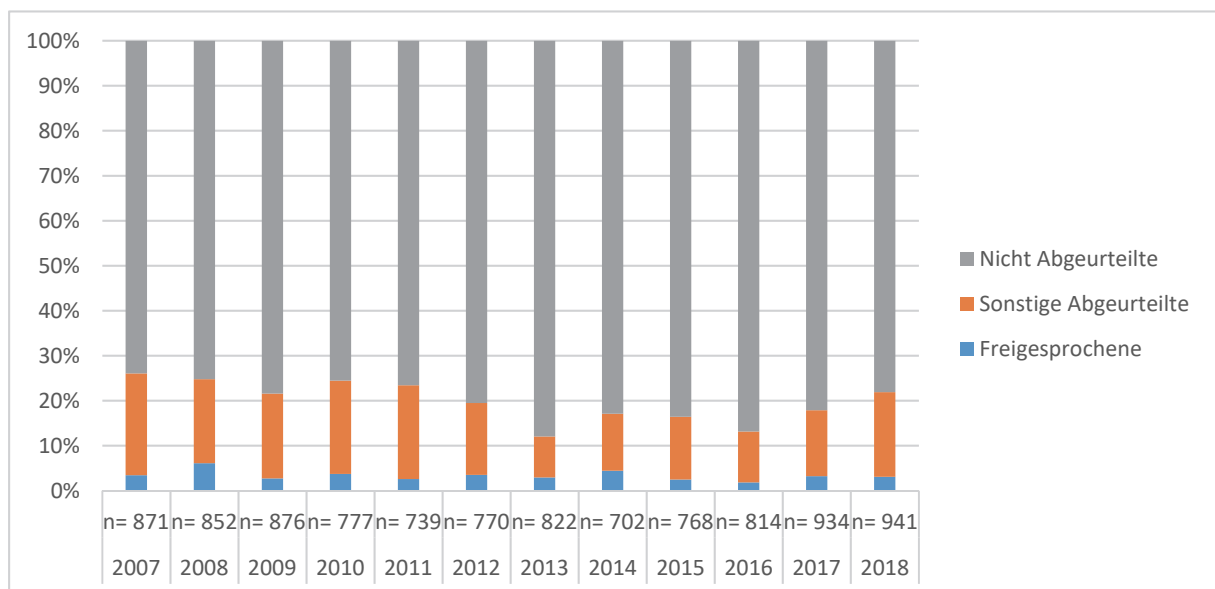


Abbildung 9: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Bayern (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

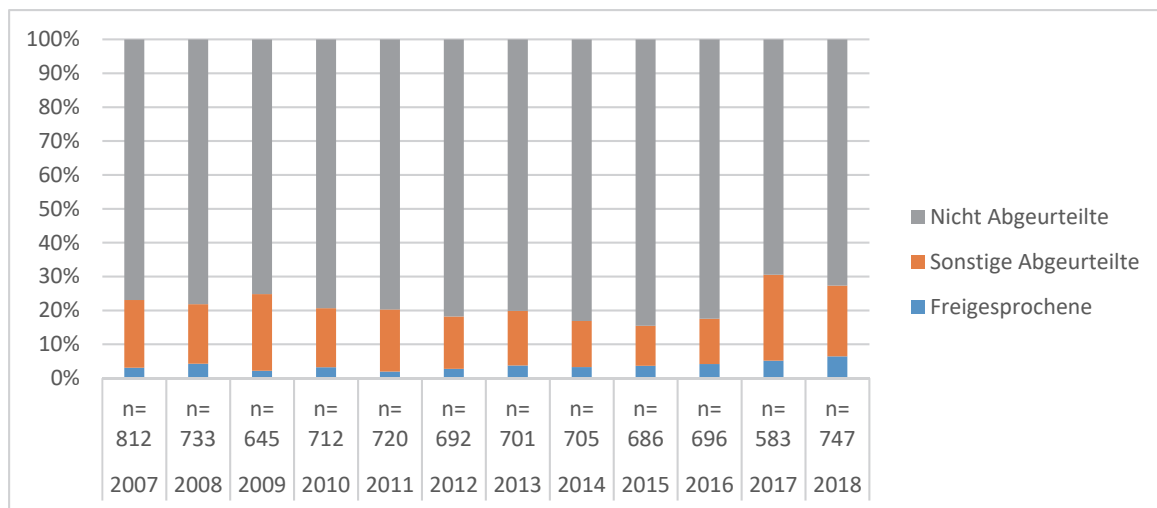


Abbildung 10: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Baden-Württemberg (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

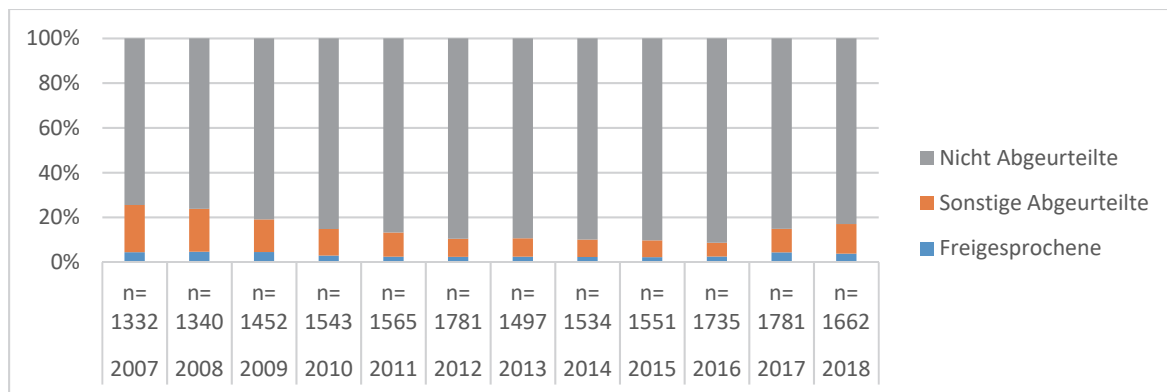


Abbildung 11: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Nordrhein-Westfalen (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

Zu beachten ist bei der Bewertung der hier vorgestellten Aburteilungs- und Freispruchsraten, dass diese im Sinne des oben beschriebenen Ausfilterungsmodells empirisch normal und in unterschiedlichen Ausprägungen im Einzelnen bei allen Delikten vorzufinden sind. Die beiden folgenden Abbildungen betreffen Tötungsdelikte und Körperverletzungsdelikte und damit einerseits schwerste andererseits sehr leichte Gewaltdelikte im gesamten Bundesgebiet. Bei beiden ähneln die Größenordnungen von Einstellungs- und Freispruchsraten denjenigen, die bei Vergewaltigungen zu finden sind. Bei den Tötungsdelikten liegt die Einstellungsrate etwas niedriger als bei den Vergewaltigungen, mit deutlichen Schwankungen meist etwas über 70%, die Freispruchrate ist noch etwas geringer einstellig. Bei den einfachen Körperverletzungen ist die Einstellungsrate wie bei den Vergewaltigungen um 80%, auch hier gibt es eine sehr niedrige Freispruchrate. Die Gründe für Einstellungen und Freisprüche dürften sich bei den unterschiedlichen Deliktsgruppen erheblich unterscheiden: so ist etwa zu vermuten, dass unter den Einstellungen bei Körperverletzungen viele Einstellungen wegen Geringfügigkeit oder geringer Schuld (§§ 153 ff. StPO) zu finden sind, während bei den Vergewaltigungen Einstellungen nach § 170 II StPO wegen nicht hinreichenden Tatverdachts dominieren. Die Frage kann hier nicht weiter vertieft werden, wichtig ist zunächst nur der Hinweis, dass bei dieser sehr groben Betrachtung der Verfahrensbeendigungen Verdachtsfälle der Vergewaltigung keinen extremen Sonderfall darstellen. Vertiefte vergleichende Analysen wären hier wünschenswert.

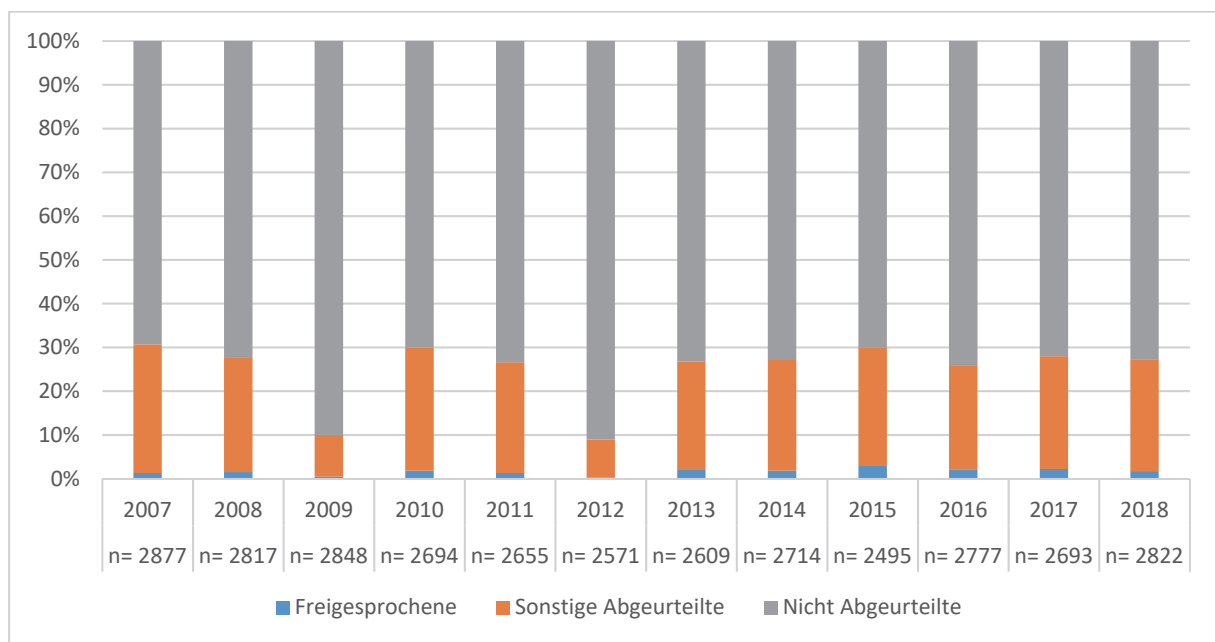


Abbildung 12: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestände Mord, Totschlag (einschl. minderschwerer Fall), Tötung auf Verlangen | Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

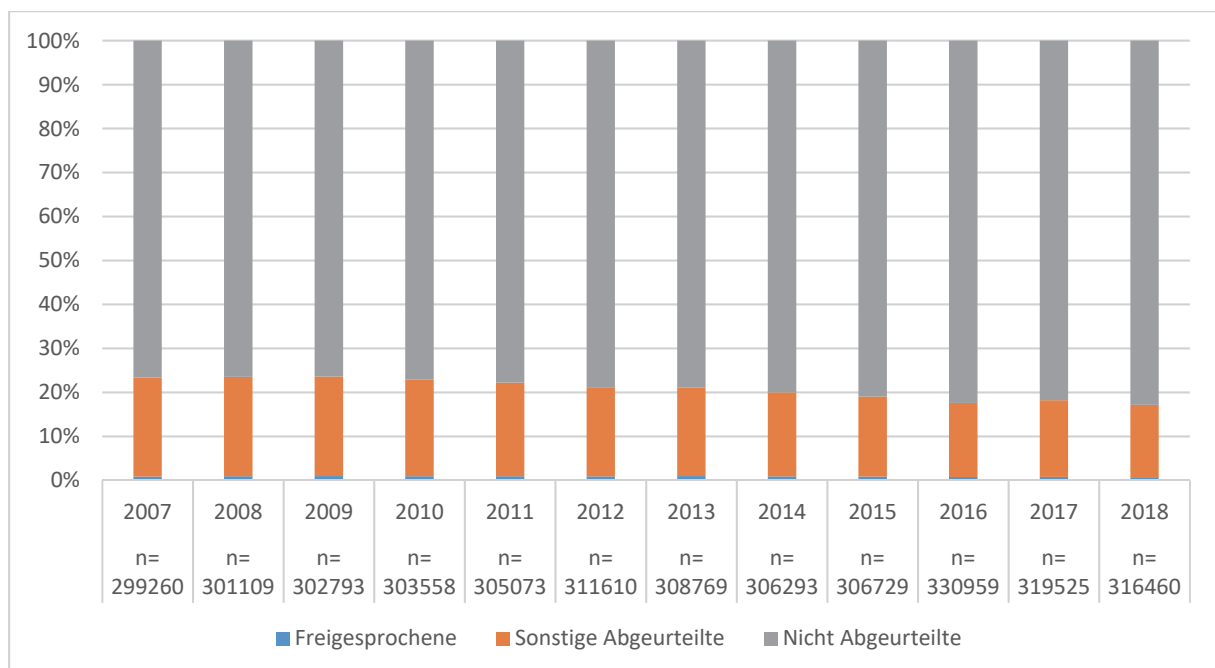


Abbildung 13: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen | Tatbestand einfache Körperverletzung § 223 StGB | Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)

4.3.3 Verfahrensbeendigungen nach der Strafverfolgungsstatistik

Während die zuvor gewählte Perspektive den gesamten Verlauf des Verfahrens in den Blick nimmt, konzentriert sich die folgende Betrachtung auf die unterschiedlichen Entscheidungen innerhalb der gerichtlichen Entscheidung, also nach Ausfilterung durch Einstellungen durch die Staatsanwaltschaften.

Die folgenden Abbildungen zeigen die Anteile der verschiedenen Verfahrensergebnisse nach der Strafverfolgungsstatistik getrennt nach Allgemeinem und Jugendstrafrecht, da Entscheidungen nach Jugendstrafrecht sich hier nicht ganz unwesentlich unterscheiden. Unterschieden wird unter den Abgeurteilten²⁰ zwischen den Ergebnissen Freispruch, Verurteilungen zu Freiheits-/Jugendstrafe mit Bewährung, Verurteilungen zu Freiheits-/Jugendstrafe ohne Bewährung und sonstigen Entscheidungen. Bei letzterem handelt es sich z.B. um gerichtliche Verfahrenseinstellungen.

4.3.3.1 Allgemeines Strafrecht

Bezogen auf die Entscheidungen nach Allgemeinem Strafrecht zeigt sich über den betrachteten 12-Jahres-Zeitraum bundesweit insgesamt Stabilität bezogen darauf, dass rund ein Viertel der Aburteilungen Freisprüche sind, rund ein weiteres Viertel Verurteilungen zu Freiheitsstrafen mit Bewährung. In der übrigen Hälfte zeigt sich ab 2017 ein leichter Trend zurückgehender Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung zugunsten sonstiger Entscheidungen. Dies könnte mit der Ende 2016 in Kraft getretenen Gesetzesänderung zusammenhängen.

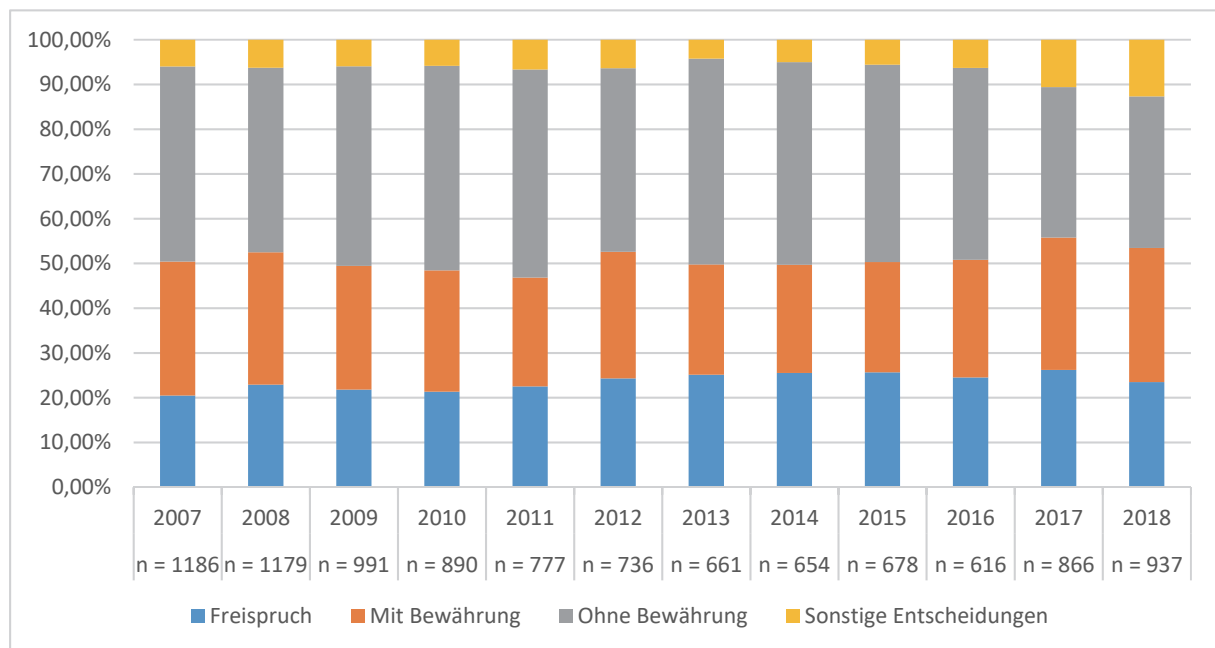


Abbildung 14: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

²⁰ Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

Die entsprechenden Werte für Niedersachsen weisen etwas stärkere Schwankungen auf, vor allem aber insbesondere seit 2011 ein nicht unerheblich höheres Niveau an Freisprüchen, das in der Größenordnung um etwas unter 40% liegt. Entsprechend sind die Anteile der übrigen Verfahrensausgänge insgesamt geringer. Allerdings zeigen sich auch hier etwas stärkere Schwankungen in der Relation zwischen Freiheitsstrafen mit und ohne Bewährung sowie sonstigen Verfahrensausgängen.

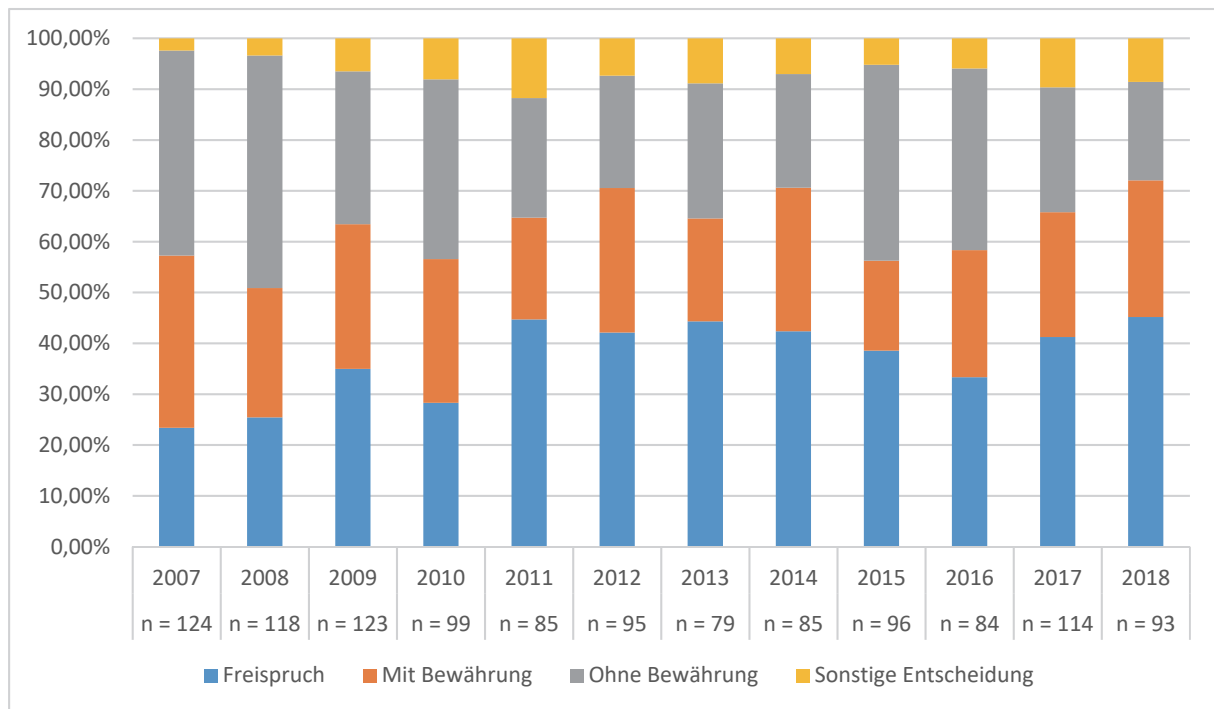


Abbildung 15: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Erwartungsgemäß zeigen auch die bayerischen Daten gewisse Schwankungen, das bei rund 20% liegende Niveau der Freisprüche unter den Aburteilungen liegt nicht unerheblich unter dem von Niedersachsen, der höchste Wert ist knapp unter 30%, der niedrigste 13%. Etwas höher ist auch der Anteil von Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung.

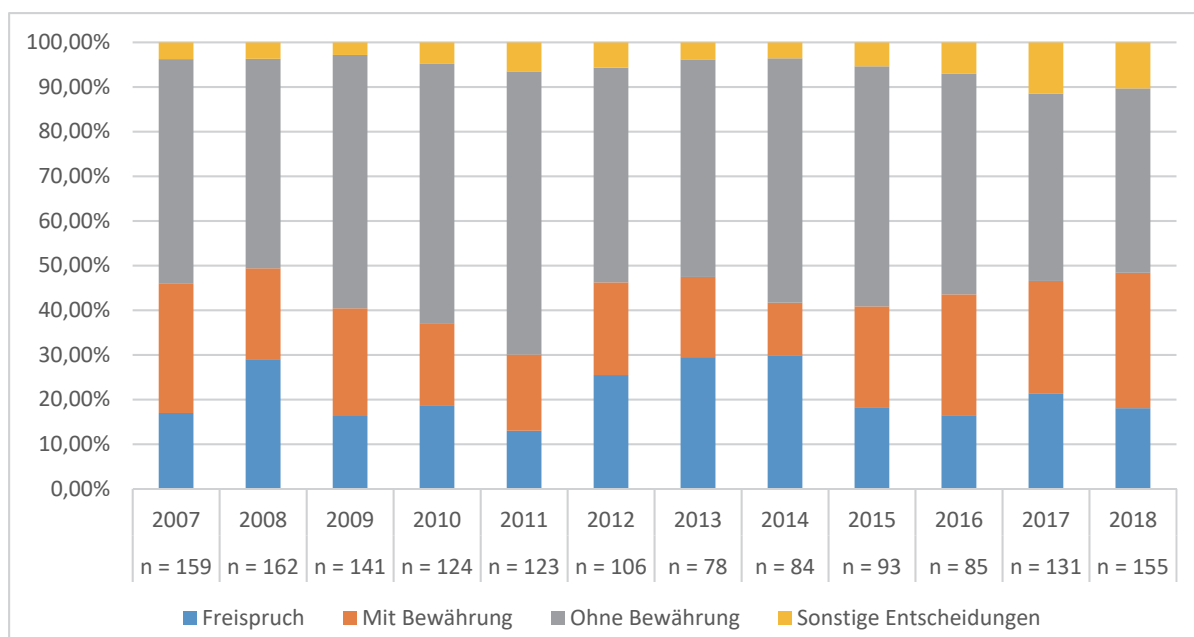


Abbildung 16: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007..00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Baden-Württemberg weist ebenfalls eher niedrige Freispruchquoten innerhalb der Aburteilungen auf, in 2 Jahren liegen sie nur bei rund 10%. Freiheitsstrafen ohne Bewährung machen meist um die 40% der Aburteilungen aus, 2017 ist dieser Wert auffällig niedrig.

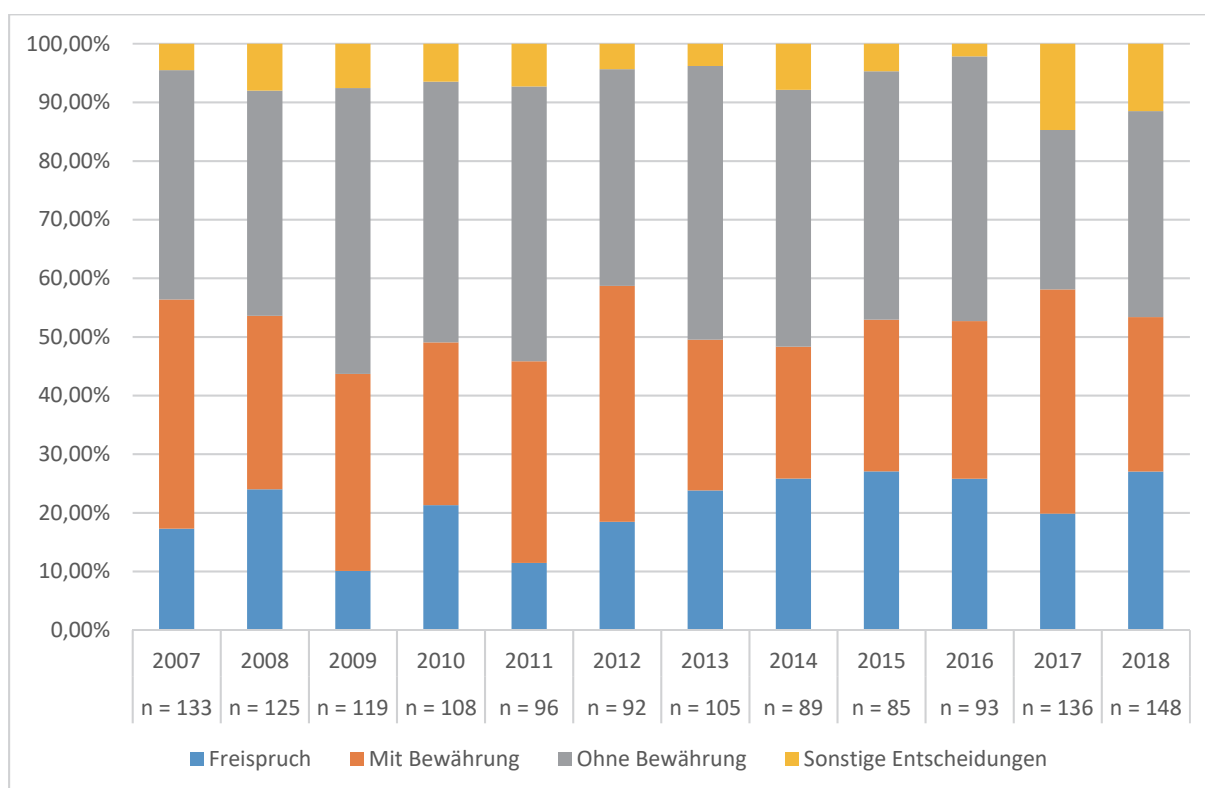


Abbildung 17: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Baden-Württemberg (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

In Nordrhein-Westfalen entspricht das Bild in etwa den bundesweiten Daten.

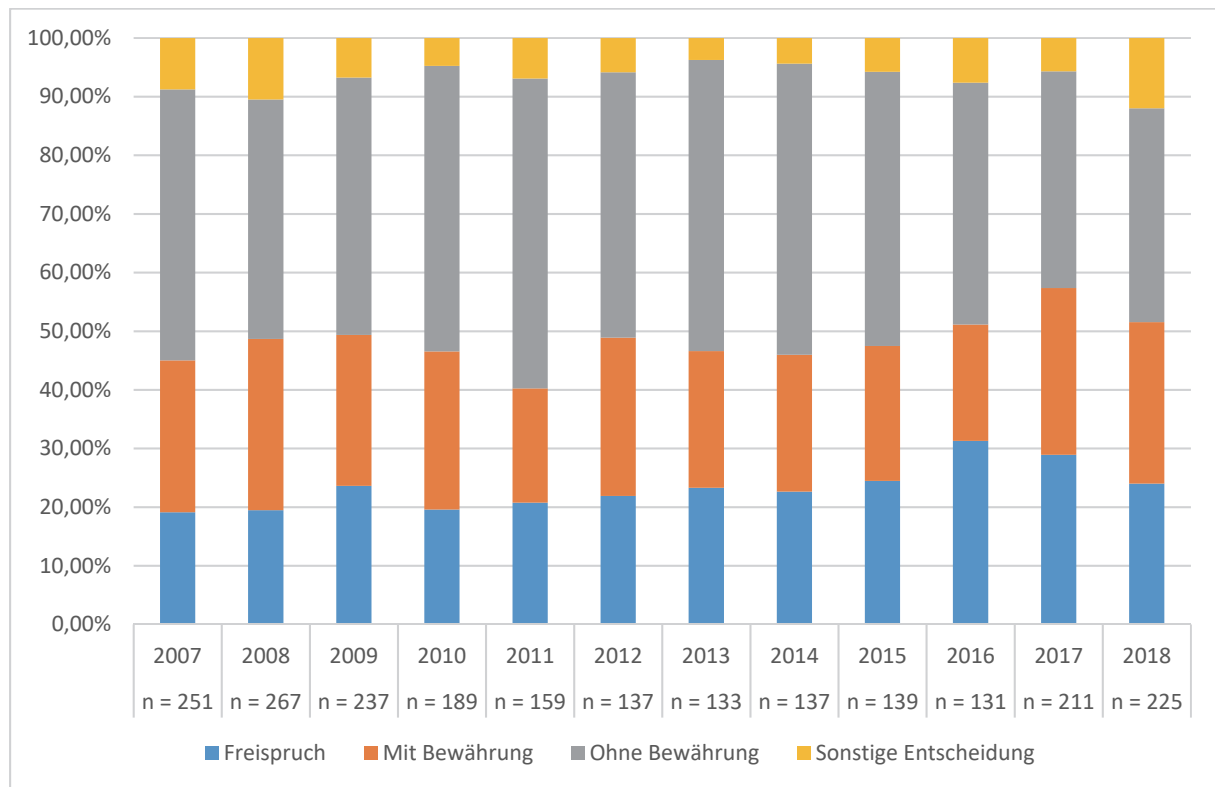


Abbildung 18: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

4.3.3.2 Jugendstrafrecht

Die Werte für das Jugendstrafrecht werden gesondert ausgewiesen, weil Art der Delikte und die Möglichkeiten strafrechtlicher Reaktion sich unterscheiden und die Daten daher sonst u.U. die Gesamtzahlen verzerren würden. Da die Fallzahlen klein sind, sind einzelne Unterschiede nicht von Bedeutung, sondern nur Größenordnungen und Trends über mehrere Jahre. Hier zeigt sich insbesondere eine im Vergleich zu nach Allgemeinem Strafrecht abgeurteilten Fällen eine nicht unerheblich niedrigere Freispruchquote sowie ein hoher Anteil sonstiger Entscheidungen. Der geringe Anteil an Freisprüchen kann u.a. mit höherer Geständnisbereitschaft, einfacheren Beweislagen und breiteren Erledigungsmöglichkeiten ohne Anklageerhebung (Diversion) zusammenhängen. Das Jugendstrafrecht bietet auch im Rahmen sonstiger Entscheidungen eine breitere Palette an Reaktionsmöglichkeiten (insbes. § 47 JGG), was zu deren höheren Nutzung beitragen dürfte.

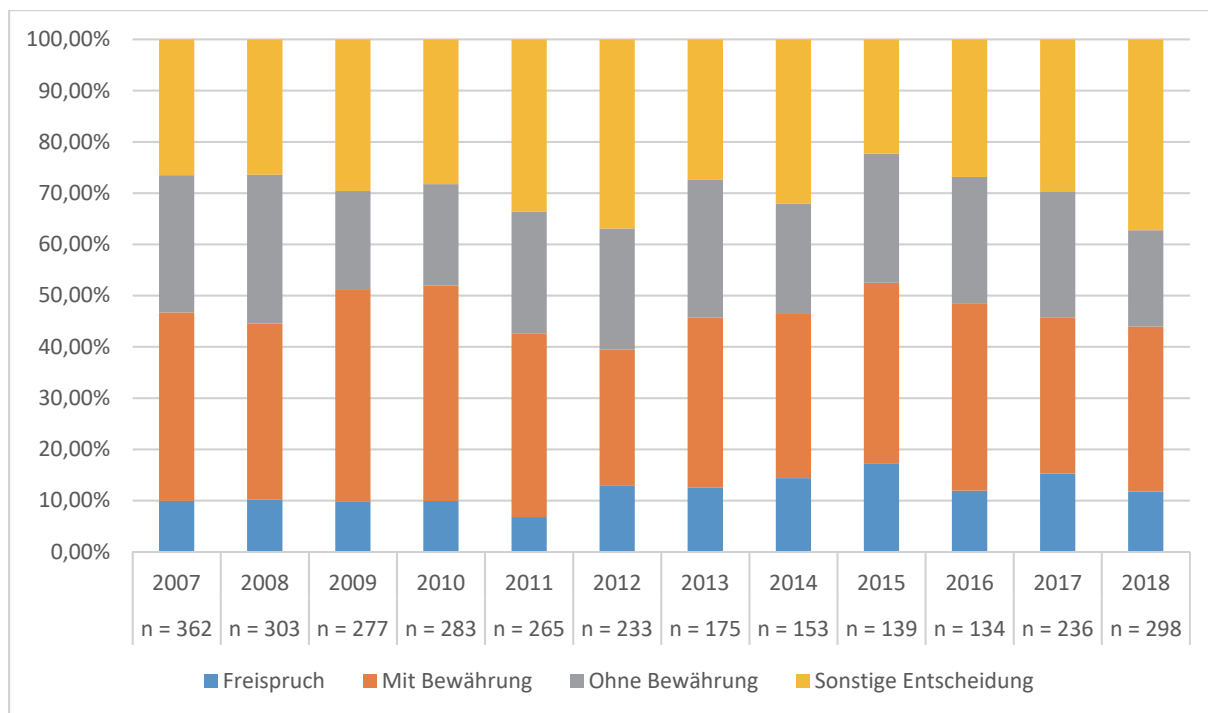


Abbildung 19: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Jugendstrafrecht | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Ein nicht grundsätzlich anderes Bild zeigt sich bezogen auf Niedersachsen. Die groß wirkenden Schwankungen hängen eher mit der sehr geringen Fallzahl zusammen. Sehr niedrige Werte unter oder nahe zehn Prozent traten allerdings seit 2013 nicht mehr auf. Auffallend ist auch der zwischen 2015 und 2018 beständig steigende Anteil an sonstigen Entscheidungen.

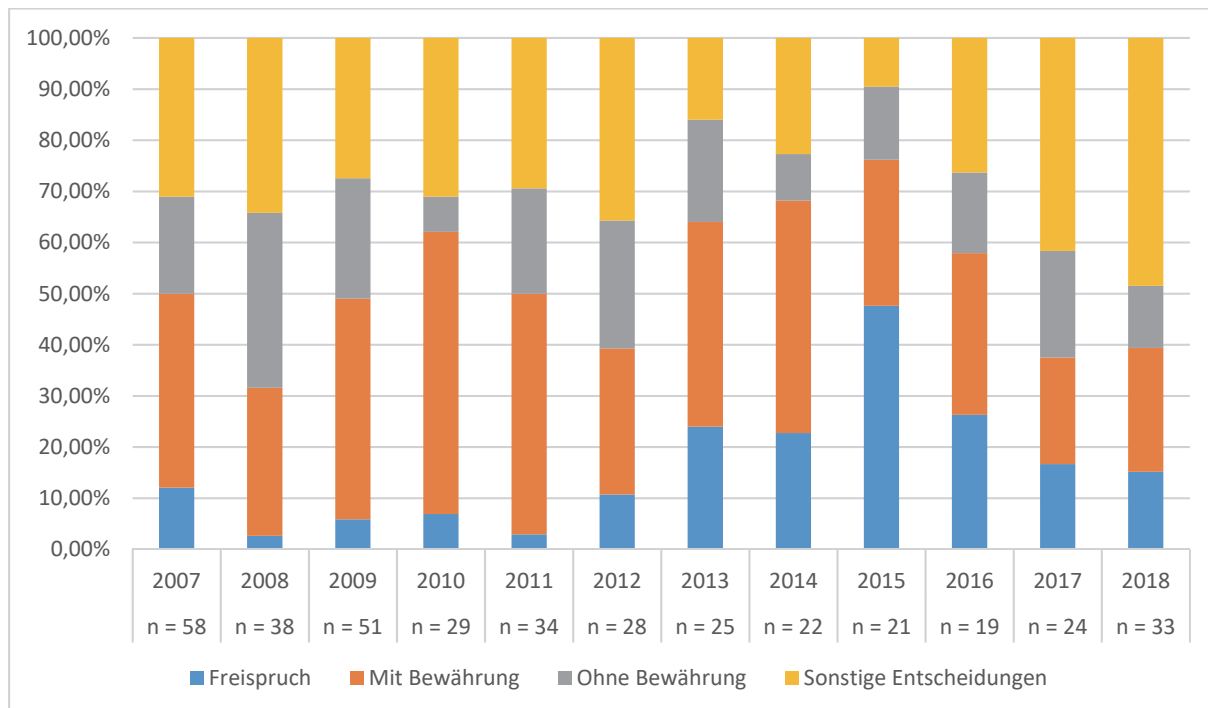


Abbildung 20: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Jugendstrafrecht | Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Bei den bayerischen Werten fällt eine eher niedrige Freispruchquote sowie ein kleinerer Anteil an sonstigen Entscheidungen auf. Entsprechend höher sind die Anteile an Jugendstrafen mit und ohne Bewährung.

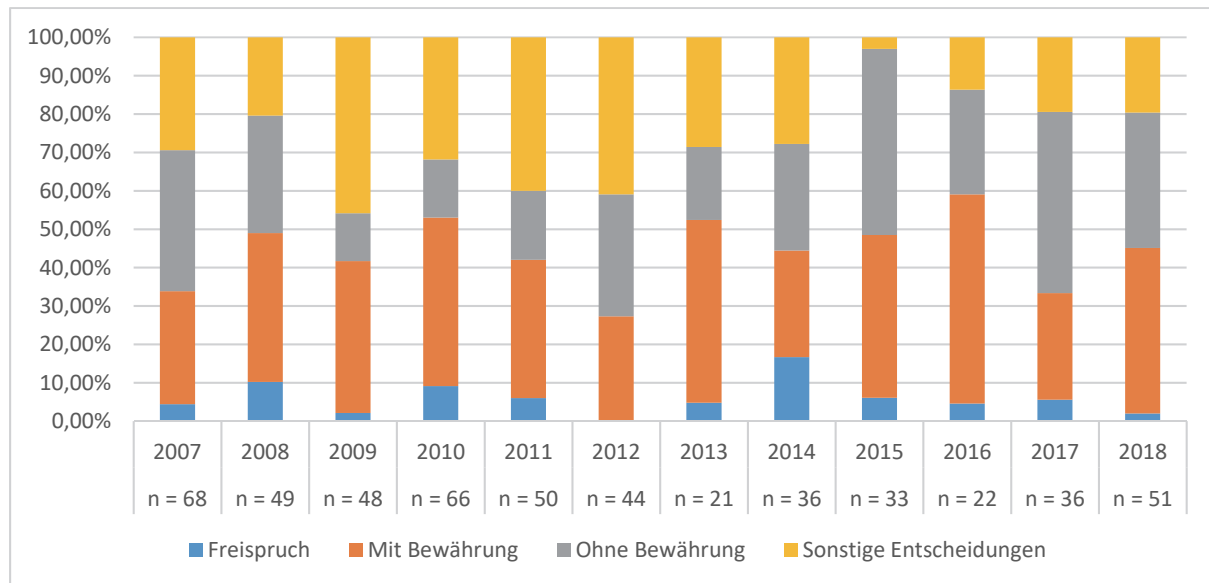


Abbildung 21: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Jugendstrafrecht | Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Baden-Württemberg zeigt unter den Aburteilungen nach Jugendstrafrecht insbesondere vor 2015 ebenfalls sehr niedrige Freispruchquoten.

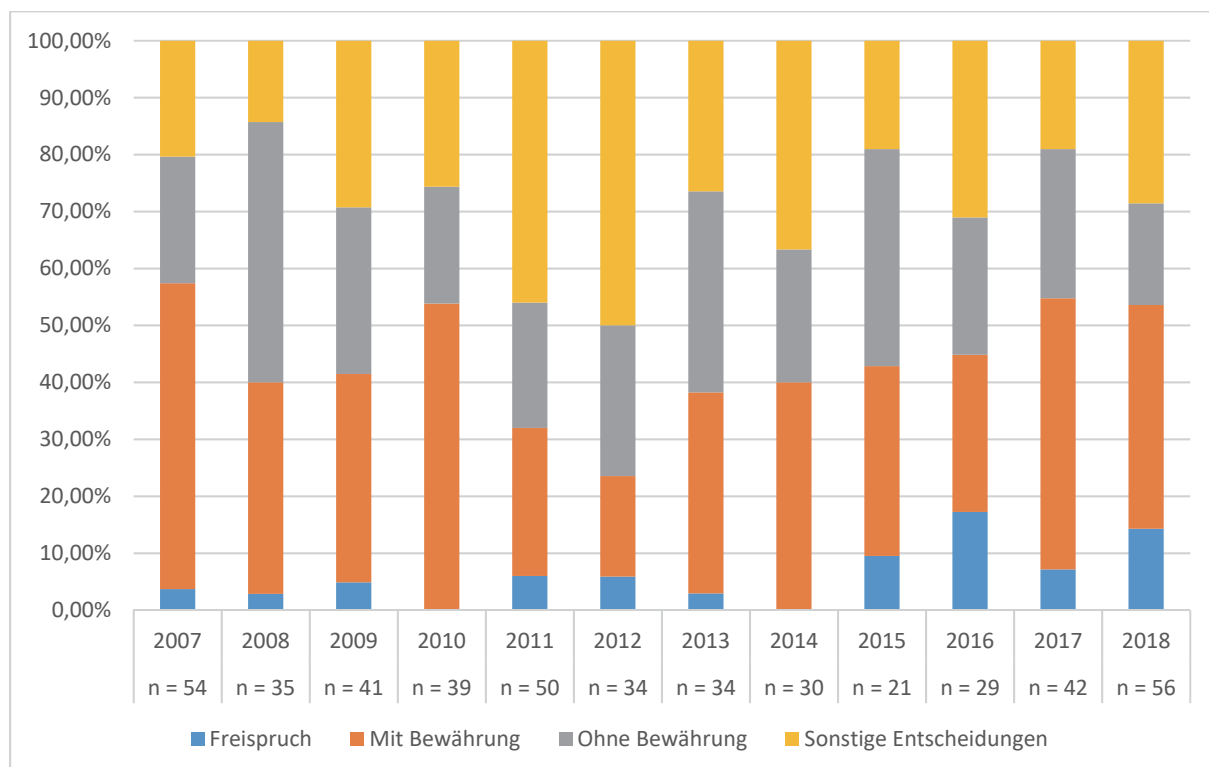


Abbildung 22: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung | Jugendstrafrecht (vgl. Tab. 2) | Baden-Württemberg (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

In Nordrhein-Westfalen zeigt sich mit starken Schwankungen ein mit Niedersachsen vergleichbares Niveau an Freisprüchen und ein vergleichsweise hoher Anteil an sonstigen Entscheidungen.

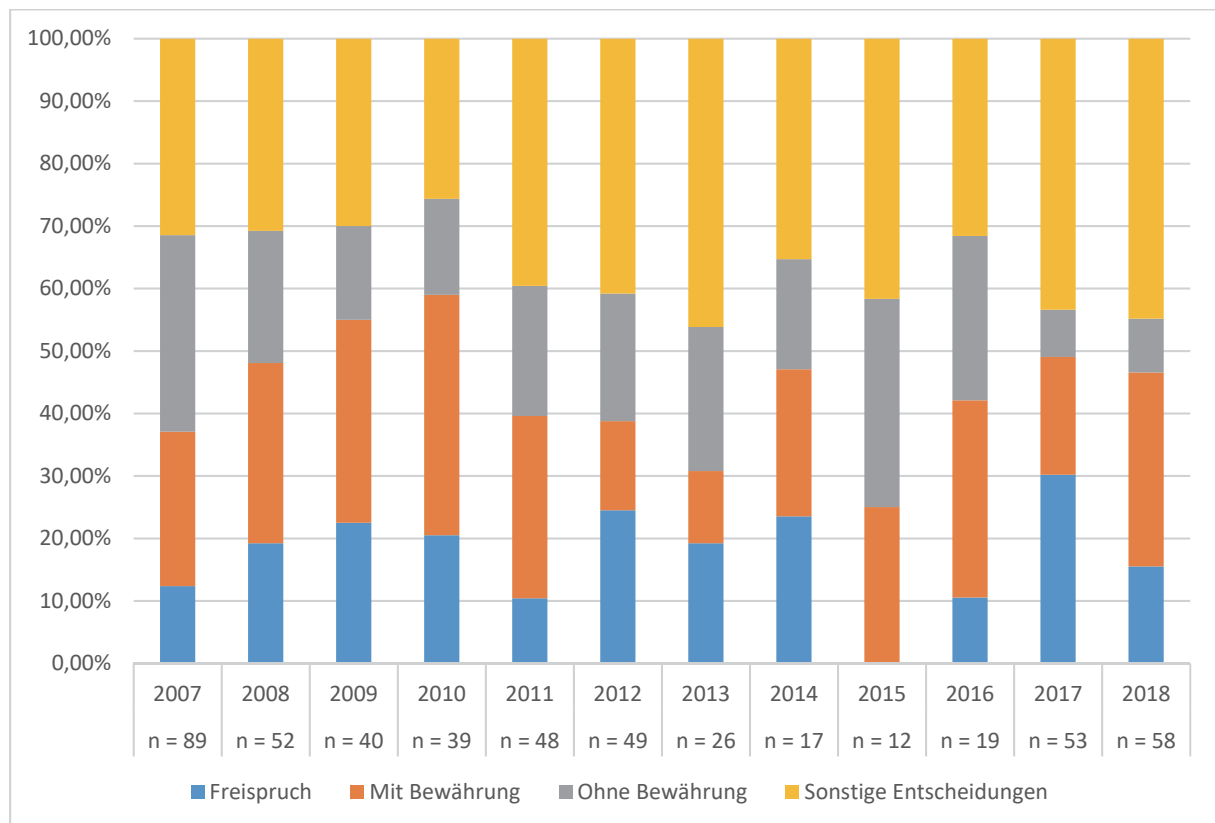


Abbildung 23: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Jugendstrafrecht | Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

Auffällig ist, dass alle in die Betrachtung einbezogenen Bundesländer, zwar mit erheblichen Schwankungen und einer etwas kleineren Anzahl in Niedersachsen, aber in der Größenordnung ähnliche absolute Zahlen der Verurteilungen nach Jugendstrafrecht zeigen, obwohl die Tatverdächtigen- und Abgeurteiltenzahlen jedenfalls in Nordrhein-Westfalen deutlich höher sind.

4.3.4 Strafmaße innerhalb der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen

Die folgende Betrachtung widmet sich der Ebene der Strafmaße innerhalb der Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, also nach Allgemeinem Strafrecht, um der Frage nachzugehen, ob die Strafhärte sich insoweit unterscheidet. Die Fallzahlen sind hier naturgemäß erneut kleiner als im Analyseschritt zuvor, so dass Schwankungen nicht überbewertet werden dürfen.

Bundesweit sind hier rund 40% zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zu verzeichnen, nur sehr wenige Freiheitsstrafen in dieser Höhe werden nicht zur Bewährung ausgesetzt. Die gleiche Größenordnung weist die Gruppe der Freiheitsstrafen von über zwei bis einschließlich fünf Jahren auf. Nur ein kleiner Anteil von rund 20% betrifft höhere Freiheitsstrafen. Mit auch aufgrund der geringen Fallzahlen besonders sichtbaren gewissen Schwankungen zeigt sich dieses Bild auch für die untersuchten Bundesländer, Bayern mit leichter Tendenz zu höheren Strafen, Niedersachsen und Baden-Württemberg mit leichter Tendenz zu etwas niedrigeren Strafen.

Die große Rolle der Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren verweist angesichts der in der Regel anzuwendenden Mindeststrafe von zwei Jahren für Vergewaltigungen darauf, dass entweder ein nicht unerheblicher Teil der Fälle nur wegen Versuchs sanktioniert wurde (Milderung nach § 23 Abs. 2 StGB) oder dass die Gerichte Delikte im untersten Schwerebereich des Tatbestandes angenommen haben.

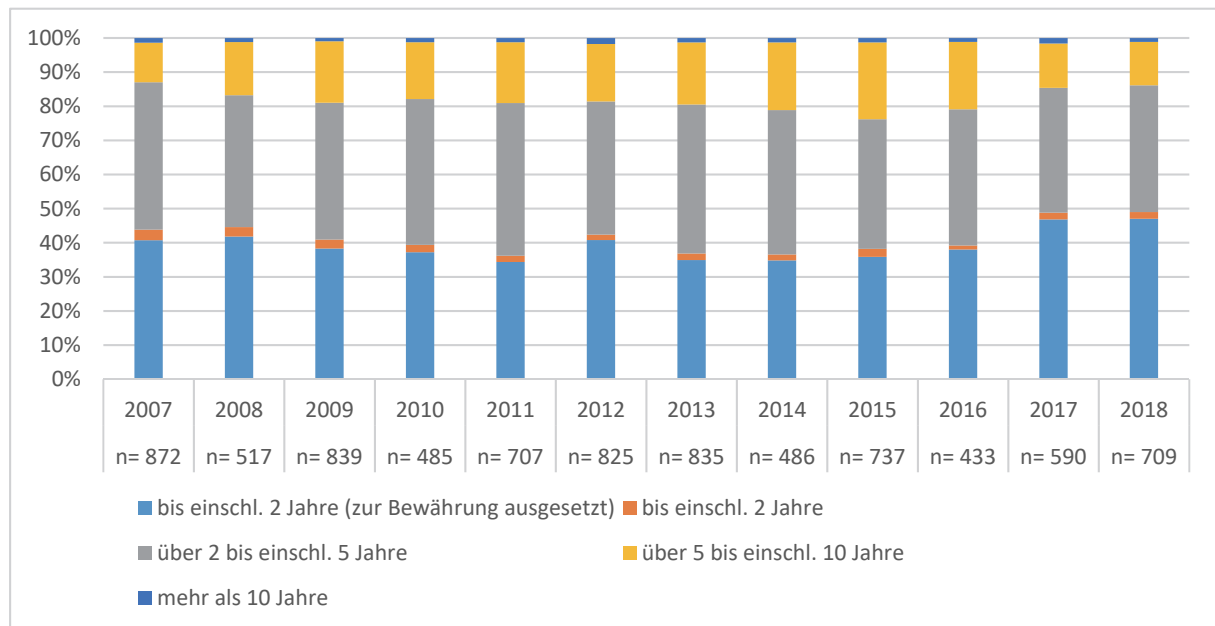


Abbildung 24: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

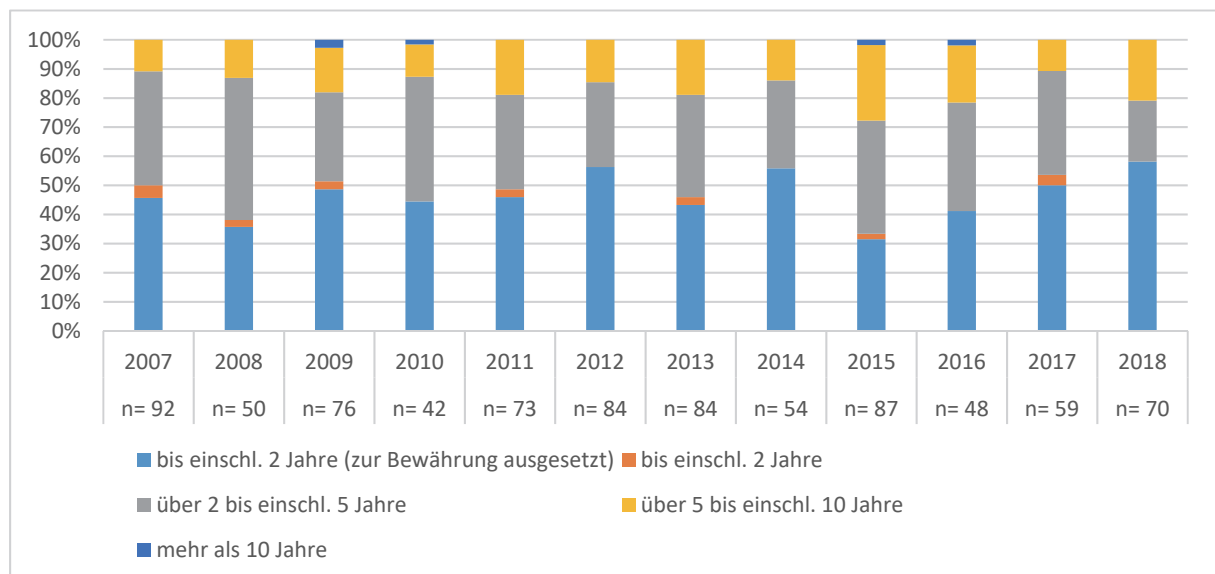


Abbildung 25: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

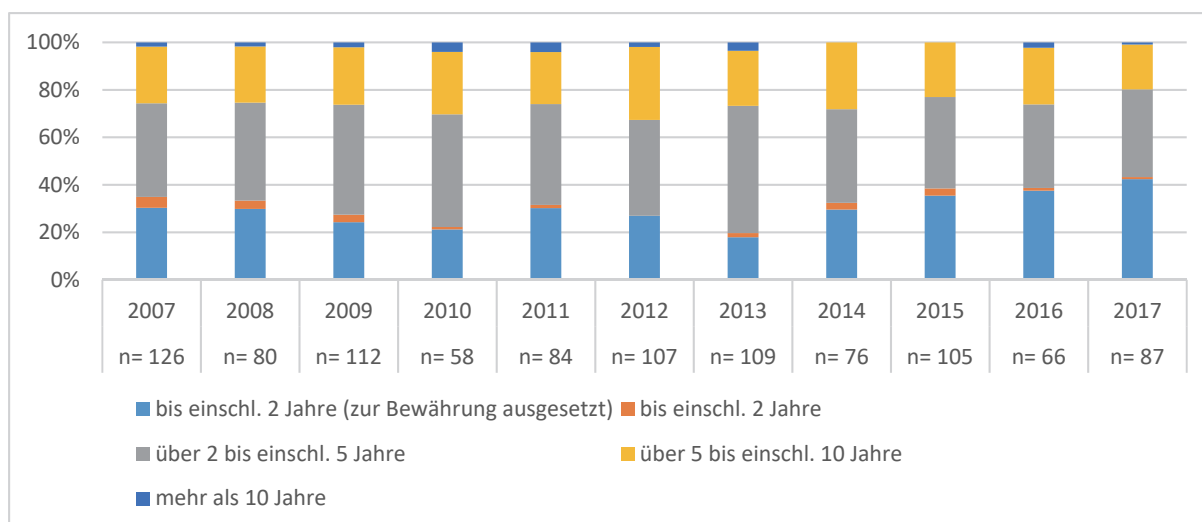


Abbildung 26: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

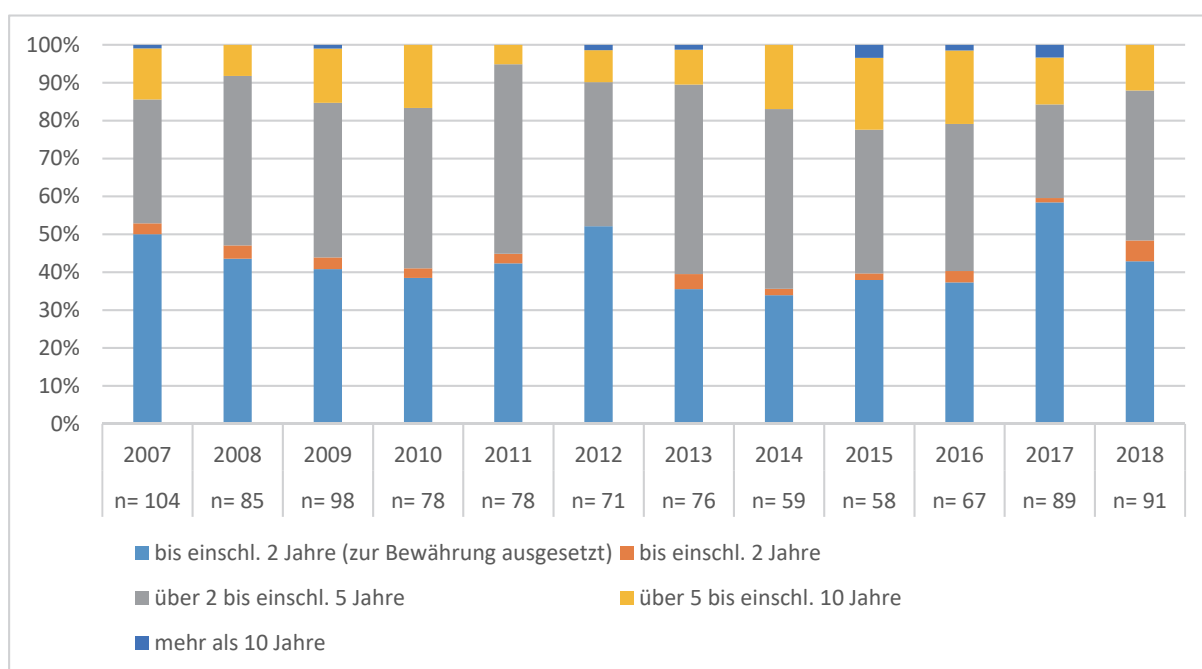


Abbildung 27: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Baden-Württemberg (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

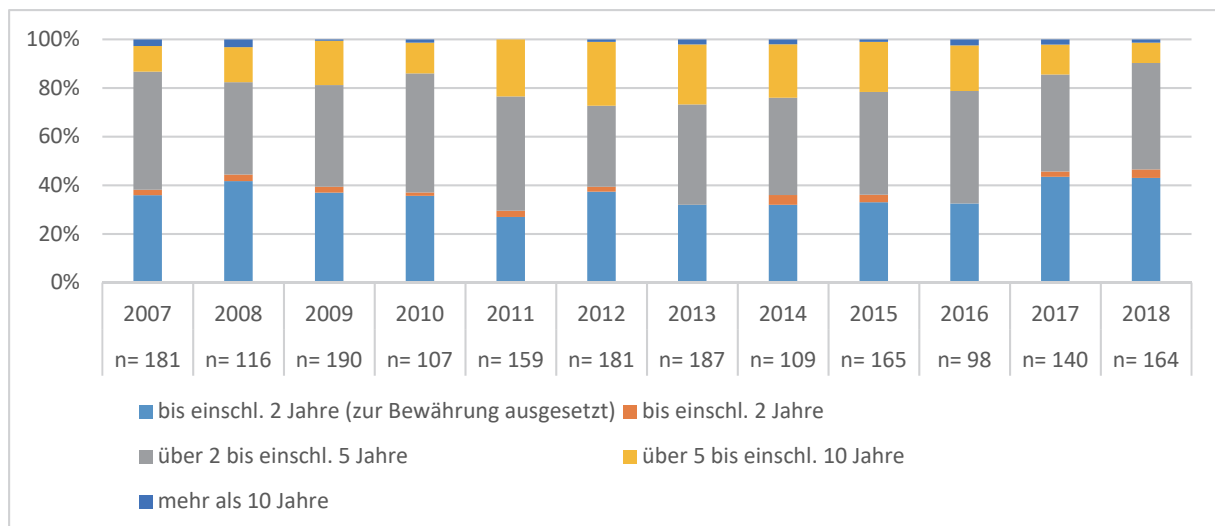


Abbildung 28: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten | Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) | Allg. Strafrecht | Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)

4.3.5 Zentrale Befunde aus dem Modul Auswertung amtlicher Daten

Die Analyse amtlicher Daten zu Fällen der Vergewaltigung ist mit zahlreichen besonderen Unsicherheiten behaftet, die auch mit der komplizierten Tatbestandstruktur des § 177 StGB alte und neue Fassung zusammenhängen. Insofern sind alle diesbezüglichen Aussagen entsprechend besonders eingeschränkt und vor allem im Vergleich größerer Zeiträume und unterschiedlicher Regionen sinnvoll. Die enge Beschränkung auf den Tatbestand der Vergewaltigung hat den Vorteil, den Blick gezielt auf dieses besonders schwere und in der politischen Debatte besonders prominente Delikt zu richten, der Nachteil besteht darin, dass im Laufe eines Verfahrens rechtlich andere Bewertungen des Delikts hier nicht erkennbar sind. Der „Schwund“ eines Verdachtsfalles kann auf jeder Ebene neben der Verneinung des Tatverdachts als solchen auch (nur) eine rechtlich andere Bewertung spiegeln.

Die Daten der PKS zeigen zwischen 2007 und 2018 im Großen und Ganzen bundesweit sehr stabile Opferziffern, bei den absoluten Zahlen zunächst mit gewissen Schwankungen einen leicht sinkenden, seit 2017 einen leicht steigenden Trend. Die Entwicklung der Zahl der Tatverdächtigen entspricht der der erfassten Opfer.

Markant ist die in Niedersachsen im Verhältnis zur Bevölkerungszahl hohe Zahl an Tatverdächtigen im Verhältnis zu Bayern und Baden-Württemberg, die gleichzeitig etwas höhere Aburteilungsraten und geringere Freispruchraten aufweisen. Im Abgleich von Tatverdächtigenzahlen mit Strafverfolgungsdaten zeigt sich demgegenüber in Niedersachsen eine vergleichsweise geringe Abgeurteiltenrate bzw. erhöhte Einstellungsrate sowie eine vergleichsweise hohe Freispruchrate. Dies spricht dafür, dass in Niedersachsen mehr beweisunsichere Fälle erstens ins System gelangen und zweitens angeklagt werden.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik zeigen im Übrigen leicht unterschiedliche Praxen bei Sanktionsauswahl und -niveaus zwischen den untersuchten Bundesländern. Die Gründe hierfür können vielfältig sein und können allein auf der Basis amtlicher Daten kaum bewertet werden.

5 Modul Aktenanalyse

5.1 Einleitung

5.1.1 Ziele der Aktenanalyse im Rahmen des Gesamtprojekts, methodische Vorbemerkungen

Ziel der Aktenanalyse war die ausführliche Analyse der dokumentierten Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden von der Eröffnung des Verfahrens bis hin zu seinem rechtskräftigen Abschluss. Die Stärke dieser Methode liegt darin, dass sie die einzelnen Arbeitsschritte der Polizei, der Staatsanwaltschaft und des Gerichts anhand von Dokumenten nachvollziehbar werden lässt und vor allem bei schwereren Delikten umfangreiche Angaben zum verfahrensgegenständlichen Tatgeschehen und beteiligten Personen enthält.

Methodische Herausforderungen und Probleme von Aktenanalysen sind in der Kriminologie verschiedentlich thematisiert worden²¹. Zentral ist die Erkenntnis, dass (Straf-)Akten nicht ein Geschehen umfassend rekonstruieren und dokumentieren, sondern ein Verfahren für einen spezifischen Zweck - die strafrechtliche Aufklärung eines Tatverdachts und ggf. die Rechtsfolgenfindung - dokumentieren. Dies hat – auch bei vollständigen Akten und gewissenhaftester Aktenführung – die Konzentration auf bestimmte und die Ausblendung anderer Gesichtspunkte zur Folge. Formalien einzelner Verfahrensschritte sowie bestimmte „harte“ Fakten werden den Akten in der Regel zuverlässig zu entnehmen sein, fehlende Informationen zu einzelnen Punkten lassen nur unter ganz bestimmten Umständen Rückschlüsse zu, etwa, wenn bestimmte Punkte ersichtlich relevant für den in Rede stehenden Straftatbestand oder die Sanktionierung sind, z.B. Gewaltanwendung oder starke Alkoholisierung während der Tat. Auch die positive Erwähnung bestimmter Punkte wirft Fragen auf. In den für das hier vorgestellte Projekt untersuchten Akten fanden sich z.B. auffällig häufig Thematisierungen von psychischen Erkrankungen der Betroffenen auch bereits im Ermittlungsverfahren. Psychische Störungen können einen Einfluss auf die Aussagetüchtigkeit der Betroffenen haben. Gleichzeitig sind bestimmte psychische Störungen (z.B. leichte Depressionen oder Essstörungen) nicht zwingend relevant für die Entscheidungsfindung. Hierbei stellt sich die Frage, ob Nicht-Thematisierung auf nicht vorhandene Erkrankungen schließen lässt oder nicht. Umzugehen ist auch mit widersprüchlichen Informationen, etwa Tatschilderungen von Opferzeuginnen und Beschuldigten.

5.1.2 Vorgehensweise

5.1.2.1 *Entwicklung des Erhebungsinstruments*

Das Erhebungsinstrument wurde mit der Intention entwickelt, möglichst viele potenzielle Determinanten des Verfahrensausgangs zu erfassen. Damit musste es sich auf die verfahrensgegenständliche Tat, eine breite Palette von Merkmalen von Betroffenen und Beschuldigten sowie den Details des Verfahrensverlaufs erstrecken. Das letztlich rund 50 Seiten umfassende Erhebungsinstrument wurde auf der Grundlage früherer Aktenanalysen auf das besondere Deliktsfeld und in der Literatur thematisierte relevante Merkmale hin angepasst und nach Hinweisen aus dem Beirat ergänzt. Einige Korrekturen im Detail erfolgten nach dem ersten Durchgang mit einschlägigen Akten. Das Instrument war weitestgehend standardisiert gestaltet, enthielt allerdings auch einige Freitextfelder.

5.1.2.2 *Rekrutierung und Training des Aktenanalyseteams*

Für die Analyse der Strafakten und ihrer Auswertung anhand des neu entwickelten Erhebungsbogen wurden studentische Hilfskräfte aus den Studiengängen Sozialrecht und Sozialwirtschaft (MA) bzw.

²¹Zusammenfassend m.w.N. s. z.B. Leuschner & Hünecke 2017, s. auch Höynck et. al., 2015, 42 ff.

Soziale Arbeit (BA) beschäftigt. Zwei Hilfskräfte absolvierten während ihrer Beschäftigung im Rahmen des Projektes ihr Forschungspraktikum. Zu Beginn der Auswertung haben vier studentische Hilfskräfte die Auswertung vorgenommen, nachdem drei studentische Hilfskräfte das Projekt aufgrund der Beendigung ihres Studiums verließen, wurden weitere vier studentische Hilfskräfte für die Auswertung der Strafakten und die Übertragung der Erhebungsbögen in das Programm Lime Survey eingestellt.

Die studentischen Hilfskräfte wurden in die Aktenanalyse im Rahmen von mehreren gemeinsamen Treffen des Projektteams in Kassel eingearbeitet. Zudem fand wöchentlich ein Treffen der operativen Projektleitung, der wissenschaftlichen Mitarbeitenden und der studentischen Hilfskräfte statt, in dessen Rahmen rechtliche und speziell Erhebungsfragen geklärt werden konnten. Zudem wurde hier ein Raum geboten, in dem mögliche psychische Belastungen durch den Umgang mit den Strafakten besprochen werden konnten.

5.1.2.3 Anforderung der Akten bzw. Aktenzeichen

Entsprechend dem Ziel, eine Vollerhebung aller angeklagten Fälle aus den Jahren 2014-2016 sowie einer Auswahl der eingestellten Fälle zu analysieren, wurde mit den elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften Kontakt aufgenommen und darum gebeten, gemäß §§ 476 StPO i.V.m. Nrn. 182-189 RiStBV die einschlägigen Akten zu Fällen von Vergewaltigung (§ 177 Abs.2 Nr. 1; § 177 Abs.2 Nr. 2, III, IV; § 178 StGB) aus dem Zeitraum 2014-2016 in dem jeweiligen staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeitsbereich zu ermitteln, Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Verfahrensakten zu gewähren, bei denen Anklage erhoben wurde, und uns eine Liste der Aktenzeichen zukommen zu lassen, bei denen keine Anklage erhoben wurde, damit hieraus eine niedersachsenweite Zufallsstichprobe gezogen werden kann und schließlich auch Einsicht in die Akten zu gewähren, die diese Zufallsziehung ergeben hat.

Dieser Anfrage wurde von allen Staatsanwaltschaften nachgekommen. Sowohl die Auswahl der Fälle aus den jeweiligen Datenbanken, als auch die praktische Abwicklung der Gewährung der Einsichtnahme war für die Staatsanwaltschaften mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden.

Die Staatsanwaltschaften gingen unterschiedlich damit um, dass gelegentlich Akten nicht auffindbar, bereits vernichtet, an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder nicht entbehrlich waren: die meisten machten insoweit keinerlei Mitteilung, manche nannten die Zahl der nicht verfügbaren Akten, manche sendeten Listen mit entsprechenden Aktenzeichen. Es ist daher unklar, wie viele Akten dies betrifft, die Mitteilungen betrafen zwischen zwei und zwölf Akten.

Die Mehrheit der Staatsanwaltschaften sendete die angeforderten Akten postalisch zu. In wenigen Ausnahmen wurden die Akten vor Ort abgeholt. Teilweise wurde auch die Feinselektion der Akten vor Ort von Teilen des Projektteams in den Staatsanwaltschaften selbst vorgenommen.

5.1.2.4 Zufallsziehung der eingestellten Akten

Wie bereits im vorherigen Punkt angesprochen, wurde nur eine Auswahl der eingestellten Fälle analysiert. Dies lag daran, dass die Zahl der relevanten eingestellten Fälle deutlich zu hoch für eine Vollerhebung ist. Für die Auswahl der eingestellten Fälle wurde eine Zufallsziehung durchgeführt. Hierbei war das ursprüngliche Ziel, 500 Strafakten zu analysieren – davon sollten 326 angeklagte und 174 eingestellte Fälle sein. Da die Anzahl der übermittelten angeklagten Fälle nur 229 betrug, wurde die Anzahl der eingestellten Fälle auf 271 erhöht, um das Gesamtziel von 500 analysierten Strafakten zu erreichen. Um eine Zufallsauswahl der eingestellten Fälle zu ziehen, übermittelten uns die Staatsanwaltschaften Listen mit den entsprechenden Aktenzeichen. Da sich die übermittelten Listen im Ausmaß der Vorselektion unterschieden, wurden im ersten Schritt nicht passende Akten ausgeschlossen. Insgesamt ergaben sich damit 3176 entsprechende Akten.

Bei der Zusendung der angeklagten Akten gab es aus mehreren Gründen (siehe 5.1.2.5) ein hohes Ausmaß an nicht auswertbaren Fehlakten. Zum Zeitpunkt der Anforderung der eingestellten Fälle betrug diese Quote je nach Staatsanwaltschaft zwischen 20% und 65% der zugesendeten Akten. Daher wurden insgesamt 700 eingestellte Akten angefordert, um nach der Aussortierung ungefähr 271 Akten zu erhalten. Auf Basis der übermittelten Akten wurde für jede Staatsanwaltschaft ein entsprechender Anteil berechnet. Die Zufallsziehung wurde über <https://www.random.org/> durchgeführt.

Ein Teil der Fehlakten wurde ausgeschlossen, da das Opfer zum Tatzeitpunkt minderjährig war. Nach unserer Erfahrung gab es bei manchen Staatsanwaltschaften die Möglichkeit, Fälle mit minderjährigen Opfern selbst händisch auszusortieren. Falls diese Vorselektion durchgeführt wurde, konnte die Anzahl der angeforderten Akten reduziert werden. Die Anzahl an Fällen mit minderjährigen Opfern betrug zum Zeitpunkt der Selektion 25%. Daher haben wir die Anzahl der angeforderten Akten, wenn die Staatsanwaltschaften bereit waren, die Jugendsachen vorher händisch auszusortieren, um 25% gesenkt. In diesem Fall wurden 25% der Fälle per Zufallsprinzip (ebenfalls über <https://www.random.org/>) ausgeschlossen.

Tabelle 3: Zufallsziehung nach Staatsanwaltschaften

Staatsanwaltschaft	In Frage kommende Akten	Ohne Vorselektion der Jugendschutzsachen	Mit Vorselektion der Jugendschutzsachen
StA Aurich	179	39	30
StA Braunschweig	428	94	71
StA Bückeburg	85	19	14
StA Göttingen	208	46	34
StA Hannover	557	123	92
StA Hildesheim	244	54	40
StA Lüneburg	328	72	54
StA Oldenburg	138	30	23
StA Osnabrück	387	85	64
StA Stade	195	43	32
StA Verden	427	94	71

5.1.2.5 Umgang mit nicht einschlägigen Akten, Gesamtzahl analysierter Akten

Die von den niedersächsischen Staatsanwaltschaften zugesendeten Akten wurden von den studentischen Hilfskräften bei Eingang auf Einschlägigkeit durchgesehen.

Wie erwähnt, waren für die Datenerhebung nur Fälle angefordert, die

- im Dreijahreszeitraum 2014 bis 2016 mit einer Verurteilung, einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens endeten,
- in denen an irgendeiner Stelle der Akte ein Vergewaltigungsvorwurf vorkommt (§ 177 Abs. 2 a.F. StGB und/oder Begriff „Vergewaltigung“, auch versuchte Taten)
- in denen eine zum Tatzeitpunkt volljährige weibliche Betroffene involviert war.

Die Selektion der in die Untersuchung einzubeziehenden Fälle in den Datenbeständen der Staatsanwaltschaften war schwierig, denn alle drei Kriterien waren offensichtlich für die Staatsanwaltschaften über die automatisierte Suche in den Datenbanken nicht zuverlässig zu ermitteln. Einige Staatsanwaltschaften überprüften die Kriterien vor Übersendung händisch, andere übersandten die nicht zuvor durchgesehenen Akten. Alle Übersendungen enthielten Akten, auf die die Einbeziehungskriterien nicht

zutrafen. Da eine weitere Befassung der Staatsanwaltschaften mit Korrekturbitten nicht zumutbar erschien und ähnliche Fehler überall auftraten, wurde bezogen auf das Kriterium „Verfahrensende 2014-2016“ eine Erweiterung vorgenommen und bezogen auf das Kriterium „Verdacht der Vergewaltigung im Laufe des Verfahrens“ eine Einzelfallprüfung vorgenommen. Das Kriterium „volljähriges Opfer“ wurde aufgrund der diesbezüglich klaren Fragestellung des Projekts und der Besonderheiten von Fällen mit minderjährigen Betroffenen nicht geändert.

In die Datenerhebung nach Übersendung einschlägiger Akten durch die Staatsanwaltschaften einbezogen wurden letztlich Fälle, die

- im Dreijahreszeitraum 2014 und 2016 von den Ermittlungsbehörden erfasst wurden oder innerhalb dieses Zeitraums mit einer Verurteilung, einem Freispruch oder einer Einstellung des Verfahrens endeten,
- in denen an irgendeiner Stelle der Akte ein Vergewaltigungsvorwurf vorkommt (§ 177 Abs. 2 a.F. StGB und/oder Begriff „Vergewaltigung“, auch versuchte Taten) und
- in denen eine zum Tatzeitpunkt volljährige weibliche Betroffene involviert war.

Alle anderen Fälle wurden aussortiert. Im Rahmen einiger Akten gestaltete sich eine klare Einordnung der Fälle vor allem bei der Frage, ob ein Verdacht der Vergewaltigung Gegenstand war, als schwierig. So wurde z.B. manchmal durchgehend ohne jede weitere Differenzierung die Bezeichnung sexuelle Nötigung/Vergewaltigung verwendet (was der amtlichen Überschrift der damaligen Gesetzesfassung entspricht). Da Ausgangspunkt der Untersuchung der Umgang mit solchen Fällen war, die in den amtlichen Daten als Verdachtsfälle registriert sind und davon ausgegangen wurde, dass die Erfassung in den jeweiligen Institutionen der Bezeichnung in den Akten folgt, wurden auch solche Fälle einbezogen.

Wie bereits in 5.1.2.4 beschrieben, sollten insgesamt 271 eingestellte Fälle analysiert werden. Je nach Entscheidung der beteiligten Staatsanwaltschaften sollten hierfür 525 (falls alle Staatsanwaltschaften die Jugendsachen vorher aussortieren würden) bis zu 700 (falls keine Staatsanwaltschaften Jugendsachen vorher aussortieren würden) eingestellte Akten angefordert werden. Tatsächlich angefordert wurden 72 Akten von Staatsanwaltschaften, die die Selektion selbst durchführten und 602 Akten zur Selektion durch das Projektteam. Insgesamt beim Projekt eingegangen sind 835 Akten eingestellter und angeklagter Fälle, die nach den oben genannten Kriterien vom Aktenbearbeitungsteam sortiert wurden.

Im Ergebnis konnten 531 Akten analysiert werden, davon 229 zu Fällen mit Anklage, 302 zu Fällen mit eingestellten Verfahren. Ob damit die Intention der Vollerhebung aller angeklagten Fälle erreicht wurde und welcher Anteil genau an eingestellten Verfahren einbezogen wurde, kann nicht ganz genau ermittelt werden. Grund dafür ist einerseits, dass die amtlichen Daten nicht auf allen Ebenen in der für das Projekt relevanten Auswahl zur Verfügung stehen, andererseits, dass davon auszugehen ist, dass die Registrierung in den amtlichen Daten aufgrund der komplexen rechtlichen Struktur des § 177 StGB besonders fehleranfällig ist (s. hierzu auch Kap. 4 zu den amtlichen Daten). Da bezogen auf die angeklagten Fälle die Anzahl der tatsächlich einschlägigen Akten rund 70% der Abgeurteilten nach der Strafverfolgungsstatistik betrug, spricht viel dafür, dass hier einer Vollerhebung zumindest nahegekommen wurde, da die amtliche Zahl die Fälle mit minderjährigen Betroffenen enthält, die in dieser Deliktgruppe ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik und ein Viertel der Opfer ausmachen.

Tabelle 4: Übersicht amtliche Daten/Akten

		2014	2015	2016	Summe
Amtliche veröffentlichte Daten, Niedersachsen	Fälle Vergewaltigung nach PKS (Schlüssel 111 000, auch Betroffene U 18, hier nicht isolierbar)	941	846	954	2741
	Tatverdächtige Fälle Vergewaltigung nach PKS (Schlüssel 111 000 auch Betroffene U 18, hier nicht isolierbar)	858	739	872	2469
	Weibliche Opfer Vergewaltigung ab 18 Jahren nach PKS Schlüssel 111 000	653	617	664	1934
	Abgeurteilte wegen Vergewaltigung nach Strafverfolgungsstatistik (auch Betroffene U 18, hier nicht isolierbar)	107	117	103	327
Rücklauf/einbezogene Akten	Einschlägige angeklagte Fälle (als Vollerhebung Ü 18, nur Vergewaltigung § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB a.F.) intendiert)	63*	95	71	229
	Einschlägige Fälle eingestellte Akten (Zufallsauswahl Ü 18, nur Vergewaltigung § 177 Abs. 2 Nr. 1)	107*	88	107	302

* in die Anzahl der einbezogenen angeklagten und eingestellten Fälle des Jahres 2014 sind zwecks Übersichtlichkeit vier angeklagte und zwei eingestellte Fälle einbezogen, die in den Jahren 2012 und 2013 behördlich erfasst und deren Verfahren im Dreijahreszeitraum 2014-2016 beendet wurden.

5.1.2.6 Auswertung der Akten anhand der Erhebungsbögen, Fallskizzen

Die Akten wurden anhand der Erhebungsbögen analysiert. Pro Betroffene war ein Bogen zu bearbeiten, es konnten Daten zu mehreren Beschuldigten erfasst werden. Es wurde mit Erhebungsbögen aus Papier gearbeitet, da die lineare Struktur digitaler Eingabetools bei einem so umfangreichen Instrument nicht geeignet erschien. Die Daten wurden später in das Programm Lime Survey eingegeben. Hierbei auffallende Unklarheiten wurden so weit möglich auf Grundlage der Fallskizzen korrigiert.

Bezogen auf widersprüchliche Angaben in den Akten wurde folgende Hierarchie der Informationsquellen verwendet:

- schriftliche Urteilsgründe
- Hauptverhandlungsprotokoll
- richterliche Vernehmungen außerhalb der Hauptverhandlung
- staatsanwaltschaftliche Vernehmungen
- polizeiliche Vernehmungen
- polizeiliche Anzeigenaufnahme
- sonstige Akteninhalte.

Bezüglich der Hierarchie der Informationsquellen gab es eine Ausnahme. Ein Ziel der Aktenanalyse ist es, Merkmale zu finden, die systematische Einflüsse auf das Verfahrensergebnis erklären können. Hierfür relevante Merkmale können das verfahrensgegenständliche Delikt selbst betreffen. Da bei einem

Freispruch in der Regel kein Tatbestand durch Urteil festgestellt wird, würden Merkmale des geschilderten Geschehens dadurch nicht erhoben werden. Daher wurde entschieden, in diesen Fällen hinsichtlich der Merkmale der Tat die Merkmale des im Rahmen der Anzeige bzw. der Anklage geschilderten Geschehens zugrunde zu legen.

Manche Items hatten ein gesondertes Eingabefeld, mit dem sehr vage Hinweise in der Akte erhoben werden konnten.

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden Fallskizzen von rund einer Seite Länge zu den jeweiligen Fällen von den studentischen Hilfskräften erstellt. Angaben zur Person – wie Name, Institution, Orte - wurden anonymisiert. Es wurde jedoch die Beziehung zwischen Betroffener und Beschuldigtem beschrieben. Die Fallskizzen bieten einen Einblick über den Lebensbereich der beteiligten Personen, den Tatablauf, die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und ggf. des Hauptverfahrens/Rechtsmittelverfahrens und halten ggf. Besonderheiten der Dynamik des Falles fest. Der Zweck der Fallskizzen ist die Unterstützung bei der Interpretation der Daten, indem sie ermöglichen, die sich aus den aggregierten Daten ergebende Querschnittsperspektive immer wieder in der Individualität der Einzelfälle zu spiegeln.

5.1.2.7 Zahlen im Datensatz vs. hochgerechnete Schätzung der tatsächlichen Zahlen

In der Aktenanalyse sind die eingestellten Fälle im Vergleich zu den amtlichen Daten deutlich unterrepräsentiert – so gibt es in den amtlichen Daten im Untersuchungszeitraum 326 Anklagen und 2415 Einstellungen. In der Aktenanalyse wurden hingegen 245 Anklagen und 305 Einstellungen inkludiert. Daher ist eine Darstellung der Verfahrensergebnisse anhand der tatsächlichen Zahlen der Aktenanalyse potentiell irreführend. So gibt es in dem Datensatz beispielsweise eine Einstellungsrate an 58,0% wenn es bei der Tat ein Opfer gab und eine Einstellungsrate von 12,5% bei einer Tat mit zwei Opfern. Diese Zahlen sind deutlich niedriger als die Einstellungsrate, hier unabhängig von der Anzahl der Opfer, von 88,1% in den amtlichen Daten (und damit höchstwahrscheinlich auch die wirklichen Einstellungs-raten). Um die Interpretation der Daten für die Leser:in zu erleichtern, wurde entschieden, neben den tatsächlichen Zahlen in unserer Datenauswertung auch eine Schätzung für die wirklichen Einstellungs-raten darzustellen. Hierfür wurden folgende Schritte angewandt:

- Es wurde das Verhältnis zwischen Einstellungen und Anklagen in den amtlichen Daten für den relevanten Bereich berechnet (*326 Anklagen, 2415 Einstellungen und 2741 Fälle zwischen 2014 und 2016 in Niedersachsen*).
- Es wurde berechnet, mit welchem Faktor die Einstellungen in unserer Aktenauswertung unterschätzt werden (*305 Einstellungen, 245 Anklagen und 550 Fälle. Dies unterschätzt die Anzahl an Einstellungen mit einem Faktor von 5,95*).
- Im nächsten Schritt wurde für jede Auswertung eines Merkmals die Anzahl der eingestellten Fälle mit dem Faktor multipliziert (*So wurden beispielsweise die 299 eingestellten Fälle mit einer Betroffenen mit 5,95 multipliziert. Daraus ergab sich eine geschätzte Anzahl der eingestellten Fälle von 1779,25*).
- Die geschätzte Gesamtsumme der Fälle ergab sich dann aus der Summe der geschätzten Anzahl der eingestellten Fälle und der Anzahl der angeklagten Fälle (*hier würden 1779,25 mit der Anzahl der angeklagten Fälle, 217, addiert. Das ergibt eine Gesamtzahl von 1996,25*).
- Aus diesen Werten wurden die geschätzten Prozentzahlen für die Raten der einzelnen Verfahrensergebnisse berechnet (*So wurden in diesem Fall 1779,25 geteilt durch 1996,25 der Fälle eingestellt. Das ergibt eine geschätzte Einstellungsrate von ~89,2%*).
- In der folgenden Beschreibung der Ergebnisse werden diese geschätzten Zahlen immer neben den tatsächlichen Zahlen der Datenauswertung präsentiert (*Bei einer Betroffenen wurde im Vergleich dazu der Fall im Datensatz in rund 68% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%*).

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei der Hochrechnung um eine Schätzung und damit nur einen groben Indikator der tatsächlichen Zahlen handelt. Es gibt zwei wesentliche Gründe, die die Genauigkeit dieser Schätzung einschränken. Zum einen bezieht sich der korrigierende Faktor auf die amtlichen Daten. Diese beziehen sich auch auf Jugendsachen und damit nicht nur auf erwachsene Opfer. Es ist möglich, dass das Verhältnis zwischen Anklagen und Einstellungen bei Jugendsachen und Nicht-Jugendsachen unterschiedlich ist. Zum anderen ist die Anzahl der gezogenen Einstellungen nur ein Bruchteil der tatsächlichen eingestellten Fälle. Damit werden etwaige zufällige Effekte durch den multiplizierenden Faktor deutlich verstärkt. Trotz dieser Einschränkungen wurde sich für eine Darstellung der tatsächlichen Zahlen und der hochgerechneten Schätzung entschieden, da eine Darstellung nur der tatsächlichen Zahlen zu gravierenden Falschinterpretationen der Daten führen könnte.

5.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Aktenanalyse dargestellt. Zunächst werden Merkmale des Tatgeschehens thematisiert, dann persönliche Merkmale der Betroffenen, persönliche Merkmale der Beschuldigten²², Merkmale des Verfahrens. Zuletzt erfolgt eine fallgruppenbezogene Darstellung, die verschiedene dieser Merkmale integriert.

Generell wurde bei der Aktenanalyse von Betroffenenfällen ausgegangen. Das bedeutet, dass jeder Fall in unserem Datensatz sich auf eine Betroffene bezieht. Bei Aktenfällen mit mehreren Betroffenen bedeutet das, dass dieser Aktenfall in mehrere Betroffenenfälle aufgespalten wird. Es gab insgesamt 550 Betroffenenfälle. Bei der Beschreibung der Betroffenenfälle beziehen sich Aussagen zu dem Verfahrensergebnis folgendermaßen:

- Falls die Verfahren gegen alle Beschuldigten nach § 170 II StPO eingestellt wurden, wurde der Betroffenenfall nach § 170 II StPO eingestellt.
- Falls alle Verfahren gegen alle Beschuldigten eingestellt wurden, aber teilweise nicht wegen § 170 II StPO, wurde der Betroffenenfall aus sonstigen Gründen eingestellt.
- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Beschuldigten angeklagt wurde und alle angeklagten Beschuldigten freigesprochen wurde, wurde der Betroffenenfall als Freispruch gewertet.
- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Beschuldigten in einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe **ohne** Bewährung endete, wurde der Betroffenenfall in die Kategorie Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe ohne Bewährung eingeordnet.
- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Beschuldigten in einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe **mit** Bewährung endete und kein Verfahren in einer Freiheitsstrafe **oder** Jugendstrafe ohne Bewährung, wurde der Betroffenenfall in die Kategorie Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe mit Bewährung eingeordnet.
- Falls kein Verfahren gegen einen der Beschuldigten in einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe endete und nicht alle Beschuldigten freigesprochen wurden, wurde dem Betroffenenfall die Kategorie „Sonstiges vor Gericht“ zugeordnet.

Es gibt einzelne Merkmale, die nach Beschuldigtenfällen aufgeteilt wurden. Dies geschah insbesondere bei den persönlichen Merkmalen der Beschuldigten. Hierbei wurden Aktenfälle mit mehreren Beschuldigten in mehrere Beschuldigtenfälle aufgeteilt. Es wurden insgesamt 592 Beschuldigte beschrieben. Bei der Beschreibung der Beschuldigtenfälle beziehen sich Aussagen zu dem Verfahrensergebnis auf das Verfahrensergebnis des einzelnen Beschuldigten.

²² Bei der Darstellung von Ergebnissen bezogen auf Beschuldigte wird immer von „dem“ Beschuldigten gesprochen, da nur sechs von 592 Beschuldigten weiblich waren und eine die Geschlechter gleichermaßen umfassende Sprache daher nicht sachgerecht erscheint.

Bei manchen Merkmalen waren Mehrfachnennungen möglich. So ist es beispielsweise möglich, dass ein Beschuldigter zum Tatzeitpunkt sowohl Alkohol als auch Cannabis konsumiert hat. In diesen Fällen können die Gesamtzahlen der Nennungen die tatsächlichen Zahlen übersteigen.

Die Beschreibung der Ergebnisse geschieht hauptsächlich in Tabellenform. Da im Fokus des Projekts die Frage nach Gründen für unterschiedliche Verfahrensausgänge steht, wird zu den meisten Merkmalen berichtet, wie diese auf die unterschiedlichen Verfahrensergebnisse verteilt sind. Die Tabellen sind bis auf wenigen Ausnahmen in der folgenden Form dargestellt. Dabei bezieht sich „n“ auf die absoluten Zahlen eines Merkmals in einer Verfahrensergebniskategorie und „%“ auf den prozentualen Anteil bezüglich der Gesamtsumme der Fälle in der Merkmalsgruppe (oder innerhalb der Kategorie der angeklagten Fälle).

Tabelle 5: Beispieltabelle: Name der Tabelle

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Ge-samt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Merkmals-name	n	n	n	n	n	n	n	N	n	100%
	% ▶	%	%	%	%	%	%	%	100%	
	% ▶*	%	%	%	%	%	%	%	100%	
		% ▶		%	%	%	%	%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
		% ▶		26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

Der beschriftete Spaltenteil der Tabelle kategorisiert das Verfahrensergebnis. Bei „Keine Anklage“ werden Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO („§170 II“) und allen anderen Fällen unterschieden, die nicht zu einer Anklage führen („Sonst.“). Darunter fallen beispielsweise Einstellungen nach § 153 StPO, § 153a StPO, § 154 StPO und § 45 JGG. Bei „Anklage“ werden „Freispruch“, Freiheitsstrafe/Jugendstrafe mit Bewährung („FS/JS m. B.“), Freiheitsstrafe/Jugendstrafe ohne Bewährung („FS/JS o. B.“) und sonstige Verfahrensergebnisse vor Gericht unterschieden („Sonst.“). Hierunter fallen beispielsweise Einstellungen vor Gericht. Die Kategorie „Gesamt Anklage“ summiert alle angeklagten Fälle – damit bildet sich diese Kategorie aus der Summe aus den Unterkategorien in der „Anklage“-Kategorie. „Gesamt“ sammelt alle Fälle und bildet sich damit aus den Unterkategorien in „Keine Anklage“ und „Anklage“. Ganz rechts außen findet sich der prozentuale Anteil der Gruppe im Vergleich zu der Gesamtzahl der betrachteten Fälle.

Tabelle 6: Kategorien der Verfahrensergebnisse in der Tabellendarstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse

Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Ge-samt	▽%
§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			

Der beschriftete Zeilenteil bezieht sich auf die betrachteten Merkmale. Es werden die absoluten Zahlen der Fälle in den einzelnen Kategorien des Verfahrensergebnisses dargestellt („n“). Zudem wird der

prozentuale Teil in Bezug auf die Gesamtsumme und der angeklagten Fälle berichtet im Datensatz berichtet („% ▷“). Da wir die eingestellten Fälle im Verhältnis zu der Gesamtsumme der Fälle systematisch unterschätzen, wird zusätzlich noch eine Korrektur für einen hochgerechneten, geschätzten prozentualen Anteil der Fälle dargestellt („% ▷*“). Für eine genauere Erklärung zu der Berechnung der Hochrechnung siehe 5.1.2.7.

Tabelle 7: Kategorien des Merkmals in der Tabellendarstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse

Merkmalsname	n	n	n	n	n	n	N	n	100%
	% ▷	%	%	%	%	%	%	100%	
	% ▷*	%	%	%	%	%	%	100%	
		% ▷	%	%	%	%	%		

Unter den Daten der einzelnen Merkmale wird, wenn sinnvoll, noch die Gesamtsumme der betrachteten Fälle bei dem betrachteten Merkmal dargestellt. Daraus ergibt sich dann die Gesamttabelle. Ein Beispiel hierfür ist das Merkmal „Deutsche Staatsangehörigkeit“ der Beschuldigten. Hier sind die betrachteten Merkmale „Ja“, „Nein“ und „Fehlt“ in den Zeilen beschrieben. In der untersten Zeile ist die Summe der betrachteten Fälle in der Kategorie „Gesamt“ abgebildet.

Tabelle 8: Beispieltabelle: Deutsche Staatsangehörigkeit der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS B.	m. FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	204	21	48	53	27	25	153	378	63,9%
	% ▷	54,0%	5,6%	12,7%	14,0%	7,1%	6,6%	40,5%	100%	
	% ▷*	81,4%	8,4%	3,2%	3,6%	1,8%	1,7%	10,3%	100%	
		% ▷		31,4%	34,6%	17,6%	16,3%	100%		
Nein	n	85	4	18	24	28	14	84	173	29,2%
	% ▷	49,1%	2,3%	10,4%	13,9%	16,2%	8,1%	48,6%	100%	
	% ▷*	82,4%	3,9%	2,9%	3,9%	4,6%	2,3%	13,7%	100%	
		% ▷		21,4%	28,6%	33,3%	16,7%	100%		
Fehlt	n	31	8	1	0	1	0	2	41	6,9%
	% ▷	75,6%	19,5%	2,4%	0,0%	2,4%	0,0%	4,9%	100%	
	% ▷*	78,8%	20,3%	0,4%	0,0%	0,4%	0,0%	0,9%	100%	
		% ▷		50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100%		
Ge-samt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ▷	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ▷*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
		% ▷		28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

Neben der Tabellendarstellung werden die Ergebnisse auch im Fließtext beschrieben. Dabei werden die Tabellen erklärt und es wird auf hervorstechende Unterschiede bei den Verfahrensergebnissen hingewiesen. Im Fließtext wird auf Unterschiede hingewiesen, die in einem Bereich von mindestens knapp 10% liegen. Dabei bezieht sich dieser Unterschied bei der Betrachtung von Einstellungen auf die hochgerechnete tatsächliche Einstellungsrate. Bei nicht wenigen Merkmalen gibt es im Datensatz aufgrund der stark differenzierten Kategorien oder aufgrund vieler fehlender Werte (weil in den Akten die jeweilige Information fehlte) geringe Betroffenenfallzahlen. Aufgrund der geringen Fallzahlen sind solche Kategorien nicht sinnvoll auswertbar. Es wurde daher entschieden, Kategorien mit einer Betroffenenfallzahl unter zehn der Transparenz halber zwar in die Tabelle aufzunehmen, sie aber nicht zu interpretieren.

5.2.1 Verfahrensergebnis in Betroffenenfällen vs. Beschuldigtenfällen

Die Ergebnisse der Aktenanalyse beziehen sich wie oben erläutert auf 531 Akten, in denen 550 Betroffene und 592 Beschuldigte beschrieben werden. Entsprechend unterscheidet sich die Verteilung der Verfahrensergebnisse je nach Perspektive der Betrachtung. Die folgende Tabelle beschreibt die Verfahrensergebnisse nach Beschuldigten und Betroffenen.

Von den Beschuldigten ausgehend wurde der Fall im Datensatz in rund 60% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Aus der Perspektive der Betroffenen wurden die Verfahren bei den Fällen im Datensatz zu rund 55% eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%. Auch die Freispruchquote bei den Beschuldigtenfällen (28,0%) unterscheidet sich geringfügig von der Freispruchquote (26,9%) bei den Betroffenenfällen.

Die Freispruchquote in den untersuchten Akten fällt damit insgesamt nicht unerheblich geringer aus als diejenige, die sich aus den amtlichen Daten ergibt (rund zehn Prozentpunkte, s.o. 37,1%). Ein wesentlicher Grund dafür dürfte in der unterschiedlichen Datenbasis liegen: bei der Analyse der amtlichen Daten wurden Fälle von Vergewaltigung in der PKS und Strafverfolgungsstatistik in dem jeweiligen Jahr gegenübergestellt. Das bedeutet, dass die Anzahl an angeklagten Fällen mit der rechtlichen Einordnung Vergewaltigung in der PKS mit Verurteilungen wegen einer Vergewaltigung, die in der Strafverfolgungsstatistik eingeflossen sind, verglichen wurde. In der Aktenanalyse wurden hingegen Fälle betrachtet, die von der Staatsanwaltschaft als relevant für dieses Forschungsprojekt eingeordnet wurden (siehe 5.1.2.3) und bei denen im Zuge der Aktenanalyse festgestellt wurde, dass zu irgendeinem Zeitpunkt im Verfahren eine Einordnung als Vergewaltigung durchgeführt wurde. Durch die notwendig unterschiedliche Herangehensweise an die Ermittlung der relevanten Fälle ist ein gewisser Unterschied zwischen den Daten erwartbar.

Tabelle 9: Verfahrensergebnis Betroffenenfälle vs. Beschuldigtenfälle

		Keine Anklage		Anklage					Gesamt Anklage	Gesamt
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS B.	m. FS/JS B.	o. Sonst.			
Nach Be-schuldig-ten	n	320	33	67	77	56	39		239	592
	% ►	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%		40,4%	100%
	% ►*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%		10,2%	100%
			% ►	28,0%	32,2%	23,4%	16,3%		100%	
Nach Be-troffenen	n	281	24	66	78	63	38		245	550
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%		44,5%	100%
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%		11,9%	100%
			% ►	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%		100%	

Neben der Einordnung, mit welchem Verfahrensergebnis ein Fall geendet ist, ist auch relevant zu betrachten, ob eine Verurteilung aufgrund einer Vergewaltigung oder eines anderen Tatbestandes erfolgte. Hierfür wurden die Verfahrensergebnisse der einzelnen Beschuldigten betrachtet. Insgesamt gab es 138 Verurteilungen – davon waren 133 Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen (mit oder ohne Bewährung). Fünf Verurteilungen zogen nur eine Geldstrafe nach sich. Von diesen 138 Verurteilungen gab es 78 Verurteilungen wegen einer Vergewaltigung und 60 Verurteilungen wegen eines anderen Straftatbestands.

Tabelle 10: Verurteilung wegen Vergewaltigung

	Vergewaltigung	Keine Vergewaltigung	Gesamt
n	78	60	138
% ►	56,5%	43,5%	100%

5.2.2 Merkmale des Tatgeschehens

Alle Auswertungen im Abschnitt zu den Merkmalen des Tatgeschehens sind auf die 550 Betroffenenfälle bezogen (s.o. 5.2.1).

5.2.2.1 Elemente der Tathandlung

Die folgende Tabelle beschreibt die dokumentierten konkreten Elemente der Tathandlung. Es geht hier lediglich um die Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem verfahrensgegenständlichen Vorfall. Weitere in der Akte ggf. genannten Handlungen ohne Bezug zu diesem Vorfall werden hier nicht betrachtet. Die hier verwendeten Kategorien beziehen sich auf die Tathandlungselemente, die bei der Beschreibung des Geschehens dokumentiert wurden, sie beinhalten damit im rechtlichen Sinn (§ 177 StGB) sowohl Nötigungsmittel (Gewalt, Drohung) als auch (abgenötigte) sexuelle Handlungen. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Körperliche Gewalt“, „Bedrohung“, „Beischlaf“, „Eindringen in den Körper mit anderen Körpergliedern“, „Eindringen in den Körper mit Gegenständen“, „Sexuelle Handlungen am Opfer ohne Eindringen in den Körper“, „Beschuldigter lässt Handlungen an sich vornehmen“, „Beschuldigter bestimmt Betroffene zu sexuellen Handlungen an Anderen“, „Beschuldigter bestimmt Betroffene zu sexuellen Handlungen ohne fremden Körperkontakt“, „Beschuldigter setzt Waffe oder Werkzeug ein (um die Tat zu vollziehen)“, „Betroffene wird körperlich erheblich verletzt“

und „Sonstiges“. Die Kategorie „Sonstiges“ beinhaltet weitere noch nicht genannte Gewaltformen. Mehrfachantworten sind möglich.

Unter den Betroffenenfällen wurde in 22,2% der Fälle körperliche Gewalt gegen die Betroffene dokumentiert, in 23,6% der Fälle erfolgte eine Bedrohung der Betroffenen, in 55,8% der Fälle wurde der Beischlaf vollzogen, in 18,5% der Fälle erfolgte ein Eindringen in den Körper mit anderen Körpergliedern, in 2,7% der Fälle erfolgte ein Eindringen in den Körper mit Gegenständen, in 29,6% der Fälle erfolgte eine sexuelle Handlung an der Betroffenen ohne Eindringen in den Körper, in 12,0% der Fälle ließ der Beschuldigte Handlungen an sich vornehmen, in 1,3% der Fälle bestimmte der Beschuldigte die Betroffene zu sexuellen Handlungen an Anderen, in 1,6% der Fälle bestimmte der Beschuldigte die Betroffene zu sexuellen Handlungen ohne fremden Körperkontakt, in 3,1% der Fälle setzte der Beschuldigte eine Waffe oder ein Werkzeug ein, in 4,7% der Fälle wird die Betroffene erheblich verletzt und in 22,4% der Fälle wird eine sonstige Gewaltform eingesetzt.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Fälle umfasst. Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei sonstigen Gewaltformen vor. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 70% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~93%. Bei Vorliegen des Tathandlungselements Bedrohung wurde der Fall im Datensatz in rund 52% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Bei Vorliegen des Tathandlungselements Beischlaf wurde der Fall im Datensatz in rund 62% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Bei Eindringen in den Körper mit anderen Körpergliedern wurde der Fall im Datensatz in rund 43% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Bei Eindringen in den Körper mit Gegenständen wurde der Fall im Datensatz in rund 60% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Bei sexuellen Handlungen an der Betroffenen ohne Eindringen in den Körper wurde der Fall im Datensatz in rund 54% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Hat der Beschuldigte Handlungen an sich vornehmen lassen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 44% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Setzte der Beschuldigte Waffen oder Werkzeuge ein, so wurde der Fall im Datensatz in rund 41% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~81%. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der relevanten Fallgruppen liegt vor, wenn die Betroffene erheblich körperlich verletzt wurde. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 35% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~76%.

Fälle mit den Tathandlungselementen Beischlaf (35,6%), Eindringen in den Körper mit Gegenständen (33,3%) und dem Einsetzen von Waffen oder Werkzeug (30,0%) enthielten eine besonders hohe Freispruchquote. Die Freispruchquote war besonders niedrig, wenn die Betroffene erheblich verletzt wurde (5,9%) und wenn der Beschuldigte sexuelle Handlungen an der Betroffenen ohne Eindringen vornahm (2,7%).

Die einzelnen Elemente der Tathandlungen scheinen einen Einfluss auf das Verfahrensergebnis zu haben. Fälle von Betroffenen mit Merkmalen körperlicher Misshandlung wurden häufiger angeklagt und seltener freigesprochen. Dies dürfte auf die bessere Beweislage aufgrund der Körperverletzung zurückzuführen sein – zum einen sind dokumentierte Verletzungen mögliche objektive Beweise und zum anderen wird eine mögliche Einvernehmlichkeit des Geschlechtsverkehrs durch Gewaltspuren in Frage gestellt. Es ist auch möglich, dass Betroffene, die sichtbare Spuren von Gewalt aufweisen, von Akteuren im Strafverfahren generell ernster genommen werden und dadurch Ermittlungstätigkeiten verstärkt werden. Die schlechtere Beweislage wirkt sich beim Tathandlungselement Beischlaf aus. Hier ist

typischerweise der Nachweis nicht konsensuellen Handelns aufgrund von Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen schwierig. In diesen Fällen sind die Einstellungsquote und die Freispruchquote hoch.

Tabelle 11: Elemente der Tathandlung²³

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Betr.
		§170 II	Sonst.	Freispruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Körperliche Gewalt	n	104	12	27	44	45	19	135	251	45,6%
	% ▶	41,4%	4,8%	10,8%	17,5%	17,9%	7,6%	53,8%	100%	
	% ▶*	75,0%	8,7%	3,3%	5,3%	5,5%	2,3%	16,4%	100%	
		% ▶		20,0%	32,6%	33,3%	14,1%	100%		
Bedrohung	n	60	8	12	15	26	9	62	130	23,6%
	% ▶	46,2%	6,2%	9,2%	11,5%	20,0%	6,9%	47,7%	100%	
	% ▶*	76,5%	10,2%	2,6%	3,2%	5,6%	1,9%	13,3%	100%	
		% ▶		19,4%	24,2%	41,9%	14,5%	100%		
Beischlaf	n	175	14	42	35	29	12	118	307	55,8%
	% ▶	57,0%	4,6%	13,7%	11,4%	9,4%	3,9%	38,4%	100%	
	% ▶*	83,8%	6,7%	3,4%	2,8%	2,3%	1,0%	9,5%	100%	
		% ▶		35,6%	29,7%	24,6%	10,2%	100%		
Eindringen in Körper mit anderen Körpergliedern	n	43	1	13	21	21	3	58	102	18,5%
	% ▶	42,2%	1,0%	12,7%	20,6%	20,6%	2,9%	56,9%	100%	
	% ▶*	80,0%	1,9%	4,1%	6,6%	6,6%	0,9%	18,1%	100%	
		% ▶		22,4%	36,2%	36,2%	5,2%	100%		
Eindringen in Körper mit Gegenständen	n	8	1	2	2	2	0	6	15	2,7%
	% ▶	53,3%	6,7%	13,3%	13,3%	13,3%	0,0%	40,0%	100%	
	% ▶*	79,9%	10,0%	3,4%	3,4%	3,4%	0,0%	10,1%	100%	
		% ▶		33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	100%		
Sexuelle Handlungen an Betr. o. Eindringen in d. Körper	n	80	8	16	26	18	15	75	163	29,6%
	% ▶	49,1%	4,9%	9,8%	16,0%	11,0%	9,2%	46,0%	100%	
	% ▶*	79,5%	8,0%	2,7%	4,3%	3,0%	2,5%	12,5%	100%	
		% ▶		21,3%	34,7%	24,0%	20,0%	100%		

²³ Mehrfachantworten sind möglich.

Beschuldigter lässt Handlung an sich vornehmen	n	26	3	7	11	13	6	37	66	12,0%
	% ▶	39,4%	4,5%	10,6%	16,7%	19,7%	9,1%	56,1%	100%	
	% ▶*	73,8%	8,5%	3,3%	5,2%	6,2%	2,9%	17,7%	100%	
	% ▶			18,9%	29,7%	35,1%	16,2%	100%		
Besch. bestimmt Betr. zu sex. Handlungen an Anderen	n	3	1	2	0	0	1	3	7	1,3%
	% ▶	42,9%	14,3%	28,6%	0,0%	0,0%	14,3%	42,9%	100%	
	% ▶*	66,6%	22,2%	7,5%	0,0%	0,0%	3,7%	11,2%	100%	
	% ▶			66,7%	0,0%	0,0%	33,3%	100%		
Besch. bestimmt Betr. zu sex. Handlungen o. fremden Körperkontakt	n	4	1	0	1	3	0	4	9	1,6%
	% ▶	44,4%	11,1%	0,0%	11,1%	33,3%	0,0%	44,4%	100%	
	% ▶*	70,5%	17,6%	0,0%	3,0%	8,9%	0,0%	11,9%	100%	
	% ▶			0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	100%		
Besch. setzt Waffe o. Werkzeug ein	n	5	2	3	0	6	1	10	17	3,1%
	% ▶	29,4%	11,8%	17,6%	0,0%	35,3%	5,9%	58,8%	100%	
	% ▶*	57,6%	23,0%	5,8%	0,0%	11,6%	1,9%	19,4%	100%	
	% ▶			30,0%	0,0%	60,0%	10,0%	100%		
Betr. wird körperlich erheblich verletzt	n	8	1	1	5	11	0	17	26	4,7%
	% ▶	30,8%	3,8%	3,8%	19,2%	42,3%	0,0%	65,4%	100%	
	% ▶*	67,5%	8,4%	1,4%	7,1%	15,6%	0,0%	24,1%	100%	
	% ▶			5,9%	29,4%	64,7%	0,0%	100%		
Sonstiges	n	78	8	7	12	5	13	37	123	22,4%
	% ▶	63,4%	6,5%	5,7%	9,8%	4,1%	10,6%	30,1%	100%	
	% ▶*	84,6%	8,7%	1,3%	2,2%	0,9%	2,4%	6,7%	100%	
	% ▶			18,9%	32,4%	13,5%	35,1%	100%		

5.2.2.2 Tatörtlichkeit

Die folgende Tabelle beschreibt die Tatörtlichkeit. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Gemeinsame Wohnung (der Betroffenen und des Beschuldigten)“, „Wohnung der Betroffenen“, „Wohnung des Beschuldigten“, „Sonstige Privatwohnung“, „Öffentliche Wege oder Orte“, „Auto“, „Öffentliche Toilette“, „Hotel/Pension“, „Nebenräume in öffentlichen Orten“ und „Sonstige Tatorte“. Zudem

wurden in der Kategorie „Nicht vermerkt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur Tatörtlichkeit gefunden hat. Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Ortsangabe.

Unter den 550 Betroffenenfällen fand die Tat in 22,2% der Fälle in der gemeinsamen Wohnung, in 21,5% der Fälle in der Wohnung der Betroffenen, in 20,2% der Fälle in der Wohnung des Beschuldigten, in 4,0% der Fälle in sonstigen Privatwohnungen, in 13,5% der Fälle auf öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Orten, in 4,4% der Fälle in einem Auto, in 0,2% der Fälle in einer öffentlichen Toilette, in 1,8% der Fälle in Hotels oder Pensionen, in 1,3% der Fälle in Nebenräumen in öffentlichen Orten und in 11,6% der Fälle an sonstigen Tatorten statt, in 2,9% der Fälle war ein Tatort nicht vermerkt.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Fälle umfasst.

Die höchste Einstellungsquote lag bei der sehr kleinen Gruppe Tatörtlichkeit in Hotels oder Pensionen vor. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 80% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~96%. Ist die Tatörtlichkeit eine gemeinsame Wohnung, so wurde der Fall im Datensatz in rund 57% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Handelt es sich bei der Tatörtlichkeit um die Wohnung der Betroffenen, wurde der Fall im Datensatz in rund 51% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%. War die Tatörtlichkeit die Wohnung des Beschuldigten, wurde der Fall im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Der Fall wird im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%, wenn die Tatörtlichkeit eine sonstige Privatwohnung ist. War der Tatort ein Auto, so wurde der Fall im Datensatz in rund 46% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~83%. In der Kategorie sonstiger Tatort wurde der Fall im Datensatz in rund 66% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von rund 92%. Die niedrigste Einstellungsquote liegt bei der Tatörtlichkeit öffentliche Wege oder Orte vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 40% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~80%.

Bei Taten in Wohnungen der Betroffenen (32,8%), in Wohnungen der Beschuldigten (37,0%) und in gemeinsamen Wohnungen (30,8%) werden die Beschuldigten am häufigsten freigesprochen. Bei sonstigen Tatorten (27,3%) und sonstigen Privatwohnungen (22,2%) zeigen sich keine Auffälligkeiten. Die Freispruchquote ist bei Taten auf öffentlichen Wegen oder Orten (9,1%) und bei Taten in Hotels oder Pensionen (0,0%) besonders niedrig, wobei hier auch eine besonders kleine Gruppengröße vorhanden ist (n=10).

Als Tatörtlichkeit dominieren angesichts des Delikts erwartungsgemäß private Wohnungen, zu etwa gleichen Teilen die gemeinsame von Beschuldigten und Betroffener bzw. jeweils deren eigene Wohnung. Generell scheint es einen Effekt von der Tatörtlichkeit auf das Verfahrensergebnis zu geben, wobei vor allem die Diskrepanz zwischen der Tatörtlichkeit von privaten Wohnungen und öffentlichen Wegen und Orten auffällt. Eine nahe liegende Erklärung hierfür ist, dass die Tatörtlichkeiten bestimmte Fallkonstellationen (siehe 5.2.6 für eine Beschreibung der Fallgruppen in der Aktenanalyse) kennzeichnen. Im Rahmen von Taten in privaten Wohnungen der Beteiligten wird das Aufkommen von Beziehungstaten besonders hoch sein und hierbei wirken sich auch die typischerweise bestehenden Beweisproblematiken wie z.B. Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen aus. Hingegen kennzeichnet die Tatörtlichkeit öffentliche Wege und Orte typischerweise „Überfallvergewaltigungen“. In diesen Fällen ist die Beweislage in aller Regel eindeutiger als in anderen Fallkonstellationen und trägt so zu einer niedrigen Einstellungs- und Freispruchquote bei.

Tabelle 12: Tatörtlichkeit²⁴

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS B.	m. FS/JS o. B.	Sonst.			
Gemein- same Woh- nung	n	65	5	16	18	11	7	52	122	22,2%
	% ►	53,3%	4,1%	13,1%	14,8%	9,0%	5,7%	42,6%	100%	
	% ►*	82,6%	6,4%	3,4%	3,8%	2,3%	1,5%	11,1%	100%	
	% ►			30,8%	34,6%	21,2%	13,5%	100%		
Woh- nung der Betrof- fenen	n	58	2	19	17	13	9	58	118	21,5%
	% ►	49,2%	1,7%	16,1%	14,4%	11,0%	7,6%	49,2%	100%	
	% ►*	83,2%	2,9%	4,6%	4,1%	3,1%	2,2%	14,0%	100%	
	% ►			32,8%	29,3%	22,4%	15,5%	100%		
Woh- nung des Beschul- digten	n	58	7	17	17	9	3	46	111	20,2%
	% ►	52,3%	6,3%	15,3%	15,3%	8,1%	2,7%	41,4%	100%	
	% ►*	79,7%	9,6%	3,9%	3,9%	2,1%	0,7%	10,6%	100%	
	% ►			37,0%	37,0%	19,6%	6,5%	100%		
Sonstige Privat- woh- nung	n	13	0	2	7	0	0	9	22	4,0%
	% ►	59,1%	0,0%	9,1%	31,8%	0,0%	0,0%	40,9%	100%	
	% ►*	89,6%	0,0%	2,3%	8,1%	0,0%	0,0%	10,4%	100%	
	% ►			22,2%	77,8%	0,0%	0,0%	100%		
Öffentli- che Wege o. Orte	n	30	0	4	6	23	11	44	74	13,5%
	% ►	40,5%	0,0%	5,4%	8,1%	31,1%	14,9%	59,5%	100%	
	% ►*	80,2%	0,0%	1,8%	2,7%	10,3%	4,9%	19,8%	100%	
	% ►			9,1%	13,6%	52,3%	25,0%	100%		
Auto	n	10	1	2	4	3	4	13	24	4,4%
	% ►	41,7%	4,2%	8,3%	16,7%	12,5%	16,7%	54,2%	100%	
	% ►*	75,8%	7,6%	2,5%	5,1%	3,8%	5,1%	16,6%	100%	
	% ►			15,4%	30,8%	23,1%	30,8%	100%		
Öffentli- che Toi- lette	n	0	0	0	0	0	1	1	1	0,2%
	% ►	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%	100%	
	% ►*	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%	100%	
	% ►			0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%		

²⁴ Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Ortsangabe.

Hotel/ Pension	n	7	1	0	2	0	0	2	10	1,8%
	% ►	70,0%	10,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	20,0%	100%	
	% ►*	84,0%	12,0%	0,0%	4,0%	0,0%	0,0%	4,0%	100%	
	% ►			0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%		
Neben- räume in öffentli- chen Or- ten	n	4	1	0	0	1	1	2	7	1,3%
	% ►	57,1%	14,3%	0,0%	0,0%	14,3%	14,3%	28,6%	100%	
	% ►*	75,0%	18,7%	0,0%	0,0%	3,1%	3,1%	6,3%	100%	
	% ►			0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100%		
Sonstiger Tatort	n	35	7	6	9	4	3	22	64	11,6%
	% ►	54,7%	10,9%	9,4%	14,1%	6,3%	4,7%	34,4%	100%	
	% ►*	76,6%	15,3%	2,2%	3,3%	1,5%	1,1%	8,1%	100%	
	% ►			27,3%	40,9%	18,2%	13,6%	100%		
Nicht vermerkt	n	16	0	0	0	0	0	0	16	2,9%
	% ►	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ►*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ►			-	-	-	-	-		

5.2.2.3 Wiederholte Übergriffe

Die folgende Tabelle beschreibt, ob die Tat im Kontext längerfristiger/wiederholter sexueller Übergriffe stand. Es erfolgt eine Zuordnung in die Kategorien „Nein“, „Ja, durch denselben Beschuldigten“, „Ja, durch einen anderen Beschuldigten“ und „Ja, durch denselben und einen anderen Beschuldigten“.

Unter den 550 Betroffenenfällen sind in 62,7% der Fälle keine wiederholten Übergriffe dokumentiert, in 27,6% der Fälle sind weitere Übergriffe durch denselben Beschuldigten, in 6,2% der Fälle Übergriffe durch einen anderen Beschuldigten und in 3,5% der Fälle durch denselben und einen anderen Beschuldigten dokumentiert.

Die höchste Einstellungsquote innerhalb dieser Fallgruppen lag bei Übergriffen durch denselben Beschuldigten und einen anderen Beschuldigten vor. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 85% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%. Bei wiederholten Übergriffen nur durch denselben Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Bei wiederholten Übergriffen nur durch einen anderen Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 82% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~96%. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der relevanten Fallgruppen liegt vor, wenn keine wiederholten Übergriffe dokumentiert sind. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%.

Die Freispruchquote ist besonders niedrig, wenn es zu wiederholten Übergriffen nur durch einen anderen Beschuldigten kam (0,0%). Im Übrigen sind die Freispruchquoten am höchsten und sehr ähnlich bei wiederholten Übergriffen (32,3% und 33,3%).

Bei über einem Drittel der Betroffenen sind wiederholte sexuelle Übergriffe in den Akten dokumentiert und verweisen damit auch unabhängig von Details auf eine vulnerable Personengruppe in vermutlich schwierigen Lebenslagen. Es scheint, dass es zumindest einen gewissen Einfluss auf das Verfahrensergebnis gibt, ob die Tat im Kontext von wiederholten sexuellen Übergriffen steht. Bemerkenswert ist, dass die Einstellungsquote am niedrigsten ist, wenn keine wiederholten Übergriffe geschildert werden und die Freispruchquote am höchsten bei wiederholten Übergriffen durch einen anderen Beschuldigten oder durch denselben und einen anderen Beschuldigten. Eine Erklärung hierfür ist, dass diese Taten nicht klar isolierbar sind und in komplexen, verstrickten Beziehungskonstellationen zwischen Betroffenen und Beschuldigten geschehen. Zudem handelt es sich bei diesen Fällen möglicherweise häufiger um besonders vulnerable Betroffene mit multiplen Problemlagen. Dies könnte wiederum mit einer niedrigeren Aussagequalität der Betroffenen einhergehen, möglicherweise aber auch auf problematische Diskriminierungstendenzen im Strafverfahren hinweisen.

Tabelle 13: Wiederholte sexuelle Übergriffe

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Freispruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Nein	n	159	12	45	57	44	28	174	345	62,7%
	% ►	46,1%	3,5%	13,0%	16,5%	12,8%	8,1%	50,4%	100%	
	% ►*	79,4%	6,0%	3,8%	4,8%	3,7%	2,3%	14,6%	100%	
			% ►	25,9%	32,8%	25,3%	16,1%	100%		
Ja, durch denselben Beschuldigten	n	83	7	20	16	18	8	62	152	27,6%
	% ►	54,6%	4,6%	13,2%	10,5%	11,8%	5,3%	40,8%	100%	
	% ►*	82,7%	7,0%	3,3%	2,7%	3,0%	1,3%	10,4%	100%	
			% ►	32,3%	25,8%	29,0%	12,9%	100%		
Ja, durch einen anderen Beschuldigten/ Täter	n	25	3	0	4	1	1	6	34	6,2%
	% ►	73,5%	8,8%	0,0%	11,8%	2,9%	2,9%	17,6%	100%	
	% ►*	86,2%	10,3%	0,0%	2,3%	0,6%	0,6%	3,5%	100%	
			% ►	0,0%	66,7%	16,7%	16,7%	100%		
Ja, durch denselben u. einen anderen Beschuldigten/ Täter	n	14	2	1	1	0	1	3	19	3,5%
	% ►	73,7%	10,5%	5,3%	5,3%	0,0%	5,3%	15,8%	100%	
	% ►*	84,8%	12,1%	1,0%	1,0%	0,0%	1,0%	3,1%	100%	
			% ►	33,3%	33,3%	0,0%	33,3%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
			% ►	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.2.4 Wochentag

Die folgende Tabelle beschreibt den Wochentag, an dem das verfahrensgegenständliche Delikt stattgefunden hat. Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Tagesangabe.

Innerhalb der 550 Betroffenenfälle wurden 10,4% der Taten an einem Montag, 12,2% der Fälle an einem Dienstag, 10,0% der Fälle an einem Mittwoch, 12,2% der Fälle an einem Donnerstag, 13,3% der Fälle an einem Freitag, 19,1% der Fälle an einem Samstag und 18,9% der Fälle an einem Sonntag begangen. Damit zeigt sich ein leichter Schwerpunkt an den Tagen des Wochenendes. Es scheint keinen Zusammenhang zwischen Einstellungsquoten und dem Wochentag zu geben. Es gibt allerdings Unterschiede in der Freispruchquote zwischen den einzelnen Tagen – wobei hier Montage, Mittwoche und Freitage aufgrund der geringen Fallzahlen nicht betrachtet wurden. So gibt es bei Taten, die an einem Samstag passiert sind, eine Freispruchquote von 21,6% und bei Taten, die an einem Donnerstag passiert sind, von 37,5%. Aufgrund der geringen Fallzahlen handelt es sich hierbei aber höchstwahrscheinlich um Zufallsbefunde. Sinnvoller erscheint in diesem Kontext eine Betrachtung der Freispruchquote von Tagen am Wochenende im Vergleich zu Tagen unter der Woche. Hierbei ergibt sich eine Freispruchquote von 29,1% an Wochentagen zu 23,6% am Wochenende, wenn man den Freitag zu den Wochentagen zählt. Wenn man den Freitag zum Wochenende dazurechnet, ergibt sich eine Freispruchquote von 29,1% an Wochentagen und 24,8% am Wochenende. Der verhältnismäßig geringe Unterschied spricht dafür, dass es letztlich keinen Einfluss auf das Verfahrensergebnis hat, ob eine Tat am Wochenende oder unter der Woche stattfindet.

Tabelle 14: Wochentag der Tat²⁵

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Betr.
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS B.	m. FS/JS o. B.	Sonst.			
Montag	n	32	1	6	11	4	3	24	57	10,4%
	% ►	56,1%	1,8%	10,5%	19,3%	7,0%	5,3%	42,1%	100%	
	% ►*	86,4%	2,7%	2,7%	5,0%	1,8%	1,4%	10,9%	100%	
			% ►	25,0%	45,8%	16,7%	12,5%	100%		
Dienstag	n	32	6	10	6	5	8	29	67	12,2%
	% ►	47,8%	9,0%	14,9%	9,0%	7,5%	11,9%	43,3%	100%	
	% ►*	74,6%	14,0%	3,9%	2,4%	2,0%	3,1%	11,4%	100%	
			% ►	34,5%	20,7%	17,2%	27,6%	100%		
Mitt-woch	n	26	4	4	9	9	3	25	55	10,0%
	% ►	47,3%	7,3%	7,3%	16,4%	16,4%	5,5%	45,5%	100%	
	% ►*	76,0%	11,7%	2,0%	4,4%	4,4%	1,5%	12,3%	100%	
			% ►	16,0%	36,0%	36,0%	12,0%	100%		
Donners-tag	n	33	2	12	7	4	9	32	67	12,2%
	% ►	49,3%	3,0%	17,9%	10,4%	6,0%	13,4%	47,8%	100%	
	% ►*	81,7%	5,0%	5,0%	2,9%	1,7%	3,7%	13,3%	100%	
			% ►	37,5%	21,9%	12,5%	28,1%	100%		
Freitag	n	38	4	9	10	9	3	31	73	13,3%
	% ►	52,1%	5,5%	12,3%	13,7%	12,3%	4,1%	42,5%	100%	
	% ►*	80,5%	8,5%	3,2%	3,6%	3,2%	1,1%	11,0%	100%	
			% ►	29,0%	32,3%	29,0%	9,7%	100%		
Samstag	n	53	1	11	19	10	11	51	105	19,1%
	% ►	50,5%	1,0%	10,5%	18,1%	9,5%	10,5%	48,6%	100%	
	% ►*	84,7%	1,6%	3,0%	5,1%	2,7%	3,0%	13,7%	100%	
			% ►	21,6%	37,3%	19,6%	21,6%	100%		
Sonntag	n	45	0	15	17	20	7	59	104	18,9%
	% ►	43,3%	0,0%	14,4%	16,3%	19,2%	6,7%	56,7%	100%	
	% ►*	81,9%	0,0%	4,6%	5,2%	6,1%	2,1%	18,1%	100%	
			% ►	25,4%	28,8%	33,9%	11,9%	100%		

²⁵ Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Tagesangabe.

5.2.2.5 Tageszeit

Die folgende Tabelle beschreibt die Tageszeit, zu der die verfahrensgegenständliche Tat stattgefunden hat. Die Zeiträume erstrecken sich von „22:01 Uhr bis 06:00 Uhr“, „von 06:01 Uhr bis 12:00 Uhr“ und von „12:01 Uhr bis 22 Uhr“. Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Zeitangabe, dann wurde die Kategorie „Fehlt“ vergeben.

Unter den 550 Betroffenenfällen wurden 38,2% der Fälle zwischen 22:01 Uhr und 06:00 Uhr, 12,7% der Fälle zwischen 06:01 Uhr und 12:00 Uhr und 31,3% der Fälle zwischen 12:01 Uhr bis 22:00 Uhr begangen.

Interessant bezogen auf das Verfahrensergebnis ist die sehr niedrige Anklagerate bei Fällen ohne Angaben zur Tageszeit. So wurden Fälle im Datensatz zu 50,4% angeklagt, wenn die Tatzeit bekannt war und zu 22,7%, wenn die Tatzeit nicht bekannt war. Dies verweist auf die Schwierigkeit der genauen Tatermittlung bei Vergewaltigungen. Ein nicht bekannter Tatzeitpunkt kann auf eingeschränkte Erinnerungsfähigkeit zurückzuführen sein, z.B. weil die Tat weit in der Vergangenheit liegt oder auf geringere Motivation der Betroffenen zur Mitwirkung an der Strafverfolgung vorhanden war wenn die Tat nicht von den Betroffenen selbst angezeigt wurde.

Tabelle 15: Tageszeit der Tat²⁶

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS B.	o. Sonst.			
22:01 bis 6:00 Uhr	n	92	6	29	33	35	15	112	210	38,2%
	% ►	43,8%	2,9%	13,8%	15,7%	16,7%	7,1%	53,3%	100%	
	% ►*	78,8%	5,1%	4,2%	4,7%	5,0%	2,2%	16,1%	100%	
	% ►			25,9%	29,5%	31,3%	13,4%	100%		
6:01 bis 12:00 Uhr	n	32	4	9	14	8	3	34	70	12,7%
	% ►	45,7%	5,7%	12,9%	20,0%	11,4%	4,3%	48,6%	100%	
	% ►*	76,7%	9,6%	3,6%	5,6%	3,2%	1,2%	13,7%	100%	
	% ►			26,5%	41,2%	23,5%	8,8%	100%		
12:01 bis 22:00 Uhr	n	81	9	21	24	18	19	82	172	31,3%
	% ►	47,1%	5,2%	12,2%	14,0%	10,5%	11,0%	47,7%	100%	
	% ►*	78,0%	8,7%	3,4%	3,9%	2,9%	3,1%	13,3%	100%	
	% ►			25,6%	29,3%	22,0%	23,2%	100%		
Fehlt	n	88	7	9	11	4	4	28	123	22,4%
	% ►	71,5%	5,7%	7,3%	8,9%	3,3%	3,3%	22,8%	100%	
	% ►*	88,3%	7,0%	1,5%	1,9%	0,7%	0,7%	4,7%	100%	
	% ►			32,1%	39,3%	14,3%	14,3%	100%		

²⁶ Mehrfachantworten sind möglich. Teilweise fehlt die Zeitangabe.

5.2.2.6 Fälle mit einer vs. mehreren Betroffenen

Die Tabelle beschreibt die Anzahl der Betroffenen in den Fällen. Es kann in einem Fall eine, zwei, drei oder vier Betroffene geben. Das Verfahrensergebnis kann sich von Betroffener zu Betroffener unterscheiden – so ist es zum Beispiel möglich, dass die Tat gegen die erste Betroffene eingestellt wurde, aber die Tat gegen die zweite Betroffene angeklagt wurde. Wie oben beschrieben kann es immer auch mehrere Beschuldigte mit unterschiedlichen Verfahrensergebnisse geben (s.u. 44 Fälle): in diesem Fall wird Freispruch nur dann als das Ergebnis des Verfahrens gewertet, wenn alle Beschuldigten freigesprochen wurden.

Insgesamt enthält der Datensatz 550 Betroffene. Dabei gab es in 93,8% der Betroffenenfälle nur eine Betroffene, bei 2,9% der Betroffenenfälle gab es zwei Betroffene, in 1,1% der Betroffenenfälle gab es drei Betroffene und in 2,2% der Betroffenenfälle gab es vier Betroffene. Fälle mit mehr als einer Betroffenen sind damit verhältnismäßig selten. In dem Datensatz gab es 516 Betroffenenfälle, bei denen sich die Tat auf eine Betroffene bezog und 34 Betroffenenfälle, bei denen die Tat sich auf mehrere Betroffene bezog.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Betroffene umfasst. Die Einstellungsquote ist in Fällen mit zwei Betroffenen am niedrigsten. Der Fall im Datensatz wurde in rund 12% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~46%. In Fällen mit vier Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 33% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~75%. Bei einer Betroffenen wurde im Vergleich dazu der Fall im Datensatz in rund 58% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Somit ist die Einstellungsquote in Fällen mit nur einer Betroffenen am höchsten.

Die Freispruchquote ist zudem in Fällen mit nur einer Betroffenen am höchsten (29,0%). Bei zwei Betroffenen (14,3%) und bei vier Betroffenen (12,5%) ist die Freispruchquote deutlich niedriger. Wenn man Fälle mit einer Betroffenen mit Fällen mit mehreren Betroffenen vergleicht, zeigt sich bei einzelnen Betroffenen (29,0%) eine deutlich höhere Freispruchquote als bei mehreren Betroffenen (10,7%).

Dies spricht dafür, dass die Anzahl der Betroffenen sowohl einen Einfluss auf die Einstellungsquote als auch die Freispruchquote hat. Diese Unterschiede können vermutlich darauf zurückgeführt werden, dass die Beweissituation bei mehreren Betroffenen für die Anklage und Verurteilung deutlich günstiger ist. Die Problematik der Aussage-gegen-Aussage-Lage liegt hier nicht vor, da zumeist mehrere Personen vom Tatgeschehen berichten können. Es gibt höchstwahrscheinlich auch einen Zusammenhang zwischen der Anzahl der Betroffenen und anderen Merkmalen des Strafverfahrens. So sind wahrscheinlich Konstellationen, in denen der Kontakt potentiell als einvernehmlicher Geschlechtsverkehr interpretiert werden könnte, seltener.

Tabelle 16: Anzahl an Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS B.	o. Sonst.			
Eine Be- troffene	n	275	24	63	72	48	34	217	516	93,8%
	% ▶	53,3%	4,7%	12,2%	14,0%	9,3%	6,6%	42,1%	100%	
	% ▶*	82,0%	7,2%	3,2%	3,6%	2,4%	1,7%	10,9%	100%	
			% ▶	29,0%	33,2%	22,1%	15,7%	100%		
Zwei Be- troffene	n	2	0	2	6	6	0	14	16	2,9%
	% ▶	12,5%	0,0%	12,5%	37,5%	37,5%	0,0%	87,5%	100%	
	% ▶*	45,9%	0,0%	7,7%	23,2%	23,2%	0,0%	54,1%	100%	
			% ▶	14,3%	42,9%	42,9%	0,0%	100%		
Drei Be- troffene	n	0	0	0	0	3	3	6	6	1,1%
	% ▶	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100%	100%	
			% ▶	0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100%		
Vier Be- troffene	n	4	0	1	0	6	1	8	12	2,2%
	% ▶	33,3%	0,0%	8,3%	0,0%	50,0%	8,3%	66,7%	100%	
	% ▶*	74,8%	0,0%	3,1%	0,0%	18,9%	3,1%	25,2%	100%	
			% ▶	12,5%	0,0%	75,0%	12,5%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
			% ▶	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3 Persönliche Merkmale der Betroffenen

Der folgende Abschnitt betrifft Merkmale der Betroffenen. Betroffene sind, wie oben erwähnt, hier Frauen ab einem Alter von 18 Jahren, die tatsächlich oder mutmaßlich Opfer derjenigen Vergewaltigung waren, die Gegenstand des Verfahrens ist. Der Datensatz enthält insgesamt 550 Betroffene. In den einzelnen Tabellen kann die Gesamtzahl der Nennungen auch weniger oder mehr als 550 sein, da teilweise eine Mehrfachnennung möglich ist, bei manchen Merkmalen aber auch nicht zu allen Betroffenen Angaben vorliegen. Die jeweilige Anzahl der Nennungen ergibt sich aus den Summenwerten in den Tabellen. Es wird hier immer von „Betroffenenfällen“ gesprochen, um Verwechslung mit dem „Fall“ in der Praxis zu vermeiden. Ein „Fall“ in der praktischen Strafverfolgung, so auch in den hier untersuchten Akten, kann mehrere Betroffene enthalten.

5.2.3.1 Alter

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle waren 39,6% der Betroffenen zwischen 18 und 25 Jahren alt, 29,3% im Alter von 26 bis 35 Jahren, 23,1% im Alter von 36 bis 50 Jahren, 5,1% im Alter von 51 bis 70 Jahren und 1,8% älter als 70 Jahre. Bei 1,1% der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es keine Angabe zu dem Alter der Betroffenen. Die sehr junge Altersgruppe ist damit die deutlich größte Betroffenenengruppe.

Bei Betroffenen im mittleren Alter von 36 bis 50 Jahren und im Alter von 51 bis 70 Jahren wurde der Fall im Datensatz etwas häufiger zur Anklage gebracht als bei jüngeren und älteren Betroffenen. So wurde bei Betroffenen im Alter von 36 bis 50 Jahren der Fall im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Bei Betroffenen im Alter von 51 bis 70 Jahren wurde der Fall im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%. Bei Betroffenen im Alter von 18 bis 25 Jahren wurde im Vergleich dazu der Fall im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%, und bei Betroffenen im Alter von 26 bis 35 wurde in rund 54% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%.

Damit zeigen sich insgesamt geringe Unterschiede. Fälle mit Betroffenen im Alter von 18 bis 25 und ab 70 Jahren wurden etwas häufiger eingestellt als Fälle mit Betroffenen in anderen Altersgruppen. Bei Fällen mit Betroffenen im Alter von 36 bis 70 Jahren ist die Einstellungsquote am geringsten. Auffällig ist die mit ca. 31% eher hohe Freispruchquote in der Altersgruppe 26-35 trotz etwa durchschnittlicher Anklagerate. Dies könnte darauf hinweisen, dass hier entweder ersichtlich beweisschwierige Fälle eher angeklagt werden als in den anderen Altersgruppen oder das hier etwas häufiger erst in der Hauptverhandlung Beweisprobleme entstehen.

Betroffene in den Fällen im Datensatz sind damit insgesamt tendenziell eher jüngere Frauen. Die Altersgruppe mit Betroffenen im jungen Alter (18-25 Jahre) sind mit 39,6% der Fälle im Datensatz im Vergleich zum Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung überrepräsentiert. Die erhobenen Daten sprechen dafür, dass Alter keinen klaren Einfluss auf das Verfahrensergebnis hat.

Die Überrepräsentation von jungen Frauen könnte durch einen deliktsunabhängigen Effekt entstanden sein. Junge Männer sind eine besonders delinquente Gruppe, begehen also generell häufiger Straftaten als ältere Männer. Da Vergewaltigungen sich häufig in Paar- oder Bekanntschaftskonstellationen ohne große Altersunterschiede abspielen, sind jüngere Frauen hier besonders gefährdet.

Tabelle 17: Alter der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS B.	m. FS/JS o. B.	Sonst.			
18-25 Jahre	n	114	15	22	28	22	17	89	218	39,6%
	% ▷	52,3%	6,9%	10,1%	12,8%	10,1%	7,8%	40,8%	100%	
	% ▷*	79,2%	10,4%	2,6%	3,3%	2,6%	2,0%	10,4%	100%	
	% ▷			24,7%	31,5%	24,7%	19,1%	100%		
26-35 Jahre	n	84	3	23	24	16	11	74	161	29,3%
	% ▷	52,2%	1,9%	14,3%	14,9%	9,9%	6,8%	46,0%	100%	
	% ▷*	84,5%	3,0%	3,9%	4,1%	2,7%	1,9%	12,5%	100%	
	% ▷			31,1%	32,4%	21,6%	14,9%	100%		
36-50 Jahre	n	58	5	16	20	19	9	64	127	23,1%
	% ▷	45,7%	3,9%	12,6%	15,7%	15,0%	7,1%	50,4%	100%	
	% ▷*	78,6%	6,8%	3,6%	4,6%	4,3%	2,1%	14,6%	100%	
	% ▷			25,0%	31,3%	29,7%	14,1%	100%		
51-70 Jahre	n	14	0	4	6	3	1	14	28	5,1%
	% ▷	50,0%	0,0%	14,3%	21,4%	10,7%	3,6%	50,0%	100%	
	% ▷*	85,6%	0,0%	4,1%	6,2%	3,1%	1,0%	14,4%	100%	
	% ▷			28,6%	42,9%	21,4%	7,1%	100%		
70+ Jahre	n	5	1	1	0	3	0	4	10	1,8%
	% ▷	50,0%	10,0%	10,0%	0,0%	30,0%	0,0%	40,0%	100%	
	% ▷*	74,9%	15,0%	2,5%	0,0%	7,6%	0,0%	10,1%	100%	
	% ▷			25,0%	0,0%	75,0%	0,0%	100%		
Fehlt	n	6	0	0	0	0	0	0	6	1,1%
	% ▷	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▷*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▷			-	-	-	-	-		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▷	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▷*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ▷			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.2 Staatsangehörigkeit

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit der Betroffenen mit deutscher Staatsangehörigkeit im Datensatz. Es wird zwischen einer Ja-Kategorie und einer Nein-Kategorie unterschieden. Aufgrund zu geringer Teilgruppen von Personen mit einer nicht-deutschen anderen Staatsangehörigkeit ist eine genauere Aufschlüsselung leider nicht sinnvoll.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle besitzen 80,4% der Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit und 19,6% besitzen diese nicht.

Bei Betroffenen mit einer deutschen Staatsangehörigkeit wurde der Fall im Datensatz in rund 54 der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Im Vergleich dazu wurden bei Betroffenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Datensatz nur rund 59% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Damit wurden Fälle mit Betroffenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit geringfügig häufiger eingestellt als Fälle mit Betroffenen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Die Freispruchquote war mit 29,5% der angeklagten Fälle bei Betroffenen ohne deutsche Staatsangehörigkeit ebenfalls nur leicht erhöht.

Die Daten zeigen damit keinen klaren Einfluss der Staatsangehörigkeit der Betroffenen auf das Verfahrensergebnis²⁷. In den Expert:inneninterviews wurde allerdings deutlich, dass sich in der Wahrnehmung der professionellen Verfahrensbeteiligten die – nicht zwingend mit Staatsangehörigkeit zusammenhängenden – Sprachkenntnisse von Betroffenen auf den Ablauf des Verfahrens stark auswirken können. In vielen der Expert:inneninterviews wurde auf die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Erfordernis von Dolmetscher:innen hingewiesen. Neben der Frage der Verfügbarkeit zeigt sich hier als zusätzliches Problem, dass die notwendigen genauen Ermittlungen zu Tatverlauf und -hintergründen – teilweise auch aus Gründen von Scham und kulturell unterschiedlicher Versprachlichung – an Grenzen stoßen. Betont wurde auch, dass eine Begutachtung zur Frage der Glaubhaftigkeit einer Aussage mit gedolmetschten Aussagen aufgrund der zu Aussagenbeurteilung eingesetzten Methoden kaum möglich ist.

²⁷ Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass es Zusammenhänge zwischen dem Verfahrensergebnis und bestimmten nicht-deutschen Staatsangehörigkeiten gibt. Für eine derartige Betrachtung wäre allerdings eine größere Stichprobe nötig.

Tabelle 18: Deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS B.	m. FS/JS B.	o. FS/JS B.	Sonst.		
Nein	n	58	6	13	12	13		6	44	108
	% ▶	53,7%	5,6%	12,0%	11,1%	12,0%		5,6%	40,7%	100%
	% ▶*	81,2%	8,4%	3,1%	2,8%	3,1%		1,4%	10,4%	100%
	% ▶			29,5%	27,3%	29,5%		13,6%	100%	
Ja	n	223	18	53	66	50		32	201	442
	% ▶	50,5%	4,1%	12,0%	14,9%	11,3%		7,2%	45,5%	100%
	% ▶*	81,2%	6,6%	3,2%	4,0%	3,1%		2,0%	12,3%	100%
	% ▶			26,4%	32,8%	24,9%		15,9%	100%	
Gesamt	n	281	24	66	78	63		38	245	550
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%		6,9%	44,5%	100%
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%		1,8%	11,9%	100%
	% ▶			26,9%	31,8%	25,7%		15,5%	100%	

5.2.3.3 Geburtsland

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit des Geburtsortes Deutschland bei den Betroffenen im Datensatz. Es wird zwischen einer Ja-Kategorie und einer Nein-Kategorie unterschieden, diesbezügliche Angaben lagen nur zu 542 Betroffenen vor.

Unter den 542 Betroffenen, zu denen diesbezügliche Informationen vorlagen, waren 76,6% der Betroffenen in Deutschland geboren und 23,4% in einem anderen Land.

Bei in Deutschland geborenen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 56% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%. Im Vergleich dazu wurden bei nicht in Deutschland geborenen Betroffenen in unserem Datensatz nur rund 51% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle mit in Deutschland geborenen Betroffenen ungefähr genauso häufig in einem Freispruch (25,8%) wie Fälle, bei denen dies nicht der Fall war (30,6%).

Insgesamt scheint das Geburtsland der Betroffenen keinen Effekt auf das Verfahrensergebnis zu haben. Verbunden mit der Betrachtung der Staatsangehörigkeit der Betroffenen zeigen sich hiermit weder besondere Beweisprobleme noch möglicherweise diskriminierende Tendenzen bei im Ausland geborenen Betroffenen.

Tabelle 19: Betroffene in Deutschland geboren

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	N	216	17	47	57	46	32	182	415	76,6%
	% ▶	52,0%	4,1%	11,3%	13,7%	11,1%	7,7%	43,9%	100%	
	% ▶*	81,9%	6,4%	3,0%	3,6%	2,9%	2,0%	11,6%	100%	
			% ▶	25,8%	31,3%	25,3%	17,6%	100%		
Nein	N	58	7	19	21	16	6	62	127	23,4%
	% ▶	45,7%	5,5%	15,0%	16,5%	12,6%	4,7%	48,8%	100%	
	% ▶*	76,9%	9,3%	4,2%	4,7%	3,6%	1,3%	13,8%	100%	
			% ▶	30,6%	33,9%	25,8%	9,7%	100%		
Gesamt	N	274	24	66	78	62	38	244	542	100,0%
	% ▶	50,6%	4,4%	12,2%	14,4%	11,4%	7,0%	45,0%	100%	
	% ▶*	80,8%	7,1%	3,3%	3,9%	3,1%	1,9%	12,1%	100%	
			% ▶	27,0%	32,0%	25,4%	15,6%	100%		

5.2.3.4 Schulabschluss

Die folgende Tabelle beschreibt den höchsten erworbenen Schulabschluss der Betroffenen im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Noch keinen Abschluss“, „Abschluss von Schulbesuch von höchstens 7 Jahren“, „Hauptschulabschluss oder Ähnliches“, „Realschulabschluss oder Ähnliches“, „Abitur oder Ähnliches“. Die Kategorie „Noch keinen Abschluss“ beinhaltet Personen, welche noch die Schule besuchen und einen Schulabschluss anstreben. „Abschluss von höchstens 7 Jahren“ bezeichnet einen Schulbesuch von höchstens 7 Jahren, wobei kein Schulabschluss erworben wurde. Zudem wurden in der Kategorie „Nicht vermerkt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zum höchsten Schulabschluss der Betroffenen gefunden hat.

Insgesamt wurde bei 4,0% der Betroffenen „noch kein Schulabschluss“ festgestellt, bei 0,1% ein „Abschluss von einem Schulbesuch von höchstens 7 Jahren“, bei 3,3% ein „Hauptschulabschluss oder Ähnliches“, bei 4,2% ein „Realschulabschluss oder Ähnliches“ und bei 4,0% „Abitur oder Ähnliches“. In den überwiegenden Fällen war der Schulabschluss der Betroffenen nicht vermerkt (83,6%).

Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Betroffenen vor, welche noch keinen Schulabschluss erreicht haben. Bei diesen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 82% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~96%. Haben die Betroffenen die Haupt- oder Volksschule abgeschlossen, wurde der Fall im Datensatz in rund 39% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~79%. Bei Betroffenen mit einem Realschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss wurde der Fall im Datensatz in rund 43% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Die niedrigste Einstellungsquote bei den Fallgruppen liegt bei Betroffenen mit Abitur und Ähnlichem vor. Bei diesen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund

32% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~73%.

Da nur in sehr wenigen Fällen der Schulabschluss der Betroffenen erfasst werden konnte, können die genannten Zahlen kaum interpretiert werden. Jedoch ist der große Unterschied zwischen dem Verfahrensausgang bei Vorliegen keines Abschlusses und bei Vorliegen eines Abiturs ein durchaus interessanter Anhaltspunkt, welcher genauerer Untersuchung bedarf.

Tabelle 20: Höchster Schulabschluss der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Noch kei- nen Ab- schluss	n	15	3	0	2	1	1	4	22	4,0%
	% ▶	68,2%	13,6%	0,0%	9,1%	4,5%	4,5%	18,2%	100%	
	% ▶*	80,3%	16,1%	0,0%	1,8%	0,9%	0,9%	3,6%	100%	
			% ▶	0,0%	50,0%	25,0%	25,0%	100%		
Abschl. Schulbes. v. höchs- tens 7 J.	n	2	0	1	1	0	1	3	5	0,1%
	% ▶	40,0%	0,0%	20,0%	20,0%	0,0%	20,0%	60,0%	100%	
	% ▶*	79,9%	0,0%	6,7%	6,7%	0,0%	6,7%	20,1%	100%	
			% ▶	33,3%	33,3%	0,0%	33,3%	100%		
Haupt- schulab- schl. o. Ähnliches	n	4	3	3	3	3	2	11	18	3,3%
	% ▶	22,2%	16,7%	16,7%	16,7%	16,7%	11,1%	61,1%	100%	
	% ▶*	45,2%	33,9%	5,7%	5,7%	5,7%	3,8%	20,9%	100%	
			% ▶	27,3%	27,3%	27,3%	18,2%	100%		
Realschul- abschluss o. Ähnli- ches	n	9	1	3	4	3	3	13	23	4,2%
	% ▶	39,1%	4,3%	13,0%	17,4%	13,0%	13,0%	56,5%	100%	
	% ▶*	73,9%	8,2%	4,1%	5,5%	4,1%	4,1%	17,9%	100%	
			% ▶	23,1%	30,8%	23,1%	23,1%	100%		
Abitur o. Ähnliches	n	7	0	3	8	2	2	15	22	4,0%
	% ▶	31,8%	0,0%	13,6%	36,4%	9,1%	9,1%	68,2%	100%	
	% ▶*	73,5%	0,0%	5,3%	14,1%	3,5%	3,5%	26,5%	100%	
			% ▶	20,0%	53,3%	13,3%	13,3%	100%		
Nicht ver- merkt	n	244	17	56	60	54	29	199	460	83,6%
	% ▶	53,0%	3,7%	12,2%	13,0%	11,7%	6,3%	43,3%	100%	
	% ▶*	82,9%	5,8%	3,2%	3,4%	3,1%	1,7%	11,4%	100%	
			% ▶	28,1%	30,2%	27,1%	14,6%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
			% ▶	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.5 Berufsausbildung

Die folgende Tabelle beschreibt die berufliche Ausbildung der Betroffenen im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Noch in beruflicher Ausbildung“, „Keinen beruflichen Abschluss und nicht in Ausbildung“, „Ausbildung“, „Ausbildung an Berufsfachschule“, „Fachhochschule“, „Universität oder Hochschule“. Die Kategorien Ausbildung, Ausbildung an Berufsfachschule, Fachhochschule, Universität oder Hochschule beschreiben die jeweils abgeschlossene Ausbildung der Betroffenen. Zudem wurden in der Kategorie „Fehlt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur beruflichen Ausbildung der Betroffenen gefunden hat.

Innerhalb der betrachteten Fälle waren 1,0% der Betroffenen noch in beruflicher Ausbildung, 11,1% der Betroffenen hatten keinen beruflichen Abschluss und waren nicht in Ausbildung, 6,0% der Betroffenen hatten eine Ausbildung abgeschlossen, 5,8% der Betroffenen absolvierten eine Ausbildung an einer Berufsfachschule, 0,1% der Betroffenen besuchten eine Fachhochschule, 1,1% der Betroffenen besuchten eine Universität oder Hochschule. Bei 65,8% der Betroffenen wurden keine Angaben zur beruflichen Ausbildung gefunden.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Betroffene umfasst. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Betroffenen vor, die sich noch in beruflicher Ausbildung befanden. Bei diesen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 36% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~77%. Bei Betroffenen mit einer abgeschlossenen Ausbildung wurde der Fall im Datensatz in rund 48% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Haben die Betroffenen eine Ausbildung an einer Berufsfachschule abgeschlossen wurde der Fall im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%.

Die höchste Einstellungsquote bei den relevanten Fallgruppen liegt bei Betroffenen ohne Berufsabschluss und nicht in Ausbildung vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 56% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%.

Da nur in sehr wenigen Fällen die berufliche Ausbildung der Betroffenen erfasst werden konnte, können die genannten Zahlen kaum interpretiert werden. Jedoch ist der große Unterschied zwischen dem Verfahrensausgang bei Vorliegen keiner beruflichen Ausbildung und bei Betroffenen in Ausbildung ein durchaus interessanter Anhaltspunkt für zukünftige Forschung, denn Betroffene ohne Ausbildung und nicht in Ausbildung könnten zu einer besonders vulnerablen Gruppe unter den Betroffenen zu zählen sein, bei der wahrscheinlich multiple Belastungen vorliegen.

Tabelle 21: Berufliche Ausbildung der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch h	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Noch in beruflicher Ausbildung	n	18	2	7	10	11	7	35	55	1,0%
	% ►	32,7%	3,6%	12,7%	18,2%	20,0%	12,7%	63,6%	100%	
	% ►*	69,5%	7,7%	4,5%	6,5%	7,1%	4,5%	22,7%	100%	
	% ►			20,0%	28,6%	31,4%	20,0%	100%		

Kein Berufsabschluss u. nicht in Ausbildung	n	28	6	5	10	5	7	27	61	11,1%
	% ▶	45,9%	9,8%	8,2%	16,4%	8,2%	11,5%	44,3%	100%	
	% ▶*	72,7%	15,6%	2,2%	4,4%	2,2%	3,1%	11,8%	100%	
	% ▶			18,5%	37,0%	18,5%	25,9%	100%		
Ausbildung	n	15	1	3	6	5	3	17	33	6,0%
	% ▶	45,5%	3,0%	9,1%	18,2%	15,2%	9,1%	51,5%	100%	
	% ▶*	79,5%	5,3%	2,7%	5,3%	4,5%	2,7%	15,2%	100%	
	% ▶			17,6%	35,3%	29,4%	17,6%	100%		
Ausbildung an Berufsfachschule	n	15	1	5	7	2	2	16	32	5,8%
	% ▶	46,9%	3,1%	15,6%	21,9%	6,3%	6,3%	50,0%	100%	
	% ▶*	80,3%	5,4%	4,5%	6,3%	1,8%	1,8%	14,4%	100%	
	% ▶			31,3%	43,8%	12,5%	12,5%	100%		
Fachhochschule	n	1	0	0	0	0	0	0	1	0,1%
	% ▶	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
Universität oder Hochschule	n	0	0	1	3	2	0	6	6	1,1%
	% ▶	0,0%	0,0%	16,7%	50,0%	33,3%	0,0%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	16,7%	50,0%	33,3%	0,0%	100%	100%	
	% ▶			16,7%	50,0%	33,3%	0,0%	100%		
Fehlt	n	204	14	45	42	38	19	144	362	65,8%
	% ▶	56,4%	3,9%	12,4%	11,6%	10,5%	5,2%	39,8%	100%	
	% ▶*	84,2%	5,8%	3,1%	2,9%	2,6%	1,3%	10,0%	100%	
	% ▶			31,3%	29,2%	26,4%	13,2%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ▶			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.6 Erwerbstätigkeit

Die folgende Tabelle beschreibt die Erwerbstätigkeit der Betroffenen zum Tatzeitpunkt im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Abhängige Beschäftigung in Vollzeit“, „Abhängige Beschäftigung in Teilzeit“, „Selbständigkeit“, „Ausbildung oder Ähnliches (Praktikum, Volontariat)“, „Mutterschutz“, „Freiwilliges Jahr“, „Hausfrau“, „Empfängerin von Transferleistungen“, „Rentnerin“,

„geringfügige Beschäftigung“ und „Erwerbstätigkeit ohne weitere Angaben“. Unter freiwilliges Jahr ist ein freiwilliges soziales/ökologisches/kulturelles Jahr oder eine Beschäftigung im Bundesfreiwilligendienst zu verstehen. Unter die Kategorie Mutterschutz fällt auch die Elternzeit. Zudem wurden in der Kategorie „Fehlt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur Erwerbstätigkeit der Betroffenen zum Tatzeitpunkt gefunden hat. Im Rahmen der Erfassung waren auch Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt war bei 8,9% der Betroffenen eine abhängige Beschäftigung in Vollzeit dokumentiert, bei 1,3% der Betroffenen eine abhängige Beschäftigung in Teilzeit, 1,8% der Betroffenen waren ausweislich der Akten selbständig, 6,4% in einer Ausbildung oder in einem Praktikum oder Volontariat, 0,9% der Betroffenen waren in Elternzeit oder in Mutterschutz, 0,2% der Betroffenen absolvierten ein freiwilliges Jahr, 7,8% der Betroffenen waren Hausfrauen, 12,3% der Betroffenen Empfängerinnen von Transferleistungen, 2,4% der Betroffenen Rentnerinnen, 4,2% der Betroffenen geringfügig Beschäftigte und 14,9% der Betroffenen waren erwerbstätig ohne dass genauere Angaben zur Beschäftigung vorlagen. In knapp einem Drittel der Fälle enthielten die Akten keine Angaben zu der Erwerbstätigkeit der Betroffenen.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Betroffene umfasst. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Betroffenen vor, die sich in einer abhängigen Vollzeitbeschäftigung befanden. Bei diesen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 37% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~78%. Fälle, in denen Betroffene selbständig waren oder eine Ausbildung absolvierten oder ohne weitere Angaben erwerbstätig waren, weisen eine ähnlich hohe Einstellungsquote auf. Bei Betroffenen in einer Ausbildung wurde der Fall im Datensatz in rund 38% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~78%. Waren die Betroffenen selbständig, wurde der Fall im Datensatz in rund 40% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~80%. Bei erwerbstätigen Betroffenen ohne weitere Angaben zur Art der Erwerbstätigkeit wurde der Fall im Datensatz in rund 40% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~80%.

Die höchste Einstellungsquote bei den relevanten Fallgruppen liegt bei Betroffenen, die als Hausfrauen tätig waren, vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 63% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~91%. Ähnlich hohe Einstellungsquoten sind bei Empfängerinnen von Transferleistungen, Rentnerinnen und geringfügig Beschäftigten zu finden. Bei betroffenen Rentnerinnen wurde der Fall im Datensatz in rund 61% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Waren die Betroffenen Empfängerinnen von Transferleistungen, wurde der Fall im Datensatz in rund 57% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Bei Betroffenen mit einer geringfügigen Beschäftigung wurde der Fall im Datensatz in rund 56% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%.

Es zeigt sich damit ein leichter Zusammenhang der Art der Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung der Betroffenen mit der Entscheidung der Staatsanwaltschaft – Fälle mit eher prekären Erwerbsituationen oder nicht erwerbstätigen Betroffenen werden eher eingestellt als Fälle, in denen die Betroffenen „privilegiere“ Beschäftigungsverhältnisse haben.

Ein unklares Bild zeigt der Vergleich der Freispruchquoten innerhalb der angeklagten Fälle. Auffällig hoch ist diese mit 60% in den kleinen Gruppen der Rentnerinnen und geringfügig Beschäftigten, auffällig niedrig in den ebenfalls kleinen Gruppen der Selbstständigen und den sich in Ausbildung Befindenden.

Generell scheint es einen Zusammenhang zwischen der Erwerbstätigkeit der Betroffenen und dem Verfahrensergebnis zu geben. Aufgrund der teilweise sehr geringen Gruppengröße sind diese Ergebnisse aber nur vorsichtig interpretierbar. Die Ergebnisse könnten darauf hindeuten, dass der „Erfolg“ einer Anzeige im Sinne einer Anklage mit den (sozio-ökonomischen) Ressourcen der Betroffenen zusammenhängt (möglich ist allerdings auch, dass diese Gruppen auch bei schwacher Beweislage eher eine Anzeige erstatten bzw. der Verdacht auf andere Weise den Strafverfolgungsbehörden bekannt wird). Auch mögen bestimmte Fallkonstellationen bei bestimmten Beschäftigungssituationen gehäuft auftreten (z.B. möchte eine Haus- und Ehefrau nicht mehr gegenüber ihrem Ehemann aussagen) und so einen Teil der Unterschiede in den Einstellungsquoten erklären. Möglich ist auch, dass aufgrund eines geringeren Bildungsstandes Schwierigkeiten bei der Vermittlung der Aussage bestehen, die zu Beweisschwierigkeiten führen können oder dass in dieser Gruppe vermehrt Fallkonstellationen auftreten, die erhebliche Beweisschwierigkeiten bergen (z.B. Taten unter Alkohol-/Drogenkonsum beider Beteiligten oder langjährige, sich wiederholende Taten, die schwer zeitlich und inhaltlich eingrenzbar sind, oder bei denen durch stetige Wiederholungen ein erkennbarer entgegenstehender Wille schwer zu beurteilen ist).

Tabelle 22: Erwerbstätigkeit der Betroffenen²⁸

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% v. B
		§ 170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Abhängige Beschäftigung in Vollzeit	n	16	2	10	15	5	1	31	49	8,9%
	% ▶	32,7%	4,1%	20,4%	30,6%	10,2%	2,0%	63,3%	100%	
	% ▶*	68,9%	8,6%	7,2%	10,9%	3,6%	0,7%	22,4%	100%	
	% ▶			32,3%	48,4%	16,1%	3,2%	100%		
Abhängige Beschäftigung in Teilzeit	n	3	0	0	0	3	1	4	7	1,3%
	% ▶	42,9%	0,0%	0,0%	0,0%	42,9%	14,3%	57,1%	100%	
	% ▶*	81,7%	0,0%	0,0%	0,0%	13,7%	4,6%	18,3%	100%	
	% ▶			0,0%	0,0%	75,0%	25,0%	100%		
Selbstständigkeit	n	4	0	1	1	4	0	6	10	1,8%
	% ▶	40,0%	0,0%	10,0%	10,0%	40,0%	0,0%	60,0%	100%	
	% ▶*	79,9%	0,0%	3,4%	3,4%	13,4%	0,0%	20,1%	100%	
	% ▶			16,7%	16,7%	66,7%	0,0%	100%		
Ausbildung oder Ähnliches	n	11	2	4	7	5	6	22	35	6,4%
	% ▶	31,4%	5,7%	11,4%	20,0%	14,3%	17,1%	62,9%	100%	
	% ▶*	65,9%	12,0%	4,0%	7,0%	5,0%	6,0%	22,1%	100%	
	% ▶			18,2%	31,8%	22,7%	27,3%	100%		

²⁸ Mehrfache Nennungen sind hier möglich, deshalb ist in der Tabelle keine Gesamtzahl angegeben.

Mutter- schutz	n	2	2	1	0	0	0	1	5	0,9%
	% ▽	40,0%	40,0%	20,0%	0,0%	0,0%	0,0%	20,0%	100%	
	% ▽*	48,0%	48,0%	4,0%	0,0%	0,0%	0,0%	4,0%	100%	
	% ▽			100%	0,0%	0,0%	0,0%	100%		
Freiwilli- ges Jahr	n	1	0	0	0	0	0	0	1	0,2%
	% ▽	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▽*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▽			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		
Hausfrau	n	25	2	5	2	7	2	16	43	7,8%
	% ▽	58,1%	4,7%	11,6%	4,7%	16,3%	4,7%	37,2%	100%	
	% ▽*	84,2%	6,7%	2,8%	1,1%	4,0%	1,1%	9,1%	100%	
	% ▽			31,3%	12,5%	43,8%	12,5%	100%		
Empfänge- rin von Transfer- leistungen	n	36	2	10	8	7	4	29	67	12,2%
	% ▽	53,7%	3,0%	14,9%	11,9%	10,4%	6,0%	43,3%	100%	
	% ▽*	84,0%	4,7%	3,9%	3,1%	2,7%	1,6%	11,4%	100%	
	% ▽			34,5%	27,6%	24,1%	13,8%	100%		
Rentnerin	n	7	1	3	1	1	0	5	13	2,4%
	% ▽	53,8%	7,7%	23,1%	7,7%	7,7%	0,0%	38,5%	100%	
	% ▽*	79,2%	11,3%	5,7%	1,9%	1,9%	0,0%	9,5%	100%	
	% ▽			60,0%	20,0%	20,0%	0,0%	100%		
Geringfü- gige Be- schäfti- gung	n	12	1	6	0	3	1	10	23	4,2%
	% ▽	52,2%	4,3%	26,1%	0,0%	13,0%	4,3%	43,5%	100%	
	% ▽*	81,7%	6,8%	6,9%	0,0%	3,4%	1,1%	11,4%	100%	
	% ▽			60,0%	0,0%	30,0%	10,0%	100%		
Erwerbs- tätigkeit o. weitere Angaben	n	32	1	12	20	9	8	49	82	14,9%
	% ▽	39,0%	1,2%	14,6%	24,4%	11,0%	9,8%	59,8%	100%	
	% ▽*	77,6%	2,4%	4,9%	8,2%	3,7%	3,3%	20,0%	100%	
	% ▽			24,5%	40,8%	18,4%	16,3%	100%		
Fehlt	n	112	10	7	14	7	13	41	163	29,6%
	% ▽	68,7%	6,1%	4,3%	8,6%	4,3%	8,0%	25,2%	100%	
	% ▽*	86,9%	7,8%	0,9%	1,8%	0,9%	1,7%	5,3%	100%	
	% ▽			17,1%	34,1%	17,1%	31,7%	100%		

5.2.3.7 Wohnsituation

Die folgende Tabelle beschreibt die erfasste Wohnsituation der Betroffenen zum Tatzeitpunkt im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Alleine (wohnen)“, „Nur mit dem Partner oder dem Ex-Partner (wohnen)“, „Größerer Familienkontext oder Wohngemeinschaft“ und „Einrichtung“. Zudem gibt es die Kategorie „Fehlt“. Diese Kategorie beinhaltet alle Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur Wohnsituation der Betroffenen gefunden hat.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle wohnten 14,9% der Betroffenen allein, 12,2% der Betroffenen wohnten mit ihrem Ex-Partner oder aktuellen Partner zusammen, bei 43,5% der Fälle - und damit in den häufigsten Fällen - lebten die Betroffenen in größeren Familienkontexten oder in Wohngemeinschaften, in 7,3% der Fälle lebten die Betroffenen in einer Einrichtung und in 22% der Fälle fehlen die Angaben.

Bei in Einrichtungen untergebrachten Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 65% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~92%. Im Vergleich dazu wurde bei Betroffenen, welche zum Tatzeitpunkt in einem größeren Familienkontext oder Wohngemeinschaften lebten, nur in rund 58% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Niedriger ist die Einstellungsquote nur, wenn die Betroffene alleine lebte oder mit einem Partner oder Ex-Partner zusammenlebte. Bei Betroffenen, die alleine lebten und bei Betroffenen, die mit ihrem Ex-Partner oder Partner zusammenlebten, wurde der Fall im Datensatz in rund 46% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~84%.

Damit zeigen sich insgesamt geringe Unterschiede. Fälle mit Betroffenen wohnhaft in einer Einrichtung werden etwas häufiger eingestellt als Fälle mit Betroffenen in anderen Wohnungssituationen. Etwas erhöhte Anklageraten zeigen hingegen die Fälle mit Betroffenen, die alleine oder nur mit einem Ex-/Partner zusammenleben.

Diese Zahlen sprechen dafür, dass es keinen großen Effekt der Wohnsituation der Betroffenen auf das Verfahrensergebnis gibt.

Tabelle 23: Wohnsituation der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS B.	m. FS/JS o. B.	Sonst.			
Alleine	N	36	2	11	15	13	5	44	82	14,9%
	% ▶	43,9%	2,4%	13,4%	18,3%	15,9%	6,1%	53,7%	100%	
	% ▶*	79,3%	4,4%	4,1%	5,6%	4,8%	1,9%	16,3%	100%	
	% ▶			25,0%	34,1%	29,5%	11,4%	100%		
Nur m. Partner o. Ex-Partner	N	31	0	9	13	6	8	36	67	12,2%
	% ▶	46,3%	0,0%	13,4%	19,4%	9,0%	11,9%	53,7%	100%	
	% ▶*	83,7%	0,0%	4,1%	5,9%	2,7%	3,6%	16,3%	100%	
	% ▶			25,0%	36,1%	16,7%	22,2%	100%		
Größerer Familienkontext o. Wohnge-mein-schaft	N	125	13	33	27	27	14	101	239	43,5%
	% ▶	52,3%	5,4%	13,8%	11,3%	11,3%	5,9%	42,3%	100%	
	% ▶*	80,7%	8,4%	3,6%	2,9%	2,9%	1,5%	11,0%	100%	
	% ▶			32,7%	26,7%	26,7%	13,9%	100%		
Einrich-tung	n	24	2	4	4	5	1	14	40	7,3%
	% ▶	60,0%	5,0%	10,0%	10,0%	12,5%	2,5%	35,0%	100%	
	% ▶*	84,6%	7,1%	2,4%	2,4%	3,0%	0,6%	8,3%	100%	
	% ▶			28,6%	28,6%	35,7%	7,1%	100%		
Fehlt	n	65	7	9	19	12	10	50	122	22,2%
	% ▶	53,3%	5,7%	7,4%	15,6%	9,8%	8,2%	41,0%	100%	
	% ▶*	80,8%	8,7%	1,9%	4,0%	2,5%	2,1%	10,5%	100%	
	% ▶			18,0%	38,0%	24,0%	20,0%	100%		
Gesamt	N	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ▶			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.8 Alkohol und/oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt den Drogenkonsum von Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer klaren Nein-Kategorie und einer Unklar-Kategorie unterschieden. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden.

Unter Drogen werden hier Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und (missbräuchlich eingenommene) Medikamente verstanden.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 28,2% der Betroffenen eine klare Feststellung von Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt, bei 65,8% gab es keine Hinweise und bei 6% ist es unklar, ob Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt vorliegt.

Bei Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt wurde der Fall im Datensatz in rund 60% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Im Vergleich dazu wurde bei keinem Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt in unserem Datensatz nur rund 52% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Es zeigen sich nur geringe Unterschiede zwischen Einstellungsraten bei Fällen mit und ohne Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle ohne Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt geringfügig häufiger in einem Freispruch (26,6%) als Fälle, bei denen ein Drogenkonsum vorlag (24,2%).

Diese Befunde sprechen dafür, dass es keinen allgemeinen Zusammenhang zwischen Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt und dem Verfahrensergebnis gibt. Angesichts der Schwierigkeiten, die Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt für eine Beweisführung aufwirft, wenn, wie bei Verdachtsfällen der Vergewaltigung häufig, andere Beweismittel als die Aussage der Opferzeugin fehlen, überraschen die geringen Unterschiede zwischen den hier betrachteten Gruppen. Offenbar handelt es sich hier insofern nicht um ein dominierendes Merkmal, das über alle Fälle hinweg zu Unterschieden im Verfahrensausgang führt. Für eine genauere Unterscheidung des Konsums von verschiedenen Arten von Drogen siehe 5.2.3.9.

Tabelle 24: Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	86	7	15	21	15	11	62	155	28,2%
	% ▶	55,5%	4,5%	9,7%	13,5%	9,7%	7,1%	40,0%	100%	
	% ▶*	83,2%	6,8%	2,4%	3,4%	2,4%	1,8%	10,1%	100%	
			% ▶	24,2%	33,9%	24,2%	17,7%	100%		
Nein	n	175	14	46	56	46	25	173	362	65,8%
	% ▶	48,3%	3,9%	12,7%	15,5%	12,7%	6,9%	47,8%	100%	
	% ▶*	80,2%	6,4%	3,5%	4,3%	3,5%	1,9%	13,3%	100%	
			% ▶	26,6%	32,4%	26,6%	14,5%	100%		
Unklar	n	20	3	5	1	2	2	10	33	6,0%
	% ▶	60,6%	9,1%	15,2%	3,0%	6,1%	6,1%	30,3%	100%	
	% ▶*	81,0%	12,2%	3,4%	0,7%	1,4%	1,4%	6,8%	100%	
			% ▶	50,0%	10,0%	20,0%	20,0%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
			% ▶	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.9 Art des Drogenkonsums zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt die Art des Drogenkonsums der Betroffenen zum Tatzeitpunkt bzw. die Art der Droge. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Alkohol“, „Cannabis“, „Andere illegale Drogen“, (missbräuchlich eingenommene) „Medikamente“ und „Unklar“. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, die Art der Droge aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurde und deshalb keiner Kategorie zuzuordnen ist. Im Rahmen der Erfassung waren auch Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt gab es eine erhebliche Zahl (208) an Nennungen von Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt. Dominant ist Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt, dieser wurde bei 30,7% der Betroffenen festgestellt. Cannabis, andere illegale Drogen, Medikamente und nicht näher bezeichnete Drogen wurden jeweils bei maximal 2% der Betroffenen dokumentiert. Dieser Befund unterschätzt höchstwahrscheinlich das Vorkommen von Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt bei Betroffenen innerhalb aller Strafverfahren wegen Vergewaltigungen in der Untersuchungsgruppe, da Fälle mit diesem Merkmal in unserem Datensatz häufiger eingestellt werden, als Fälle, bei denen dieses Merkmal nicht auftritt und in unserem Datensatz eingestellte Fälle unterrepräsentiert sind.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Betroffene umfasst. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen des hier

betrachteten Merkmals lag vor, wenn Betroffene Medikamente konsumiert haben. Bei diesen Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 45% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~83%. Bei Alkoholkonsum der Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 61% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Bei dem Konsum von anderen illegalen Drogen wurden 90% der Fälle eingestellt. Das ergibt hochgerechnet eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von 98%.

Auffällig ist hier vor allem die hohe Relevanz von Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt insgesamt. Ein knappes Drittel aller Betroffenenfälle teilt dieses Merkmal, das einerseits auf Situationen verweist, in denen Taten geschehen, aber auch auf Schwierigkeiten beim Tatnachweis, weil die Erinnerung der Betroffenen u.U. getrübt ist. Die Bedeutung von Alkoholisierung in Verfahren wegen Vergewaltigungen wurde auch in den Expert:inneninterviews sehr häufig thematisiert. Nicht selten sind Konstellationen, in denen auch der Beschuldigte angibt, alkoholisiert gewesen zu sein. Ein klarer Nachweis im Sinne von Blutalkoholkonzentration liegt aufgrund der meist nicht ganz unmittelbar tatnahen Anzeige zumeist nicht vor. Angaben zu Trinkmengen sind oftmals widersprüchlich und bei den Betroffenen auch zum Teil schambehaftet.

Angesichts der geringen Fallzahlen bei allen anderen Kategorien als Alkohol ist eine vergleichende Interpretation des Einflusses auf das Verfahrensergebnis nur begrenzt sinnvoll. Die Einstellungsquote ist bei Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt nicht relevant höher als über alle Betroffenenfälle hinweg (vgl. Tabelle 9), die Freispruchquote ist identisch. Allerdings ist auffällig, dass es in den sehr kleinen Gruppen zu Cannabis (9 Fälle) und anderen illegalen Drogenkonsum (10 Fälle) zu sehr hohen geschätzten, hochgerechneten Einstellungsraten kommt. Es wäre möglich, dass der Konsum von Cannabis und illegalen Drogen einen starken Effekt auf das Verfahrensergebnis hat. Hier wäre aber weitere Forschung notwendig.

Tabelle 25: Art des Drogenkonsums der Betroffenen zum Tatzeitpunkt²⁹

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von B
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Alkohol	n	94	8	18	21	16	12	67	169	30,7
	% ▶	55,6%	4,7%	10,7%	12,4%	9,5%	7,1%	39,6%	100%	
	% ▶*	83,0%	7,1%	2,7%	3,1%	2,4%	1,8%	9,9%	100%	
	% ▶			26,9%	31,3%	23,9%	17,9%	100%		
Cannabis	n	6	1	1	0	1	0	2	9	1,6
	% ▶	66,7%	11,1%	11,1%	0,0%	11,1%	0,0%	22,2%	100%	
	% ▶*	81,8%	13,6%	2,3%	0,0%	2,3%	0,0%	4,6%	100%	
	% ▶			50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100%		
Andere illegale Drogen	n	8	1	0	1	0	0	1	10	1,8
	% ▶	80,0%	10,0%	0,0%	10,0%	0,0%	0,0%	10,0%	100%	
	% ▶*	87,3%	10,9%	0,0%	1,8%	0,0%	0,0%	1,8%	100%	
	% ▶			0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%		
Medikamente	n	4	1	2	2	2	0	6	11	2,0
	% ▶	36,4%	9,1%	18,2%	18,2%	18,2%	0,0%	54,5%	100%	
	% ▶*	66,6%	16,6%	5,6%	5,6%	5,6%	0,0%	16,8%	100%	
	% ▶			33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	100%		
Unklar	n	7	2	0	0	0	0	0	9	1,6
	% ▶	77,8%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	77,8%	22,2%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶			0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%		

5.2.3.10 Regelmäßiger Drogenkonsum

Die folgende Tabelle beschreibt die Frage, ob regelmäßiger Drogenkonsum der Betroffenen in den Akten vermerkt war. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer klaren Nein-Kategorie und einer Unklar-Kategorie unterschieden. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Unter Drogen fallen hier Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und (missbräuchlich eingenommene) Medikamente.

Innerhalb in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 8,9% der Betroffenen eine klare Feststellung von regelmäßigem Drogenkonsum der Betroffenen, bei 82% gab es keine Hinweise und bei 8,5% ist es unklar, ob regelmäßiger Drogenkonsum der Betroffenen vorliegt.

²⁹ Mehrfache Nennungen sind hier möglich, deshalb ist in der Tabelle keine Gesamtzahl angegeben.

Bei Betroffenen mit regelmäßigem Drogenkonsum wurde der Fall im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Im Vergleich dazu wurden bei Betroffenen ohne regelmäßigen Drogenkonsum in unserem Datensatz nur rund 54% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Damit wurden Fälle mit regelmäßigem Drogenkonsum der Betroffenen geringfügig häufiger eingestellt als Fälle mit Betroffenen ohne regelmäßigen Drogenkonsum.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit Betroffenen mit einem regelmäßigen Drogenkonsum etwas häufiger in einem Freispruch (35%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (27,1%).

Nur bei einem kleinen Teil der Betroffenen in unserem Datensatz gab es klare Hinweise auf einen regelmäßigen Drogenkonsum. Dabei zeigen die Daten keinen klaren Zusammenhang zwischen dem Verfahrensergebnis und dem regelmäßigen Drogenkonsum der Betroffenen. Analog zu den Überlegungen in 5.2.3.8 ist das eher überraschend, da man davon ausgehen könnte, dass regelmäßiger Drogenkonsum der Betroffenen mit (wahrgenommenen) Einschränkungen der Aussagequalität der Betroffenen einhergehen könnte. Die Zahlen sprechen damit auch eher gegen eine mögliche problematische Diskriminierung von regelmäßig Drogen konsumierenden Betroffenen durch Akteur:innen im Strafverfahren.

Tabelle 26: Regelmäßiger Drogenkonsum der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	26	3	7	7	4	2	20	49	8,9%
	% ►	53,1%	6,1%	14,3%	14,3%	8,2%	4,1%	40,8%	100%	
	% ►*	80,3%	9,3%	3,6%	3,6%	2,1%	1,0%	10,4%	100%	
	% ►			35,0%	35,0%	20,0%	10,0%	100%		
Nein	n	227	17	57	65	55	33	210	454	82,5%
	% ►	50,0%	3,7%	12,6%	14,3%	12,1%	7,3%	46,3%	100%	
	% ►*	81,3%	6,1%	3,4%	3,9%	3,3%	2,0%	12,6%	100%	
	% ►			27,1%	31,0%	26,2%	15,7%	100%		
Unklar	n	28	4	2	6	4	3	15	47	8,5%
	% ►	59,6%	8,5%	4,3%	12,8%	8,5%	6,4%	31,9%	100%	
	% ►*	81,1%	11,6%	1,0%	2,9%	1,9%	1,5%	7,3%	100%	
	% ►			13,3%	40,0%	26,7%	20,0%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ►			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.3.11 Art des regelmäßigen Konsums

Die folgende Tabelle beschreibt die Art des Drogenkonsums der Betroffenen bzw. die Art der Droge innerhalb der insgesamt kleinen Gruppe der Betroffenen, die regelmäßig Drogen konsumierten. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Alkohol“, „Cannabis“, „Andere illegale Drogen“, (missbräuchlich eingenommene) „Medikamente“ und „Unklar“. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, dieser aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurde und deshalb keine Kategorie zugeordnet werden konnte. Im Rahmen der Erfassung waren auch mehrfach Nennungen möglich.

Es zeigt sich, dass insgesamt 11,2% der Betroffenen regelmäßigen Alkoholkonsum aufwiesen, regelmäßiger Konsum von Cannabis, anderen illegalen Drogen, Medikamenten und nicht näher bezeichneten Drogen lag jeweils nur in unter 2% der Fälle vor.

Ein Einfluss auf das Verfahrensergebnis kann hier nur bei regelmäßigem Alkoholkonsum nachvollzogen werden, da alle anderen Kategorien jeweils nur sehr wenige Fälle umfassen. Bei regelmäßigem Alkoholkonsum der Betroffenen wurde der Fall im Datensatz in rund 66% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~92%. Die Freispruchquote unter den angeklagten Fällen liegt bei 33,3%.

Angesichts der geringen Fallzahlen bei allen anderen Kategorien als Alkohol ist eine vergleichende Interpretation zwischen den unterschiedlichen Drogenarten nicht sinnvoll. Einstellungsquote und Freispruchquote sind bei regelmäßigem Alkoholkonsum zum Tatzeitpunkt nur geringfügig unterschiedlich über alle Betroffenenfälle hinweg (s. 5.2.1).

Tabelle 27: Art des Drogenkonsums der Betroffenen bei regelmäßigem Konsum³⁰

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% v. B.
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Alkohol	n	37	4	7	6	6	2	21	62	11,2
	% ►	59,7%	6,5%	11,3%	9,7%	9,7%	3,2%	33,9%	100%	
	% ►*	83,1%	9,0%	2,6%	2,3%	2,3%	0,8%	7,9%	100%	
	% ►			33,3%	28,6%	28,6%	9,5%	100%		
Cannabis	n	6	0	0	1	1	0	2	8	1,5
	% ►	75,0%	0,0%	0,0%	12,5%	12,5%	0,0%	25,0%	100%	
	% ►*	94,7%	0,0%	0,0%	2,7%	2,7%	0,0%	5,3%	100%	
	% ►			0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	100%		
Andere illegale Drogen	n	5	1	2	0	0	0	2	8	1,5
	% ►	62,5%	12,5%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	100%	
	% ►*	78,9%	15,8%	5,3%	0,0%	0,0%	0,0%	5,3%	100%	
	% ►			100%	0,0%	0,0%	0,0%	100%		
Medika-mente	n	4	1	1	0	1	0	2	7	1,3
	% ►	57,1%	14,3%	14,3%	0,0%	14,3%	0,0%	28,6%	100%	
	% ►*	75,0%	18,7%	3,1%	0,0%	3,1%	0,0%	6,3%	100%	
	% ►			50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100%		
Unklar	n	8	0	0	0	1	0	1	9	1,6
	% ►	88,9%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	11,1%	100%	
	% ►*	97,9%	0,0%	0,0%	0,0%	2,1%	0,0%	2,1%	100%	
	% ►			0,0%	0,0%	100%	0,0%	100%		

5.2.3.12 Psychische Störungen

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit von psychischen Störungen bei den Betroffenen im Datensatz. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, Hinweisen und einer klaren Nein-Kategorie unterschieden. Die Hinweis-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf psychische Störungen (z.B. „Zeugenaussage X befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung“) gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Da die Angaben und Hinweise zum Teil sehr allgemein sind, ist davon auszugehen, dass die genannten Störungen eine sehr große Bandbreite an Art und Schwere betreffen.

Innerhalb der betrachteten Fälle gab es bei 18,7% der Betroffenen eine klare Feststellung einer psychischen Störung, bei 13,3% Hinweise auf eine psychische Störung und bei 68,0% keine Hinweise auf

³⁰ Mehrfache Nennungen sind hier möglich, deshalb ist in der Tabelle keine Gesamtzahl angegeben.

eine psychische Störung. Dies unterschätzt höchstwahrscheinlich das Vorkommen von psychischen Störungen bei Betroffenen innerhalb aller Strafverfahren wegen Vergewaltigungen in der Untersuchungsgruppe, da Fälle mit diesem Merkmal in unserem Datensatz häufiger eingestellt werden als Fälle, bei denen dieses Merkmal nicht auftritt und in unserem Datensatz eingestellte Fälle unterrepräsentiert sind.

Bei Betroffenen mit psychischen Störungen wurde der Fall im Datensatz in rund 68% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~93%. Im Vergleich dazu wurde bei Betroffenen ohne psychische Störungen in unserem Datensatz nur rund 50% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%. Fälle mit Betroffenen mit psychischen Störungen wurden damit geringfügig häufiger eingestellt als Fälle mit Betroffenen ohne psychische Störungen.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit Betroffenen mit einer psychischen Störung etwas häufiger in einem Freispruch (33,3%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (25,4%).

Bei einem nicht unerheblichen Teil der Betroffenen im Datensatz gab es damit klare Hinweise auf eine psychische Störung, die Einstellungs- und Freispruchquoten sind leicht erhöht.

Diese Ergebnisse zeigen dennoch keinen klaren Einfluss von psychischen Störungen der Betroffenen auf das Verfahrensergebnis. Allerdings wurde hier die genaue Art der psychischen Störung nicht differenziert. In den Expert:inneninterviews wurde eine hohe Bedeutung von psychischen Störungen bei Verfahren wegen Vergewaltigung und die Schwierigkeiten, die sich daraus für die Beweisführung bei Fehlen anderer Beweismittel als der Opferzeuginnenaussage ergeben, übereinstimmend berichtet. Von Bedeutung im Sinne problematischer Beweisführung sind dabei insbesondere Borderline-Persönlichkeitsstörungen und dissoziative Störungen. Bei der Aktenbearbeitung im Rahmen des Projekts ist oft eine recht intensive Thematisierung von psychischen Störungen im Ermittlungsverfahren aufgefallen. Mehrere Interviewte berichteten, dass bei Ermittlungen viel Wert auf diesen Punkt gelegt wird, damit er nicht ggf. später von der Verteidigung plötzlich als Angriffspunkt vorgebracht wird. Zentral sei daher im Interesse einer guten Aufklärung immer die Frage, ob möglicherweise eine psychische Störung vorliegt, die Einfluss auf die Erinnerungsfähigkeit und Aussagequalität der Betroffenen haben könnte.

Tabelle 28: Psychische Störungen von Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	64	6	11	11	6	5	33	103	18,7%
	% ►	62,1%	5,8%	10,7%	10,7%	5,8%	4,9%	32,0%	100%	
	% ►*	84,7%	7,9%	2,4%	2,4%	1,3%	1,1%	7,3%	100%	
	% ►			33,3%	33,3%	18,2%	15,2%	100%		
Hinweise	n	41	5	8	9	7	3	27	73	13,3%
	% ►	56,2%	6,8%	11,0%	12,3%	9,6%	4,1%	37,0%	100%	
	% ►*	81,1%	9,9%	2,7%	3,0%	2,3%	1,0%	9,0%	100%	
	% ►			29,6%	33,3%	25,9%	11,1%	100%		
Nein	n	176	13	47	58	50	30	185	374	68,0%
	% ►	47,1%	3,5%	12,6%	15,5%	13,4%	8,0%	49,5%	100%	
	% ►*	80,0%	5,9%	3,6%	4,4%	3,8%	2,3%	14,1%	100%	
	% ►			25,4%	31,4%	27,0%	16,2%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ►			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.4 Persönliche Merkmale der Beschuldigten

Der folgende Abschnitt betrifft Merkmale der Beschuldigten. Beschuldigte sind, wie oben erwähnt, hier Personen, welche tatsächlich oder vermeintlich Übergriffe in den Fällen im Datensatz begangen haben. Im Rahmen des Datensatzes wurden insgesamt 592 Beschuldigte ermittelt. Oftmals fehlen Daten zu bestimmten Merkmalen. 585 der Beschuldigten sind männlich, sechs weiblich, bei einem Beschuldigten fehlt die Geschlechtszuordnung. In den einzelnen Tabellen kann die Gesamtzahl der Nennungen auch weniger oder mehr als 592 sein, da teilweise eine Mehrfachnennung möglich ist, bei manchen Merkmalen aber auch nicht zu allen Beschuldigten Angaben vorliegen. Die jeweilige Anzahl der Nennungen ergibt sich aus den Summenwerten in den Tabellen. Es wird hier immer von „Beschuldigtenfällen“ gesprochen, um Verwechslung mit dem „Fall“ in der Praxis zu vermeiden. Ein „Fall“ in der praktischen Strafverfolgung, so auch in den hier untersuchten Akten, kann mehrere Beschuldigte enthalten.

5.2.4.1 Alter

Die folgende Tabelle beschreibt die Altersgruppen der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt. Die Altersgruppen werden unterteilt in Altersstufen von 14 bis 17 Jahren, von 18 bis 20 Jahren, von 21 bis 30 Jahren, von 31 bis 50 Jahren und in eine Altersstufe ab 51 Jahren. Die unteren Altersstufen entsprechen den strafrechtlich relevanten Kategorien der Jugendlichen (14-17 Jahre) und Heranwachsenden (18-20 Jahre), die nach Jugendstrafrecht beurteilt werden müssen (bei zum Tatzeitpunkt Jugendlichen) bzw.

können (bei zum Tatzeitpunkt Heranwachsenden). Zudem gibt es die Kategorie „Fehlt“, diese bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zum Alter der Beschuldigten gefunden hat.

1,9% der Beschuldigten waren zwischen 14 und 17 Jahren alt, 7,4% im Alter von 18 bis 20 Jahren, 31,4% im Alter von 21 bis 30 Jahren, 40,2% im Alter von 31 bis 50 und 14,4% älter als 51 Jahre. Bei 4,7% der Betroffenen gab es keine Angabe zu dem Alter. Die Altersgruppe im mittleren Alter ist damit die deutlich größte Beschuldigtengruppe, wobei es zu beachten gilt, dass die Altersgruppen verschieden groß sind und die verschiedenen Altersgruppen unterschiedlich stark in der Gesamtbevölkerung vertreten sind.

Bei Beschuldigten in der hohen Altersstufe ab 51 Jahren wurde der Fall seltener zur Anklage gebracht als bei jüngeren Beschuldigten. Bezogen auf die Fälle im Datensatz wurde bei Beschuldigten in dieser Altersgruppe in rund 73% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~94%. Bei Beschuldigten im jungen Alter von 18 bis 20 Jahren wurde im Vergleich dazu der Fall in rund 45% der Fälle im Datensatz eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~83%. Somit liegt bei dieser Altersgruppe die niedrigste Einstellungsquote vor.

Die Einstellungsquoten bei Fällen mit Beschuldigten im Alter von 14 bis 17 Jahren und im Alter von 21 bis 50 Jahren liegen dazwischen und sind ähnlich hoch. Bei Beschuldigten im Alter von 14 bis 17 Jahren wurde der Fall in rund 54% der Fälle im Datensatz eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%. Bei Beschuldigten im Alter von 31 bis 50 Jahren wurde der Fall in rund 55% der Fälle im Datensatz eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%. Waren die Beschuldigten im Alter von 21 bis 30 Jahren wurde der Fall im Datensatz in rund 56% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%.

Damit zeigen sich bezogen auf die Anklage- bzw. Einstellungsrate insgesamt geringe Unterschiede. Fälle mit Beschuldigten im Alter ab 51 Jahren wurden häufiger eingestellt als Fälle mit Beschuldigten in anderen Altersgruppen. Bei Fällen mit Beschuldigten im Alter von 18 bis 20 Jahren ist die Einstellungsquote am geringsten. Die Freispruchquote ist mit 32,1% am höchsten bei der Altersgruppe von 21 bis 30 Jahren, bei mittlerer Einstellungsrate. Dies spricht dafür, dass hier beweisschwierige Fälle eher angeklagt werden als in den anderen Altersgruppen oder dass hier etwas häufiger erst in der Hauptverhandlung Beweisprobleme entstehen. In der Altersgruppe von 14 bis 17 Jahren ist mit 0% die Freispruchquote am geringsten. Angesichts der geringen Größe dieser Personengruppe (n=11) ist dieser Befund mit Vorsicht zu bewerten, allerdings ist generell von einer erhöhten Geständnisbereitschaft bei Jugendlichen auszugehen. Eher niedrig ist auch die Freispruchquote bei der Altersgruppe 18 bis 20 Jahre (25%) obwohl auch die Anklagerate eher hoch ist (16,8%). Auch hier könnte das jüngere Alter in verschiedener Weise von Bedeutung sein: generell höhere Geständnisbereitschaft, keine Fälle langjährig verstrickter Beziehungen mit der Betroffenen und weniger Fälle in verfestigten Drogen- oder Trinkermilieus. Der weitaus größte Teil der Beschuldigten in den untersuchten Fällen ist zwischen 21 und 50 Jahren (71,6%), rund 40% sind 30 Jahre oder jünger. Auch wenn dieser Wert aufgrund der nicht identisch erhobenen Altersgruppen nicht direkt vergleichbar ist mit dem der Betroffenen, zeigt sich, dass dort die ganz junge Gruppe etwas stärker vertreten ist mit rund 40% Betroffener unter 26 Jahren.

Die Daten sprechen für einen Zusammenhang von dem Alter der Beschuldigten und der Anklagerate bezogen auf die sehr jungen und sehr alten Altersgruppen. Bei Beschuldigten zwischen 18 und 20 Jahren werden Verfahren deutlich seltener eingestellt als bei Beschuldigten über 51.

Tabelle 29: Alter der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
14-17 Jahre	n	6	0	0	3	1	1	5	11	1,9%
	% ▶	54,5%	0,0%	0,0%	27,3%	9,1%	9,1%	45,5%	100%	
	% ▶*	87,7%	0,0%	0,0%	7,4%	2,5%	2,5%	12,3%	100%	
		% ▶		0,0%	60,0%	20,0%	20,0%	100%		
18-20 Jahre	n	18	2	6	3	5	10	24	44	7,4%
	% ▶	40,9%	4,5%	13,6%	6,8%	11,4%	22,7%	54,5%	100%	
	% ▶*	74,9%	8,3%	4,2%	2,1%	3,5%	7,0%	16,8%	100%	
		% ▶		25,0%	12,5%	20,8%	41,7%	100%		
21-30 Jahre	n	96	9	26	26	20	9	81	186	31,4%
	% ▶	51,6%	4,8%	14,0%	14,0%	10,8%	4,8%	43,5%	100%	
	% ▶*	80,9%	7,6%	3,7%	3,7%	2,8%	1,3%	11,5%	100%	
		% ▶		32,1%	32,1%	24,7%	11,1%	100%		
31-50 Jahre	n	125	7	29	35	26	16	106	238	40,2%
	% ▶	52,5%	2,9%	12,2%	14,7%	10,9%	6,7%	44,5%	100%	
	% ▶*	83,4%	4,7%	3,3%	3,9%	2,9%	1,8%	11,9%	100%	
		% ▶		27,4%	33,0%	24,5%	15,1%	100%		
51+ Jahre	n	55	7	6	10	4	3	23	85	14,4%
	% ▶	64,7%	8,2%	7,1%	11,8%	4,7%	3,5%	27,1%	100%	
	% ▶*	83,5%	10,6%	1,5%	2,6%	1,0%	0,8%	5,9%	100%	
		% ▶		26,1%	43,5%	17,4%	13,0%	100%		
Fehlt	n	20	8	0	0	0	0	0	28	4,7%
	% ▶	71,4%	28,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	71,4%	28,6%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
		% ▶		-	-	-	-	-		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ▶	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ▶*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
		% ▶		28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.2 Staatsangehörigkeit

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit der Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit im Datensatz. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer Nein-Kategorie und einer Fehlt-Kategorie unterschieden.

63,9% der Beschuldigten besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit, 29,2% besaßen diese nicht und bei 6,9% fehlten Angaben zur Staatsangehörigkeit.

Bei Beschuldigten mit einer deutschen Staatsangehörigkeit wurde der Fall im Datensatz in rund 61% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Im Vergleich dazu wurde bei Beschuldigten ohne deutschen Staatsangehörigkeit in unserem Datensatz rund 51% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%. Wenn Angaben zur Staatsangehörigkeit fehlten, gab es eine Einstellungsquote von 95% im Datensatz. Das ergibt eine hochgerechnete, geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~99%. Die Freispruchquote bei Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit (31,4%) unterscheidet sich von der Freispruchquote (21,4%) bei Beschuldigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Bei Personen, bei denen die Angaben zur Staatsbürgerschaft fehlen, waren Anklagen so selten, dass es nicht sinnvoll ist die Freispruchquote zu interpretieren.

Die Einstellungsquote ist bei den Beschuldigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit oder mit fehlenden Angaben vergleichbar mit der Einstellungsquote bei Beschuldigten mit deutscher Staatsangehörigkeit, die Freispruchquote ist allerdings deutlich höher.

Diese Zahlen zeigen damit einen Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit der Beschuldigten und dem Verfahrensergebnis. Dieser zeigt sich aber nur bei der Freispruchquote und nicht bei der Einstellungsrate. Generell könnte eine niedrigere Freispruchquote bei Beschuldigten ohne deutsche Staatsangehörigkeit auf problematische Diskriminierungsstrukturen hinweisen. Die sehr hohe Einstellungsquote bei dem Fehlen von Angaben zur Staatsangehörigkeit der Beschuldigten spricht dafür, dass es sich um Fälle handelt, in denen entweder kein klarer Beschuldigter ermittelt werden konnte, oder aufgrund der Merkmale des Falls entschieden wurde, dass es nicht notwendig ist, Informationen zu dem Beschuldigten zu sammeln, weil ein zunächst bestehender Verdacht sich sehr schnell zerschlagen hat. Aufgrund der geringen Gruppengrößen war es nicht möglich, nichtdeutsche Staatsangehörigkeiten genauer zu differenzieren.

Tabelle 30: Deutsche Staatsangehörigkeit der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	204	21	48	53	27	25	153	378	63,9%
	% ▶	54,0%	5,6%	12,7%	14,0%	7,1%	6,6%	40,5%	100%	
	% ▶*	81,4%	8,4%	3,2%	3,6%	1,8%	1,7%	10,3%	100%	
		% ▶		31,4%	34,6%	17,6%	16,3%	100%		
Nein	n	85	4	18	24	28	14	84	173	29,2%
	% ▶	49,1%	2,3%	10,4%	13,9%	16,2%	8,1%	48,6%	100%	
	% ▶*	82,4%	3,9%	2,9%	3,9%	4,6%	2,3%	13,7%	100%	
		% ▶		21,4%	28,6%	33,3%	16,7%	100%		
Fehlt	n	31	8	1	0	1	0	2	41	6,9%
	% ▶	75,6%	19,5%	2,4%	0,0%	2,4%	0,0%	4,9%	100%	
	% ▶*	78,8%	20,3%	0,4%	0,0%	0,4%	0,0%	0,9%	100%	
		% ▶		50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100%		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ▶	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ▶*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
		% ▶		28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.3 Geburtsland

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit des Geburtsortes Deutschland bei den Beschuldigten im Datensatz. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, Hinweisen und einer klaren Nein-Kategorie unterschieden. Zudem wurden in der Kategorie „Fehlt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zum Geburtsort der Beschuldigten gefunden hat.

58,3% der Beschuldigten wurden in Deutschland geboren und 36,0% in einem anderen Land. Bei 5,7% der Fälle fehlten die Angaben zum Geburtsort der Beschuldigten.

Bei in Deutschland geborenen Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 60% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Im Vergleich dazu wurden bei nicht in Deutschland geborenen Beschuldigten in unserem Datensatz nur rund 53% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Bezogen auf das Geburtsland der Beschuldigten zeigen sich damit nur geringfügige Unterschiede in der Einstellungsquote.

Auch innerhalb der angeklagten Fälle sind die Unterschiede sehr klein. Es enden Fälle mit in Deutschland geborenen Beschuldigten geringfügig häufiger in einem Freispruch (28,8%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (27%).

Diese Daten zeigen kleinen klaren Zusammenhang zwischen dem Geburtsland der Beschuldigten und dem Verfahrensergebnis. Denkbare diskriminierende Tendenzen zuungunsten im Ausland geborener Beschuldigter etwa durch Höhergewichtung von Betroffenenaussagen oder schlechtere Verteidigung finden insoweit keine klaren Anhaltspunkte.

Tabelle 31: In Deutschland geborene Beschuldigte

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Fehlt	n	26	8	0	0	0	0	0	34	5,7%
	% ►	76,5%	23,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ►*	76,5%	23,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ►			-	-	-	-	-		
Ja	n	188	18	40	45	28	26	139	345	58,3%
	% ►	54,5%	5,2%	11,6%	13,0%	8,1%	7,5%	40,3%	100%	
	% ►*	82,0%	7,8%	2,9%	3,3%	2,1%	1,9%	10,2%	100%	
	% ►			28,8%	32,4%	20,1%	18,7%	100%		
Nein	n	106	7	27	32	28	13	100	213	36,0%
	% ►	49,8%	3,3%	12,7%	15,0%	13,1%	6,1%	46,9%	100%	
	% ►*	81,7%	5,4%	3,5%	4,1%	3,6%	1,7%	12,9%	100%	
	% ►			27,0%	32,0%	28,0%	13,0%	100%		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ►	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ►*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
	% ►			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.4 Schulabschluss

Die folgende Tabelle beschreibt den höchsten erworbenen Schulabschluss der Beschuldigten im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Noch keinen Abschluss“, „Abschluss von Schulbesuch von höchstens 7 Jahren“, „Hauptschulabschluss oder Ähnliches“, „Realschulabschluss oder Ähnliches“, „Abitur oder Ähnliches“ und „Anderer Schulabschluss“. Die Kategorie noch keinen Abschluss beinhaltet Personen, welche noch die Schule besuchen und einen Schulabschluss anstreben. Abschluss von höchstens 7 Jahren bezeichnet einen Schulbesuch von höchstens sieben Jahren, wobei kein Schulabschluss erworben wurde. Zudem wurden in der Kategorie „Nicht vermerkt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zum höchsten Schulabschluss der Beschuldigten gefunden hat.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle hatten 2,7% der Beschuldigten noch keinen Abschluss, 2,9% einen Abschluss von einem Schulbesuch von höchstens sieben Jahren, 9% einen Hauptschulabschluss oder Ähnliches, 4,2% einen Realschulabschluss oder Ähnliches, 2,0% Abitur oder Ähnliches und bei 6,8% der Beschuldigten lag ein anderer Schulabschluss vor. In den überwiegenden Fällen war der Schulabschluss der Beschuldigten nicht vermerkt (71,5%).

Die höchste Einstellungsrate zeigte sich bei Beschuldigten, bei denen die Angaben zu dem Schulabschluss fehlen. Im Datensatz wurden hier 74% der Fälle eingestellt. Dies entspricht hochgerechnet einer geschätzten tatsächlichen Einstellungsrate von ~95%. Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen bei vorliegenden Angaben lag bei Beschuldigten mit Abitur oder ähnlichem Abschluss vor. Bei diesen Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 33% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~75%. Bei Beschuldigten, welche noch keinen Abschluss erreicht hatten, unterscheidet sich die Einstellungsquote kaum. In dieser Kategorie wurde der Fall im Datensatz in rund 31% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~73%.

Haben die Beschuldigten die Haupt- oder Volksschule abgeschlossen, wurde der Fall im Datensatz in rund 21% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~61%. Bei Beschuldigten mit einem Realschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss wurde der Fall im Datensatz in rund 16% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~53%. Bei Beschuldigten mit einem anderen Schulabschluss wurde der Fall im Datensatz in rund 17% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~56%.

Die niedrigste Einstellungsquote bei den Fallgruppen liegt bei Beschuldigten mit einem Abschluss von höchstens sieben Jahren vor. Bei diesen Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 12% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~44%.

Die Freispruchquote variiert erheblich zwischen den verschiedenen Gruppen, allerdings ist die Zahl der jeweils angeklagten Fälle sehr klein. Auffällig ist, dass bei den Gruppen Abitur und noch kein Abschluss jeweils eine eher etwa gleich hohe Einstellungsrate vorliegt, bei den Beschuldigten mit Abitur dann ein sehr hoher Anteil an Freisprüchen zu beobachten war, hingegen kein einziger Freispruch bei den noch die Schule besuchenden.

Die Tabelle gibt keine klare Auskunft darüber, inwieweit der Schulabschluss der Beschuldigten sich auf den Verfahrensausgang auswirkt, da in zu wenigen Fällen der Schulabschluss der Beschuldigten erfasst werden konnte. Jedoch ist der große Unterschied zwischen dem Verfahrensausgang bei Vorliegen eines Abiturs und bei Vorliegen eines Abschlusses von höchstens sieben Jahren ein durchaus interessanter Anhaltspunkt, welcher genauerer Untersuchung bedarf. Fälle, bei denen der Bildungsabschluss nicht vorliegt, wurden allerdings deutlich seltener angeklagt. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in diesen Fällen aus unterschiedlichen Gründen weniger intensiv ermittelt wurde und daher insgesamt weniger Informationen zum Beschuldigten vorliegen. Generell ist es auch möglich, dass bei angeklagten Fällen der Schulabschluss der Beschuldigten vor Gericht häufiger thematisiert wird als in Fällen ohne Gerichtsverhandlung.

Tabelle 32: Höchster Schulabschluss der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Noch kei- nen Ab- schluss	n	5	0	0	3	2	6	11	16	2,7%
	% ▷	31,3%	0,0%	0,0%	18,8%	12,5%	37,5%	68,8%	100%	
	% ▷*	73,0%	0,0%	0,0%	7,4%	4,9%	14,7%	27,0%	100%	
			% ▷	0,0%	27,3%	18,2%	54,5%	100%		
Abschl. v. Schulbesuch v. höchs- tens 7 J.	N	2	0	2	3	8	2	15	17	2,9%
	% ▷	11,8%	0,0%	11,8%	17,6%	47,1%	11,8%	88,2%	100%	
	% ▷*	44,2%	0,0%	7,4%	11,2%	29,7%	7,4%	55,8%	100%	
			% ▷	13,3%	20,0%	53,3%	13,3%	100%		
Hauptschul- abschluss o- der Ähnl- ches	n	9	2	12	15	12	3	42	53	9,0%
	% ▷	17,0%	3,8%	22,6%	28,3%	22,6%	5,7%	79,2%	100%	
	% ▷*	49,8%	11,1%	11,2%	14,0%	11,2%	2,8%	39,1%	100%	
			% ▷	28,6%	35,7%	28,6%	7,1%	100%		
Realschul- abschluss o- der Ähnl- ches	n	4	0	3	13	3	2	21	25	4,2%
	% ▷	16,0%	0,0%	12,0%	52,0%	12,0%	8,0%	84,0%	100%	
	% ▷*	53,1%	0,0%	6,7%	29,0%	6,7%	4,5%	46,9%	100%	
			% ▷	14,3%	61,9%	14,3%	9,5%	100%		
Abitur oder Ähnliches	n	4	0	4	3	1	0	8	12	2,0%
	% ▷	33,3%	0,0%	33,3%	25,0%	8,3%	0,0%	66,7%	100%	
	% ▷*	74,8%	0,0%	12,6%	9,4%	3,1%	0,0%	25,2%	100%	
			% ▷	50,0%	37,5%	12,5%	0,0%	100%		
Anderer Schulab- schluss	n	7	0	2	11	16	4	33	40	6,8%
	% ▷	17,5%	0,0%	5,0%	27,5%	40,0%	10,0%	82,5%	100%	
	% ▷*	55,8%	0,0%	2,7%	14,7%	21,4%	5,4%	44,2%	100%	
			% ▷	6,1%	33,3%	48,5%	12,1%	100%		
Nicht ver- merkt	n	284	31	44	29	13	22	108	423	71,5%
	% ▷	67,1%	7,3%	10,4%	6,9%	3,1%	5,2%	25,5%	100%	
	% ▷*	85,2%	9,3%	2,2%	1,5%	0,7%	1,1%	5,4%	100%	
			% ▷	40,7%	26,9%	12,0%	20,4%	100%		

Gesamt	n	316	33	69	77	56	41	243	592	100%
	% ►	53,4%	5,6%	11,7%	13,0%	9,5%	6,9%	41,0%	100%	
	% ►*	81,1%	8,5%	3,0%	3,3%	2,4%	1,8%	10,5%	100%	
			% ►	28,4%	31,7%	23,0%	16,9%	100%		

5.2.4.5 Berufsausbildung

Die folgende Tabelle beschreibt die berufliche Ausbildung der Beschuldigten im Datensatz. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Noch in beruflicher Ausbildung“, „Keinen beruflichen Abschluss und nicht in Ausbildung“, „Ausbildung“, „Ausbildung an Berufsfachschule“, „Fachhochschule“, „Universität oder Hochschule“. Die Kategorien Ausbildung, Ausbildung an Berufsfachschule, Fachhochschule, Universität oder Hochschule beschreiben die jeweils abgeschlossene Ausbildung der Beschuldigten. Zudem wurden in der Kategorie „Fehlt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur beruflichen Ausbildung der Beschuldigten gefunden hat.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle waren 4,1% der Beschuldigten noch in beruflicher Ausbildung, 12,8% der Beschuldigten hatten keinen beruflichen Abschluss und waren nicht in Ausbildung, 13,0% der Beschuldigten hatten eine Ausbildung abgeschlossen, 4,6% absolvierten eine Ausbildung an einer Berufsfachschule, 0,5% besuchten eine Fachhochschule, 1,9% der Betroffenen besuchten eine Universität oder Hochschule und 4,9% hatten einen anderen Berufsabschluss (z.B. einen Abschluss im Ausland). Bei 58,3% der Beschuldigten wurden keine Angaben zur beruflichen Ausbildung gefunden.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Beschuldigte umfasst. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Beschuldigten vor, die keinen Berufsabschluss hatten und nicht in beruflicher Ausbildung waren. Bei diesen Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 23,6% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~65%.

Die höchste Einstellungsquote bei den relevanten Gruppen liegt bei der kleinen Gruppe Beschuldigter mit Universitätsabschluss vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 73% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~94%.

Da die berufliche Ausbildung der Beschuldigten häufig nicht erfasst wurde, können die genannten Zahlen nur vorsichtig interpretiert werden. Tendenziell zeigt sich ein Einfluss des formellen Bildungsstatus auf das Verfahrensergebnis. Es scheint so, dass Fälle mit schlechter ausgebildeten Beschuldigten eher angeklagt werden.

Tabelle 33: Berufliche Ausbildung der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Noch in beruflicher Ausbildung	n	9	0	2	5	1	7	15	24	4,1%
	% ►	37,5%	0,0%	8,3%	20,8%	4,2%	29,2%	62,5%	100%	
	% ►*	78,1%	0,0%	2,9%	7,3%	1,5%	10,2%	21,9%	100%	
			% ►	13,3%	33,3%	6,7%	46,7%	100%		

Keinen Berufsab- schluss und nicht in Ausbildung	n	15	3	12	15	23	8	58	76	12,8%
	% ▶	19,7%	3,9%	15,8%	19,7%	30,3%	10,5%	76,3%	100%	
	% ▶*	54,1%	10,8%	7,3%	9,1%	13,9%	4,8%	35,1%	100%	
	% ▶			20,7%	25,9%	39,7%	13,8%	100%		
Lehre	n	27	5	13	15	11	6	45	77	13,0%
	% ▶	35,1%	6,5%	16,9%	19,5%	14,3%	7,8%	58,4%	100%	
	% ▶*	68,2%	12,6%	5,5%	6,4%	4,7%	2,5%	19,1%	100%	
	% ▶			28,9%	33,3%	24,4%	13,3%	100%		
An Berufs- fachschule	n	7	0	7	8	5	0	20	27	4,6%
	% ▶	25,9%	0,0%	25,9%	29,6%	18,5%	0,0%	74,1%	100%	
	% ▶*	67,6%	0,0%	11,4%	13,0%	8,1%	0,0%	32,4%	100%	
	% ▶			35,0%	40,0%	25,0%	0,0%	100%		
Fachhoch- schule	n	1	0	0	2	0	0	2	3	0,5%
	% ▶	33,3%	0,0%	0,0%	66,7%	0,0%	0,0%	66,7%	100%	
	% ▶*	74,8%	0,0%	0,0%	25,2%	0,0%	0,0%	25,2%	100%	
	% ▶			0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%		
Universität oder Hoch- schule	n	8	0	1	1	0	1	3	11	1,9%
	% ▶	72,7%	0,0%	9,1%	9,1%	0,0%	9,1%	27,3%	100%	
	% ▶*	94,1%	0,0%	2,0%	2,0%	0,0%	2,0%	5,9%	100%	
	% ▶			33,3%	33,3%	0,0%	33,3%	100%		
Anderen Berufsab- schluss	n	10	2	3	7	6	1	17	29	4,9%
	% ▶	34,5%	6,9%	10,3%	24,1%	20,7%	3,4%	58,6%	100%	
	% ▶*	67,3%	13,5%	3,4%	7,9%	6,8%	1,1%	19,2%	100%	
	% ▶			17,6%	41,2%	35,3%	5,9%	100%		
Fehlt	n	243	23	29	24	10	16	79	345	58,3%
	% ▶	70,4%	6,7%	8,4%	7,0%	2,9%	4,6%	22,9%	100%	
	% ▶*	87,0%	8,2%	1,7%	1,4%	0,6%	1,0%	4,8%	100%	
	% ▶			36,7%	30,4%	12,7%	20,3%	100%		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ▶	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ▶*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
	% ▶			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.6 Vorbeziehung zur Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt die Vorbeziehung zwischen der Betroffenen und dem Beschuldigten im Datensatz. Dabei wurde bei mehreren Beschuldigten die Beziehung der Betroffenen zu jedem Beschuldigten einzeln erfasst. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Sexuelle Vorbeziehung“, „Freunde“, „On-Off-Beziehung“, „Ehepartner“, „Lebensgefährte“, „Ex-Partner“, „Leiblicher Elternteil“, „Sozialer Elternteil“, „Sonstiges familiäres Verhältnis“, „Vom Sehen“, „Als Nachbarn“, „Arbeitskontext“, „Freizeitbereich“, „Aufgrund beruflicher Tätigkeit“, „Potentieller sexueller oder romantischer Partner“, „Freier“, „Keine Vorbeziehung“ oder „Sonstiges“. Wenn aus der Aktenlage keine Schlüsse auf eine Form von Vorbeziehung gezogen werden konnten (auch nicht auf keine Vorbeziehung), wurde die Kategorie „Nicht vermerkt“ ausgewählt. Dabei waren Mehrfachantworten möglich. Die Prozentzahlen in der rechten Spalte der Tabelle, die den Anteil der Art der Vorbeziehung darstellen, beziehen sich auf die Gesamtheit der 592 Beschuldigten.

3,42% der Beschuldigten hatten eine sexuelle Vorbeziehung mit der Betroffenen. In 7,1% der Fälle waren Beschuldigte und Betroffene befreundet. In 1,5% der Fälle gab es eine On-Off-Beziehung. In 13,5% der Fälle waren die Betroffenen und Beschuldigten Ehepartner:innen, in 12,2% Lebensgefährte:innen und in 12,7% der Fälle Ex-Partner:innen. In 0,8% der Fälle waren die Beschuldigten leiblicher und in 0,3% der Fälle sozialer Elternteil. In 2,9% der Fälle gab es ein sonstiges familiäres Verhältnis. In 7,3% der Fälle kannte die Betroffene den Beschuldigten vom Sehen, in 4,2% der Fälle war der Beschuldigte ein Nachbar. In 4,7% gab es eine Vorbeziehung im Arbeitskontext, in 3,2% eine Vorbeziehung im Freizeitbereich und in 3,7% der Fälle einen Kontakt aufgrund einer beruflichen Tätigkeit. In 6,7% der Fälle war der Beschuldigte ein potentieller romantischer oder sexueller Partner. In 1,7% war der Beschuldigte ein Freier. In 4,9% der Fälle gab es eine sonstige Vorbeziehung, die nicht den bestehenden Kategorien zugeordnet werden konnte. In 16,6% der Fälle gab es keine Vorbeziehung. In 1,5% der Fälle war keine Form der Vorbeziehung vermerkt.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mindestens zehn Beschuldigte umfasst. Dies ist bei On-Off-Beziehungen, sozialen und leiblichen Elternteilen nicht der Fall. Die höchsten Einstellungsraten gab es bei Freunden, einer Vorbeziehung im Arbeitskontext und sonstigen Vorbeziehungen. Bei sonstigen Beziehungen gab es eine Einstellungsrate von 89,6% im Datensatz. Das ergibt eine hochgerechnete, geschätzte tatsächliche Einstellungsrate von 98,1%. Bei Freund:innen gab es im Datensatz eine Einstellungsrate von 76,1%. Hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von 95,0%. Bei Vorbeziehungen im Arbeitskontext gab es im Datensatz eine Einstellungsrate von 75,0%, das ergibt eine hochgerechnete, geschätzte tatsächliche Einstellungsrate von 94,7%.

Die niedrigsten Einstellungsraten gab es bei Freiern (im Datensatz bei 30,0% und einer hochgerechneten geschätzten tatsächlichen Einstellungsrate von 71,8%), sexueller Vorbeziehung (im Datensatz bei 42,1% und einer hochgerechneten geschätzten tatsächlichen Einstellungsrate von 81,2%) und Ex-Partner:innen (im Datensatz bei 45,3% und einer hochgerechneten geschätzten tatsächlichen Einstellungsrate von 83,1%).

Diese Ergebnisse sprechen dafür, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Verfahrensergebnis und der Vorbeziehung zwischen der Betroffenen und dem Beschuldigten gibt. Allerdings gibt es in manchen Gruppen nur sehr geringe Fallzahlen, daher sollten die Ergebnisse vorsichtig interpretiert werden.

Tabelle 34: Vorbeziehung zur Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Sexuelle Vorbeziehung	n	8	0	7	3	0	1	11	19	3,2%
	% ▷	42,1%	0,0%	36,8%	15,8%	0,0%	5,3%	57,9%	100%	
	% ▷*	81,2%	0,0%	11,9%	5,1%	0,0%	1,7%	18,8%	100%	
		% ▷		63,6%	27,3%	0,0%	9,1%	100%		
Freunde	n	29	3	2	2	3	3	10	42	7,1%
	% ▷	69,0%	7,1%	4,8%	4,8%	7,1%	7,1%	23,8%	100%	
	% ▷*	86,1%	8,9%	1,0%	1,0%	1,5%	1,5%	5,0%	100%	
		% ▷		20,0%	20,0%	30,0%	30,0%	100%		
On-Off-Beziehung	n	4	2	0	1	0	2	3	9	1,5%
	% ▷	44,4%	22,2%	0,0%	11,1%	0,0%	22,2%	33,3%	100%	
	% ▷*	61,5%	30,7%	0,0%	2,6%	0,0%	5,2%	7,8%	100%	
		% ▷		0,0%	33,3%	0,0%	66,7%	100%		
Ehepartner	n	40	3	12	13	8	4	37	80	13,5%
	% ▷	50,0%	3,8%	15,0%	16,3%	10,0%	5,0%	46,3%	100%	
	% ▷*	81,3%	6,1%	4,1%	4,4%	2,7%	1,4%	12,6%	100%	
		% ▷		32,4%	35,1%	21,6%	10,8%	100%		
Lebensgefährtin	n	37	4	10	9	8	4	31	72	12,2%
	% ▷	51,4%	5,6%	13,9%	12,5%	11,1%	5,6%	43,1%	100%	
	% ▷*	80,1%	8,7%	3,6%	3,3%	2,9%	1,5%	11,3%	100%	
		% ▷		32,3%	29,0%	25,8%	12,9%	100%		
Ex-Partner	n	31	3	16	15	6	4	41	75	12,7%
	% ▷	41,3%	4,0%	21,3%	20,0%	8,0%	5,3%	54,7%	100%	
	% ▷*	75,8%	7,3%	6,6%	6,2%	2,5%	1,6%	16,9%	100%	
		% ▷		39,0%	36,6%	14,6%	9,8%	100%		
Leiblicher Elternteil	n	4	0	0	1	0	0	1	5	0,8%
	% ▷	80,0%	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	0,0%	20,0%	100%	
	% ▷*	96,0%	0,0%	0,0%	4,0%	0,0%	0,0%	4,0%	100%	
		% ▷		0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%		

Sozialer El- ternteil	n	2	0	0	0	0	0	0	2	0,3%
	% ▷	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▷*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▷			-	-	-	-	-		
Sonstiges familiäres Verhältnis	n	11	0	2	1	1	2	6	17	2,9%
	% ▷	64,7%	0,0%	11,8%	5,9%	5,9%	11,8%	35,3%	100%	
	% ▷*	91,6%	0,0%	2,8%	1,4%	1,4%	2,8%	8,4%	100%	
	% ▷			33,3%	16,7%	16,7%	33,3%	100%		
Vom Sehen	n	25	1	4	5	4	4	17	43	7,3%
	% ▷	58,1%	2,3%	9,3%	11,6%	9,3%	9,3%	39,5%	100%	
	% ▷*	86,6%	3,5%	2,3%	2,9%	2,3%	2,3%	9,9%	100%	
	% ▷			23,5%	29,4%	23,5%	23,5%	100%		
Nachbarn	n	17	0	3	1	3	1	8	25	4,2%
	% ▷	68,0%	0,0%	12,0%	4,0%	12,0%	4,0%	32,0%	100%	
	% ▷*	92,7%	0,0%	2,7%	0,9%	2,7%	0,9%	7,3%	100%	
	% ▷			37,5%	12,5%	37,5%	12,5%	100%		
Arbeitskon- text	n	20	1	2	0	1	4	7	28	4,7%
	% ▷	71,4%	3,6%	7,1%	0,0%	3,6%	14,3%	25,0%	100%	
	% ▷*	90,2%	4,5%	1,5%	0,0%	0,8%	3,0%	5,3%	100%	
	% ▷			28,6%	0,0%	14,3%	57,1%	100%		
Freizeitbe- reich	n	11	2	0	3	1	2	6	19	3,2%
	% ▷	57,9%	10,5%	0,0%	15,8%	5,3%	10,5%	31,6%	100%	
	% ▷*	78,5%	14,3%	0,0%	3,6%	1,2%	2,4%	7,2%	100%	
	% ▷			0,0%	50,0%	16,7%	33,3%	100%		
Aufgrund beruflichen Tätigkeit	n	11	0	4	4	1	2	11	22	3,7%
	% ▷	50,0%	0,0%	18,2%	18,2%	4,5%	9,1%	50,0%	100%	
	% ▷*	85,6%	0,0%	5,2%	5,2%	1,3%	2,6%	14,4%	100%	
	% ▷			36,4%	36,4%	9,1%	18,2%	100%		
Potentieller sexueller o- der roman- tischer Part- ner	n	22	2	6	7	2	2	17	41	6,9%
	% ▷	53,7%	4,9%	14,6%	17,1%	4,9%	4,9%	41,5%	100%	
	% ▷*	81,9%	7,4%	3,8%	4,4%	1,3%	1,3%	10,6%	100%	
	% ▷			35,3%	41,2%	11,8%	11,8%	100%		

Freier	n	2	1	1	3	2	1	7	10	1,7%
	% ▶	20,0%	10,0%	10,0%	30,0%	20,0%	10,0%	70,0%	100%	
	% ▶*	47,9%	23,9%	4,0%	12,1%	8,0%	4,0%	28,2%	100%	
	% ▶			14,3%	42,9%	28,6%	14,3%	100%		
Keine Vor- beziehung	n	45	7	6	13	19	8	46	98	16,6%
	% ▶	45,9%	7,1%	6,1%	13,3%	19,4%	8,2%	46,9%	100%	
	% ▶*	75,3%	11,7%	1,7%	3,7%	5,3%	2,3%	12,9%	100%	
	% ▶			13,0%	28,3%	41,3%	17,4%	100%		
Sonstiges	n	23	3	0	1	2	0	3	29	4,9%
	% ▶	79,3%	10,3%	0,0%	3,4%	6,9%	0,0%	10,3%	100%	
	% ▶*	86,8%	11,3%	0,0%	0,6%	1,3%	0,0%	1,9%	100%	
	% ▶			0,0%	33,3%	66,7%	0,0%	100%		
Nicht ver- merkt	n	9	0	0	0	0	0	0	9	1,5%
	% ▶	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶			-	-	-	-	-		

5.2.4.7 Wohnsituation zum Tatzeitpunkt (gemeinsamer Haushalt)

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit eines gemeinsamen Haushaltes des Beschuldigten und der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Es wurde vom Aktenanalyse-Team ermittelt, ob Beschuldigter und Betroffene zum Tatzeitpunkt zusammen in einer Wohnung lebten. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie und einer klaren Nein-Kategorie unterschieden. In neun Fällen war die Wohnsituation nicht in der Akte vermerkt, weshalb die Tabelle bei nur 586 Beschuldigten die Wohnsituation beschreibt.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 24,1% der Beschuldigten eine klare Feststellung einer gemeinsamen Wohnsituation mit der Betroffenen und bei 75,9% eine klare Feststellung keiner gemeinsamen Wohnsituation mit der Betroffenen.

Lebten Beschuldigte und Betroffene zusammen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 59% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Im Vergleich dazu wurde bei getrenntlebenden Betroffenen und Beschuldigten das Strafverfahren in unserem Datensatz rund 59% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Die Einstellungsquoten unterscheiden sich nur minimal.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit gemeinsamen Haushalten etwas häufiger in einem Freispruch (34,4%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (26%).

Insgesamt zeigt sich damit ein nicht geringer Anteil von gemeinsamen Haushalten von Beschuldigten und Betroffenen. Die Einstellungsquoten sprechen dafür, dass eine gemeinsame Haushaltsführung keinen Effekt auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, wohl aber einen gewissen Effekt auf das gerichtliche Verfahrensergebnis hat. Dies kann damit zusammenhängen, dass in Fällen, in denen eine gemeinsame Haushaltsführung und damit in der Regel eine enge Beziehung zum Tatzeitpunkt vorliegt, Opferzeuginnen in der Hauptverhandlung häufiger von ihrer ursprünglichen Aussage Abstand nehmen

oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen als in anderen Lebenssituationen der Opferzeuginnen. In diesen Konstellationen wird es häufiger zu einem Freispruch kommen aus Mangel an anderen Beweisen.

Tabelle 35: Gemeinsamer Haushalt

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	71	12	20	19	12	7	58	141	24,1%
	% ►	50,4%	8,5%	14,2%	13,5%	8,5%	5,0%	41,1%	100%	
	% ►*	76,6%	12,9%	3,6%	3,4%	2,2%	1,3%	10,5%	100%	
			% ►	34,5%	32,8%	20,7%	12,1%	100%		
Nein	n	246	18	47	58	44	32	181	445	75,9%
	% ►	55,3%	4,0%	10,6%	13,0%	9,9%	7,2%	40,7%	100%	
	% ►*	83,6%	6,1%	2,7%	3,3%	2,5%	1,8%	10,3%	100%	
			% ►	26,0%	32,0%	24,3%	17,7%	100%		
Gesamt	n	317	30	67	77	56	39	239	586	100%
	% ►	54,1%	5,1%	11,4%	13,1%	9,6%	6,7%	40,8%	100%	
	% ►*	81,9%	7,7%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,4%	100%	
			% ►	28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.8 Alkohol und/oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt den Drogenkonsum von Beschuldigten zum Tatzeitpunkt. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer klaren Nein-Kategorie und einer Unklar-Kategorie unterschieden. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Unter Drogen fallen hier Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und (missbräuchlich eingenommene) Medikamente.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 37,0% der Beschuldigten eine klare Feststellung von Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt, bei 48,3% gab es keine Hinweise und bei 14,7% ist es unklar, ob Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt vorlag.

Bei Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt wurde der Fall im Datensatz in rund 47% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~84%. Im Vergleich dazu wurden bei keinem Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt in unserem Datensatz rund 68% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~93%. Fälle ohne Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt wurden damit häufiger eingestellt als Fälle, in denen die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt Drogen konsumiert hatten.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle ohne Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt deutlich öfter in einem Freispruch (40,0%) als Fälle, bei denen ein Drogenkonsum vorlag (18,3%).

Fälle mit Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt sind damit insgesamt kein seltenes Ereignis. Es zeigt sich, dass Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt einen Effekt vor allem auf die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs hat, Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt reduziert die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs. Bei Verfahren wegen Vergewaltigung und den Schwierigkeiten, die sich daraus für die Beweisführung in Aussage-gegen-Aussage Konstellationen ergeben, kann Drogeneinfluss zum Tatzeitpunkt sich negativ auf die Beweiskraft der Aussage des Beschuldigten und damit seiner Verteidigungsfähigkeit auswirken. Möglicherweise spielt auch eine angenommene enthemmende Wirkung von Suchtmitteln eine Rolle im Zusammenhang mit der Beweisführung.

Tabelle 36: Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	96	6	21	43	33	18	115	217	37,0%
	% ►	44,2%	2,8%	9,7%	19,8%	15,2%	8,3%	53,0%	100%	
	% ►*	79,1%	4,9%	2,9%	6,0%	4,6%	2,5%	15,9%	100%	
		% ►		18,3%	37,4%	28,7%	15,7%	100%		
Nein	n	178	15	36	23	15	16	90	283	48,3%
	% ►	62,9%	5,3%	12,7%	8,1%	5,3%	5,7%	31,8%	100%	
	% ►*	85,5%	7,2%	2,9%	1,9%	1,2%	1,3%	7,3%	100%	
		% ►		40,0%	25,6%	16,7%	17,8%	100%		
Unklar	n	43	9	10	11	8	5	34	86	14,7%
	% ►	50,0%	10,5%	11,6%	12,8%	9,3%	5,8%	39,5%	100%	
	% ►*	74,5%	15,6%	2,9%	3,2%	2,3%	1,5%	9,9%	100%	
		% ►		29,4%	32,4%	23,5%	14,7%	100%		
Gesamt	n	317	30	67	77	56	39	239	586	100%
	% ►	54,1%	5,1%	11,4%	13,1%	9,6%	6,7%	40,8%	100%	
	% ►*	81,9%	7,7%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,4%	100%	
		% ►		28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.9 Art des Drogenkonsums zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt die Art des Drogenkonsums der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt bzw. die Art der Droge. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Alkohol“, „Cannabis“, „Andere illegale Drogen“, (missbräuchlich eingenommene) „Medikamente“ und „Unklar“. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden und deshalb keiner Kategorie zuzuordnen sind. Im Rahmen der Erfassung waren auch Mehrfachnennungen möglich.

Insgesamt gab es eine erhebliche Zahl (323) an Nennungen von Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt, ganz überwiegend handelte es sich hier um Alkohol. Bei 44,6% der Beschuldigten wurde Alkoholkonsum

zum Tatzeitpunkt festgehalten. Feststellungen zu Cannabiskonsum, anderen Drogen oder Medikamenten waren demgegenüber sehr selten.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Nennungen umfasst. Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag vor, wenn es unklar war, welche Drogen von den Beschuldigten konsumiert wurden. Bei dieser Gruppe wurde der Fall im Datensatz in rund 83% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%. Bei Alkoholkonsum der Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Konsumierten die Beschuldigten zum Tatzeitpunkt andere illegale Drogen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 43% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Die niedrigste Einstellungsquote bei den relevanten Fallgruppen liegt bei dem Konsum von Cannabis vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 36% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~77%.

Hervorzuheben ist die ganz eindeutige Dominanz von Alkohol unter den zum Tatzeitpunkt konsumierten Drogen. Fälle mit diesem Merkmal werden gegenüber den Werten bezogen auf die Gesamtzahl der Beschuldigten etwas häufiger angeklagt (14,8% vs. 10,2%) und etwas weniger freigesprochen (28% vs. 21,1%). Noch stärker gilt dies für Cannabis und andere illegale Drogen. Die Ergebnisse zeigen dennoch keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen der Art der konsumierten Droge und dem Verfahrensergebnis. Allerdings zeigt sich eine sehr hohe Einstellungsrate, wenn unklar war, welche Droge konsumiert wurde. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in diesen Fällen aus unterschiedlichen Gründen weniger intensiv ermittelt wurde und daher insgesamt weniger Informationen vorliegen. Es ist auch möglich, dass die Art des Drogenkonsums bei einem Gerichtsverfahren wahrscheinlicher spezifiziert wird als in Fällen ohne Hauptverhandlung.

Tabelle 37: Art des Drogenkonsums der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt³¹

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% v. B
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Alkohol	n	123	8	28	48	37	20	133	264	44,6%
	% ►	46,6%	3,0%	10,6%	18,2%	14,0%	7,6%	50,4%	100%	
	% ►*	80,2%	5,2%	3,1%	5,3%	4,1%	2,2%	14,6%	100%	
			% ►	21,1%	36,1%	27,8%	15,0%	100%		
Cannabis	n	7	1	1	0	5	8	14	22	3,7%
	% ►	31,8%	4,5%	4,5%	0,0%	22,7%	36,4%	63,6%	100%	
	% ►*	67,6%	9,7%	1,6%	0,0%	8,1%	13,0%	22,7%	100%	
			% ►	7,1%	0,0%	35,7%	57,1%	100%		
Andere ille- gale Drogen	n	7	2	0	1	11	0	12	21	3,5%
	% ►	33,3%	9,5%	0,0%	4,8%	52,4%	0,0%	57,1%	100%	
	% ►*	63,5%	18,2%	0,0%	1,5%	16,8%	0,0%	18,3%	100%	
			% ►	0,0%	8,3%	91,7%	0,0%	100%		
Medika- mente	n	0	0	0	1	3	0	4	4	0,7%
	% ►	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	100%	100%	
	% ►*	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	100%	100%	
			% ►	0,0%	25,0%	75,0%	0,0%	100%		
Unklar	n	7	3	0	1	0	1	2	12	2,0%
	% ►	58,3%	25,0%	0,0%	8,3%	0,0%	8,3%	16,7%	100%	
	% ►*	67,7%	29,0%	0,0%	1,6%	0,0%	1,6%	3,3%	100%	
			% ►	0,0%	50,0%	0,0%	50,0%	100%		

5.2.4.10 Regelmäßiger Drogenkonsum

Die folgende Tabelle beschreibt den regelmäßigen Drogenkonsum von Beschuldigten. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer klaren Nein-Kategorie und einer Unklar-Kategorie unterschieden. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Unter Drogen fallen hier Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und (missbräuchlich eingenommene) Medikamente.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 19,1% der Beschuldigten eine klare Feststellung von regelmäßigem Drogenkonsum der Beschuldigten, bei 67,1% gab es keine Hinweise und bei 13,8% ist es unklar, ob regelmäßiger Drogenkonsum der Beschuldigten vorlag.

³¹ Mehrfache Nennungen sind hier möglich, deshalb ist in der Tabelle keine Gesamtzahl angegeben.

Bei Beschuldigten mit regelmäßigem Drogenkonsum wurde der Fall im Datensatz in rund 32% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~74%. Im Vergleich dazu wurde bei Beschuldigten ohne regelmäßigen Drogenkonsum in unserem Datensatz in rund 67% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~92%. Dies ist ein Hinweis darauf, dass regelmäßiger Drogenkonsum einen Effekt auf die Entscheidung der Staatsanwaltschaft haben könnte – Fälle ohne regelmäßigen Drogenkonsum der Beschuldigten werden häufiger eingestellt als Fälle mit regelmäßigem Drogenkonsum.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit Beschuldigten ohne einen regelmäßigen Drogenkonsum deutlich häufiger in einem Freispruch (38,2%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (11,8%).

Fälle mit regelmäßigem Drogenkonsum der Beschuldigten werden seltener eingestellt und seltener freigesprochen als Fälle mit Beschuldigten ohne regelmäßigen Drogenkonsum. Hierfür kann es eine Reihe an Gründen geben. Häufig entstehen bei Vergewaltigungen Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen. Es ist möglich, dass die Aussagequalität von Beschuldigten in diesem Fall häufiger eingeschränkt ist. Es ist ebenso möglich, dass Akteure im Strafverfahren den Aussagen von Beschuldigten aufgrund des Drogenkonsums weniger Glauben schenken bzw. ihre Fähigkeiten, sich zu verteidigen, eingeschränkt sind. Eine weitere mögliche Erklärung könnte sein, dass regelmäßige Drogenkonsumenten eher Taten begehen, in denen die Beweislage insgesamt besser ist (z.B. Verletzungen verursachen, die unterstützend für die Aussage der Betroffenen wirken, oder in Situationen übergriffig werden, in denen Zeug:innen vorhanden sind, oder Ähnliches).

Tabelle 38: Regelmäßiger Drogenkonsum der Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	30	6	9	26	30	11	76	112	19,1%
	% ►	26,8%	5,4%	8,0%	23,2%	26,8%	9,8%	67,9%	100%	
	% ►*	61,5%	12,3%	3,1%	9,0%	10,3%	3,8%	26,2%	100%	
	% ►			11,8%	34,2%	39,5%	14,5%	100%		
Nein	n	242	21	50	36	20	25	131	394	67,1%
	% ►	61,4%	5,3%	12,7%	9,1%	5,1%	6,3%	33,2%	100%	
	% ►*	84,9%	7,4%	2,9%	2,1%	1,2%	1,5%	7,7%	100%	
	% ►			38,2%	27,5%	15,3%	19,1%	100%		
Unklar	n	46	3	8	15	6	3	32	81	13,8%
	% ►	56,8%	3,7%	9,9%	18,5%	7,4%	3,7%	39,5%	100%	
	% ►*	84,6%	5,5%	2,5%	4,6%	1,9%	0,9%	9,9%	100%	
	% ►			25,0%	46,9%	18,8%	9,4%	100%		
Gesamt	n	318	30	67	77	56	39	239	587	100%
	% ►	54,2%	5,1%	11,4%	13,1%	9,5%	6,6%	40,7%	100%	
	% ►*	81,9%	7,7%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,3%	100%	
	% ►			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.11 Art des regelmäßigen Drogenkonsums

Die folgende Tabelle beschreibt die Art des Drogenkonsums der Beschuldigten bzw. die Art der Droge bei regelmäßigem Drogenkonsum durch die Beschuldigten. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Alkohol“, „Cannabis“, „Andere illegale Drogen“, (missbräuchlich eingenommene) „Medikamente“ und „Unklar“. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden und deshalb keiner Kategorie zuzuordnen sind. Im Rahmen der Erfassung waren auch Mehrfachnennungen möglich.

Bei 10,5% der Beschuldigten wurde in den Akten regelmäßiger Alkoholkonsum notiert, jeweils in unter 2% der Fälle regelmäßiger Konsum von Cannabis, anderen illegalen Drogen, Medikamenten bzw. unklaren Drogen.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Beschuldigte betrifft. Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag vor, wenn andere illegale Drogen von dem Beschuldigten regelmäßig konsumiert wurden. Bei dieser Gruppe wurde der Fall im Datensatz in rund 45% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~83%. Bei regelmäßigem Alkoholkonsum der Beschuldigten wurde der Fall im Datensatz in rund 44% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Die niedrigste Einstellungsquote bei den relevanten Fallgruppen liegt bei dem Konsum von Cannabis vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 27% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~69%.

Weitere Aussagen und Interpretationen sind aufgrund der geringen Gruppengröße in den Daten nicht möglich.

Tabelle 39: Art des Drogenkonsums der Beschuldigten bei regelmäßigem Konsum³²

		Keine Anklage		Anklage			Gesamt Anklage	Gesamt	% v. B
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.			
Alkohol	n	37	4	7	6	6	2	21	62
	% ▷	59,7%	6,5%	11,3%	9,7%	9,7%	3,2%	33,9%	100%
	% ▷*	83,1%	9,0%	2,6%	2,3%	2,3%	0,8%	7,9%	100%
	% ▷			33,3%	28,6%	28,6%	9,5%	100%	
Cannabis	n	6	0	0	1	1	0	2	8
	% ▷	75,0%	0,0%	0,0%	12,5%	12,5%	0,0%	25,0%	100%
	% ▷*	94,7%	0,0%	0,0%	2,7%	2,7%	0,0%	5,3%	100%
	% ▷			0,0%	50,0%	50,0%	0,0%	100%	
Andere ille-gale Drogen	n	5	1	2	0	0	0	2	8
	% ▷	62,5%	12,5%	25,0%	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	100%
	% ▷*	78,9%	15,8%	5,3%	0,0%	0,0%	0,0%	5,3%	100%
	% ▷			100%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
Medika-mente	n	4	1	1	0	1	0	2	7
	% ▷	57,1%	14,3%	14,3%	0,0%	14,3%	0,0%	28,6%	100%
	% ▷*	75,0%	18,7%	3,1%	0,0%	3,1%	0,0%	6,3%	100%
	% ▷			50,0%	0,0%	50,0%	0,0%	100%	
Unklar	n	8	0	0	0	1	0	1	9
	% ▷	88,9%	0,0%	0,0%	0,0%	11,1%	0,0%	11,1%	100%
	% ▷*	97,9%	0,0%	0,0%	0,0%	2,1%	0,0%	2,1%	100%
	% ▷			0,0%	0,0%	100%	0,0%	100%	

5.2.4.12 Psychische Störungen

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit von psychischen Störungen bei den Beschuldigten im Datensatz. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, Hinweisen und einer klaren Nein-Kategorie unterschieden. Die Hinweis-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf psychische Störungen (z.B. „Zeugenaussage X befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung“) gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Da die Angaben und Hinweise zum Teil sehr allgemein sind, ist davon auszugehen, dass die genannten Störungen eine sehr große Bandbreite an Art und Schwere betreffen.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 9,1% der Beschuldigten eine klare Feststellung von, bei 10,1% Hinweise auf und bei 80,9% keine Hinweise auf eine psychische Störung.

³² Mehrfache Nennungen sind hier möglich, deshalb ist in der Tabelle keine Gesamtzahl angegeben.

Bei Beschuldigten mit psychischen Störungen wurde der Fall im Datensatz in rund 43% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Im Vergleich dazu wurden bei Beschuldigten ohne psychische Störungen in unserem Datensatz rund 63% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~91%. Fälle mit Beschuldigten ohne psychische Störungen werden häufiger eingestellt als Fälle mit Beschuldigten mit psychischen Störungen.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle mit Beschuldigten ohne eine psychische Störung häufiger in einem Freispruch (33,3%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (20,0%).

Fälle mit Beschuldigten mit psychischen Störungen werden damit insgesamt häufiger angeklagt und weniger freigesprochen als Fälle mit Beschuldigten ohne psychischen Störungen. Auch hier ist ein Zusammenhang mit der Verteidigungsfähigkeit und/oder der Aussagequalität von Beschuldigten mit psychischen Störungen denkbar. Möglicherweise ist die Beweiskraft dieser Aussagen eingeschränkt, was sich bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen auswirkt oder aber Betroffenen Aussagen werden häufiger für überzeugend gehalten. Nicht ausgeschlossen ist, dass es zu problematischen Diskriminierungen kommt: es kann sein, dass Personen, die psychisch krank sind, generell im Strafverfahren weniger geglaubt wird. Es ist ebenso möglich, dass Fälle mit Beschuldigten mit psychischen Störungen Merkmale aufweisen, die zu einer einfacheren Beweisführung führen (z.B. Fälle mit Augenzeugen oder frühere einschlägige Auffälligkeit).

Tabelle 40: Psychische Störungen von Beschuldigten

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	19	4	6	6	13	5	30	53	9,1%
	% ▷	35,8%	7,5%	11,3%	11,3%	24,5%	9,4%	56,6%	100%	
	% ▷*	67,8%	14,3%	3,6%	3,6%	7,8%	3,0%	18,0%	100%	
	% ▷			20,0%	20,0%	43,3%	16,7%	100%		
Hinweise	n	24	3	2	10	13	7	32	59	10,1%
	% ▷	40,7%	5,1%	3,4%	16,9%	22,0%	11,9%	54,2%	100%	
	% ▷*	74,1%	9,3%	1,0%	5,2%	6,7%	3,6%	16,6%	100%	
	% ▷			6,3%	31,3%	40,6%	21,9%	100%		
Nein	n	276	20	59	61	30	27	177	473	80,9%
	% ▷	58,4%	4,2%	12,5%	12,9%	6,3%	5,7%	37,4%	100%	
	% ▷*	84,7%	6,1%	3,0%	3,1%	1,5%	1,4%	9,1%	100%	
	% ▷			33,3%	34,5%	16,9%	15,3%	100%		
Gesamt	n	319	27	67	77	56	39	239	585	100%
	% ▷	54,5%	4,6%	11,5%	13,2%	9,6%	6,7%	40,9%	100%	
	% ▷*	82,6%	7,0%	2,9%	3,4%	2,4%	1,7%	10,4%	100%	
	% ▷			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.13 Strafrechtliche Vorbelastung

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit einer strafrechtlichen Vorbelastung der Beschuldigten. Es wurde vom Aktenanalyse-Team ermittelt, ob es zumindest Hinweise auf eine strafrechtliche Vorbelastung des oder der Beschuldigten gibt. In diesem Fall und in Fällen, in denen eine strafrechtliche Vorbelastung anhand der Straftaten festgestellt werden konnte, wurde die Kategorie „Strafrechtliche Vorbelastung“ gewählt. In Fällen ohne Hinweise auf eine strafrechtliche Vorbelastung wurde die Kategorie „Keine strafrechtliche Vorbelastung“ ausgewählt.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle gab es bei 63,2% der Beschuldigten keine Feststellung einer strafrechtlichen Vorbelastung und bei 36,8% eine Feststellung einer strafrechtlichen Vorbelastung.

Bei Beschuldigten mit einer strafrechtlichen Vorbelastung wurde der Fall im Datensatz in rund 42% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~81%. Im Vergleich dazu wurde bei Beschuldigten ohne strafrechtliche Vorbelastung der Fall in unserem Datensatz rund 70% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~93%.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle mit einer strafrechtlichen Vorbelastung des Beschuldigten seltener in einem Freispruch (23,0%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall war (33,6%).

Fälle von Beschuldigten mit strafrechtlicher Vorbelastung wurden damit insgesamt häufiger angeklagt und seltener freigesprochen als Fälle mit Beschuldigten ohne strafrechtliche Vorbelastung. Die Gründe für diesen Effekt sind im Einzelnen unklar. Erneut (wie schon bezogen auf Drogenkonsum und psychische Erkrankungen) stellt sich die Frage, ob in der deliktstypischen Situation von Aussage gegen Aussage Belastungen der aussagenden Personen nachteilig auf die Überzeugungskraft ihrer Aussagen wirken, da ihnen beispielsweise das gegenständliche Delikt eher zugetraut wird.

Tabelle 41: Strafrechtliche Vorbelastung

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Keine strafrechtliche Vorbelastung	n	242	19	38	40	14	21	113	374	63,2%
	% ►	64,7%	5,1%	10,2%	10,7%	3,7%	5,6%	30,2%	100%	
	% ►*	86,4%	6,8%	2,3%	2,4%	0,8%	1,3%	6,8%	100%	
	% ►			33,6%	35,4%	12,4%	18,6%	100%		
Strafrechtliche Vorbelastung	n	78	14	29	38	42	17	126	218	36,8%
	% ►	35,8%	6,4%	13,3%	17,4%	19,3%	7,8%	57,8%	100%	
	% ►*	68,9%	12,4%	4,3%	5,6%	6,2%	2,5%	18,7%	100%	
	% ►			23,0%	30,2%	33,3%	13,5%	100%		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ►	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ►*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
	% ►			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.4.14 Art der strafrechtlichen Vorbelastung

Die folgende Tabelle beschreibt die durch das Akten-Team festgestellte strafrechtliche Vorbelastung der Beschuldigten. Die strafrechtliche Vorbelastung wird in unterschiedliche Kategorien unterteilt. Diese Kategorien sind „Keine strafrechtliche Vorbelastung“, „Hinweise auf strafrechtliche Vorbelastung ohne weitere Angaben“, „Ja, sowohl Sexual- als auch Gewaltdelikte“, „Ja, Sexualdelikte aber keine Gewaltdelikte“, „Ja, Gewaltdelikte aber keine Sexualdelikte“ und schließlich „Ja, aber keine Sexual- oder Gewaltdelikte“. Zudem wurden in der Kategorie „Fehlt“ Fälle erfasst, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung finden konnte. Typische Sexualdelikte umfassen zum Beispiel sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Typische Gewaltdelikte umfassen zum Beispiel Körperverletzungen in verschiedenen Formen (schwere, gefährliche Körperverletzung) und Totschlag.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle liegt bei 26,4% der Beschuldigten keine strafrechtliche Vorbelastung vor, bei 10,8% der Beschuldigten liegen Hinweise auf eine strafrechtliche Vorbelastung ohne weitere Angaben vor, bei 3,2% der Beschuldigten liegt sowohl zumindest ein Sexual- als auch ein Gewaltdelikt vor, bei 1,7% der Beschuldigten liegt zumindest ein Sexualdelikt vor, aber kein Gewaltdelikt, bei 12,5% der Beschuldigten liegt zumindest ein Gewaltdelikt vor, aber kein Sexualdelikt und bei 7,4% der Beschuldigten liegt eine strafrechtliche Vorbelastung vor, aber nicht in Form eines Sexual- oder Gewaltdelikt. In 37% der Fälle fehlten Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung.

Die höchste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Hinweisen auf strafrechtliche Vorbelastung ohne weitere Angaben vor. Bei dieser Beschuldigtengruppe wurde der Fall im Datensatz in rund 66% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~92%. Die weiteren Fallgruppen unterscheiden sich kaum, mit Ausnahme der Beschuldigtengruppe mit einer strafrechtlichen Vorgeschichte aufgrund eines Sexualdelikt, bezüglich der Einstellungsquoten. Bei Beschuldigten ohne strafrechtliche Vorbelastung wurde der Fall im Datensatz in rund 35% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~76%. Sind die Beschuldigten strafrechtlich nur aufgrund eines Gewaltdelikt in Erscheinung getreten, so wurde der Fall im Datensatz in rund 31% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~73%. Bei Beschuldigten mit einer Vorstrafe aufgrund eines Delikt, welches kein Sexual- oder Gewaltdelikt ist, wurde der Fall im Datensatz in rund 36% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~77%. Die niedrigste Einstellungsquote bei den relevanten Fallgruppen liegt bei Beschuldigten mit einer strafrechtlichen Vorbelastung wegen eines Sexualdelikt und nicht wegen eines Gewaltdelikt. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 20% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~60%. Eine ähnlich niedrige Einstellungsquote lag auch bei Fällen vor in denen der Beschuldigte sowohl wegen Gewalt- als auch Sexualdelikten vorbestraft war. Diese Fälle wurden im Datensatz in rund 26% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~68%.

Die Freispruchquote ist mit 37,5% in den Fällen mit Vorsanktionen aufgrund zumindest eines Sexualdelikt und keines Gewaltdelikt am höchsten. Ähnlich hoch ist nur die Freispruchquote mit 34,7%, wenn keine strafrechtliche Vorbelastung vorliegt.

Es gibt Hinweise auf einen relativ starken Effekt einschlägiger Vorsanktionen von Beschuldigten auf das Verfahrensergebnis. Bei Fällen mit einer Vorstrafe wegen eines Sexualdelikt (mit oder ohne Gewaltdelikt) ist die Einstellungsquote niedriger als in Fällen mit anderen oder keiner Vorsanktion. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen Beschuldigten, die bereits eine Sexualstraftat begangen haben, eher weitere Taten zugetraut werden als Beschuldigten, bei denen dies nicht der Fall ist. Die hohe Freispruchquote bei Vorstrafen wegen Sexualdelikten resultiert

möglichweise aus dieser höheren Anklagequote, wenn die Vorsanktionen dazu führen, dass Fälle mit eher schwierigen Beweislagen eher angeklagt werden. Bei der verhältnismäßig hohen Anklagerate in der Gruppe mit strafrechtlichen Vorbelastungen ohne genauere Angaben dürfte es sich um ein Artefakt handeln, weil die große Gruppe mit fehlenden Angaben ganz überwiegend in einem frühen Verfahrensstadium eingestellte Fälle sein dürften. Eine systematische Dokumentation vor allem der Abwesenheit von Vorsanktionen findet aber in der Regel erst mit Anklageerhebung statt.

Tabelle 42: Arten der strafrechtlichen Vorbelastung

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Keine straf- rechtliche Vorbelas- tung	n	53	2	35	40	13	13	101	156	26,4%
	% ►	34,0%	1,3%	22,4%	25,6%	8,3%	8,3%	64,7%	100%	
	% ►*	73,6%	2,8%	8,2%	9,3%	3,0%	3,0%	23,6%	100%	
		% ►		34,7%	39,6%	12,9%	12,9%	100%		
Hinw. auf straf-rechtl. Vorbel. o. weit. Ang.	n	35	7	5	6	7	4	22	64	10,8%
	% ►	54,7%	10,9%	7,8%	9,4%	10,9%	6,3%	34,4%	100%	
	% ►*	76,6%	15,3%	1,8%	2,2%	2,6%	1,5%	8,1%	100%	
		% ►		22,7%	27,3%	31,8%	18,2%	100%		
Ja, sowohl Sexual- als auch Ge- waltdelikte	n	5	0	2	5	5	2	14	19	3,2%
	% ►	26,3%	0,0%	10,5%	26,3%	26,3%	10,5%	73,7%	100%	
	% ►*	68,0%	0,0%	4,6%	11,4%	11,4%	4,6%	32,0%	100%	
		% ►		14,3%	35,7%	35,7%	14,3%	100%		
Ja, Sexu- aldelikte, aber k. Ge- waltdelikte	n	1	1	3	3	2	0	8	10	1,7%
	% ►	10,0%	10,0%	30,0%	30,0%	20,0%	0,0%	80,0%	100%	
	% ►*	29,9%	29,9%	15,1%	15,1%	10,0%	0,0%	40,2%	100%	
		% ►		37,5%	37,5%	25,0%	0,0%	100%		
Ja, Gewalt- delikte, aber k. Se- xualdelikte	n	20	5	16	15	16	8	55	80	13,5%
	% ►	25,0%	6,3%	20,0%	18,8%	20,0%	10,0%	68,8%	100%	
	% ►*	58,4%	14,6%	7,9%	7,4%	7,9%	3,9%	27,0%	100%	
		% ►		29,1%	27,3%	29,1%	14,5%	100%		
Ja, aber k. Sexual- o. Gewaltde- likte	n	15	1	4	8	13	3	28	44	7,4%
	% ►	34,1%	2,3%	9,1%	18,2%	29,5%	6,8%	63,6%	100%	
	% ►*	72,4%	4,8%	3,2%	6,5%	10,6%	2,4%	22,7%	100%	
		% ►		14,3%	28,6%	46,4%	10,7%	100%		

Fehlt	n	191	17	2	0	0	9	11	219	37,0%
	% ▶	87,2%	7,8%	0,9%	0,0%	0,0%	4,1%	5,0%	100%	
	% ▶*	91,0%	8,1%	0,2%	0,0%	0,0%	0,7%	0,9%	100%	
	% ▶			18,2%	0,0%	0,0%	81,8%	100%		
Gesamt	n	320	33	67	77	56	39	239	592	100%
	% ▶	54,1%	5,6%	11,3%	13,0%	9,5%	6,6%	40,4%	100%	
	% ▶*	81,4%	8,4%	2,9%	3,3%	2,4%	1,7%	10,2%	100%	
	% ▶			28,0%	32,2%	23,4%	16,3%	100%		

5.2.5 Merkmale der Verfahren

Die Auswertungen in diesem Kapitel zu den Merkmalen des Verfahrens sind in aller Regel auf die 550 Betroffenenfälle bezogen. Ausnahmen, die sich auf die 592 Beschuldigtenfälle beziehen, sind entsprechend gekennzeichnet. (zu Betroffenen- und Beschuldigtenfällen s. 5.2.1.).

5.2.5.1 Zuständige Staatsanwaltschaft

Die Tabelle beschreibt die Aufteilung der Betroffenenfälle auf die elf niedersächsischen Staatsanwaltschaften Braunschweig, Lüneburg, Aurich, Hannover, Stade, Oldenburg, Göttingen, Hildesheim, Verden, Osnabrück und Bückeburg.

Insgesamt wurden 13% der Betroffenenfälle von der Staatsanwaltschaft Braunschweig, 4% von der Staatsanwaltschaft Lüneburg, 9% von der Staatsanwaltschaft Aurich, 18% von der Staatsanwaltschaft Hannover, 7% von der Staatsanwaltschaft Stade, 6% von der Staatsanwaltschaft Oldenburg, 8% von der Staatsanwaltschaft Göttingen, 13% von der Staatsanwaltschaften Hildesheim, 9% von der Staatsanwaltschaft Verden, 12% von der Staatsanwaltschaft Osnabrück und 1% von der Staatsanwaltschaft Bückeburg bearbeitet.

Die Freispruchquoten innerhalb der untersuchten Fälle variieren nicht unerheblich zwischen den Staatsanwaltschaften, was angesichts der teilweise sehr kleinen Fallzahlen und fehlenden genauen Daten zu Anklageraten kaum zu bewerten ist. Ein Vergleich der Einstellungsraten zwischen den Staatsanwaltschaften ist nicht sinnvoll, da es aufgrund des Selektionsprozesses und der Zusendungsprozesse der Staatsanwaltschaften wahrscheinlich zu nicht unerheblichen Verzerrungen gekommen ist.

Tabelle 43: Betroffenenfälle nach Staatsanwaltschaften

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt	% Frei-	Gesamt	▼% d.
		§170 II	Sonst.	Frei-	FS/JS	FS/JS	Sonst.	Anklage	spruch	Fälle	Fälle
				spruch	m. B.	o. B.			von An-		
									klagen		
StA Braun-	n	41	0	8	12	8	5	33	24,3	74	13%
schweig											
StA Lüneburg	n	9	1	5	5	3	0	13	38,5	23	4%
StA Aurich	n	22	2	10	8	5	0	23	43,5	47	9%
StA Hannover	n	67	2	10	8	9	2	29	34,5	98	18%
StA Stade	n	24	0	4	4	3	1	12	33,3	36	7%
StA Oldenburg	n	16	0	2	5	7	1	15	13,3	31	6%
StA Göttingen	n	21	2	1	8	8	3	20	5	43	8%
StA Hildesheim	n	22	5	7	13	10	16	46	15,2	73	13%
StA Verden	n	27	5	5	6	4	5	20	25	52	9%
StA Osnabrück	n	30	5	11	8	6	5	30	36,7	65	12%
StA Bückeburg	n	2	2	3	1	0	0	4	75	8	1%
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	26,9	550	100%

5.2.5.2 Art der Kenntniserlangung durch die Strafverfolgungsbehörden

Die folgende Tabelle beschreibt, auf welche Art die Ermittlungsbehörden von dem Sachverhalt Kenntnis erlangt haben, welcher einen Anfangsverdacht bei den Ermittlungsbehörden begründet hat. Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind. Die Arten der Bekanntwerdung unterteilen sich in proaktive Ermittlungstätigkeiten etwa im Kontext von entsprechenden Hinweisen im Rahmen eines polizeilichen Einsatzes wegen häuslicher Gewalt, Anzeigen durch die Betroffene selbst und Anzeigen durch eine andere Person. Mehrfachantworten waren möglich.

10,9% der betrachteten Fälle wurden durch proaktive Ermittlungstätigkeiten bekannt, in 70,5% der Fälle erfolgte eine Anzeige durch die Betroffene selbst und in 21,8% der Fälle erfolgte eine Anzeige durch eine andere Person.

Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der Fälle lag bei einer Anzeige durch die Betroffene selbst vor. Bei diesen Fällen wurde der Fall im Datensatz in rund 50% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~86%. Die zweitniedrigste Einstellungsquote liegt bei Anzeigen durch eine andere Person vor. In dieser Gruppe wurde der Fall im Datensatz in rund 63% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~91%. Bei Bekanntwerdung durch proaktive Ermittlungstätigkeiten ist die Einstellungsquote am höchsten. In dieser Gruppe wurde der Fall im Datensatz in rund 75% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~95%.

Die Freispruchquote (13,3%) bei Bekanntwerden durch proaktive Ermittlungstätigkeiten ist sehr niedrig. Die Freispruchquoten bei einer Anzeige durch die Betroffene selbst (28,1%) und bei Anzeigen durch eine andere Person (25,0%) weichen kaum vom Durchschnittswert ab.

Die Art der Bekanntwerdung einer möglichen Tat scheint tatsächlich einen gewissen Einfluss auf den Verfahrensverlauf zu haben. Allerdings gibt es keinen großen Unterschied abhängig davon, ob die Anzeige durch die Betroffene oder eine andere Person erfolgte. Nur die hohe Einstellungsrate bei proaktiver Ermittlungstätigkeit durch die Polizei fällt auf. Die niedrige Einstellungsquote bei Anzeigen durch die Betroffene selbst könnten darauf hinweisen, dass sich das Interesse der Betroffenen an der Strafverfolgung auf die Strafverfolgung auswirkt. Generell deutet eine Anzeige durch die Betroffene auf eine Bereitschaft hin, auszusagen und mit den Ermittlungsbehörden kooperativ zusammenzuarbeiten. In Fällen, in denen die Strafverfolgung nicht von der Betroffenen selbst eingeleitet wurde, wird die Betroffene häufiger kein Interesse an der Strafverfolgung haben.

Die geringe Freispruchquote bei Bekanntwerden durch proaktive Ermittlungstätigkeiten deutet darauf hin, dass möglicherweise in diesen Fällen die Beweissituation eine bessere ist als in anderen Fällen, weil die Ausfilterung bereits durch besonders hohe Einstellungsraten erfolgt ist.

Tabelle 44: Art der Bekanntwerdung

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Proaktive Ermittlungs-tätigkeit	n	37	8	2	3	8	2	15	60	10,9%
	% ►	61,7%	13,3%	3,3%	5,0%	13,3%	3,3%	25,0%	100%	
	% ►*	77,9%	16,8%	0,7%	1,1%	2,8%	0,7%	5,3%	100%	
	% ►			13,3%	20,0%	53,3%	13,3%	100%		
Anzeige durch die Betroffene selbst	n	184	12	54	63	45	30	192	388	70,5%
	% ►	47,4%	3,1%	13,9%	16,2%	11,6%	7,7%	49,5%	100%	
	% ►*	80,6%	5,3%	4,0%	4,6%	3,3%	2,2%	14,1%	100%	
	% ►			28,1%	32,8%	23,4%	15,6%	100%		
Anzeige durch eine andere Per-son	n	72	4	11	16	11	6	44	120	21,8%
	% ►	60,0%	3,3%	9,2%	13,3%	9,2%	5,0%	36,7%	100%	
	% ►*	86,3%	4,8%	2,2%	3,2%	2,2%	1,2%	8,9%	100%	
	% ►			25,0%	36,4%	25,0%	13,6%	100%		

5.2.5.3 „Rücknahme“ der Anzeige

Die folgende Tabelle betrifft Fälle, in denen die Betroffene mitgeteilt hat, die Strafanzeige zurücknehmen zu wollen bzw. die Strafverfolgung nicht mehr zu wünschen. Obwohl eine solche Mitteilung ohne unmittelbare rechtliche Wirkung ist, da es sich bei der Vergewaltigung nicht um ein Antragsdelikt handelt, wurden derartige Mitteilungen gelegentlich vermerkt. Es fehlen bei 550 Betroffenen in zwei Fällen die Angaben, weshalb die Gesamtsumme hier 548 beträgt. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie und einer klaren Nein-Kategorie unterschieden.

In 10,0% der Fälle wurden Anzeigen durch die Betroffenen in der genannten Weise zurückgenommen in 90,00% gab es keine derartige Äußerung eines Rücknahmewillens.

Haben die Betroffenen die Anzeige zurückgenommen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 84% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%. Im Vergleich dazu wurde bei keiner Rücknahme der Anzeige der Fall in unserem Datensatz rund 52% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87%. Die Einstellungsquoten unterscheiden sich damit nicht unerheblich.

Innerhalb der sehr wenigen und damit kaum aussagekräftigen angeklagten Fälle enden Fälle mit zurückgenommener Anzeige etwas seltener in einem Freispruch (22,2%) als Fälle, bei denen dies nicht der Fall ist (26,5%).

Eine „Rücknahme“ der Anzeige scheint vor allem einen Einfluss auf die Einstellungsrate zu haben. Die sehr hohe Einstellungsrate bei Fällen mit zurückgenommener Anzeige ist angesichts der Tatsache, dass oftmals keinerlei Beweismittel außer der Aussage der Opferzeugin vorliegen, wenig überraschend, obwohl eine echte Rücknahme mit formeller Wirkung nicht möglich ist. Aus der Praxis wurde berichtet, dass in diesem Fall die Staatsanwaltschaften davon ausgehen, dass die Opferzeuginnen nun nicht mehr zu einer Aussage bereit sind und sich der Sachverhalt aufgrund dessen nicht mehr beweisen lässt. Möglich ist, dass Verfahren hier auch aus Opferschutzmotiven eingestellt werden, da diesen eine – theoretisch mit Zwangsmitteln durchsetzbare – Befragung als Zeugin vor Gericht gegen ihren Willen nicht zugemutet werden soll, vor allem aber, weil sie wahrscheinlich nicht die Qualität hätte, die für eine Verurteilung erforderlich ist. Hinzu kommt, dass in etlichen Fällen die Rücknahme der Anzeige mit der Inanspruchnahme eines Zeugnisverweigerungsrechtes einhergeht. Problematisch, aber nicht wirklich zu verhindern ist, dass auf diese Weise eine Möglichkeit besteht, Opferzeuginnen unter Druck zu setzen, um die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung zu erhöhen.

Tabelle 45: Anzeige zurückgenommen durch Betroffene³³

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	43	3	2	5	0	2	9	55	10,0%
	% ▶	78,2%	5,5%	3,6%	9,1%	0,0%	3,6%	16,4%	100%	
	% ▶*	90,5%	6,3%	0,7%	1,8%	0,0%	0,7%	3,2%	100%	
	% ▶			22,2%	55,6%	0,0%	22,2%	100%		
Nein	n	238	21	62	73	63	36	234	493	90,0%
	% ▶	48,3%	4,3%	12,6%	14,8%	12,8%	7,3%	47,5%	100%	
	% ▶*	79,8%	7,0%	3,5%	4,1%	3,5%	2,0%	13,2%	100%	
	% ▶			26,5%	31,2%	26,9%	15,4%	100%		
Gesamt	n	281	24	64	78	63	38	243	548	100%
	% ▶	51,3%	4,4%	11,7%	14,2%	11,5%	6,9%	44,3%	100%	
	% ▶*	81,3%	6,9%	3,1%	3,8%	3,1%	1,8%	11,8%	100%	
	% ▶			26,3%	32,1%	25,9%	15,6%	100%		

³³ Von den 550 Betroffenen fehlen bei zwei Betroffenen Angaben zu einer etwaigen Rücknahme der Anzeige.

5.2.5.4 Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitraum bis zum Bekanntwerden der verfahrensgegenständlichen Tat bei der Polizei. Daten liegen hier zu 543 Betroffenenfällen vor. Es wird zwischen folgenden Zeiträumen unterschieden: bis zu einer Stunde, bis zu drei Stunden, bis zu acht Stunden, bis zu 24 Stunden, bis zu 48 Stunden, bis zu drei Tage, bis zu sieben Tage, bis zu einem Monat, bis zu drei Monaten, bis zu sechs Monaten, bis zu ein Jahr, bis zu drei Jahren und über drei Jahre. Es konnte nur eine Angabe gewählt werden, bei mehreren Taten war Bezugspunkt die späteste Tat.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten 543 Betroffenenfälle wurden 14,5% der Fälle bis zu einer Stunde nach der Tat, 12,5% der Fälle über eine bis zu drei Stunden nach der Tat, 6,6% der Fälle über drei bis zu acht Stunden nach der Tat, 10,9% der Fälle über acht bis zu 24 Stunden nach der Tat, 6,4% der Fälle über 24 bis zu 48 Stunden nach der Tat, 4,1% der Fälle über 48 Stunden bis zu drei Tage nach der Tat, 4,8% über drei bis zu sieben Tage nach der Tat, 9,6% der Fälle über sieben Tage bis zu einem Monat nach der Tat, 8,1% der Fälle über ein bis zu drei Monate nach der Tat, 3,1% der Fälle über drei bis zu sechs Monate nach der Tat, 5,3% der Fälle über sechs Monate bis zu ein Jahr nach der Tat, 7,9% der Fälle über ein bis zu drei Jahren nach der Tat und 6,1% der Fälle über drei Jahre nach der Tat bekannt. Damit wurde insgesamt rund ein Drittel der Taten nach bis zu acht Stunden bekannt, insgesamt 60% bis zu sieben Tage nach der Tat, aber auch rund ein Viertel mehr als sechs Monate nach der Tat.

Wird die verfahrensgegenständliche Tat drei bis acht Stunden nach der Tat bei der Polizei bekannt, so ist die Einstellungsquote am niedrigsten. Dieser Fall im Datensatz wurde in rund 36% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~77%. Die Einstellungsquoten in Fällen, in denen das Bekanntwerden bei der Polizei bis zu einer Stunde und bis zu drei Stunden nach der Tat erfolgte, sind ähnlich. Wurde eine Tat bis zu einer Stunde später bei der Polizei bekannt, so wurde der Fall im Datensatz in rund 39% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~79%. Bei einem Bekanntwerden bis zu drei Stunden nach der Tat wurde der Fall im Datensatz in rund 43% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~72%. Das Drittel der Taten, die bis zu acht Stunden nach der Tat bekannt wurde, hat damit eine überdurchschnittliche Anklagerate.

Die Einstellungsquote ist am höchsten, wenn die Tat über drei Monate bis zu sechs Monate nach der Tat bekannt wird. Diese Fälle wurden in rund 88% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~98%. In den übrigen Kategorien unterscheiden sich die Einstellungsquoten kaum. Die übrigen Fälle im Datensatz wurden in rund 52% bis 69% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~87% bis 93%.

Die Freispruchquoten variieren erheblich, was angesichts der kleinen Fallzahlen angeklagter Fälle nicht überrascht und nicht überbewertet werden darf. Bei dem Drittel der Fälle mit Bekanntwerdung nach bis zu acht Stunden nach der Tat sind trotz ähnlicher Anklageraten die Freispruchquoten nur bei der Gruppe über drei bis acht Stunden durchschnittlich, bei den beiden Gruppen mit kürzeren Zeiträumen zwischen Tat und Bekanntwerden ist die Freispruchquote besonders niedrig (12,5%, und 7,7%). Die Freispruchquote ist mit 50% und mehr besonders hoch in den (zahlenmäßig kleinen) Gruppen mit mittleren Zeiträumen (ab über 48 Stunden bis zu drei Tage, bis zu 1 Monat) bei eher unterdurchschnittlichen Anklagequoten. Bei den Fällen mit sehr großem zeitlichen Abstand zwischen Tat und Bekanntwerden (ab über 1 Jahr bis zu drei Jahren) sind demgegenüber die Freispruchquoten etwa durchschnittlich bei vergleichbar niedriger Anklagequote.

Die erhobenen Daten zeigen, dass bei einem sehr frühen Bekanntwerden bei der Polizei (bis zu drei Stunden nach der Tat) die Tat eher zur Anklage kommt und es zu weniger Freisprüchen kommt. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass die Beweislage (Sachbeweise und Zeug:innenaussagen) kurz nach der Tat deutlich besser ist als wenn einige Zeit zwischen Tat und Bekanntwerden vergangen ist.

Es ist auch möglich, dass bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen Betroffene, die eine Tat früher anzeigen, als glaubhafter eingeschätzt werden.

Tabelle 46: Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Bis zu 1 Stunde	n	29	2	6	14	21	7	48	79	14,5%
	% ▷	36,7%	2,5%	7,6%	17,7%	26,6%	8,9%	60,8%	100%	
	% ▷*	74,2%	5,1%	2,6%	6,0%	9,0%	3,0%	20,6%	100%	
		% ▷		12,5%	29,2%	43,8%	14,6%	100%		
Ü1 bis 3 Stunden	n	28	1	3	10	16	10	39	68	12,5%
	% ▷	41,2%	1,5%	4,4%	14,7%	23,5%	14,7%	57,4%	100%	
	% ▷*	78,8%	2,8%	1,4%	4,7%	7,6%	4,7%	18,4%	100%	
		% ▷		7,7%	25,6%	41,0%	25,6%	100%		
Ü3 bis 8 Stunden	n	11	2	6	9	2	6	23	36	6,6%
	% ▷	30,6%	5,6%	16,7%	25,0%	5,6%	16,7%	63,9%	100%	
	% ▷*	65,2%	11,9%	6,0%	9,0%	2,0%	6,0%	22,9%	100%	
		% ▷		26,1%	39,1%	8,7%	26,1%	100%		
Ü8 bis 24 Stunden	n	28	3	8	8	9	3	28	59	10,9%
	% ▷	47,5%	5,1%	13,6%	13,6%	15,3%	5,1%	47,5%	100%	
	% ▷*	78,4%	8,4%	3,8%	3,8%	4,2%	1,4%	13,2%	100%	
		% ▷		28,6%	28,6%	32,1%	10,7%	100%		
Ü24 bis 48 Stunden	n	20	0	6	7	0	2	15	35	6,4%
	% ▷	57,1%	0,0%	17,1%	20,0%	0,0%	5,7%	42,9%	100%	
	% ▷*	88,8%	0,0%	4,5%	5,2%	0,0%	1,5%	11,2%	100%	
		% ▷		40,0%	46,7%	0,0%	13,3%	100%		
Ü48 Std. bis 3 Tage	n	15	0	4	0	1	2	7	22	4,1%
	% ▷	68,2%	0,0%	18,2%	0,0%	4,5%	9,1%	31,8%	100%	
	% ▷*	92,7%	0,0%	4,2%	0,0%	1,0%	2,1%	7,3%	100%	
		% ▷		57,1%	0,0%	14,3%	28,6%	100%		
Ü3 bis 7 Tage	n	15	3	4	2	1	1	8	26	4,8%
	% ▷	57,7%	11,5%	15,4%	7,7%	3,8%	3,8%	30,8%	100%	
	% ▷*	77,5%	15,5%	3,5%	1,7%	0,9%	0,9%	6,9%	100%	
		% ▷		50,0%	25,0%	12,5%	12,5%	100%		

Ü7 Tage bis 1 Monat	n	29	1	12	6	2	2	22	52	9,6%
	% ▷	55,8%	1,9%	23,1%	11,5%	3,8%	3,8%	42,3%	100%	
	% ▷*	86,1%	3,0%	6,0%	3,0%	1,0%	1,0%	11,0%	100%	
	% ▷			54,5%	27,3%	9,1%	9,1%	100%		
Ü1 bis 3 Monate	n	28	0	6	6	3	1	16	44	8,1%
	% ▷	63,6%	0,0%	13,6%	13,6%	6,8%	2,3%	36,4%	100%	
	% ▷*	91,2%	0,0%	3,3%	3,3%	1,6%	0,5%	8,8%	100%	
	% ▷			37,5%	37,5%	18,8%	6,3%	100%		
Ü3 bis 6 Monate	n	12	3	0	0	1	1	2	17	3,1%
	% ▷	70,6%	17,6%	0,0%	0,0%	5,9%	5,9%	11,8%	100%	
	% ▷*	78,2%	19,6%	0,0%	0,0%	1,1%	1,1%	2,2%	100%	
	% ▷			0,0%	0,0%	50,0%	50,0%	100%		
Ü6 Monate bis 1 Jahr	n	16	4	4	2	2	1	9	29	5,3%
	% ▷	55,2%	13,8%	13,8%	6,9%	6,9%	3,4%	31,0%	100%	
	% ▷*	74,4%	18,6%	3,1%	1,6%	1,6%	0,8%	7,0%	100%	
	% ▷			44,4%	22,2%	22,2%	11,1%	100%		
Ü1 bis 3 Jahre	n	24	4	4	8	3	0	15	43	7,9%
	% ▷	55,8%	9,3%	9,3%	18,6%	7,0%	0,0%	34,9%	100%	
	% ▷*	78,6%	13,1%	2,2%	4,4%	1,7%	0,0%	8,3%	100%	
	% ▷			26,7%	53,3%	20,0%	0,0%	100%		
Ü3 Jahre	n	20	1	3	6	1	2	12	33	6,1%
	% ▷	60,6%	3,0%	9,1%	18,2%	3,0%	6,1%	36,4%	100%	
	% ▷*	86,9%	4,3%	2,2%	4,4%	0,7%	1,5%	8,8%	100%	
	% ▷			25,0%	50,0%	8,3%	16,7%	100%		
Gesamt	n	275	24	66	78	62	38	244	543	100%
	% ▷	50,6%	4,4%	12,2%	14,4%	11,4%	7,0%	44,9%	100%	
	% ▷*	80,9%	7,1%	3,3%	3,9%	3,1%	1,9%	12,1%	100%	
	% ▷			27,0%	32,0%	25,4%	15,6%	100%		

5.2.5.5 Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei und dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Daten liegen hier zu 548 Betroffenenfällen vor. Es wird zwischen folgenden Zeiträumen unterschieden: unter einem Monat, ein Monat bis zu sechs Monate, sechs Monate bis unter ein Jahr, ein Jahr bis zu unter drei Jahre, und drei Jahre und länger.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Betroffenenfälle wurden in 34,7% der Fälle die polizeilichen Ermittlungen im Zeitraum innerhalb eines Monats, in 55,1% der Fälle zwischen einem Monat und sechs Monaten, in 6,6% der Fälle zwischen sechs Monaten und einem Jahr, in 3,3% der Fälle zwischen einem Jahr und drei Jahren und in 0,2% der Fälle nach drei Jahren und länger abgeschlossen.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Fälle umfasst. Die Einstellungsquote ist in Fällen am höchsten, in denen die polizeilichen Ermittlungstätigkeiten in weniger als sechs Monaten abgeschlossen sind. Die Fälle mit einer Dauer von unter einem Monat wurden in rund 62% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Wurden die Ermittlungen in der Zeitspanne zwischen einem und sechs Monaten beendet, so wurde der Fall im Datensatz in rund 57% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%. Bei einem Abschluss der Ermittlungen im Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr wurde der Fall im Datensatz in rund 31% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~72%. Die Einstellungsquote ist am niedrigsten, wenn die Ermittlungen zwischen einem und drei Jahren andauerten. Diese Fälle wurden in rund 11% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~43%.

Die Freispruchquote ist am höchsten (43,8%), wenn die Ermittlungen im Zeitraum zwischen einem Jahr und drei Jahren abgeschlossen wurden. Die Freispruchquote bewegt sich in einem ähnlichen Bereich, wenn die Ermittlungen in einem Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr abgeschlossen wurden (40,0%). Die Freispruchquote ist am niedrigsten, wenn das Ermittlungsverfahren innerhalb eines Monats abgeschlossen wurde (21,9%).

Bei den weitaus meisten Verfahren, rund 90%, sind die polizeilichen Ermittlungen nach sechs Monaten abgeschlossen. Die Daten sprechen dafür, dass es einen Zusammenhang zwischen der Dauer der polizeilichen Ermittlungen und dem Verfahrensergebnis gibt. Die erhobenen Daten zeigen bei Ermittlungsdauern bis sechs Monate deutlich höhere Einstellungsraten als bei längeren Ermittlungsdauern. Bei den Freispruchraten zeigt sich ein gegensätzliches Bild: Fälle mit kürzeren Ermittlungsdauern werden deutlich seltener freigesprochen als Fälle mit längeren Ermittlungsdauern. Damit werden Fälle mit längeren polizeilichen Ermittlungen häufiger angeklagt, aber auch häufiger freigesprochen als Fälle mit kürzeren polizeilichen Ermittlungen. Es ist möglich, dass es sich bei längeren polizeilichen Ermittlungen um komplexere, uneindeutigere Konstellationen handelt, die mehr Ermittlungsansätze bieten, deren Zusammenführung in einer Hauptverhandlung am sinnvollsten erscheint.

Tabelle 47: Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss der polizeilichen Ermittlungen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Unter 1 Mo- nat	n	108	9	16	25	21	11	73	190	34,7%
	% ▷	56,8%	4,7%	8,4%	13,2%	11,1%	5,8%	38,4%	100%	
	% ▷*	83,5%	7,0%	2,1%	3,3%	2,7%	1,4%	9,5%	100%	
	% ▷			21,9%	34,2%	28,8%	15,1%	100%		
1 Monat bis 6 Monate	n	162	11	32	40	35	22	129	302	55,1%
	% ▷	53,6%	3,6%	10,6%	13,2%	11,6%	7,3%	42,7%	100%	
	% ▷*	83,2%	5,7%	2,8%	3,5%	3,0%	1,9%	11,1%	100%	
	% ▷			24,8%	31,0%	27,1%	17,1%	100%		
6 Monate bis 1 Jahr	n	8	3	10	8	4	3	25	36	6,6%
	% ▷	22,2%	8,3%	27,8%	22,2%	11,1%	8,3%	69,4%	100%	
	% ▷*	52,6%	19,7%	11,1%	8,8%	4,4%	3,3%	27,6%	100%	
	% ▷			40,0%	32,0%	16,0%	12,0%	100%		
1 Jahr bis unter 3 Jahre	n	1	1	7	4	3	2	16	18	3,3%
	% ▷	5,6%	5,6%	38,9%	22,2%	16,7%	11,1%	88,9%	100%	
	% ▷*	21,3%	21,3%	25,1%	14,3%	10,8%	7,2%	57,3%	100%	
	% ▷			43,8%	25,0%	18,8%	12,5%	100%		
3 Jahre und länger	n	0	0	0	1	0	0	1	1	0,2%
	% ▷	0,0%	0,0%	0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%	100%	
	% ▷*	0,0%	0,0%	0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%	100%	
	% ▷			0,0%	100%	0,0%	0,0%	100%		
Gesamt	n	279	24	66	78	63	38	245	548	100%
	% ▷	50,9%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,7%	100%	
	% ▷*	81,1%	7,0%	3,2%	3,8%	3,1%	1,9%	12,0%	100%	
	% ▷			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.5.6 Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei und dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens. Das Ermittlungsverfahren endet durch die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den weiteren Verfahrensgang. Die Staatsanwaltschaft kann entweder das Verfahren einstellen oder den vorliegenden Sachverhalt zur Anklage bringen. Es wird zwischen folgenden Zeiträumen unterschieden: unter einem Monat, ein Monat bis zu sechs Monate, sechs Monate bis unter ein Jahr, ein Jahr bis zu unter drei Jahre, und drei Jahre und länger.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten 550 Betroffenenfälle wurde in 11,6% der Fälle das Ermittlungsverfahren im Zeitraum innerhalb eines Monats, in 52,2% der Fälle zwischen einem Monat und sechs Monaten, in 24,5% der Fälle zwischen sechs Monaten und einem Jahr, in 8,4% der Fälle zwischen einem Jahr und drei Jahren und in 2,4% der Fälle nach drei Jahren und länger abgeschlossen.

Die Einstellungsquote war in Fällen am höchsten, in denen der Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden bei der Polizei und dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens unter einem Monat lag. Diese Fälle wurden in rund 86% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%. Wurde das Ermittlungsverfahren in der Zeitspanne zwischen einem und sechs Monaten beendet, so wurde der Fall im Datensatz in rund 62% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Bei einem Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Zeitraum zwischen sechs Monaten und einem Jahr wurde der Fall im Datensatz in rund 36% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~77%. Bei einem Abschluss des Ermittlungsverfahrens nach drei Jahren und länger wurde der Fall im Datensatz in rund 46% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~84%.

Die Einstellungsquote war am niedrigsten, wenn das Ermittlungsverfahren zwischen einem und drei Jahren andauerte. Diese Fälle wurden in rund 33% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~74%. Die Freispruchquote war allerdings gleichzeitig am höchsten (35,5%), wenn das Ermittlungsverfahren im Zeitraum zwischen einem Jahr und drei Jahren abgeschlossen wurde, am niedrigsten hingegen, wenn das Ermittlungsverfahren nach über drei Jahren abgeschlossen wurde (14,3%).

Die Daten sprechen dafür, dass die Dauer des Ermittlungsverfahrens einen Einfluss auf das Verfahrensergebnis hat. Die höchste Einstellungsquote lag damit vor, wenn das Ermittlungsverfahren binnen kürzester Zeit, in weniger als einem Monat, eingestellt wurde, und stieg, mit Ausnahme der sehr kleinen Gruppe mit sehr langen Verfahren, mit der Dauer des Zeitraumes bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens. In den sehr kurzen Verfahren (unter einem Monat), die in allen Fallgruppen vorkommen, dürfte der Anfangsverdacht als sehr vage eingeschätzt worden sein und es konnte schnell recht klar angenommen werden, dass kein nachweisbarer strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. Praktisch dürfte hier schon aufgrund der knappen Zeit in vielen Fällen außer einer ersten Aussage wenig vorliegen. Ein längeres Ermittlungsverfahren könnte sowohl darauf hindeuten, dass ein höherer Ermittlungsaufwand betrieben wurde oder aber nur, dass die Bearbeitungsschritte länger gedauert haben. Bei der weitaus größten Gruppe, der Dauer von einem bis unter sechs Monate, ist die Einstellungsrate immer noch etwas überdurchschnittlich, die Freispruchrate allerdings etwas unterdurchschnittlich. Sehr aufwändige Ermittlungen etwa mit Gutachten dürften bei einer Gesamtdauer von unter sechs Monaten in der Regel nicht stattgefunden haben.

Tabelle 48: Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss des Ermittlungsverfahrens

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Unter 1 Mo- nat	n	53	2	3	3	3	0	9	64	11,6%
	% ▷	82,8%	3,1%	4,7%	4,7%	4,7%	0,0%	14,1%	100%	
	% ▷*	93,8%	3,5%	0,9%	0,9%	0,9%	0,0%	2,7%	100%	
		% ▷		33,3%	33,3%	33,3%	0,0%	100%		
1 Monat bis unter 6 Mo- nate	n	166	12	26	33	35	15	109	287	52,2%
	% ▷	57,8%	4,2%	9,1%	11,5%	12,2%	5,2%	38,0%	100%	
	% ▷*	84,6%	6,1%	2,2%	2,8%	3,0%	1,3%	9,3%	100%	
		% ▷		23,9%	30,3%	32,1%	13,8%	100%		
6 Monate bis 1 Jahr	n	45	4	24	29	16	17	86	135	24,5%
	% ▷	33,3%	3,0%	17,8%	21,5%	11,9%	12,6%	63,7%	100%	
	% ▷*	70,9%	6,3%	6,4%	7,7%	4,2%	4,5%	22,8%	100%	
		% ▷		27,9%	33,7%	18,6%	19,8%	100%		
1 Jahr bis unter 3 Jahre	n	12	3	11	11	4	5	31	46	8,4%
	% ▷	26,1%	6,5%	23,9%	23,9%	8,7%	10,9%	67,4%	100%	
	% ▷*	59,4%	14,8%	9,1%	9,1%	3,3%	4,2%	25,8%	100%	
		% ▷		35,5%	35,5%	12,9%	16,1%	100%		
3 Jahre und länger	n	4	2	1	1	4	1	7	13	2,4%
	% ▷	30,8%	15,4%	7,7%	7,7%	30,8%	7,7%	53,8%	100%	
	% ▷*	55,7%	27,9%	2,3%	2,3%	9,4%	2,3%	16,4%	100%	
		% ▷		14,3%	14,3%	57,1%	14,3%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▷	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▷*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
		% ▷		26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.5.7 Zeitraum zwischen Bekanntwerden und bis erstinstanzliches Urteil

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei und dem Ergehen des erstinstanzlichen Urteils. Diese Tabelle enthält somit nur Fälle, in denen es zu einem Hauptverfahren gekommen ist. Es wird zwischen folgenden Zeiträumen der Verfahrensdauer unterschieden: ein Monat bis zu sechs Monate, sechs Monate bis unter ein Jahr, ein Jahr bis zu unter zwei Jahre, zwei Jahre bis zu unter drei Jahre, und drei Jahre und länger.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Betroffenenfälle wurde das Verfahren in 11,1% der Fälle im Zeitraum zwischen einem Monat und sechs Monaten, in 34,1% der Fälle zwischen sechs Monaten und einem Jahr, in 38,7% der Fälle zwischen einem Jahr und zwei Jahren, in 10,6% der Fälle zwischen zwei Jahren und drei Jahren und in 5,5% der Fälle nach drei Jahren und länger durch ein erstinstanzliches Urteil abgeschlossen.

Die Freispruchquoten unterscheiden sich deutlich. Die Freispruchquote ist am höchsten (56,5%), wenn das erstinstanzliche Urteil im Zeitraum zwischen zwei Jahren und drei Jahren nach Bekanntwerdung ergeht. Die Freispruchquote ist am niedrigsten, wenn das erstinstanzliche Urteil im Zeitraum zwischen einem Monat und sechs Monaten nach Bekanntwerdung ergeht (8,3%).

Festzuhalten ist zunächst, dass mittlere Verfahrensdauern von sechs Monaten bis unter zwei Jahren dominieren, sie machen etwa drei Viertel der Fälle aus. Es scheint einen Zusammenhang zwischen Verfahrensdauer und der Freispruchrate zu geben. Auffällig ist die sehr niedrige Freispruchrate bei den ganz kurzen Verfahrensdauern, hier sind auch Freiheitsstrafen ohne Bewährung eindeutig überrepräsentiert, so dass es sich hier um sehr klare, schwere Fälle handeln dürfte. Mit Ausnahme der kleinen Gruppe mit sehr langer Dauer steigt die Freispruchquote mit der Verfahrensdauer, aufwändige Ermittlungen bzw. Beweiserhebungen oder aus anderen Gründen komplizierte Verfahren scheinen insoweit einen Tatnachweis nicht zu erleichtern. Ein Grund hierfür könnte die nachlassende Gedächtnisleistung von Zeug:innen durch die lange Dauer, aber auch die sinkende Aussagebereitschaft durch die lange Verfahrensdauer sein.

Tabelle 49: Zeitraum zwischen Bekanntwerden und erstinstanzlichem Urteil

		Hauptverfahren				Gesamt	▼%
		Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.		
1 Monat bis 6 Monate	n	2	9	12	1	24	11,1%
	% ▶	8,3%	37,5%	50,0%	4,2%	100%	
6 Monate bis 1 Jahr	n	15	20	31	8	74	34,1%
	% ▶	20,3%	27,0%	41,9%	10,8%	100%	
1 Jahr bis unter 2	n	33	35	13	3	84	38,7%
	% ▶	39,3%	41,7%	15,5%	3,6%	100%	
2 Jahre bis 3 Jahre	n	13	4	5	1	23	10,6%
	% ▶	56,5%	17,4%	21,7%	4,3%	100%	
3 Jahre und länger	n	3	7	2	0	12	5,5%
	% ▶	25,0%	58,3%	16,7%	0,0%	100%	
Gesamt	n	66	75	63	13	217	100%
	% ▶	30,4%	34,6%	29,0%	6,0%	100%	

5.2.5.8 Zeitraum zwischen Bekanntwerden und bis Eintreten der Rechtskraft

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden der Tat bei der Polizei und dem Eintreten der Rechtskraft des Urteils. Damit wird das Urteil vollstreckbar und die Frist zur

Einlegung von Rechtsmitteln ist verstrichen, das Urteil ist unanfechtbar. Es wird zwischen folgenden Zeiträumen unterschieden: ein Monat bis zu sechs Monate, sechs Monate bis unter ein Jahr, ein Jahr bis zu unter zwei Jahre, zwei Jahre bis drei Jahre, und drei Jahre und länger.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Betroffenenfälle wurden in 5,5% der Fälle im Zeitraum zwischen einem Monat und sechs Monaten, in 28,1% der Fälle zwischen sechs Monaten und einem Jahr, in 41,9% der Fälle zwischen einem Jahr und zwei Jahren, in 16,6% der Fälle zwischen zwei Jahren und drei Jahren und in 8,3% der Fälle nach drei Jahren und länger die Urteile rechtskräftig.

Die Freispruchquoten unterscheiden sich deutlich. Die Freispruchquote ist am höchsten (50,0%), wenn das Urteil im Zeitraum zwischen zwei Jahren und drei Jahren nach Bekanntwerdung rechtskräftig wird. Die Freispruchquote ist am niedrigsten, wenn das Urteil zwischen einem Monat und sechs Monaten nach Bekanntwerdung rechtskräftig wird (8,3%).

Das sich hier zeigende Muster entspricht weitgehend dem zum Zeitraum zwischen Bekanntwerden und erstinstanzlichem Urteil. Insbesondere steigt die Freispruchrate mit Ausnahme der sehr langen Dauern mit der Verfahrensdauer.

Tabelle 50: Zeitraum zwischen Bekanntwerden und Eintreten der Rechtskraft

		Hauptverfahren				Gesamt	▼%
		Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.		
1 Monat bis 6 Monate	n	1	6	4	1	12	5,5%
	% ►	8,3%	50,0%	33,3%	8,3%	100%	
6 Monate bis 1 Jahr	n	10	15	28	8	61	28,1%
	% ►	16,4%	24,6%	45,9%	13,1%	100%	
1 Jahr bis unter 2 Jahre	n	28	38	21	4	91	41,9%
	% ►	30,8%	41,8%	23,1%	4,4%	100%	
2 Jahre bis 3 Jahre	n	18	11	6	1	36	16,6%
	% ►	50,0%	30,6%	16,7%	2,8%	100%	
3 Jahre und länger	n	5	8	4	1	18	8,3%
	% ►	27,8%	44,4%	22,2%	5,6%	100%	
Gesamt	n	62	78	63	15	218	218
	% ►	28,4%	35,8%	28,9%	6,9%	100%	

5.2.5.9 Dolmetscher:innen für Beschuldigte

Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Betroffenenfällen ein:e Dolmetscher:in für den Beschuldigten hinzugezogen wurde. Es wird zwischen einer klaren Ja- und Nein-Kategorie unterschieden. Die Tabelle bezieht sich auf Fälle von Betroffenen, jedoch fehlen zehn Angaben.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle wurde in 18,5% ein:e Dolmetscher:in für den Beschuldigten hinzugezogen, in 81,1% der Fälle wurde kein:e Dolmetscher:in hinzugezogen.

Wurde ein:e Dolmetscher:in für den Beschuldigten hinzugezogen, wurde der Fall im Datensatz in rund 31% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~73%. Im Vergleich dazu wurden in Fälle ohne Dolmetscher:in rund 61% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle ohne eine:n Dolmetscher:in deutlich häufiger in einem Freispruch (29,6%) als Fälle, bei denen ein:e Dolmetscher:in hinzugezogen wurde (18,6%).

Die niedrigere Freispruchquote und Einstellungsquote deutet darauf hin, dass die Hinzuziehung einer Dolmetscher:in einen Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang aufweist. Ein Hinweis ergibt sich daraus, dass in Fällen der Fallgruppe Überfall, bei dem Einstellungen und Freisprüche selten sind, besonders häufig ein Dolmetscher:inneneinsatz erfolgte. Möglich ist auch, dass andere Faktoren wie sprachliche Barrieren und daraus resultierende schlechtere Verteidigungsfähigkeit ihre Wirkung entfalten. Ebenso ist nicht ausgeschlossen, dass es problematische Diskriminierungen gegenüber Beschuldigten gibt, die schlechtere Deutschkenntnisse haben. Dies würde im Kontrast zu den Befunden bezüglich der Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland von Beschuldigten stehen, bei denen kein Zusammenhang mit dem Verfahrensergebnis bestand. In den Expert:inneninterviews wurde darauf hingewiesen, dass es häufig schwierig ist, Dolmetscher:innen zu finden und dass die Qualität von Übersetzungen teilweise durchwachsen ist.

Tabelle 51: Dolmetscher:innen für Beschuldigte³⁴

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	30	2	13	18	28	11	70	102	18,9%
	% ▶	29,4%	2,0%	12,7%	17,6%	27,5%	10,8%	68,6%	100%	
	% ▶*	68,6%	4,6%	5,0%	6,9%	10,8%	4,2%	26,9%	100%	
	% ▶			18,6%	25,7%	40,0%	15,7%	100%		
Nein	n	248	21	50	58	34	27	169	438	81,1%
	% ▶	56,6%	4,8%	11,4%	13,2%	7,8%	6,2%	38,6%	100%	
	% ▶*	83,4%	7,1%	2,8%	3,3%	1,9%	1,5%	9,5%	100%	
	% ▶			29,6%	34,3%	20,1%	16,0%	100%		
Gesamt	n	278	23	63	76	62	38	239	540	100%
	% ▶	51,5%	4,3%	11,7%	14,1%	11,5%	7,0%	44,3%	100%	
	% ▶*	81,5%	6,7%	3,1%	3,7%	3,1%	1,9%	11,8%	100%	
	% ▶			26,4%	31,8%	25,9%	15,9%	100%		

³⁴ Bezieht sich auf die Fälle von allen Betroffenen, jedoch fehlen zehn Angaben.

5.2.5.10 Einlassung des Beschuldigten bei der polizeilichen Vernehmung

Die folgende Tabelle beschreibt, in welcher Weise sich der Beschuldigte bei der polizeilichen Vernehmung zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt eingelassen hat. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Nicht stattgefunden“, „Keine Einlassung“, „Abstraktes Bestreiten“, „Konkretes Bestreiten“, „Teilgeständnis“, „Geständnis“ und „Unklar“. Die Zahlen beziehen sich auf die Beschuldigten.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle hat in 30,1% der Fälle keine polizeiliche Vernehmung der Beschuldigten stattgefunden, in 17,9% der Fälle erfolgte bei der Vernehmung keine Einlassung, in 11,8% der Fälle erfolgte ein abstraktes Bestreiten, in 31,3% der Fälle erfolgte ein konkretes Bestreiten, in 5,1% der Fälle lag ein Teilgeständnis vor, in 2,5% der Fälle war der Beschuldigte geständig und in 1,4% der Fälle war die Einlassung unklar.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Fälle umfasst. Die Einstellungsquote ist in den relevanten Fällen am höchsten, wenn eine polizeiliche Vernehmung nicht stattgefunden hat. Diese Fälle wurden in rund 72% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~94%. Eine ähnliche Einstellungsquote liegt bei konkretem Bestreiten durch den Beschuldigten vor. Diese Fälle wurden in rund 64% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~91%. Hatte der Beschuldigte sich nicht zum Tatvorwurf eingelassen, so wurde im Datensatz in rund 60% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%. Hatte der Beschuldigte abstrakt den Tatvorwurf bestritten, so wurde der Fall im Datensatz in rund 30% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~72%. Bei einem Teilgeständnis wurde der Fall im Datensatz in rund 23% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~64%. Die Einstellungsquote ist am niedrigsten, wenn der Beschuldigte geständig war. Diese Fälle wurden in rund 13% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~48%. Dieser Wert wirkt überraschend, er ist angesichts der sehr kleinen Fallzahl nur mit Vorsicht zu interpretieren.

Die Freispruchquote war am höchsten bei konkretem Bestreiten (37,9%) und am niedrigsten bei einem Geständnis (0,0%) und einem Teilgeständnis (4,3%) jeweils bei der polizeilichen Vernehmung.

Auffällig ist zunächst, dass in fast einem Drittel der Fälle eine polizeiliche Beschuldigtenvernehmung nicht stattgefunden hat und in diesen Fällen eine eher niedrige Anklagerate zu verzeichnen ist, da die Einlassung des Beschuldigten dann als Grundlage für die staatsanwaltschaftliche Entscheidung fehlt. Die hohe Freispruchquote trotz hoher Einstellungsquote spricht allerdings dafür, dass bei Zweifeln über die Nachweisbarkeit einer Tat hier eher der Weg der Anklage gewählt wurde. Die Beschuldigten ließen sich in stattfindenden polizeilichen Vernehmungen häufig nicht zu dem Sachverhalt ein oder bestritten den Tatvorwurf. Damit kommt es zu der für das Delikt typischen Konstellation von Aussage gegen Aussage.

Die Einlassung des Beschuldigten hat nachvollziehbarerweise einen Einfluss auf das Verfahrensergebnis. Bei Geständnissen und Teilgeständnissen wird seltener eingestellt als in Fällen, in denen Beschuldigte nicht ausgesagt haben oder in keiner Form geständig sind. Geständnisse, aber auch Teilgeständnisse, bei der Polizei sind selten. Dass es dennoch in nennenswertem Umfang zu Einstellungen kommt, kann verschiedene Ursachen haben. Möglich ist z.B., dass die verfahrensgegenständliche Vergewaltigung nur einer von mehreren Tatvorwürfen in Fällen häuslicher Gewalt ist, dessen Nachweis im Folgenden nicht mit der notwendigen Klarheit gelingt, weil die Betroffene nicht (mehr) aussagen möchte oder dass strafrechtlich letztlich nicht relevante Sachverhalte „gestanden“ werden. Die engere rechtliche Prüfung erfolgt erst bei der Staatsanwaltschaft, diese Fälle werden also erst zu diesem Zeitpunkt ausgefiltert.

Tabelle 52: Einlassung des Beschuldigten bei der Polizeivernehmung³⁵

		Keine Anklage §170 II		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Be- schuldigten
		Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.				
Nicht stattge- funden	n	115	13	18	17	7	8	50	178	30,1%
	% ▶	64,6%	7,3%	10,1%	9,6%	3,9%	4,5%	28,1%	100%	
	% ▶*	84,3%	9,5%	2,2%	2,1%	0,9%	1,0%	6,2%	100%	
	% ▶			36,0%	34,0%	14,0%	16,0%	100%		
Keine Ein- lassung	n	55	9	11	17	8	6	42	106	17,9%
	% ▶	51,9%	8,5%	10,4%	16,0%	7,5%	5,7%	39,6%	100%	
	% ▶*	77,4%	12,7%	2,6%	4,0%	1,9%	1,4%	9,9%	100%	
	% ▶			26,2%	40,5%	19,0%	14,3%	100%		
Abstraktes Bestreiten	n	18	3	14	11	12	12	49	70	11,8%
	% ▶	25,7%	4,3%	20,0%	15,7%	17,1%	17,1%	70,0%	100%	
	% ▶*	61,6%	10,3%	8,0%	6,3%	6,9%	6,9%	28,2%	100%	
	% ▶			28,6%	22,4%	24,5%	24,5%	100%		
Konkretes Bestreiten	n	113	6	25	19	15	7	66	185	31,3%
	% ▶	61,1%	3,2%	13,5%	10,3%	8,1%	3,8%	35,7%	100%	
	% ▶*	86,9%	4,6%	3,2%	2,5%	1,9%	0,9%	8,5%	100%	
	% ▶			37,9%	28,8%	22,7%	10,6%	100%		
Teilge- ständnis	n	6	1	1	9	9	4	23	30	5,1%
	% ▶	20,0%	3,3%	3,3%	30,0%	30,0%	13,3%	76,7%	100%	
	% ▶*	55,2%	9,2%	1,5%	13,9%	13,9%	6,2%	35,6%	100%	
	% ▶			4,3%	39,1%	39,1%	17,4%	100%		
Geständ- nis	n	2	0	0	6	6	1	13	15	2,5%
	% ▶	13,3%	0,0%	0,0%	40,0%	40,0%	6,7%	86,7%	100%	
	% ▶*	47,8%	0,0%	0,0%	24,1%	24,1%	4,0%	52,2%	100%	
	% ▶			0,0%	46,2%	46,2%	7,7%	100%		
Unklar	n	5	0	0	0	2	1	3	8	1,4%
	% ▶	62,5%	0,0%	0,0%	0,0%	25,0%	12,5%	37,5%	100%	
	% ▶*	90,8%	0,0%	0,0%	0,0%	6,1%	3,1%	9,2%	100%	
	% ▶			0,0%	0,0%	66,7%	33,3%	100%		

³⁵ Bezieht sich auf die Beschuldigten.

Gesamt	n	314	32	69	79	59	39	246	592	100%
	% ▶	53,0%	5,4%	11,7%	13,3%	10,0%	6,6%	41,6%	100%	
	% ▶*	81,1%	8,3%	3,0%	3,4%	2,6%	1,7%	10,7%	100%	
			% ▶	28,0%	32,1%	24,0%	15,9%	100%		

5.2.5.11 Einlassung des Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung

Die folgende Tabelle beschreibt, in welcher Form sich der Beschuldigte im Rahmen der Hauptverhandlung zu dem ihm vorgeworfenen Sachverhalt eingelassen hat. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Keine Einlassung“, „Abstraktes Bestreiten“, „Konkretes Bestreiten“, „Teilgeständnis“, „Geständnis“ und „Unklar“. Die Tabelle bezieht sich auf die Beschuldigten. Mehrfachnennungen sind möglich.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle erfolgte in 10,9% der Fälle keine Einlassung, in 15,1% der Fälle erfolgte ein abstraktes Bestreiten, in 32,8% der Fälle erfolgte ein konkretes Bestreiten, in 20,2% der Fälle lag ein Teilgeständnis vor, in 16,0% der Fälle war der Beschuldigte geständig und in 5,0% der Fälle war die Einlassung unklar.

Die Freispruchquote war am höchsten, wenn sich der Beschuldigte nicht eingelassen hat (50,0%). Eine erhöhte Freispruchquote liegt auch vor bei einem abstrakten Bestreiten (36,1%) und einem konkreten Bestreiten (43,6%). Die Freispruchquoten sind erwartungsgemäß besonders niedrig, wenn ein Geständnis (0,0%) oder ein Teilgeständnis (4,3%) vorliegt.

Die Einlassung des Beschuldigten im Hauptverfahren hat einen eindeutigen Einfluss auf das Verfahrensergebnis. Insgesamt ist die häufigste Form der Einlassung in der Hauptverhandlung das konkrete Bestreiten. Praktisch dürfte es sich hier zumeist um die Frage der Gewalt/Nötigung beim zugegebenen Geschlechtsverkehr handeln. Die Freispruchrate ist hier sehr hoch, weil in der Regel über die Aussage der Betroffenen hinaus weitere Beweismittel fehlen. Bemerkenswert ist auch die besonders hohe Freispruchquote bei keiner Einlassung durch den Beschuldigten. Macht ein Beschuldigter von seinem Recht zu schweigen Gebrauch, dürfte das für alle anderen Beteiligten häufig eine besonders schwierige Situation darstellen.

Tabelle 53: Einlassung des Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung³⁶

		Hauptverhandlung				Gesamt	% von Beschuldigten
		Freispruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.		
Keine Einlassung	n	13	4	5	4	26	10,9%
	% ►	50,0%	15,4%	19,2%	15,4%	100%	
Abstraktes Bestreiten	n	13	9	7	7	36	15,1%
	% ►	36,1%	25,0%	19,4%	19,4%	100%	
Konkretes Bestreiten	n	34	21	15	8	78	32,8%
	% ►	43,6%	26,9%	19,2%	10,3%	100%	
Teilgeständnis	n	2	26	15	5	48	20,2%
	% ►	4,2%	54,2%	31,3%	10,4%	100%	
Geständnis	n	0	22	11	5	38	16,0%
	% ►	0,0%	57,9%	28,9%	13,2%	100%	
Unklar	n	3	1	5	3	12	5,0%
	% ►	25,0%	8,3%	41,7%	25,0%	100%	
Gesamt	n	62	60	42	24	188	79%
	% ►	33,0%	31,9%	22,3%	12,8%	100%	

5.2.5.12 Betroffenenernehmung

Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der Vernehmung der Betroffenen bezogen auf die Betroffenenfälle in den verschiedenen Verfahrensstadien. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien „Vernehmung durch die Polizei“, „Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft“ und „Vernehmung durch Ermittlungsrichter:in“.

In 93,1% der Betroffenenfälle erfolgte eine Vernehmung durch die Polizei, in 4,2% der Fälle wurden die Betroffenen von der Staatsanwaltschaft, und in 6,0% der Fälle von Ermittlungsrichter:innen vernommen.

Da fast alle Betroffenen polizeilich vernommen wurden, sind Einstellungs- und Freispruchsraten hier in etwa durchschnittlich. Bei den sehr seltenen Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft zeigen sich eine leicht erhöhte Anklagerate und eine sehr geringe Freispruchrate. Noch höher ist die Anklagerate bei ebenfalls sehr seltenen Fällen mit ermittelungsrichterlicher Betroffenenernehmung, Freisprüche sind hier auch etwas seltener als im Durchschnitt.

Die Daten sprechen dafür, dass Betroffenenernehmungen durch Ermittlungsrichter:innen mit dem Verfahrensergebnis in Zusammenhang stehen und mit einer erhöhten Wahrscheinlichkeit in einer Anklage enden. Da staatsanwaltschaftliche bzw. ermittelungsrichterliche Vernehmungen Ausnahmefälle sind, spricht viel dafür, dass es sich hierbei um besondere Konstellationen handelt, die u.U. von vornherein besondere Schwere oder einen besonders hohen Verdachtsgrad aufweisen. Offen bleibt dabei,

³⁶ Die Tabelle bezieht sich auf die Beschuldigten.

ob diese Form der Ermittlung auch in „Normalfällen“ zu höheren Anklage- und Verurteilungsraten führen würde.

Tabelle 54: Betroffenenvernehmungen³⁷

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Betroffenen
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Polizei	n	248	21	66	77	62	38	243	512	93,1%
	% ▶	48,4%	4,1%	12,9%	15,0%	12,1%	7,4%	47,5%	100%	
	% ▶*	80,0%	6,8%	3,6%	4,2%	3,4%	2,1%	13,2%	100%	
	% ▶			27,2%	31,7%	25,5%	15,6%	100%		
Staatsanwaltschaft	n	9	2	1	3	1	7	12	23	4,2%
	% ▶	39,1%	8,7%	4,3%	13,0%	4,3%	30,4%	52,2%	100%	
	% ▶*	69,1%	15,4%	1,3%	3,9%	1,3%	9,0%	15,5%	100%	
	% ▶			8,3%	25,0%	8,3%	58,3%	100%		
Ermittlungsrichter:in	n	8	1	5	6	11	2	24	33	6,0%
	% ▶	24,2%	3,0%	15,2%	18,2%	33,3%	6,1%	72,7%	100%	
	% ▶*	61,4%	7,7%	6,4%	7,7%	14,2%	2,6%	30,9%	100%	
	% ▶			20,8%	25,0%	45,8%	8,3%	100%		

5.2.5.13 Anzahl der Betroffenenvernehmung

Die folgende Tabelle zeigt die Häufigkeit der Vernehmung der Betroffenen bezogen auf die Betroffenenfälle. Dabei bezieht sich diese auf Vernehmungen im Ermittlungsverfahren – hierbei handelt es sich de facto hauptsächlich um Vernehmungen durch die Polizei. Gemeint sind in den Akten ausdrücklich als Zeug:innenvernehmung (mit entsprechenden Förmlichkeiten wie Belehrungen) ausgewiesene Kontakte. Es erfolgte eine Zuordnung in die Kategorien: „Keine“, „1“, „2“, „3“, „4“, „5“, „6“ und „7“. Es fehlen die Angaben zu zehn Betroffenen.

In 5,7% der Fälle wurden die Betroffenen nicht vernommen, in 40,7% der Fälle wurden die Betroffenen einmal, in 35,0% der Fälle wurden die Betroffenen zweimal, in 13,5% der Fälle wurden die Betroffenen dreimal, in 3,9% der Fälle wurden die Betroffenen viermal, in 0,7% der Fälle wurden die Betroffenen fünfmal, in 0,2% der Fälle wurden die Betroffenen sechsmal und in 0,2% der Fälle wurden die Betroffenen siebenmal vernommen.

Im Folgenden soll der Einfluss auf Verfahrensergebnisse nur betrachtet werden, wenn die jeweilige Kategorie mehr als zehn Fälle umfasst. Kam es zu keiner Betroffenenvernehmung, so war die Einstellungsquote am höchsten. Diese Fälle wurden in rund 100% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~100%. Wurden die Betroffenen einmal vernommen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 73% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~94%. Bei zwei Vernehmungen der Betroffenen

³⁷ Die Prozentzahlen beziehen sich auf alle Betroffene.

wurden die Fälle in rund 49% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Wurden die Betroffenen dreimal vernommen, so wurde der Fall im Datensatz in rund 18% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~56%. Die Einstellungsquote ist am niedrigsten, wenn die Betroffenen viermal vernommen wurden. Diese Fälle wurden in rund 9% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~38%.

Die Freispruchquote ist am höchsten, wenn die Betroffene viermal vernommen wurde (42,1%). Sie ist zudem erhöht, wenn die Betroffene einmal vernommen wurde (30,5%). Bei zwei Vernehmungen ist die Freispruchquote am niedrigsten (21,9%).

Die Anzahl der Betroffenenvernehmungen hat einen Zusammenhang mit der Anklagerate. Auffällig ist zunächst, dass im eher seltenen Fall ohne Vernehmung der Betroffenen keine Anklage erfolgte. Vermutlich war hier entweder der Anfangsverdacht so vage, dass ihm nicht weiter nachgegangen wurde oder die Betroffene war nicht erreichbar oder wollte nicht aussagen. Die meisten Betroffenen wurden im Laufe des Ermittlungsverfahrens nur einmal vernommen. Mit der Anzahl der Vernehmungen stieg die Anklagerate. Die Freispruchquote zeigte kein entsprechend klares Muster. Bei nur einer Vernehmung ist trotz der sehr hohen Einstellungsrate auch die Freispruchrate recht hoch. Bei vier Vernehmungen ist zwar die Einstellungsrate besonders niedrig, die Freispruchrate aber besonders hoch.

Tabelle 55: Anzahl der Betroffenenvernehmungen³⁸

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Betroffenen
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Keine	n	29	2	0	0	0	0	0	31	5,7%
	% ▶	93,5%	6,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	93,5%	6,5%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶			-	-	-	-	-		
1	n	146	15	18	16	13	12	59	220	40,7%
	% ▶	66,4%	6,8%	8,2%	7,3%	5,9%	5,5%	26,8%	100%	
	% ▶*	85,4%	8,8%	1,8%	1,6%	1,3%	1,2%	5,8%	100%	
	% ▶			30,5%	27,1%	22,0%	20,3%	100%		
2	n	89	4	21	38	22	15	96	189	35,0%
	% ▶	47,1%	2,1%	11,1%	20,1%	11,6%	7,9%	50,8%	100%	
	% ▶*	81,6%	3,7%	3,2%	5,9%	3,4%	2,3%	14,8%	100%	
	% ▶			21,9%	39,6%	22,9%	15,6%	100%		
3	n	12	1	16	14	23	7	60	73	13,5%
	% ▶	16,4%	1,4%	21,9%	19,2%	31,5%	9,6%	82,2%	100%	
	% ▶*	52,0%	4,3%	11,6%	10,2%	16,7%	5,1%	43,7%	100%	
	% ▶			26,7%	23,3%	38,3%	11,7%	100%		

³⁸ Die Tabelle bezieht sich auf die Betroffenenfälle. Es fehlen die Angaben von zehn Betroffenen.

4	n	1	1	8	5	4	2	19	21	3,9%
	% ▶	4,8%	4,8%	38,1%	23,8%	19,0%	9,5%	90,5%	100%	
	% ▶*	19,3%	19,3%	25,9%	16,2%	12,9%	6,5%	61,5%	100%	
	% ▶			42,1%	26,3%	21,1%	10,5%	100%		
5	n	0	0	1	2	1	0	4	4	0,7%
	% ▶	0,0%	0,0%	25,0%	50,0%	25,0%	0,0%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	25,0%	50,0%	25,0%	0,0%	100%	100%	
	% ▶			25,0%	50,0%	25,0%	0,0%	100%		
6	n	1	0	0	0	0	0	0	1	0,2%
	% ▶	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶*	100%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	
	% ▶			-	-	-	-	-		
7	n	0	0	0	0	0	1	1	1	0,2%
	% ▶	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%	100%	
	% ▶			0,0%	0,0%	0,0%	100%	100%		
Gesamt	n	278	23	64	75	63	37	239	540	100%
	% ▶	51,5%	4,3%	11,9%	13,9%	11,7%	6,9%	44,3%	100%	
	% ▶*	81,5%	6,7%	3,2%	3,7%	3,1%	1,8%	11,8%	100%	
	% ▶			26,8%	31,4%	26,4%	15,5%	100%		

5.2.5.14 Rechtsmedizinische Sachverständige im Hauptverfahren

Die folgende Tabelle beschreibt, ob rechtsmedizinische Sachverständige im Hauptverfahren befragt wurden. Es wird zwischen einer klaren Ja- und Nein-Kategorie unterschieden. Dabei bezieht sich die Tabelle auf die 245 Betroffenenfälle, bei denen es zu einer Anklage kam.

Hierbei wurde in 19,2% der Fälle ein:e rechtsmedizinische:r Sachverständige:r im Hauptverfahren einbezogen und in 80,8% der Fälle nicht.

Wurde die rechtsmedizinische Expertise in der Verhandlung genutzt, kam es etwas seltener zu einem Freispruch (21,3%) im Vergleich zu den Fällen, in denen die Expertise nicht genutzt wurde (28,3%). Die Datenlage spricht aber aufgrund des geringen Unterschieds für keinen Einfluss des Einbeziehens eines rechtsmedizinischen Sachverständigen auf das Verfahrensergebnis. Hierbei muss betont werden, dass nicht erhoben wurde, ob das rechtsmedizinische Gutachten die Aussage der Betroffenen unterstützt oder widerspricht. Wahrscheinlich würde sich hierbei ein starker Einfluss auf das Verfahrensergebnis zeigen.

Tabelle 56: Rechtsmedizinische Sachverständige im Hauptverfahren

		Hauptverfahren				Gesamt	▽%
		Frei- spruch	FS/JS B.	m. FS/JS B.	o. Sonst.		
Nein	n	56	69	36	37	198	80,8%
	% ►	28,3%	34,8%	18,2%	18,7%	100%	
Ja	n	10	9	27	1	47	19,2%
	% ►	21,3%	19,1%	57,4%	2,1%	100%	
Gesamt	n	66	78	63	38	245	100%
	% ►	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%	

5.2.5.15 Nebenklage

Die folgende Tabelle zeigt, dass 149 Betroffene im Hauptverfahren als Nebenklägerin aufgetreten sind. Bezogen auf die angeklagten Betroffenenfälle sind das rund 61%. Die Freispruchrate ist in diesen Fällen leicht unterdurchschnittlich (23,5% vs. 26,9% der Betroffenenfälle), der Anteil an Freiheitsstrafen ohne Bewährung etwas überdurchschnittlich (31,5% vs. 26% der Betroffenenfälle).

Diese Daten zeigen damit keinen ganz klaren Zusammenhang zwischen dem Anschluss der Betroffenen als Nebenklägerin und dem Verfahrensergebnis.

Tabelle 57: Nebenklage

		Hauptverfahren				Gesamt
		Frei- spruch	FS/JS B.	m. FS/JS B.	o. Sonst.	
Ja	n	35	51	47	16	149
	% ►	23,5%	34,2%	31,5%	10,7%	100%
Nein	n	31	27	16	22	96
	% ►	32,3%	28,1%	16,7%	22,9%	100%
Gesamt	n	66	78	63	38	245
	% ►	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%

5.2.5.16 Anwaltliche Vertretung der Betroffenen

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Betroffenenfällen die Betroffenen sich von einer Anwält:in beraten oder vertreten haben lassen (ggf. auch über die Nebenklagevertretung hinaus). Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie und anderen Fällen unterschieden. Die Tabelle bezieht sich auf alle Betroffenenfälle.

In 38,0% der Betroffenenfälle wurde eine anwaltliche Vertretung dokumentiert.

Wurden die Betroffenen von einer Anwält:in beraten oder vertreten, so wurde der Fall im Datensatz in rund 31% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine unterdurchschnittliche geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~73% (über alle Betroffenenfälle ~88%).

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit einer anwaltlichen Vertretung der Betroffenen nur sehr leicht unterdurchschnittlich in einem Freispruch (25,7% vs. 26,9%).

Insgesamt zeigt sich damit ein durchaus nennenswerter Anteil von fast 40% an anwaltlicher Vertretung von Betroffenen, die Mehrheit der Betroffenen wurde allerdings nicht in aktenkundiger Weise anwaltlich unterstützt. Interessant ist die die nicht unerheblich erhöhte Anklagerate in diesen Fällen bei etwa durchschnittlicher Freispruchquote. Möglich ist allerdings, dass auch hier ein Selektionseffekt in der Weise wirksam ist, dass extrem beweisschwache Fälle mit sehr hoher Einstellungswahrscheinlichkeit entweder gar nicht bei einer anwaltlichen Beratung erscheinen oder die Beratung in der Akte nicht sichtbar wird, weil es zu keiner formellen Begleitung kommt.

Tabelle 58: Anwaltliche Vertretung der Betroffenen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽% von Betroffenenfällen
		§170 II	Sonst.	Freispruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	60	5	37	53	36	18	144	209	38,0%
	% ▶	28,7%	2,4%	17,7%	25,4%	17,2%	8,6%	68,9%	100%	
	% ▶*	67,3%	5,6%	7,0%	10,0%	6,8%	3,4%	27,1%	100%	
		% ▶		25,7%	36,8%	25,0%	12,5%	100%		
Nein/fehlt	n	221	19	29	25	27	20	101	341	62,0%
	% ▶	64,8%	5,6%	8,5%	7,3%	7,9%	5,9%	29,6%	100%	
	% ▶*	86,0%	7,4%	1,9%	1,6%	1,8%	1,3%	6,6%	100%	
		% ▶		28,7%	24,8%	26,7%	19,8%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ▶	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ▶*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
		% ▶		26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.5.17 Opferberatung

Die folgende Tabelle zeigt, in welchen Fällen die Betroffenen von einer Beratungsinstitution im Verfahren begleitet wurden. „Begleitung“ meint hier jede Form von in der Akte dokumentierter Begleitung. Die Organisationen können sowohl sehr konkret auf die Unterstützung und Beratung von Opfern (anders als sonst in diesem Bericht wird hier im Kontext entsprechender Beratungsstellen verwendete Begriff Opfer verwendet) von Straftaten spezialisiert sein oder es kann sich um Institutionen wie Frauenberatungsstellen handeln, die auch Opferberatung anbieten. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie und anderen Fällen unterschieden. Zudem wird in der Kategorie „Fehlt“ der Fall erfasst, dass in der Akte hierzu nichts vermerkt ist. Fälle mit Opferberatung in diesem Sinn unterschätzen sehr wahrscheinlich die echte Zahl involvierter Beratung. Da hier meist keine formelle Rolle im Verfahren besteht, wird insoweit vermutlich nicht systematisch dokumentiert, außerdem ist möglich, dass die Beratung nur außerhalb der konkreten Verfahrenshandlungen erfolgt.

In 18,4% der 550 Betroffenenfälle ist eine Begleitung durch eine Beratungsinstitution dokumentiert.

Wurde eine Betroffene von einer Beratungsinstitution begleitet, wurde der Fall im Datensatz in rund 49% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Im Vergleich dazu wurde in Fällen ohne Opferberatung rund 61% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~90%.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit Opferberatung deutlich häufiger in einem Freispruch (33,3%) als Fälle, bei denen keine Opferberatung dokumentiert ist (18,3%).

Insgesamt ist nur bei einem kleinen Teil, in weniger als 20% der Fälle, Begleitung durch eine Beratungsinstitution dokumentiert. Viel spricht dafür, dass tatsächlich mehr Beratung in Anspruch genommen wurde, diese aber mangels formaler Relevanz für das Verfahren nicht bekannt oder nicht dokumentiert wurde. Fälle, in denen eine Opferberatung aktiv war, kamen etwas häufiger zur Anklage, allerdings endeten sie auch häufiger mit einem Freispruch. Einiges spricht dafür, dass es sich hier um einen Selektionseffekt handelt, dass also in eher schweren, aber beweisschwierigen Fällen Begleitung durch eine Beratungsstelle in Anspruch genommen wird.

Tabelle 59: Opferberatung

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼% von Betr.
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	45	5	17	17	14	3	51	101	18,4%
	% ►	44,6%	5,0%	16,8%	16,8%	13,9%	3,0%	50,5%	100%	
	% ►*	76,8%	8,5%	4,9%	4,9%	4,0%	0,9%	14,6%	100%	
	% ►			33,3%	33,3%	27,5%	5,9%	100%		
Nein/ fehlt	n	236	19	49	61	49	35	194	449	81,6%
	% ►	52,6%	4,2%	10,9%	13,6%	10,9%	7,8%	43,2%	100%	
	% ►*	82,1%	6,6%	2,9%	3,6%	2,9%	2,0%	11,3%	100%	
	% ►			25,3%	31,4%	25,3%	18,0%	100%		
Gesamt	N	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
	% ►			26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.5.18 Art der Opferunterstützung

Die folgende Tabelle zeigt auf, welche Beratungsinstitution die Betroffenen im Verfahren begleitet hat, soweit dies dokumentiert war. Die Fälle wurden entweder der Kategorie „Psychosoziale Prozessbegleitung“, „Allgemeine Beratungsstelle“ oder „Sonstiges“ zugeordnet. „Sonstiges“ umfasst professionelle/ehrenamtliche Begleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung umfasst eine professionelle Unterstützung insbesondere während des Hauptverfahrens durch eine Fachkraft. Diese Form der Prozessbegleitung war im Untersuchungszeitraum noch nicht gesetzlich geregelt (seit 13.12.2019 § 406g

StPO), sondern wurde nur modellhaft erprobt. Die Prozentzahl bezieht sich auf alle Betroffenenfälle, welche eine Opferbegleitung in Anspruch genommen haben (n=101).

Innerhalb von Fällen mit Opferbegleitung wurden in 15,8% der Fälle die Betroffenen von einer psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt und in 39,6% von einer allgemeinen Beratungsstelle. In 10,9% der Fälle wurde eine sonstige Begleitung in Anspruch genommen, in den restlichen Fällen konnten den Akten keine genaueren Angaben entnommen werden.

Wurde eine Betroffene von einer Beratungsinstitution wie der psychosozialen Prozessbegleitung oder einer sonstigen Begleitung unterstützt, so wurde der Fall im Datensatz in rund 0% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~0%. Im Vergleich dazu wurde in Fällen mit Unterstützung durch allgemeine Beratungsstellen in rund 62% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~91%.

Innerhalb der angeklagten Fälle enden Fälle mit Begleitung durch eine allgemeine Beratungsstelle am häufigsten mit einem Freispruch (40,0%). Fälle mit Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung (37,5%) und sonstiger Begleitung (36,4%) weichen in Bezug auf die insgesamt überdurchschnittliche Freispruchquote kaum voneinander ab.

Auch hier spricht viel für Selektionseffekte: manche Unterstützungen – insbesondere die psychosoziale Prozessbegleitung – werden (bzw. wurden in der Modellphase) erst im Hauptverfahren in Anspruch genommen bzw. werden erst dort sichtbar.

Sollte es so sein, dass Fälle mit unterstützten Betroffenen auch in beweisschwierigen Fällen tatsächlich häufiger zur Anklage kommen als andere Fälle und damit eine hohe Freispruchquote erzeugen, stellt sich die nicht generell zu beantwortende Frage, ob Betroffenen eher mit einem frühen Ende des Verfahrens durch eine Einstellung gedient ist oder mit einem Hauptverfahren, das in einem Freispruch endet. In den Expert:inneninterviews wurde die hohe Individualität der diesbezüglichen Betroffenenwünsche betont. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass das „Durchstehen“ eines Strafprozesses bis zum Ende auch im Falle eines Freispruchs bei guter Begleitung (z.B. durch psychosoziale Prozessbegleitung) letztlich als positiv wahrgenommen werden kann, weil mit dem Gefühl alles versucht zu haben, ein besserer Abschluss möglich sei.

Tabelle 60: Art der Opferunterstützung³⁹

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	% von Opferberatung
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Psycho-soziale Prozessbegleitung	n	0	0	6	9	0	1	16	16	15,8%
	% ▶	0,0%	0,0%	37,5%	56,3%	0,0%	6,3%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	37,5%	56,3%	0,0%	6,3%	100%	100%	
	% ▶			37,5%	56,3%	0,0%	6,3%	100%		
Allgemeine Beratungsstellen	n	22	3	6	2	6	1	15	40	39,6%
	% ▶	55,0%	7,5%	15,0%	5,0%	15,0%	2,5%	37,5%	100%	
	% ▶*	79,9%	10,9%	3,7%	1,2%	3,7%	0,6%	9,2%	100%	
	% ▶			40,0%	13,3%	40,0%	6,7%	100%		
Sonstiges	n	0	0	4	1	5	1	11	11	10,9%
	% ▶	0,0%	0,0%	36,4%	9,1%	45,5%	9,1%	100%	100%	
	% ▶*	0,0%	0,0%	36,4%	9,1%	45,5%	9,1%	100%	100%	
	% ▶			36,4%	9,1%	45,5%	9,1%	100%		

5.2.5.19 Dolmetscher:innen für Betroffene

Die folgende Tabelle zeigt auf, in welchen Betroffenenfällen ein:e Dolmetscher:in für die Betroffene hinzugezogen wurde. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie und sonstigen Fällen unterschieden.

In 11,6% der Betroffenenfälle ist die Hinzuziehung einer Dolmetscher:in für die Betroffene dokumentiert.

Wurden Dolmetscher:innen für die Betroffene hinzugezogen, wurde der Fall im Datensatz in rund 45% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~83%. Wenn keine Dolmetscher:in hinzugezogen wurde, war die Einstellungsquote im Datensatz bei 56,8%. Das ergibt eine geschätzte, hochgerechnete tatsächliche Einstellungsquote von ~88,6%.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle mit Dolmetscher:innen etwas häufiger in einem Freispruch (31,4%) als wenn keine Dolmetscher:in zugezogen wurde (26,2%).

Diese Zahlen sprechen dafür, dass es keinen klaren Einfluss auf das Verfahrensergebnis hat, ob die Betroffene eine:n Dolmetscher:in hatte oder nicht. Die etwas niedrigere Einstellungsquote und die höhere Freispruchquote deuten allerdings darauf hin, dass in diesen Fällen auch bei schwieriger Beweislage eher versucht wird, im Rahmen der Hauptverhandlung zu einer Aufklärung zu kommen. In zahlreichen Expert:inneninterviews unterschiedlicher Berufsgruppen wurde die hohe Schwierigkeit der für das Strafverfahren notwendigen präzisen Kommunikation in Fällen mit Dolmetscher:innenbeteiligung betont, insofern hätte hier auch nicht überrascht, wenn Einstellungs- und Freispruchraten stark erhöht gewesen wären. Schwierigkeiten bereitet manchmal das Finden einer geeigneten Dolmetscher:in,

³⁹ Die Prozentzahl bezieht sich auf alle Betroffenenfälle, welche eine Opferberatung in Anspruch genommen haben (n=101).

Probleme bereitet aber oft auch die Notwendigkeit, über sehr intime Vorgänge zu sprechen, die – zum Teil gepaart mit kulturell unterschiedlichen Gepflogenheiten des Sprechens über sexuelle Dinge – offenbar zu unklaren Übersetzungsleistungen führt. Für alle formell am Strafverfahren beteiligten Professionellen sind Details und Nuancen von sehr hoher Bedeutung, so dass Schwierigkeiten bei der Versprachlichung erhebliche Probleme aufwerfen, die allerdings hier keine bedeutsamen Effekte zeigen. Nicht ausgeschlossen ist, dass sich hier Probleme der Kommunikation bei Fällen mit Dolmetscher:innen sowohl auf Seiten der Betroffenen als auch auf Seiten des Beschuldigten gegenseitig neutralisieren.

Tabelle 61: Dolmetscher:innen für Betroffene

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▼% von Betroffenenfällen
		§170 II	Sonst.	Frei-spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Ja	n	26	3	11	10	11	3	35	64	11,6%
	% ►	40,6%	4,7%	17,2%	15,6%	17,2%	4,7%	54,7%	100%	
	% ►*	74,5%	8,6%	5,3%	4,8%	5,3%	1,4%	16,9%	100%	
			% ►	31,4%	28,6%	31,4%	8,6%	100%		
Nein/fehlt	n	255	21	55	68	52	35	210	486	88,4%
	% ►	52,5%	4,3%	11,3%	14,0%	10,7%	7,2%	43,2%	100%	
	% ►*	81,9%	6,7%	3,0%	3,7%	2,8%	1,9%	11,3%	100%	
			% ►	26,2%	32,4%	24,8%	16,7%	100%		
Gesamt	N	281	24	66	78	63	38	245	550	100%
	% ►	51,1%	4,4%	12,0%	14,2%	11,5%	6,9%	44,5%	100%	
	% ►*	81,2%	6,9%	3,2%	3,8%	3,1%	1,8%	11,9%	100%	
			% ►	26,9%	31,8%	25,7%	15,5%	100%		

5.2.5.20 Art der Protokollierung

Die folgende Tabelle zeigt, auf welche Art polizeiliche Vernehmungen der Betroffenen protokolliert wurden. Es wird zwischen den Kategorien „Alle zusammengefasst“ und „Mindestens einmal O-Ton“ unterschieden. Die erste Kategorie trifft zu, wenn alle polizeilichen Vernehmungen zusammengefasst wurden und nicht nach dem Wortlaut protokolliert wurden. Die zweite Kategorie trifft zu, wenn mindestens einmal eine Vernehmung wortwörtlich (O-Ton) protokolliert wurde.

Die Art der Protokollierung wurde erst im Laufe der Erhebung erfasst. Somit fehlen Daten bezüglich aller Betroffenenfälle. Da zu Beginn der Datenerhebung hauptsächlich angeklagte Akten analysiert wurden, fehlen insbesondere Daten zu den angeklagten Akten. Insgesamt wurden 90 angeklagte Fälle und 257 nicht-angeklagte Fälle in diese Auswertung inkludiert. Durch diesen systematischen Einfluss war es notwendig die Hochrechnung der geschätzten, tatsächlichen Einstellungsrate anzupassen. Hier wurde die gleiche Vorgehensweise wie für den Rest der Auswertung angewendet (siehe 5.1.2.7). Diese ergab einen Faktor von 2,59 für die Anzahl an eingestellten Akten in dem Datensatz.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten 347 Betroffenenfälle wurden in 61,1% der Fälle alle Vernehmungen zusammengefasst, und in 28,9% der Fälle wurde zumindest eine Vernehmung im O-Ton protokolliert.

Wurden alle Vernehmungen zusammengefasst, so wurde der Fall im Datensatz in rund 79% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Im Vergleich dazu wurden in Fällen mit mindestens einer protokollierten Vernehmung im O-Ton rund 66% aller Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~70%.

Innerhalb der angeklagten Fälle endeten Fälle mit zumindest einer einmaligen O-Ton-Vernehmung deutlich häufiger in einem Freispruch (30,4%) als Fälle, bei denen die Vernehmungen zusammengefasst wurden (13,6%).

Die höhere Freispruchquote und niedrigere Einstellungsquote deutet darauf hin, dass die O-Ton-Protokollierung einen Einfluss auf den Verfahrensausgang hat. Wird sich einer O-Ton-Protokollierung bedient, scheint es zu mehr Anklagen, aber auch zu mehr Freisprüchen zu kommen. Möglicherweise spiegelt bereits die Wahl der Protokollierung einen gewissen Verdachtsgrad seitens der Behörde wider. Es ist auch möglich, dass bei Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen die Form der Protokollierung die Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Betroffenen aussage beeinflusst. Generell wurden in Gesprächen mit Expert:innen O-Ton-Protokolle als „sprechender“ und unmittelbarer eingeschätzt. Sie erlauben nach Aussagen der Expert:innen eine deutlich bessere Einschätzung der Qualität der Aussage, was die höhere Anklagerate erklären könnte. Andererseits könnte es sein, dass Widersprüche einer Aussage vor Gericht gegenüber der Aussage bei der Polizei dadurch schneller deutlich werden.

Tabelle 62: Art der Protokollierung⁴⁰

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	▽%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Alle zusam- mengefasst	n	157	11	6	15	7	16	44	212	61,1%
	% ▶	74,1%	5,2%	2,8%	7,1%	3,3%	7,5%	20,8%	100%	
	% ▶*	76,6%	5,4%	2,5%	6,2%	2,9%	6,6%	18,0%	100%	
			% ▶	13,6%	34,1%	15,9%	36,4%	100%		
Mind. einmal O-Ton	n	80	9	14	14	11	7	46	135	38,9%
	% ▶	59,3%	6,7%	10,4%	10,4%	8,1%	5,2%	34,1%	100%	
	% ▶*	62,7%	7,0%	9,2%	9,2%	7,2%	4,6%	30,3%	100%	
			% ▶	30,4%	30,4%	23,9%	15,2%	100%		
Gesamt	n	237	20	20	29	18	23	90	347	100%
	% ▶	68,3%	5,8%	5,8%	8,4%	5,2%	6,6%	25,9%	100%	
	% ▶*	71,2%	6,0%	5,1%	7,3%	4,5%	5,8%	22,7%	100%	
			% ▶	22,2%	32,2%	20,0%	25,6%	100%		

⁴⁰ Die Art der Protokollierung wurde erst im Laufe der Erhebung erfasst. Somit fehlen Daten bezüglich aller Betroffenenfälle. Da zu Beginn der Datenerhebung hauptsächlich angeklagte Akten analysiert wurden, fehlen insbesondere Daten zu den angeklagten Akten. Die Einstellungsrate wurde daran angepasst und entsprechend berechnet.

In Gesprächen mit unserem Expert:innenbeirat kam zur Sprache, dass Polizist:innen teilweise Vermerke zu der Glaubhaftigkeit der Betroffenenaussagen in der Vernehmung machen. Dabei wird der Begriff Glaubhaftigkeit meist vermieden. So wurde in einem Interview angesprochen, dass eine Formulierung bezüglich möglicher „Zweifel“ an der Aussage gemacht wird. Aufgrund dieser Gespräche wurde, analog zu der Art der Protokollierung, auch das Vorhandensein einer Glaubhaftigkeitseinschätzung im Laufe der Aktenanalyse in den Erhebungsbogen eingefügt. Hierbei zeigte sich bei den 337 insofern untersuchten Akten, dass bei 11,6% der Fälle eine ausdrückliche Einschätzung zu der Glaubhaftigkeit gegeben wurde. Bei 5,3% der Fälle war es unklar, ob eine Einschätzung der Glaubhaftigkeit gegeben wurde. Bei 83,3% gab es keinerlei derartige Vermerke. Aufgrund der geringen Gruppengrößen werden diese Daten nicht weiter ausgewertet.

5.2.6 Fallgruppenbezogene Ergebnisse

Im Projektverlauf wurde sehr deutlich, dass das Spektrum unterschiedlicher Fallkonstellationen innerhalb der untersuchten Fälle sehr breit ist. Dies betrifft Beschuldigten-, Betroffenen- und situative Merkmale. Es erschien daher unerlässlich, vor der Auswertung einzelner erhobener Merkmale Fallgruppen zu bilden, um die einzelnen Items auch nach diesen Fallgruppen differenziert auswerten zu können. Im Sinne einer Aufteilung, die der Spezifik der jeweiligen Einzelfälle gerecht wird, erfolgte die Entwicklung der Fallgruppen in einem mehrstufigen Prozess, in dem einerseits nach erhobenen Merkmalen, andererseits in einer wertenden Betrachtung der Fallskizzen ausgewertet wurde. Dabei wurde die Definition nach dem Prototypen-Prinzip gebildet⁴¹. Es gibt nicht spezifische notwendige und hinreichende Bedingungen, die einen Fall in eine Gruppe zuordnet. Wenn ein Fall den zentralen Eigenschaften des prototypischen Falls einer Gruppe ähnelte, wurde der Fall der Fallgruppe zugeordnet. Gleichzeitig wurden bestimmte Ausschlusskriterien bestimmt. Diese werden in den Beschreibungen der einzelnen Fallgruppen dargestellt. Zweifelsfälle wurden im Projektteam besprochen. Im Ergebnis wurden zwölf Fallgruppen gebildet

5.2.6.1 Beschreibung der Fallgruppen

Fallgruppe 1 – Drogen- und Trinkermilieu

Diese Fallgruppe bezieht sich auf Übergriffe im Drogen- und Trinker:innenmilieu. Sowohl die Betroffenen als auch die Beschuldigten sind Teil des gleichen sozialen Netzwerkes in einem durch Alkohol- und Drogenabhängigkeit geprägten Milieu. Der Beschuldigte und die Betroffene kennen sich zumeist bereits und treffen sich in einem Szenekontext. Dies sind in der Regel lose Treffen, bei denen Suchtmittel konsumiert werden. Diese Fallgruppe ist nicht einschlägig, wenn es sich bei der Betroffenen und dem Beschuldigten um ein Liebespaar handelt und diese Beziehung entscheidender für das Tatgeschehen ist als der Milieukontext. Ebenfalls ist der Schwerpunkt der Fallkonstellation auf die nicht nur die Tattsituation prägende Alkohol- und Drogenthematik für die Abgrenzung zu entglittenen Feiern und privaten Treffen mit Vorbekanntschaft entscheidend.

Fallgruppe 2 - Einrichtungen und Schutzbedürftige

Die zweite Fallgruppe umfasst Übergriffe, die sich in Einrichtungen für Schutzbedürftige ereignen. Die Betroffenen benötigen einen besonderen Schutz. Dieses Schutzbedürfnis besteht typischerweise aufgrund einer Suchterkrankung, psychischen Erkrankung, geistigen oder körperlichen Behinderung oder Einschränkung oder weil es sich um Geflüchtete handelt. Die schutzbedürftigen Betroffenen befinden sich in einem Unterstützungssystem (z.B. Psychiatrie, Entzugsklinik, Pflegeheim) und im Rahmen dieses Unterstützungssystems – zumeist in der Einrichtung selbst – erfolgt der Übergriff. Der Übergriff kann

⁴¹ Rosch, 1978

sich auch außerhalb der Einrichtung ereignen (z.B. bei Ausflügen). Der Beschuldigte muss nicht selbst in der Einrichtung untergebracht sein.

Fallgruppe 3 – Überfälle durch Fremde

Die Fallgruppe 3 beinhaltet die Überfälle durch Fremde. Betroffene und Beschuldigte kennen sich zu meist nicht vor dem Überfall. Manchmal kennen sie sich flüchtig. Typischerweise besteht keine Kommunikation direkt vor dem Übergriff (z.B. Übergriff auf eine Joggerin). In einigen Fällen geht dem Übergriff jedoch ein kurzes Ansprechen der Betroffenen oder eine kurze Unterhaltung mit dieser dem Übergriff voraus. Der Übergriff durch den Beschuldigten erfolgt für die Betroffene überraschend. Die Tatörtlichkeiten können divers sein (z.B. öffentliche Parks, Wohnungen, Bereiche vor dem Bahnhof, „dunkle“ Gassen).

Fallgruppe 4 - Übergriffe in einem berufs- oder funktionsbezogenen Kontext

Im Rahmen der Fallgruppe 4 sind der Beschuldigte und die Betroffene in einer nicht privaten Funktion in Kontakt. Die Interaktion zwischen dem Beschuldigten und Betroffener erfolgt in einem berufs- oder funktionsbezogenen Kontext (z.B. im Rahmen der Ausübung des Berufes, Hobby- oder Vereinstätigkeit). Sie können sich bekannt sein, sind aber nicht in einer engeren Vorbeziehung (z.B. Beziehung), die über den geteilten Kontext hinausgeht. Zwischen dem Beschuldigten und der Betroffenen besteht kein Abhängigkeitsverhältnis (z.B. Arbeitgeber und Angestellte) es kann sich jedoch beispielsweise um Kolleg:innen handeln. Diese Fallgruppe ist nur einschlägig, insoweit nicht die Voraussetzungen der Fallgruppen 2 (Einrichtungen und Schutzbedürftige), 5 (Abhängigkeitsverhältnis) oder 11 (Sexarbeiter:innen) vorliegen.

Fallgruppe 5 - Abhängigkeitsverhältnis

Die Fallgruppe 5 grenzt sich von den anderen Fallgruppen dadurch ab, dass zwischen dem Beschuldigten und der Betroffenen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, welches der Beschuldigte zur Tat ausnutzt (z.B. Arzt und Patientin oder Lehrer und Schülerin). Dabei sind Betroffene und Beschuldigte kein Paar und leben nicht zusammen. Erfolgt der Übergriff in einem Abhängigkeitsverhältnis in einer Schutzeinrichtung, so ist dennoch die Fallgruppe 5 einschlägig, da hier der Schwerpunkt in dieser Fallkonstellation liegt. Im Rahmen der Fallgruppenzuordnung kommt es auf den Schwerpunkt des Tatgeschehens an, überwiegt das Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses, so erfolgte die Eingruppierung hier.

Fallgruppe 6 – Selbe Wohnsituation (6a) und Innerfamiliär (6b)

Die Fallgruppe 6 besteht zwei Untergruppen. Die erste Untergruppe bildet 6a. Diese liegt vor, wenn sich der Beschuldigte und die Betroffene einen gemeinsamen Haushalt teilen (z.B. Wohngemeinschaften). Es können auch noch weitere Personen in diesem Haushalt leben. Der Beschuldigte und die Betroffene sind kein Paar, es besteht jedoch eine gewisse Intimität, da ein Haushalt geteilt wird. Typischerweise werden die Küche und das Bad gemeinsam genutzt.

Die zweite Untergruppe 6b beinhaltet innerfamiliäre Übergriffe. Betroffene und Beschuldigte sind miteinander verwandt. 6b ist immer einschlägig, wenn ein Übergriff erfolgt, bei dem die Beteiligten verwandt sind, hierbei ist es unerheblich, ob diese zusammenwohnen. Die Fallgruppe 6b ist jedoch nicht einschlägig, wenn die Beteiligten Partner:innen oder Ex-Partner:innen sind.

Fallgruppe 7 – Langfristige Gewaltbeziehungen

Die Fallgruppe 7 beinhaltet langjährige Gewaltbeziehungen. Es handelt sich hierbei um Beziehungen zwischen der Betroffenen und dem Beschuldigten von mindestens einem Jahr, wobei die Partner:innen auch zusammenwohnen. Dabei ist es unschädlich für die Zuordnung, wenn es in der Beziehung bereits zu Trennungsphasen gekommen ist. Die Beziehung muss jedoch zum Zeitpunkt des Übergriffes bestehen. Im Rahmen der Beziehung ist die Betroffene wiederholt (mindestens zweimal) Opfer körperlicher

und/oder sexualisierter Gewalt („häusliche Gewalt“) durch den Beschuldigten geworden. Ist die Fallgruppe 7 einschlägig, so schließt sie die Anwendung andere Fallgruppen aus.

Fallgruppe 8 – Beziehung mit aktuellem Konflikt oder Trennungssituation.

Die Fallgruppe 8 beinhaltet Übergriffe in Beziehungen mit aktuellen Konflikten oder Übergriffe in Trennungssituationen. Voraussetzung ist, dass der Beschuldigte und die Betroffene entweder in einer Beziehung waren oder sind. Hierbei sind die Dauer der Beziehung und die Wohnsituation unerheblich. Auslöser des Übergriffes muss entweder ein aktueller Konflikt zwischen dem Paar sein oder er muss im Kontext einer Trennungssituation geschehen, wobei die Trennung nicht der konkrete Auslöser des Übergriffes sein muss. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Beziehung von Gewalt oder sexueller Gewalt geprägt ist. Fallgruppe 8 ist vorrangig zu Fallgruppe 12 (sexuelle Vorbeziehung).

Fallgruppe 9 – Privates Treffen mit Vorbekanntschaft

In der Fallgruppe 9 besteht zwischen Beschuldigtem und Betroffener bereits vor dem Übergriff Kontakt. Sie treffen sich das erste Mal, oder haben sich bereits mehrmals getroffen. Sie treffen sich absichtlich und meist vorausgeplant, zumeist in einer der beiden Wohnungen oder in einem Hotel zu zweit. Diese privaten Treffen ereignen sich häufig in einem Dating-Kontext (auch Online-Dating), also in Anbahnung einer intimen Beziehung. Es besteht zumeist ein Interesse auf beiden Seiten an einer sexuellen und/oder romantischen Beziehung.

Fallgruppe 10 – Entglittene Feiern

Die Fallgruppe 10 behandelt einen Übergriff im (erweiterten) Kontext einer Feiersituation oder auch Partysituation, wobei diese „Feiersituation“ spontan entstanden, aber auch geplant sein kann. Es sind verschiedenste Konstellationen denkbar (z.B. Dorffest, Diskothek, WG-Feier, spontanes Grillfest, Festival). Der Übergriff kann sich direkt an dem Veranstaltungsort ereignen, aber auch im Anschluss an die Feier in einer privaten Wohnung oder einer ähnlichen Tatörtlichkeit. Beschuldigter und Betroffene lernen sich zumeist auf der Feier kennen. Es ist jedoch auch möglich, dass sich die Beteiligten schon vor der Feier kannten. In dieser Fallkonstellation kann es auch mehrere Beschuldigte geben und es kommt häufig zum Konsum von Suchtmitteln. In Abgrenzung zur Fallgruppe 1 erfolgt der Konsum von Suchtmitteln hier allerdings nicht in einem klaren Alkohol- oder Drogenmilieu.

Fallgruppe 11 - Sexarbeiterinnen

In der Fallgruppe 11 ist die Betroffene Sexarbeiterin und der Übergriff erfolgt im Kontext der Ausübung ihres Berufes. Der Beschuldigte ist Freier. Erfolgt ein Übergriff in diesem Kontext, so ist diese Fallgruppe vorrangig gegenüber Fallgruppe 5 (Abhängigkeitsverhältnis) oder Fallgruppe 4 (Übergriff in berufs- oder funktionsbezogenem Kontext).

Fallgruppe 12 – Sexuelle Vorbeziehung

Im Rahmen der Fallgruppe 12 besteht eine (meist wiederholte) sexuelle Vorbeziehung zwischen der Betroffenen und dem Beschuldigten. Hierbei kann es sich um feste Partnerschaften (auch in Form einer Ehe), um Affären oder ähnliche Verhältnisse ohne Beziehungscharakter, oder um „On-Off-Beziehungen“ handeln. Die Fallgruppe 12 ist nur einschlägig, wenn die Fallgruppen 7 und 8 nicht einschlägig sind. Es dürfen also keine langjährigen Gewaltbeziehungen vorliegen. Der Übergriff darf zudem nicht durch einen aktuellen Konflikt oder eine Trennungssituation ausgelöst werden.

Fallgruppe Sonstiges

Der Fallgruppe Sonstiges wurden Fälle zugeordnet, die keiner der benannten Gruppen zugeordnet werden konnten und die keine sinnvoll beschreibbaren Gemeinsamkeiten aufwiesen.

5.2.6.2 Häufigkeiten der Fallgruppen, Verfahrensergebnisse nach Fallgruppen

Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Betroffenenfälle im Datensatz auf Fallgruppen in absteigender Häufigkeit. Die Fallgruppen wurden unterteilt in Drogenmilieu, Einrichtungen, Überfall, Berufskontext, Abhängigkeitsverhältnis, gemeinsame Wohnsituation, langfristige Gewaltbeziehung, Trennung oder Konflikt, private Treffen, entglittene Feier, Sexarbeit, sexuelle Vorbeziehung und Sonstiges. (Beschreibung s. 5.2.6.1).

14,7% der Betroffenenfälle wurden der Fallgruppe langfristige Gewaltbeziehung zugeordnet, 13,5% der Betroffenenfälle der Fallgruppe entglittene Feier, 12,5% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Trennung oder Konflikt, 10,4% der Betroffenenfälle der Fallgruppe private Treffen, 9,6% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Überfall, ebenfalls 9,6% der Betroffenenfälle der Fallgruppe sexuelle Vorbeziehung, 8,4% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Sonstiges, 4,4% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Einrichtungen, 4,2% der Betroffenenfälle der Fallgruppe gemeinsame Wohnsituation, 3,6% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Abhängigkeitsverhältnis, 3,8% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Drogenmilieu, 3,1% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Berufskontext und 2,2% der Betroffenenfälle der Fallgruppe Sexarbeiterinnen.

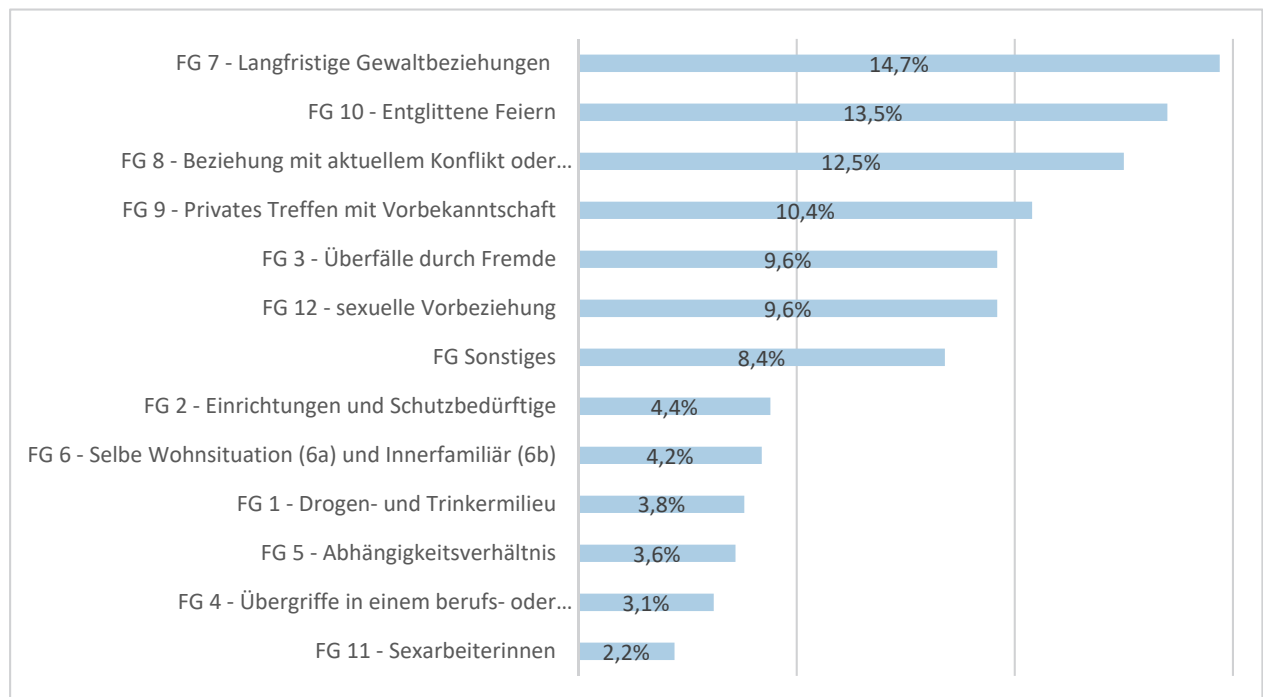


Abbildung 29: Fallgruppen nach Häufigkeit

Die folgende Tabelle zeigt die Verfahrensergebnisse (Betroffenenfälle) für die verschiedenen Fallgruppen. Die niedrigste Einstellungsquote im Rahmen der Fallgruppen lag bei Überfällen vor. Bei diesen Betroffenenfällen wurde der Fall im Datensatz in rund 15% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~51%. Die Einstellungsquoten in den anderen Fallgruppen sind deutlich höher. Die zweitniedrigste Einstellungsquote liegt bei der Fallgruppe Berufskontext vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 29% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~71%. Bei der Fallgruppe Sexarbeit wurde der Fall im Datensatz in rund 42% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~81%. Im Rahmen der Fallgruppe Trennung oder Konflikt wurde der Fall im Datensatz in rund 44% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche

Einstellungsquote von ~84%. Bei der Fallgruppe langfristige Gewaltbeziehung wurde der Fall im Datensatz in rund 49% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~85%. Im Rahmen der Fallgruppe privates Treffen wurde der Fall im Datensatz in rund 54% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~82%. Bei der Fallgruppe sexuelle Vorbeziehung wurde der Fall im Datensatz in rund 55% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~88%. Im Rahmen der Fallgruppe Drogenmilieu wurde der Fall im Datensatz in rund 57% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~89%.

Die Fallgruppen mit der höchsten Einstellungsquote sind die Fallgruppen entglittene Feier, Einrichtungen, gemeinsame Wohnsituation und Abhängigkeitsverhältnis. Bei der Fallgruppe entglittene Feier wurde der Fall im Datensatz in rund 68% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~92%. Im Rahmen der Fallgruppe Einrichtung wurde der Fall im Datensatz in rund 61% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~93%. Bei der Fallgruppe gemeinsamen Wohnsituation wurde der Fall im Datensatz in rund 83% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%. Die höchste Einstellungsquote liegt in der Fallgruppe Abhängigkeitsverhältnis vor. Hier wurde der Fall im Datensatz in rund 85% der Fälle eingestellt, hochgerechnet ergibt das eine geschätzte tatsächliche Einstellungsquote von ~97%.

Die Freispruchquote in den verschiedenen Fallgruppen bewegt sich überwiegend im durchschnittlichen Bereich. Jedoch zeigt sich in den Fallgruppen sexuelle Vorbeziehung (54,2%), private Treffen (42,3%) und entglittene Feier (37,5%) eine besonders hohe Freispruchquote. Die Freispruchquote ist in den Fallgruppen Überfall (2,2%) und Abhängigkeitsverhältnis (0,0%) auffallend niedrig, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fallgruppen nicht besonders groß sind.

Diese Daten sprechen dafür, dass es einen Zusammenhang zwischen der Fallgruppenzuordnung und dem Verfahrensergebnis gibt. Die Unterschiede bei Einstellungs- bzw. Anklagequoten verweisen vor allem auf unterschiedliche Beweisproblematiken, die auf verschiedenen Ebenen angesiedelt sein können. Beispiele hierfür sind eingeschränkte Erinnerungsfähigkeit aufgrund kognitiver Einschränkungen (Einrichtungen), Drogenkonsum, insbesondere Alkoholkonsum (Drogenmilieu, entglittene Feier), längere persönliche Verstrickungen (langjährige Gewaltbeziehung, gemeinsamer Wohnkontext) und vorangegangener konsensualer Sexualkontakt (langfristige Gewaltbeziehung, Trennung/Konflikt, sexuelle Vorbeziehung). Die besonders hohen Freispruchquoten (privates Treffen, entglittene Feier, sexuelle Vorbeziehung) betreffen durchgehend Situationen, denen ein intimer Kontext immanent ist, so dass die Beweisfrage sich auf die Abnötigung des unbestrittenen Sexualkontakts konzentriert.

Interessant ist, dass das Verhältnis von Anklagen zu Freisprüchen sich nicht in einem klaren Muster zeigt. Weder handelt es sich meist um kommunizierende Röhren in dem Sinne, dass hohe Anklageraten zu hohen Freispruchquoten führen, noch sind hohe Einstellungsraten immer mit hohen Freispruchraten gepaart. Bei der größten Fallgruppe langfristige Gewaltbeziehung zeigt sich eine leicht unterdurchschnittliche Einstellungsrate und eine ebenfalls leicht unterdurchschnittliche Freispruchrate. In der zweitgrößten Gruppe ist die Einstellungsrate ebenso besonders hoch wie die Freispruchrate – selbst sehr zurückhaltende Anklageerhebung führt hier also nicht dazu, die Freispruchquote zu senken.

Tabelle 63: Fallgruppen

		Keine Anklage		Anklage				Gesamt Anklage	Gesamt	∇%
		§170 II	Sonst.	Frei- spruch	FS/JS m. B.	FS/JS o. B.	Sonst.			
Drogen- milieu	n	11	1	2	4	2	1	9	21	3,8%
	% ▷	52,4%	4,8%	9,5%	19,0%	9,5%	4,8%	42,9%	100%	
	% ▷*	81,4%	7,4%	2,5%	5,0%	2,5%	1,2%	11,2%	100%	
			% ▷	22,2%	44,4%	22,2%	11,1%	100%		
Einrich- tung	n	15	2	2	2	3	0	7	24	4,4%
	% ▷	62,5%	8,3%	8,3%	8,3%	12,5%	0,0%	29,2%	100%	
	% ▷*	82,5%	11,0%	1,8%	1,8%	2,8%	0,0%	6,5%	100%	
			% ▷	28,6%	28,6%	42,9%	0,0%	100%		
Überfall	n	6	2	1	7	30	7	45	53	9,6%
	% ▷	11,3%	3,8%	1,9%	13,2%	56,6%	13,2%	84,9%	100%	
	% ▷*	38,6%	12,9%	1,1%	7,6%	32,4%	7,6%	48,6%	100%	
			% ▷	2,2%	15,6%	66,7%	15,6%	100%		
Berufs- kontext	n	5	0	3	4	0	5	12	17	3,1%
	% ▷	29,4%	0,0%	17,6%	23,5%	0,0%	29,4%	70,6%	100%	
	% ▷*	71,3%	0,0%	7,2%	9,6%	0,0%	12,0%	28,7%	100%	
			% ▷	25,0%	33,3%	0,0%	41,7%	100%		
Abhängig- keitsver- hältnis	n	17	0	0	2	1	0	3	20	3,6%
	% ▷	85,0%	0,0%	0,0%	10,0%	5,0%	0,0%	15,0%	100%	
	% ▷*	97,1%	0,0%	0,0%	1,9%	1,0%	0,0%	2,9%	100%	
			% ▷	0,0%	66,7%	33,3%	0,0%	100%		
Gemein- same Wohnsitu- ation	n	19	0	1	2	0	1	4	23	4,2%
	% ▷	82,6%	0,0%	4,3%	8,7%	0,0%	4,3%	17,4%	100%	
	% ▷*	96,6%	0,0%	0,9%	1,7%	0,0%	0,9%	3,4%	100%	
			% ▷	25,0%	50,0%	0,0%	25,0%	100%		
Langfris- tige Ge- waltbezie- hung	n	39	1	10	15	9	7	41	81	14,7%
	% ▷	48,1%	1,2%	12,3%	18,5%	11,1%	8,6%	50,6%	100%	
	% ▷*	83,2%	2,1%	3,6%	5,4%	3,2%	2,5%	14,7%	100%	
			% ▷	24,4%	36,6%	22,0%	17,1%	100%		

Trennung/ Konflikt	n	28	4	10	15	8	4	37	69	12,5%
	% ▶	40,6%	5,8%	14,5%	21,7%	11,6%	5,8%	53,6%	100%	
	% ▶*	73,3%	10,5%	4,4%	6,6%	3,5%	1,8%	16,3%	100%	
	% ▶			27,0%	40,5%	21,6%	10,8%	100%		
Private Treffen	n	27	4	11	6	5	4	26	57	10,4%
	% ▶	47,4%	7,0%	19,3%	10,5%	8,8%	7,0%	45,6%	100%	
	% ▶*	76,3%	11,3%	5,2%	2,9%	2,4%	1,9%	12,4%	100%	
	% ▶			42,3%	23,1%	19,2%	15,4%	100%		
Entglit- tene Feier	n	49	1	9	8	2	5	24	74	13,5%
	% ▶	66,2%	1,4%	12,2%	10,8%	2,7%	6,8%	32,4%	100%	
	% ▶*	90,7%	1,9%	2,8%	2,5%	0,6%	1,6%	7,5%	100%	
	% ▶			37,5%	33,3%	8,3%	20,8%	100%		
Sexarbeit	n	4	1	2	3	1	1	7	12	2,2%
	% ▶	33,3%	8,3%	16,7%	25,0%	8,3%	8,3%	58,3%	100%	
	% ▶*	64,8%	16,2%	5,4%	8,2%	2,7%	2,7%	19,0%	100%	
	% ▶			28,6%	42,9%	14,3%	14,3%	100%		
Sexuelle Vorbezie- hung	n	26	3	13	8	1	2	24	53	9,6%
	% ▶	49,1%	5,7%	24,5%	15,1%	1,9%	3,8%	45,3%	100%	
	% ▶*	78,7%	9,1%	6,6%	4,1%	0,5%	1,0%	12,2%	100%	
	% ▶			54,2%	33,3%	4,2%	8,3%	100%		
Sonstiges	n	35	5	2	2	1	1	6	46	8,4%
	% ▶	76,1%	10,9%	4,3%	4,3%	2,2%	2,2%	13,0%	100%	
	% ▶*	85,3%	12,2%	0,8%	0,8%	0,4%	0,4%	2,5%	100%	
	% ▶			33,3%	33,3%	16,7%	16,7%	100%		
Gesamt	n	281	24	66	78	63	38	245	550	100%

5.2.6.3 Fallgruppen und Alter der Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt das Alter der Betroffenen im Datensatz bezogen auf die Fallgruppen. Die Fallgruppen werden unterteilt in Drogenmilieu, Einrichtungen, Überfall, Berufskontext, Abhängigkeitsverhältnis, gemeinsame Wohnsituation, langfristige Gewaltbeziehung, Trennung oder Konflikt, private Treffen, entglittene Feier, Sexarbeit, sexuelle Vorbeziehung und Sonstiges. Eine Beschreibung der einzelnen Fallgruppen befindet sich unter 5.2.6.1. Die Altersgruppen werden unterteilt in Altersstufen von 18 bis 25 Jahren, von 26 bis 35 Jahren, von 36 bis 50 Jahren, von 51 bis 70 Jahren und in eine Altersstufe ab 70 Jahren. Zudem gibt es die Kategorie „Fehlt“. Diese Kategorie beinhaltet alle Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team keine Angaben zum Alter der Betroffenen gefunden hat. Die Altersgruppe für unter 18-Jährige existiert nicht, da diese Altersgruppe nicht Gegenstand der Untersuchung war.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle waren die meisten Betroffenen in der Fallgruppe Drogenmilieu im Alter zwischen 36 und 50 Jahren (57,1%). Die Betroffenen in der Fallgruppe Einrichtungen sind tendenziell eher jünger, die meisten Betroffenen sind hier zwischen 18 und 25 Jahre (37,5%). In der Fallgruppe Überfall sind mehr als zwei Drittel der Betroffenen zwischen 18 und 35 Jahren (71,7%). Im Rahmen der Fallgruppe Berufskontext verteilen sich die beiden größten Altersgruppen auf 18 bis 25-Jährige (41,2%) und auf 36 bis 50-Jährige (35,3%). In der Fallgruppe Abhängigkeitsverhältnisse sind die beiden größten Altersgruppen ebenfalls auf 18 bis 25-Jährige (35,0%) und auf 36 bis 50-Jährige (35,0%). Betroffene in der Fallgruppe gemeinsame Wohnsituation sind überwiegend zwischen 18 und 25 Jahren (69,6%). Im Rahmen der Fallgruppe langfristige Gewaltbeziehung sind die Betroffenen etwas älter als in den anderen Fallgruppen. Die Betroffenen sind zumeist im Alter zwischen 26 und 35 Jahren (32,1%) und zwischen 36 und 50 Jahren (37,0%). Auch in der Fallgruppe Trennung oder Konflikt sind die Betroffenen tendenziell älter. Die Betroffenen sind zumeist im Alter zwischen 18 und 25 Jahren (29,0%), im Alter zwischen 26 und 35 Jahren (37,7%) und zwischen 36 und 50 Jahren (30,4%). In der Fallgruppe private Treffen waren wieder überwiegend junge Frauen im Alter von 18 bis 25 Jahren betroffen (54,4%). Ähnlich verhält es sich im Rahmen der Fallgruppe entglittene Feier. In dieser Fallgruppe ist die Mehrheit der Frauen im Alter zwischen 18 bis 25 Jahren (51,4%). Tendenzial am jüngsten sind die Betroffenen in der Fallgruppe Sexarbeit. In dieser Gruppe sind die Betroffenen überwiegend zwischen 18 und 25 Jahren (58,3%). In der Fallgruppe sexuelle Vorbeziehung sind die Frauen eher zwischen 18 und 25 Jahren (38,6%) und zwischen 26 und 35 Jahren (35,8%).

Insgesamt ist damit bei den meisten Fallgruppen in unterschiedlicher Klarheit die jüngste Altersgruppe die größte, dies gilt eindeutig nicht bei den Fallgruppen Drogenmilieu, langjährige Gewaltbeziehung und Trennung/Konflikt. Sie verweisen auf unterschiedliche Lebens- und Risikosituationen in unterschiedlichen Altersstufen, möglicherweise aber auch auf unterschiedlich ausgeprägte Anzeigebereitschaft.

Tabelle 64: Fallgruppen und Alter der Betroffenen

		18-25	26-35	36-50	51-70	70+	Fehlt	Gesamt	▼%
Drogenmilieu	n	1	5	12	3	0	0	21	3,8%
	% ▶	4,8%	23,8%	57,1%	14,3%	0,0%	0,0%	100%	
Einrichtung	n	9	6	8	0	1	0	24	4,4%
	% ▶	37,5%	25,0%	33,3%	0,0%	4,2%	0,0%	100%	
Überfall	n	25	13	9	3	3	0	53	9,6%
	% ▶	47,2%	24,5%	17,0%	5,7%	5,7%	0,0%	100%	
Berufskontext	n	7	3	6	0	1	0	17	3,1%
	% ▶	41,2%	17,6%	35,3%	0,0%	5,9%	0,0%	100%	
Abhängigkeitsverhältnis	n	7	7	2	4	0	0	20	3,6%
	% ▶	35,0%	35,0%	10,0%	20,0%	0,0%	0,0%	100%	
Gemeinsame Wohnsituation	n	16	3	2	0	2	0	23	4,2%
	% ▶	69,6%	13,0%	8,7%	0,0%	8,7%	0,0%	100%	

Langfristige Gewaltbeziehung	n	22	26	30	3	0	0	81	14,7%
	% ▶	27,2%	32,1%	37,0%	3,7%	0,0%	0,0%	100%	
Trennung oder Konflikt	n	20	26	21	2	0	0	69	12,5%
	% ▶	29,0%	37,7%	30,4%	2,9%	0,0%	0,0%	100%	
Private Treffen	n	31	12	9	5	0	0	57	10,4%
	% ▶	54,4%	21,1%	15,8%	8,8%	0,0%	0,0%	100%	
Entglittene Feier	n	38	26	8	1	0	1	74	13,5%
	% ▶	51,4%	35,1%	10,8%	1,4%	0,0%	1,4%	100%	
Sexarbeit	n	7	2	2	1	0	0	12	2,2%
	% ▶	58,3%	16,7%	16,7%	8,3%	0,0%	0,0%	100%	
Sexuelle Vorbeziehung	n	21	19	9	4	0	0	53	9,6%
	% ▶	39,6%	35,8%	17,0%	7,5%	0,0%	0,0%	100%	
Sonstiges	n	14	13	9	2	3	5	46	8,4%
	% ▶	30,4%	28,3%	19,6%	4,3%	6,5%	10,9%	100%	
Gesamt	n	218	161	127	28	10	6	550	100%
	% ▶	39,6%	29,3%	23,1%	5,1%	1,8%	1,1%	100%	

5.2.6.4 Fallgruppen und Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt den Drogenkonsum von Betroffenen zum Tatzeitpunkt im Rahmen der Fallgruppen. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, einer klaren Nein-Kategorie und einer Unklar-Kategorie unterschieden. Die Unklar-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf Drogenkonsum gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Unter Drogen fallen hier Alkohol, Cannabis, andere illegale Suchtmittel und (missbräuchlich eingenommene) Medikamente. Die Fallgruppen werden unterteilt in Drogenmilieu, Einrichtungen, Überfall, Berufskontext, Abhängigkeitsverhältnis, gemeinsame Wohnsituation, langfristige Gewaltbeziehung, Trennung oder Konflikt, private Treffen, entglittene Feier, Sexarbeit, sexuelle Vorbeziehung und Sonstiges. Sie finden eine Definition der einzelnen Fallgruppen unter 5.2.6.1.

Auffällig ist zunächst, dass zahlreiche auch nicht per Definition mit Drogenkonsum verbundene Fallgruppen erhebliche Anteile von Fällen mit Drogenkonsum aufweisen. Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle lag definitionsgemäß die höchste Quote an Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt bei Betroffenen in den Fallgruppen entglittene Feier (89,2%) und Drogenmilieu (81,0%) vor. Es folgen mit größerem Abstand die Fallgruppen Überfall (28,3%), private Treffen (28,1%), gemeinsame Wohnsituation (21,7%), sexuelle Vorbeziehung (18,9%), Sexarbeit (16,7%), Berufskontext (11,8%), Trennung oder Konflikt (11,6%), langfristige Gewaltbeziehung (7,4%) und Einrichtung (4,2%). Die niedrigste Quote an Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt bei Betroffenen lag in der Fallgruppe Abhängigkeitsverhältnis (0,0%) vor.

Tabelle 65: Fallgruppen und Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt

		Ja	Nein	Unklar	Gesamt	% von n
Drogenmilieu	N	17	1	3	21	3,8%
	% ▶	81,0%	4,8%	14,3%	100%	
Einrichtung	n	1	22	1	24	4,4%
	% ▶	4,2%	91,7%	4,2%	100%	
Überfall	n	15	37	1	53	9,6%
	% ▶	28,3%	69,8%	1,9%	100%	
Berufskontext	n	2	15	0	17	3,1%
	% ▶	11,8%	88,2%	0,0%	100%	
Abhängigkeitsver- hältnis	n	0	19	1	20	3,6%
	% ▶	0,0%	95,0%	5,0%	100%	
Gemeinsame Wohn- situation	n	5	17	1	23	4,2%
	% ▶	21,7%	73,9%	4,3%	100%	
Langfristige Gewalt- beziehung	n	6	69	6	81	14,7%
	% ▶	7,4%	85,2%	7,4%	100%	
Trennung oder Kon- flikt	n	8	57	4	69	12,5%
	% ▶	11,6%	82,6%	5,8%	100%	
Private Treffen	n	16	37	4	57	10,4%
	% ▶	28,1%	64,9%	7,0%	100%	
Entglittene Feier	n	66	3	5	74	13,5%
	% ▶	89,2%	4,1%	6,8%	100%	
Sexarbeit	n	2	9	1	12	2,2%
	% ▶	16,7%	75,0%	8,3%	100%	
Sexuelle Vorbezie- hung	n	10	41	2	53	9,6%
	% ▶	18,9%	77,4%	3,8%	100%	
Sonstiges	n	7	35	4	46	8,4%
	% ▶	15,2%	76,1%	8,7%	100%	
Gesamt	n	155	362	33	550	100%

5.2.6.5 Fallgruppen und psychische Störungen der Betroffenen zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt die Häufigkeit von psychischen Störungen bei den Betroffenen im Datensatz im Rahmen der Fallgruppen. Es wird zwischen einer klaren Ja-Kategorie, Hinweisen und einer

klaren Nein-Kategorie unterschieden. Die Hinweis-Kategorie bezeichnet Fälle, in denen das Aktenanalyse-Team Hinweise auf psychische Störungen (z.B. „Zeugenaussage X befindet sich in psychotherapeutischer Behandlung“) gefunden hat, diese aber in der Akte nicht ganz ausdrücklich benannt oder präzisiert wurden. Da die Angaben und Hinweise zum Teil sehr allgemein sind, ist davon auszugehen, dass die genannten Störungen eine sehr große Bandbreite an Art und Schwere betreffen. Die Fallgruppen werden unterteilt in Drogenmilieu, Einrichtungen, Überfall, Berufskontext, Abhängigkeitsverhältnis, gemeinsame Wohnsituation, langfristige Gewaltbeziehung, Trennung oder Konflikt, private Treffen, entglittene Feier, Sexarbeit, sexuelle Vorbeziehung und Sonstiges. Sie finden eine Definition der einzelnen Fallgruppen unter 5.2.6.1.

Innerhalb der in der Tabelle betrachteten Fälle lag die höchste Quote an psychischen Störungen bei Betroffenen in der Fallgruppe Einrichtungen (70,8%) vor. Dies liegt in der Natur der Sache, da psychische Erkrankungen ein Grund für den Aufenthalt in einer Einrichtung sein können, aber auch in Einrichtungen für vulnerable Menschen wie beispielsweise Unterkünfte für Geflüchtete sind hohe Anteile von Personen mit dokumentierten psychischen Störungen zu erwarten. Es folgen mit größerem Abstand die Fallgruppen Drogenmilieu (47,6%), private Treffen (29,8%), Abhängigkeitsverhältnis (20,0%), sexuelle Vorbeziehung (17,0%), entglittene Feier (14,9%), gemeinsame Wohnsituation (13,0%), Berufskontext (11,8%), Trennung und Konflikt (11,6%), langfristige Gewaltbeziehung (9,9%) und Sexarbeit (8,3%). Die niedrigste Quote dokumentierter psychischer Störungen bei Betroffenen lag in der Fallgruppe Überfall (0,0%) vor.

Tabelle 66: Fallgruppen und psychische Störungen bei Betroffenen zum Tatzeitpunkt

		Ja	Hinweise	Nein	Gesamt	% v. n
Drogenmilieu	n	10	5	6	21	3,8%
	% ▽	47,6%	23,8%	28,6%	100%	
Einrichtung	n	17	3	4	24	4,4%
	% ▽	70,8%	12,5%	16,7%	100%	
Überfall	n	3	3	47	53	9,6%
	% ▽	5,7%	5,7%	88,7%	100%	
Berufskontext	n	2	0	15	17	3,1%
	% ▽	11,8%	0,0%	88,2%	100%	
Abhängigkeitsver- hältnis	n	4	2	14	20	3,6%
	% ▽	20,0%	10,0%	70,0%	100%	
Gemeinsame Wohnsituation	n	3	2	18	23	4,2%
	% ▽	13,0%	8,7%	78,3%	100%	
Langfristige Ge- waltbeziehung	n	8	13	60	81	14,7%
	% ▽	9,9%	16,0%	74,1%	100%	
Trennung oder Konflikt	n	8	8	53	69	12,5%
	% ▽	11,6%	11,6%	76,8%	100%	
Private Treffen	n	17	9	31	57	10,4%
	% ▽	29,8%	15,8%	54,4%	100%	
Entglittene Feier	n	11	8	55	74	13,5%
	% ▽	14,9%	10,8%	74,3%	100%	
Sexarbeit	n	1	1	10	12	2,2%
	% ▽	8,3%	8,3%	83,3%	100%	
Sexuelle Vorbezie- hung	n	9	9	35	53	9,6%
	% ▽	17,0%	17,0%	66,0%	100%	
Sonstiges	n	10	10	26	46	8,4%
	% ▽	21,7%	21,7%	56,5%	100%	
Gesamt	n	103	73	374	550	100%
	% ▽	18,7%	13,3%	68,0%	100%	

5.3 Zusammenfassung Modul Aktenanalyse

Die Aktenanalyse hatte das Ziel, die einzelnen Schritte der untersuchten Strafverfahren anhand der in den Akten dokumentierten Daten genau zu beschreiben und Determinanten des Verfahrensergebnisses (Anklage vs. Einstellung; Freispruch vs. Verurteilung) zu ermitteln. Auf der Grundlage eines umfangreichen standardisierten Erhebungsinstruments wurden alle auffindbaren Akten zu Verdachtsfällen der Vergewaltigung aus Niedersachsen aus den Jahren 2014-2016, die zur Anklage gekommen sind, sowie eine Zufallsauswahl an entsprechenden eingestellten Verfahren analysiert. Ausgehend von Betroffenen waren dies insgesamt 550 Fälle, davon 245 mit Anklage und 305 ohne Anklage. Im Folgenden werden nur ausgewählte, für die Debatte um die Fragestellung des Projekts besonders interessant erscheinende Befunde genannt. Die Ergebnisse bezogen auf das Tatgeschehen zeigen eine große Bandbreite an Gewaltformen, diese haben einen nicht erwartungswidrigen Einfluss auf das Verfahrensergebnis, über die Vergewaltigung an sich hinausgehende körperliche Misshandlung erhöht die Wahrscheinlichkeit von Anklage und Verurteilung. Als Tatörtlichkeit dominieren private Wohnungen, Taten im öffentlichen Raum sind selten, werden aber häufiger angeklagt und enden häufiger mit einer Verurteilung. Nicht wenige der verfahrensgegenständlichen Vergewaltigungen standen im Kontext wiederholter sexueller Übergriffe, dieses Merkmal erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung und eines Freispruchs vor allem in den seltenen Fällen von früheren Übergriffen durch andere als den aktuellen Beschuldigten.

Bezogen auf die Merkmale der Betroffenen zeigt sich eine Dominanz jüngerer Altersgruppen und nicht geringe Anteile von Personen mit Merkmalen, die auf Benachteiligungen hinweisen: nichtdeutsche Staatsangehörigkeit, niedriger sozioökonomischer Status, Leben in einer Einrichtung, Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt sowie psychische Störungen. Letztere stehen im Zusammenhang mit nur leicht erhöhten Einstellungs- und Freispruchsraten.

Bezogen auf die Merkmale der Beschuldigten dominieren ebenfalls jüngere Altersgruppen, das durchschnittliche Alter liegt etwas über dem der Betroffenen. Auch bei den Beschuldigten sind Personen mit Benachteiligungen nicht selten und erhöhen z.T. die Wahrscheinlichkeit von Anklagen und Verurteilungen, z.B. bei Drogenkonsum, psychischen Störungen und strafrechtlichen Vorbelastungen.

Bezogen auf Verfahrensmerkmale zeigt sich, dass in nicht wenigen Fällen Anzeigen nicht durch die Betroffenen selbst gemacht wurden. Zudem erfolgten manchmal „Rücknahmen“ von Anzeigen. Beides hat erhöhende Effekte auf die Einstellungsrate und verweist damit auf die Bedeutung der Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen für die Strafverfolgung. Rund ein Drittel der verfahrensgegenständlichen Taten wurde binnen acht Stunden nach dem Vorfall, viele Taten aber auch mit erheblichem Abstand angezeigt, frühe Anzeigen führen zu mehr Anklagen. Sehr kurze polizeiliche Ermittlungen kommen in gut einem Zehntel der Fälle vor, sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Einstellungen. Kommt es zu einer Anklage, steigt (mit Ausnahme der kleinen Gruppe mit sehr langer Dauer) die Freispruchquote mit der Verfahrensdauer. Schwierigkeiten der Beweisführung zeigen sich in verschiedenen Verfahrensstadien: z.B. gibt es in rund der Hälfte der Verfahren keine polizeiliche Vernehmung oder dort keine Einlassung des Beschuldigten. Kommt es zu einer Anklage, ist die häufigste Einlassung des Angeklagten konkretes Bestreiten, aber auch keine Einlassung ist nicht selten, beides erzeugt eine hohe Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs. O-Ton-Vernehmungsprotokolle der polizeilichen Vernehmung lagen nur in der Minderheit der Fälle vor, sie erhöhten die Wahrscheinlichkeit von Anklagen, aber auch von Freisprüchen.

Nicht wenige Verfahren wurden unter Einsatz eines:r Dolmetscher:in durchgeführt, häufiger für Beschuldigte als für Betroffene. Dolmetscher:inneneinsatz für Beschuldigte verringerte die Wahrscheinlichkeit von Einstellungen und erhöhte die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Dolmetscher:inneneinsatz für Betroffene hingegen zeigte keine klaren Effekte.

Nebenklagevertretung von Betroffenen war in über der Hälfte der angeklagten Fälle dokumentiert, zeigte aber keine deutlichen Effekte auf den Verfahrensausgang. Im Verfahren insgesamt in irgendeiner Weise anwaltlich unterstützt wurden fast 40% der Betroffenen, diese Situation erhöht die Anklagerate bei etwa durchschnittlicher Freispruchquote, Selektionseffekte sind hier allerdings nicht auszuschließen. Nicht anwaltliche Opferberatung ist in weniger als einem Fünftel der Fälle dokumentiert.

Da das Spektrum unterschiedlicher Fallkonstellationen innerhalb der untersuchten Fälle sehr breit ist, bezogen auf Beschuldigten-, Opfer- und situative Merkmale, wurden dreizehn Fallgruppen gebildet. In absteigender Häufigkeit sind dies: langfristige Gewaltbeziehung, entglittene Feier, Trennung oder Konflikt, private Treffen, Überfall, sexuelle Vorbeziehung, Sonstiges, Einrichtungen, gemeinsame Wohnsituation, Abhängigkeitsverhältnis, Drogenmilieu, Berufskontext, Sexarbeiterinnen. Erwartungsgemäß dominieren damit eindeutig Fälle innerhalb von engeren oder loserer Vorbeziehungen. Insgesamt ist damit bei den meisten Fallgruppen in unterschiedlicher Klarheit die jüngste Altersgruppe die größte, außer bei den Fallgruppen Drogenmilieu, langjährige Gewaltbeziehung und Trennung/Konflikt. Drogenkonsum und psychische Störungen sind auch in den nicht dadurch definierten Gruppen von Bedeutung. Die Fallgruppen mit der höchsten Einstellungsquote sind die Fallgruppen entglittene Feier, Einrichtungen, gemeinsame Wohnsituation und Abhängigkeitsverhältnis. In den Fallgruppen sexuelle Vorbeziehung, private Treffen und entglittene Feier zeigt sich eine besonders hohe Freispruchquote.

6 Modul Betroffenenbefragung

6.1 Einleitung

6.1.1 Ziele der Betroffenenbefragung

Das Ziel der Betroffenenbefragung war eine detaillierte Erhebung des subjektiven Erlebens der Betroffenen im Strafverfahren. Dabei sollten zum einen in offenen Fragen besonders hervorstechende Erlebnisse erhoben werden und zum anderen in geschlossenen Frageformen quantifizierbare Erkenntnisse zu Beurteilung, Belastungs- und Entlastungserleben in unterschiedlichen Verfahrensschritten entwickelt werden. Neben den subjektiven Variablen wurde auch eine Reihe an objektiven Merkmalen der Tat, des Verfahrens und der Beteiligten abgefragt. Dies sollte dabei helfen die Stichprobe der Betroffenenbefragung zu beschreiben und als Kreuzvergleich für die Aktenanalyse dienen.

6.1.2 Vorgehensweise

6.1.2.1 *Entwicklung des Fragebogens*

Generell wurde sich bei der Entwicklung des Fragebogens an den in dem Projektantrag formulierten Themenschwerpunkten orientiert. Bereits im Projektantrag wurde darauf hingewiesen, dass hier aufgrund forschungsökonomischer Gründe und Betroffenenbelastungsgründen Priorisierungen vorgenommen werden müssen. Daher wurde bei unterschiedlichen Aspekten in unterschiedlichem Detailgrad nachgefragt. Der Fragebogen behandelte die folgenden Themen:

- Der persönliche und soziale Hintergrund der Frauen; familiäre Erfahrungen in Kindheit und Jugend; Schule, Ausbildung, Arbeit und aktuelle Lebenssituation; die bisherigen Erfahrungen mit körperlicher und sexueller Gewalt.
- Die Vergewaltigung; Vorgeschichte der Tat; Beziehung zum Täter; Ablauf des Geschehens; Körperliche Verletzungen; Verhalten des Täters nach der Tat; etwaige Zeugen der Tat.

- Das eigene Verhalten unmittelbar nach der Tat; Gesprächspartner:innen; Unterstützung durch Familie und Freunde; Kontakte zu medizinischem Fachpersonal; Kontakte zu psychosozialer Beratung; Bewertung etwaiger Hilfsmaßnahmen und Beratungsleistungen.
- Nutzung von ProBeweis-Angeboten; Vorinformationen durch wen? Bewertung der medizinischen Betreuung und Beratung; Nutzung der Spurensicherung und Beweisdokumentation durch die Polizei.
- Gründe für die Anzeige; die vorangegangene Pro- und Kontraabwägung; die Rolle von beratenden Personen; die mit der Anzeige verknüpften Erwartungen und Ängste; der Zeitablauf zwischen Tatzeitpunkt und Anzeige; etwaige Gründe für eine späte Anzeige.
- Die Vernehmung bei der Polizei; die eigene psychische Verfassung vor und während des Vernehmungsgesprächs; Begleitung durch Personen des Vertrauens/Anwalt; Ort und Vorgehensweise der Polizei; örtliche und technische Rahmenbedingungen der Vernehmung; das kommunikative Verhalten der die Vernehmung durchführenden Person/en; die Nutzung technischer Hilfsmittel (digitale Aufzeichnung, Videokamera); im Fall einer Protokollierung Länge und Bewertung zu ihrer Qualität; Gesamtbeurteilung der Vernehmung durch die Polizei im Hinblick auf deren kommunikative Kompetenz, sowie Vollständigkeit und Akzeptanz der gestellten Fragen; Bedeutung des Geschlechts der vernehmenden Person/en.
- Die Opferberatung durch die Polizei; Hinweis auf § 406d StPO (Unterstützung durch einen Rechtsbeistand); Hinweis auf mögliche Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG); Hinweise auf Opferhilfe durch den Weißen Ring, die Niedersächsische Stiftung Opferhilfe oder spezifische örtliche Einrichtungen.
- Die rückblickende Bewertung zum Wahrheitsgehalt der eigenen Anzeige (sieben bis acht Jahre später); Rückerinnerung an das damaliges Konfliktgeschehen und die eigenen Emotionen sowie die Qualität der eigenen Aussage.
- Die rückblickende Bewertung zum Nutzen der Anzeige; falsch oder richtig; Ratschlag an betroffene Frauen.
- Die mittelfristigen Folgen der Vergewaltigung; die Reaktion der Menschen im persönlichen Netzwerk (Partner, Verwandte, Freunde); Auswirkungen auf das eigene Sexualleben und die Partnerschaft; Auswirkungen auf Familie, Ausbildung/Beruf, soziales Umfeld.
- Die Bewältigung der Folgen; die Inanspruchnahme konkreter Opferhilfe; Erfahrungen mit Beratung und Therapie; eigene Bewertung der gesammelten Erfahrungen.
- Die weiteren Erfahrungen im Strafverfahren; Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs.2 StPO wegen mangelnder Beweise; Einstellung nach §§ 153, 153a StPO; anwaltschaftliche Beratung; Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht; Transparenz des Verfahrens; Bewertung der Kommunikation mit Polizei und Staatsanwaltschaft.
- Anklage und Hauptverhandlung; Bewertung der Anklageschrift; Erwartungen und Ängste vor der Hauptverhandlung; Vorbereitung der Hauptverhandlung durch psychosoziale Prozessbegleitung/Anwalt.
- Die Hauptverhandlung und das Urteil; das Aufeinandertreffen mit dem Angeklagten; Bewertung der Kommunikation mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten bzw. seiner Verteidigung; die Bewertung des Urteils; das Verhalten des Angeklagten nach einer Verurteilung bzw. nach einem Freispruch.
- Abschließende Bewertung des Strafverfahrens und seiner Auswirkung auf das eigene Leben.

Generell wurden, wenn es möglich war, bestehende und validierte Konstrukte und Instrumente benutzt. In den Fällen, bei denen es nicht möglich war, wurden eigene Fragen entwickelt. Dabei wurde sich ebenfalls, wenn möglich, auf bestehende Konstrukte und Theorien bezogen. Auf die verwendeten Instrumente und Konstrukte wird im Ergebnisteil hingewiesen.

Nachdem eine erste Version des Fragebogens stand, wurde diese mit dem Projektbeirat in zwei Sitzungen am 11.06.2020 und am 03.07.2020 besprochen und überarbeitet.

6.1.2.2 Einfache Sprache

Ein Ziel der Betroffenenbefragung war es, Rückmeldungen von einem möglichst breiten Feld an unterschiedlichen Betroffenen zu erhalten. Hierfür wurde der Fragebogen nach den Prinzipien der einfachen Sprache überarbeitet, soweit dies sinnerhaltend möglich war. Einfache Sprache ist eine Version der Standardsprache, bei der ein besonderer Schwerpunkt auf Verständlichkeit gelegt wird. Dies soll Menschen, die Schwierigkeiten mit komplizierten deutschen Texten haben (z.B. Menschen mit Lernschwierigkeiten, schlechten Deutschkenntnissen oder Einschränkungen aufgrund von hohem Alter), die Möglichkeit geben, bei dem Forschungsprojekt teilzunehmen. Hierfür wurde mit Frau Dr. Isabel Rink an der Universität Hildesheim zusammengearbeitet. Validierte, bestehende Instrumente wurden im Original belassen.

6.1.2.3 Übersetzung

Um auch Betroffene mit schlechteren Deutschkenntnissen zu erreichen, wurde der Fragebogen zusätzlich in vier andere Sprachen übersetzt. Hierfür wurden die absoluten Zahlen von Betroffenen mit einer anderen Staatsangehörigkeit betrachtet. Die vier häufigsten Länder hierbei waren Polen, Türkei, Syrien und Serbien. In einem zweiten Schritt wurden die Sprachen der Betroffenen mit einer anderen Staatsangehörigkeit betrachtet. Hier zeigten sich analog Polnisch, Türkisch, Arabisch und Serbisch als die häufigsten Sprachen. Aus ökonomischen Gründen wurde für die Übersetzung des Fragebogens eine leicht gekürzte Fassung erstellt. Diese wurde dann aus dem Deutschen in die vier Zielsprachen professionell übersetzt. Bei bestehenden Instrumenten wurden gegebenenfalls bereits existierende übersetzte Instrumente verwendet. Die professionell übersetzten Fragebögen wurden von einer muttersprachlichen Person gegengelesen und gegebenenfalls korrigiert. Betroffene mit einer der vier Staatsangehörigkeiten (oder einer anderen Staatsangehörigkeit, in der die Sprache muttersprachlich gesprochen wurde), wurde zusätzlich zu der deutschen Version auch die übersetzte Fassung zugeschickt.

6.1.2.4 Aufbau des Briefs

Das zugeschickte Schreiben bestand aus den folgenden Teilen.

- Der erste Briefumschlag
 - Anschreiben
 - Ggf. fremdsprachige Version des Anschreibens
 - Rücksendeumschlag
 - Der zweite Briefumschlag
 - Deutsche Version des Fragebogens
 - Ggf. fremdsprachige Version des Anschreibens

Die Form des Schreibens wurde gewählt, damit Betroffene die Option hatten den Fragebogen zu entsorgen, ohne den Fragebogen lesen zu müssen. Im Anschreiben wurden die Ziele und der Umfang der Befragung zusammengefasst. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Fragebogen ohne Nachteile entsorgt werden kann. Zudem wurden Kontaktadressen zum Team angegeben, falls Fragen zum Forschungsprojekt oder dem Fragebogen selbst aufkommen sollten.

6.1.2.5 Druck & Versand

Der Fragebogen wurde in einer Druckerei gedruckt und wie in 6.1.2.4 beschrieben verpackt. Auf den äußersten Briefumschlag wurde die Universität Kassel als Absender gedruckt, um die Verantwortlichkeit für den Inhalt deutlich zu machen. Zudem wurde ein Entgelt-zahlt-Empfänger-Aufdruck auf dem

Rücksendeumschlag benutzt. Auf diese Weise konnte vermieden werden, dass die Kosten für den Versand von den Betroffenen selbst getragen werden mussten. Anschließend wurden diese Anschreiben an das LKA Niedersachsen weitergeleitet. Dabei wurden die deutschsprachigen Versionen und die übersetzten Versionen voneinander unterschieden. Das LKA Niedersachsen klebte dann die entsprechenden Adressen der Betroffenen auf die Briefumschläge. Adressen von Betroffenen mit den vorher ermittelten vier häufigsten ausländischen Staatsangehörigkeiten erhielten Anschreiben, mit der entsprechenden übersetzten Fragebogenversion. Am 16.09.2021 sendete das LKA Niedersachsen die Briefumschläge ab. Insgesamt wurden 3.472 Schreiben versendet. 307 dieser Anschreiben beinhalten übersetzte Fassungen des Fragebogens. Davon waren 60 in türkischer, 69 in polnischer, 60 in serbischer und 90 in arabischer Fassung.

6.1.2.6 Rückmeldungen

In den Tagen nach dem Absenden erhielt das Team eine Reihe von Anrufen von Betroffenen, die das Anschreiben erhalten haben, in wenigen Einzelfällen auch von Personen, die für Betroffene sorgen, etwa Eltern oder Ärzte. Diese Anrufe wurden nicht von Anfang an systematisch dokumentiert. Insgesamt gab es ~20 derartige Anrufe. Hierbei gab es eine Reihe an unterschiedlichen Äußerungen. Jeweils mehrere Rückmeldungen bezogen sich auf die folgenden Punkte:

- Fragen zu der Legitimität des Forschungsprojekts; Klärung, ob die im Anschreiben genannten Personen tatsächlich erreichbar sind
- Irritation darüber, dass sie das Anschreiben bekommen haben, da sie keine Vergewaltigung angezeigt haben
- Beschwerden bezüglich des Umgangs mit den Daten durch die Polizei
- Begründungen dafür, warum die Betroffene den Fragebogen nicht ausfüllen möchte (und ggf. Nachfragen, ob es notwendig ist, den Fragebogen auszufüllen)
- Allgemeiner Ärger darüber, dass der Fragebogen zugesandt wurde
- Positive Rückmeldungen gegenüber dem Forschungsprojekt

6.1.2.7 Eingabe & Auswertung

Wie bereits erwähnt, gab es die Möglichkeit, den Fragebogen entweder auf Papier oder online zu beantworten. Die Onlineversion des Fragebogens wurde mit Limesurvey erstellt. Die zurückgesendeten Papierfragebögen wurden mithilfe eines Eingabetools ebenfalls in Limesurvey eingegeben. Die zwei Versionen des Fragebogens wurden dann in SPSS zusammengefügt und ausgewertet.

6.1.2.8 Rücklauf

Insgesamt wurden 3.472 Schreiben versendet. Davon beinhalten 307 fremdsprachige Versionen des Fragebogens. Bei der Betrachtung der Rücklaufrate ist es relevant zu berücksichtigen, dass viele Adressen durch Umzug der Betroffenen möglicherweise nicht mehr aktuell waren. Eine sehr grobe Schätzung auf der Basis der Zahlen der Umzugsstudie 2021⁴² ergibt eine Wahrscheinlichkeit von ~52%, dass eine Betroffene im Zeitraum von 2015 bis 2019 mindestens einmal umgezogen ist⁴³. Damit ergibt sich eine wahrscheinlich erreichte Anzahl an Betroffenen von 1.657. Bei der Angabe von Rücklaufraten ist diese korrigierte Variante in Klammern angegeben.

⁴² Deutsche Post Adress, 2021.

⁴³ Bei der Schätzung ist mitberücksichtigt, dass Betroffene mit einer Anzeige in einem früheren Jahr, wahrscheinlicher umgezogen sind, als Betroffene, die die Tat in einem späteren Jahr angezeigt haben. Zudem wurde berücksichtigt, dass bei den Betroffenen bestimmte Altersgruppen überrepräsentiert bzw. unterrepräsentiert sind und bestimmte Altersgruppen häufiger umziehen als andere. Abgesehen von dem Geschlecht der Betroffenen wurden keine anderen Merkmale berücksichtigt.

Es gab die Möglichkeit, den Fragebogen online zu bearbeiten oder auf Papier auszufüllen und im Anschluss anonym zurückzusenden. Insgesamt wurden 191 Fragebögen in die Auswertung eingeschlossen. Hiervon wurden 14 Fragebögen in der Online-Version ausgefüllt und 177 per Post zugesendet. Damit betrug die Rücklaufquote insgesamt 5,5% (auf Umzüge korrigiert: ~12%). Die übersetzten Varianten wiesen eine Rücklaufquote von 1,0% auf (auf Umzüge korrigiert: ~2%). Wenn man nur die Nicht-Fremdsprachenversionen betrachtet, gab es eine Rücklaufquote von 5,9% (auf Umzüge korrigiert: ~12%).

In der Online-Befragung wurden alle beantworteten Fragebögen ausgewertet, die beantwortete Fragen beinhalteten. Insgesamt wurde der Fragebogen 11.832 Mal angeklickt. Dabei ist es möglich, dass Personen den Link teilweise mehrfach geöffnet haben. Zudem geht ein Teil der Aufrufe auf das Projektteam zurück. Es kamen vereinzelt leere Fragebögen per Post zurück, die von den Betroffenen abgesendet wurden. Hierbei handelte es sich bei den meisten Fällen wahrscheinlich um einen Fehler oder ein Missverständnis – bei einem Fragebogen war eine handschriftliche Notiz beigelegt. Es wurde kein ausgefüllter Fragebogen komplett aussortiert. Bei Fragebögen mit unklarem Antwortverhalten wurden aber im Zweifelsfall Antworten als fehlend markiert. Dies war hauptsächlich dann der Fall, wenn nicht mit Sicherheit gesagt werden konnte, auf welche Tat sich die Antworten beziehen, da insgesamt mehrere Taten von der Betroffenen beschrieben wurden. Bei einzelnen Fragebögen wurden Antworten gestrichen, bei denen deutlich wurde, dass die Betroffenen die Frage eindeutig gar nicht oder missverstanden hatten. Es kamen drei fremdsprachige Fragebögen zurück. Der Multiple-Choice-Teil des Fragebogens wurde in die Auswertung integriert.

6.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Betroffenenbefragung dargestellt. Dabei wird bei Vergleichbarkeit zwischen Aktenanalyse und Betroffenenbefragung auf die Beziehung zwischen den beiden Modulen eingegangen. Da es bei der Betroffenenbefragung nur männliche Täter gab, wird bei den Tätern hier nur die maskuline Form verwendet.

6.2.1 Beschreibung der Stichprobe und Rücklaufverhalten

Wie bereits oben erwähnt, handelt es sich bei der Stichprobe um Frauen, die in Niedersachsen im Zeitraum zwischen 2015 bis 2019 eine Vergewaltigung angezeigt haben (oder deren Vergewaltigung von einer anderen Person angezeigt wurde) und die zum Tatzeitpunkt mindestens 18 Jahre alt waren. Die meisten Betroffenen haben den Fragebogen allein ausgefüllt. (N = 158, 82,7%). Drei Betroffene haben den Fragebogen mit einer Ansprechperson von einer Opferhilfe-Organisation ausgefüllt (1,6%). 24 Betroffene haben den Fragebogen mit einer anderen Person ausgefüllt (12,6%).

6.2.2 Verfahrensergebnis

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Verfahrensergebnisse in der Betroffenenbefragung. Die Kategorien hierfür wurden leicht anders konzeptualisiert als in der Aktenanalyse. Es wird nicht zwischen Einstellungen nach § 170 II StPO und anderen Arten der Einstellung unterschieden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass davon ausgegangen wurde, dass Betroffenen häufig das Fachwissen fehlt, eine solche Differenzierung durchzuführen. Sonst wurde das Verfahrensergebnis genauso zugeordnet wie in der Aktenanalyse:

- Falls die Verfahren gegen alle Täter eingestellt wurden, wurde das Verfahren als eingestellt eingeordnet.
- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Täter angeklagt wurde und alle angeklagten Täter freigesprochen wurden, wurde der Betroffenenfall als Freispruch gewertet.

- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Täter in einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe **ohne** Bewährung endete, wurde der Betroffenenfall in diese Kategorie eingeordnet.
- Falls mindestens ein Verfahren gegen einen der Täter in einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe **mit** Bewährung endete und kein Verfahren in einer Freiheitsstrafe **oder** Jugendstrafe ohne Bewährung, wurde der Betroffenenfall in diese Kategorie eingeordnet.
- Falls kein Verfahren gegen einen der Täter in einer Verurteilung mit Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe endete und nicht alle Täter freigesprochen wurden, wurde dem Betroffenenfall die Kategorie „Sonstiges vor Gericht“ zugeordnet.

Insgesamt wurden 71,7% der betrachteten Fälle eingestellt und 15,2% angeklagt. Bei 5,2% der Betroffenen fehlten Informationen zum Verfahrensergebnis oder die Einordnung war unklar. Im Vergleich zur Aktenanalyse und den amtlichen Daten fällt auf, dass in der Betroffenenbefragung ein größerer Anteil an Personen, deren Anzeige zu einer Anklage geführt haben, geantwortet haben (71,7% zu ~88% in der korrigierten Schätzung).

Tabelle 67: Verteilung der Verfahrensergebnisse in der Betroffenenbefragung

	N	∇%
Einstellung durch StA	137	71,7%
Freispruch	8	3,7%
FS/JS mit B.	13	4,7%
FS/JS ohne B.	9	6,8%
Sonstiges vor Gericht	14	7,9%
Fehlt	10	5,2%
Gesamt	191	100%

6.2.2.1 Stand des Strafverfahrens

9 Betroffene gaben an, dass das Strafverfahren zum Zeitpunkt der Befragung noch nicht beendet war (4,7%). 15 Betroffene (7,9%) wussten nicht, ob das Verfahren bereits beendet ist. Allerdings sollte man diese Zahlen vorsichtig interpretieren, da manche Betroffene vielleicht nicht einschätzen konnten, ob das Verfahren bereits abgeschlossen war oder nicht.

6.2.3 Merkmale des Tatgeschehens

6.2.3.1 Gewaltformen

Die folgende Tabelle beschreibt die sexuelle Gewalt, die die Betroffene erlebt haben. Dabei bezieht sich die Tabelle auf die Gesamtheit der 191 Betroffenen. Mehrfachantworten waren möglich. Es wurden mit den Kategorien „Vaginal“, „Oral“ und „Anal“ verschiedene Formen von Vergewaltigungen unterschieden. Zusätzlich wurden mit den Kategorien „Fotografiert“ und „Gefilmt“ unerlaubte Aufnahmen der Betroffenen erhoben. Zudem wurde eine „Ich weiß nicht“ Kategorie gegeben. Die meisten Betroffenen (67,5%) haben eine vaginale Vergewaltigung erlebt. Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt. Es zeigten sich eher keine bedeutsamen Unterschiede.

Tabelle 68: Art der sexuellen Gewalt

	N	% von
Vaginal	129	67,5%
Oral	43	22,5%
Anal	30	15,7%
Fotografiert	5	2,6%
Gefilmt	5	2,6%
Ich weiß nicht	21	11,0%

Die folgende Tabelle beschreibt die angewendete sonstige Gewalt der Täter. Mehrfachantworten waren möglich. Es wurden die Kategorien „Körperliche Gewalt angetan“, „Gewalt angedroht“, „Waffe oder Ähnliches dabei“, „Waffe oder Ähnliches eingesetzt“ und „Sonstiges“ unterschieden. Zudem wurde noch eine „Ich weiß nicht“ Kategorie angegeben. Die Tabelle bezieht sich auf die Gesamtheit der 191 Betroffenen. 88 Personen haben angegeben, dass ihnen körperliche Gewalt angetan wurde (46,1%). 28 Personen haben keine Angaben dazu gemacht, welche Form von Gewalt ihnen angetan wurde (19,9%). Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt. Es zeigten sich aber eher keine bedeutsamen Unterschiede.

Tabelle 69: Art der sonstigen Gewaltanwendung

	N	% von
Körperliche Gewalt angetan (z.B. Schläge, Tritte, Schubsen, Zerren, Mund zuhalten etc.)	88	46,1%
Gewalt angedroht	34	17,8%
Waffe oder Ähnliches dabei	8	4,2%
Waffe oder Ähnliches eingesetzt	4	2,1%
Sonstiges	45	23,6%
Ich weiß nicht	38	19,9%
Fehlt	28	14,66

6.2.3.2 Ausdruck des Gegenwillens

Die folgende Tabelle beschreibt den Ausdruck des Gegenwillens durch die Betroffene. Mehrfachnennungen sind möglich. Es werden die Kategorien „Mit Worten“, Wegdrücken oder Ähnliches“, „Weinen oder Schreien“, „Schläge, Kratzen oder Ähnliches“, „Mimik oder Gestik“ und „Nicht ausgedrückt“ unterschieden. Insgesamt haben 169 Betroffene hierzu Angaben gemacht. Jeweils 64,5% der Betroffenen haben ihren Gegenwillen „mit Worten“ oder mit „Wegdrücken oder Ähnliches“ ausgedrückt. 15,4% der Betroffenen gaben an, dass sie keinen Gegenwillen ausgedrückt haben. Aufgrund der Gesetzesänderung des Sexualstrafrechts im November 2016 wurden hier die Antworten vor und nach der Gesetzesänderung unterschieden. Betroffene, die keine Angaben zu dem Tatjahr gemacht haben, wurden für diese Auswertung exkludiert. Es zeigten sich hier ähnliche Ergebnisse vor und nach der Gesetzesänderung.

Tabelle 70: Ausdruck des Gegenwillens

	N	▽%	N (Vor 2016)	▽% (Vor 2016)	N (Nach 2016)	▽% (Nach 2016)
Mit Worten	109	64,5%	33	64,7%	64	61,0%
Wegdrücken oder Ähnliches	109	64,5%	30	58,8%	66	62,9%
Weinen oder schreien	71	42,0%	18	35,3%	46	43,8%
Schläge, Kratzen oder Ähnliches	64	37,9%	18	35,3%	38	36,2%
Mimik oder Gestik	43	25,4%	12	23,5%	25	23,8%
Nicht ausgedrückt	26	15,4%	9	17,6%	17	16,2%
Gesamt	169	100%	51	100%	105	100%

Die folgende Tabelle zeigt die Gründe an, die Betroffenen gegeben haben, falls sie ihren Gegenwillen nicht ausgedrückt haben. Als Kategorien wurden „Überfordert“, „Angst vor Gewalt“, „Nicht bei klarem Bewusstsein“, „Geschlafen“, „Aufgegeben“ und „Aus anderen Gründen Angst“ gegeben. Zudem wurde eine „Ich weiß nicht“ Kategorie vorgeschlagen. Dabei ist auffällig, dass 59 Personen in dieser Frage Gründe dafür angegeben haben, den vorhandenen Gegenwillen gegen den Übergriff nicht ausgedrückt zu haben. In der vorherigen Frage haben allerdings nur 26 Personen angegeben, dass sie keinen Gegenwillen ausgedrückt haben. Das bedeutet, dass Personen Gründe dafür angegeben haben, ihren Gegenwillen nicht geäußert zu haben, die vorher angaben, ihren Gegenwillen signalisiert zu haben. Das spricht dafür, dass die Frage teilweise als: „Warum haben Sie Ihr Nein nicht deutlicher oder stärker ausgedrückt?“ interpretiert wurde. Die folgenden Prozentzahlen basieren auf den Antworten der 59 Personen, die Gründe für den Nichtausdruck des Gegenwillens angegeben haben. Mehrfachnennungen sind möglich.

Tabelle 71: Gründe für Nichtausdruck des Gegenwillens

	N	% von
Überfordert	25	42,4%
Angst vor Gewalt	20	33,9%
Nicht bei klarem Bewusstsein	19	32,2%
Geschlafen	12	20,3%
Aufgegeben	11	18,6%
Aus anderen Gründen Angst	9	15,3%
Ich weiß nicht	1	1,7%
Gesamt	59	100%

6.2.3.3 Körperliche Verletzungen

Die folgende Tabelle beschreibt, ob die Betroffenen körperliche Verletzungen durch die Tat erlitten haben. Dabei wurden „Keine körperlichen Verletzungen“, „Leichte körperliche Verletzungen und/oder ambulanter Krankenhausaufenthalt“ und „Körperliche Verletzungen mit längerer Behandlung und/o-

der stationärer Krankenhausaufenthalt“ unterschieden. Insgesamt haben 180 Betroffene hierzu Angaben gemacht. Die meisten Betroffenen hatten „leichte körperliche Verletzungen, die keine oder eine kurze ambulante ärztliche Versorgung“ benötigten (48,2%). Das Ausmaß an körperlichen Verletzungen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 72: Körperliche Verletzungen

	N	% von
Keine körperlichen Verletzungen	75	41,7%
Leichte körperliche Verletzungen und/oder ambulanter Krankenhausaufenthalt	92	51,1%
Körperliche Verletzungen mit längerer Behandlung und/o-der stationärer Krankenhausaufenthalt	13	7,2%
Fehlt	11	6,1%
Gesamt	180	100%

6.2.3.4 Psychische Einschränkungen

Die folgende Tabelle zeigt das Ausmaß an psychischen Einschränkungen durch die Tat unmittelbar nach der Tat, das von Betroffenen angegeben wurde. Dabei wurde zuerst abgefragt, ob psychische Einschränkungen vorhanden waren. Falls diese nicht vorhanden war, wurde als Antwort „Keine Einschränkungen“ kodiert. Falls Einschränkungen vorhanden, wurde das Ausmaß mit einer 4-stufigen Skala von „Sehr schwache Einschränkungen“ bis „Sehr starke Einschränkungen“ abgefragt. Dies ergibt eine 5-stufige Skala von „Keine Einschränkungen“ (= 0) bis „Sehr starke Einschränkungen“ (= 4). Insgesamt haben 187 Betroffene Angaben zu ihren psychischen Einschränkungen nach der Tat gegeben. Am häufigsten wurde von „sehr starken“ Einschränkungen berichtet (48,7%). Elf Personen berichteten von keinerlei Einschränkungen (5,8%). Im Durchschnitt wurden „eher starke“ Einschränkungen berichtet ($M=3.19$, $SD=1.09$). Die psychischen Einschränkungen der Betroffenen durch die Tat wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 73: Psychische Einschränkungen

	N	% von
Keine Einschränkungen	11	5,9%
Sehr schwache Einschränkungen	3	1,6%
Eher schwache Einschränkungen	20	10,7%
Eher starke Einschränkungen	60	32,1%
Sehr starke Einschränkungen	93	49,7%
Fehlt	4	2,1%
Gesamt	187	100%

6.2.3.5 Tatörtlichkeit

Die folgende Tabelle zeigt den Tatort an. Es wurden die Kategorien „Wohnung des Täters“, „Wohnung der Betroffenen“, „Öffentliche Wege oder Orte“, „Gemeinsame Wohnung“, „Nebenräume an öffentlichen Orten“, „In einem Auto“, „Andere Wohnung“ und „In einem Hotel oder einer Pension“ unterschieden. Der häufigste Tatort ist die Wohnung des Täters mit 31,4%. Bei insgesamt 66,5% der Fälle

kam es zu Übergriffen in einer Wohnung. Es gab keine bedeutsamen Unterschiede zwischen dem Antwortverhalten in der Betroffenenbefragung und der Datenlage in der Aktenanalyse.

Tabelle 74: Tatörtlichkeit

	N	▼%
Wohnung des Täters	60	31,4%
Wohnung der Betroffenen	42	22,0%
Öffentliche Wege oder Orte	36	18,8%
Gemeinsame Wohnung	20	10,5%
Nebenräume an öffentlichen Orten	6	3,1%
In einem Auto	6	3,1%
Andere Wohnung	5	2,6%
In einem Hotel oder einer Pension	5	2,6%

6.2.3.6 Tatzeitpunkt

6.2.3.6.1 Tatjahr

Die folgende Tabelle zeigt das Jahr der Tat. Dabei wurden im Zweifelsfall, also falls beispielsweise zwei Tatzeitpunkte genannt wurden, die späteren Tatzeitpunkte gezählt. Ein Großteil der Taten fand zwischen 2015 und 2019 statt (70,2%). Die Aktenanalyse bezieht sich auf Verfahren aus den Jahren 2014 bis 2016, betrifft also überwiegend Fälle aus dieser Zeit sowie teilweise aus früheren Jahren.

Tabelle 75: Tatjahr

	N	∇%
1984	1	0,5%
1994	1	0,5%
1997	1	0,5%
1999	1	0,5%
2001	1	0,5%
2002	1	0,5%
2004	1	0,5%
2009	1	0,5%
2011	2	1,0%
2013	4	2,1%
2014	4	2,1%
2015	17	8,9%
2016	24	12,6%
2017	22	11,5%
2018	42	22,0%
2019	29	15,2%
2020	5	2,6%
2021	3	1,6%
Fehlt	31	16,2%
Gesamt	191	100%

6.2.3.6.2 Tageszeit der Tat

Die folgende Tabelle zeigt die Tatzeit an. Ein Großteil der Taten geschah nachts (50,3%). In der Aktenanalyse wurde die Tatzeit in anderen Kategorien erhoben. Generell scheinen Taten, die nachts passiert sind, in der Betroffenenbefragung überrepräsentiert zu sein (50,3% zu 38,2% in der Aktenanalyse).

Tabelle 76: Tageszeit der Tat

	N	∇%
Vormittag	17	8,9%
Mittag	14	7,3%
Nachmittag	20	10,5%
Früher Abend	18	9,4%
Später Abend	38	19,9%
Nacht	96	50,3%
Ich weiß nicht	1	0,5%

6.2.3.7 Fälle mit mehreren Tätern

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Täter an. Der Fragebogen gab hierbei den Betroffenen die Gelegenheit, bis zu drei Täter zu beschreiben. Bei mehr als drei Tätern sollten sich die Betroffenen auf die drei zentralen Täter konzentrieren. Insgesamt wurden bei dieser Frage mindestens 225 Täter beschrieben. Die genaue Zahl ist nicht festlegbar, da eine Kategorie als „Mehr als 5 Täter“ definiert wurde. Ein Großteil der Fälle hatte nur einen Täter (88,0%). Es gab keine bedeutsamen Unterschiede in der Anzahl an Tätern zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse.

Tabelle 77: Fälle mit mehreren Tätern

	N	∇%
1 Täter	168	88,0%
2 Täter	13	6,8%
3 Täter	1	0,5%
4 Täter	1	0,5%
Mehr als 5 Täter	4	2,1%
Fehlt	4	2,1%
Gesamt	191	100%

6.2.4 Persönliche Merkmale der Betroffenen

Der folgende Abschnitt betrifft die Merkmale der Betroffenen. In der Befragung wurde eine Reihe an demographischen Daten zu den Betroffenen und den Tätern erhoben. Hierfür gibt es zwei Gründe: zum einen ermöglicht die Erhebung dieser Daten eine Stichprobenbeschreibung. Es ist wahrscheinlich, dass es Verzerrungen im Antwortverhalten der Betroffenen gibt. Generell antworten weibliche⁴⁴, gebildete, intelligentere Personen mit einem hohen sozioökonomischen Status, die in ländlichen Gebieten wohnen⁴⁵ häufiger als andere Personen. Die Daten ermöglichen damit eine Einordnung der Betroffenenbefragung insgesamt. Zum anderen können manche Daten genauer abgefragt und damit erhoben werden als in der Aktenanalyse. So gab es z.B. in der Aktenanalyse nur sehr wenige Hinweise

⁴⁴ Becker, 2022.

⁴⁵ Green, 1996.

auf den Bildungshintergrund der Betroffenen. Insgesamt sind diese Informationen aufgrund der vorher angesprochenen zu erwartenden Verzerrung des Rücklaufes aber mit Vorsicht zu interpretieren.

6.2.4.1 Alter der Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt das Alter der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Dabei wurden aus Anonymisierungsgründen Kategorien vorgegeben. Die meisten Betroffenen waren 18 bis 20 Jahre alt (29,3%). 51,8% der Betroffenen in der Betroffenenbefragung waren 18 bis 25 Jahre alt. In der Aktenanalyse ist dieser Teilbereich mit 39,6% vertreten. 37,1% der Betroffenen in der Aktenanalyse waren 26 bis 50 Jahre alt. Dieser Bereich ist in der Aktenanalyse mit 52,4% vertreten. Damit ist das Alter der Betroffenen in der Betroffenenbefragung im Durchschnitt etwas niedriger als in der Aktenanalyse.

Tabelle 78: Alter der Betroffenen

	N	▼%
18 bis 20 Jahre	56	29,3%
21 bis 25 Jahre	43	22,5%
26 bis 30 Jahre	25	13,1%
31 bis 40 Jahre	25	13,1%
41 bis 50 Jahre	21	11,0%
51 bis 60 Jahre	16	8,4%
61 Jahre und älter	3	1,6%
Fehlt	2	1,0%
Gesamt	191	100%

6.2.4.2 Staatsangehörigkeit und kultureller Hintergrund

6.2.4.2.1 Migrationshintergrund

Der Migrationshintergrund der Betroffenen wurde über mehrere Fragen konzeptualisiert. Dabei wurde sich auf die Definition des Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V. (ADM), der Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute (ASI) und des statistischen Bundesamts bezogen⁴⁶, dass eine Person einen sogenannten Migrationshintergrund hat, wenn sie selbst oder eines der Elternteile in einem anderen Land als Deutschland geboren wurden. Dementsprechend wurde nachgefragt, ob ein oder mehrere Elternteile in einem anderen Land als Deutschland geboren wurden und ob die Betroffene in einem anderen Land geboren wurde. Falls mindestens eine der hier erhobenen Personen nicht in Deutschland geboren wurde, wurde die Befragte der Gruppe der Betroffenen mit Migrationshintergrund zugeordnet. Dies war bei 15,7% der Betroffenen der Fall. 81,7% der Betroffenen hatten keinen Migrationshintergrund. Bei 2,6% der Betroffenen fehlen hierzu Angaben. Der Migrationshintergrund als demographische Kategorie wurde in der Aktenanalyse nicht direkt erhoben, da die Geburtsländer der Eltern der Betroffenen üblicherweise nicht in den Strafakten enthalten sind. In der Aktenanalyse wiesen 19,6% der Betroffenen keine deutsche Staatsangehörigkeit auf und 23,4% wurden nicht in Deutschland geboren. Da Betroffene mit Migrationshintergrund eine größere Teilgruppe sind (die Kategorie schließt auch Betroffene ein, bei denen mindestens ein Elternteil in einem anderen Land als Deutschland geboren wurde), ist dieser Anteil in der Aktenanalyse höher als in der

⁴⁶ Beckmann et al., 2016.

Betroffenenbefragung. Das spricht dafür, dass im Verhältnis bedeutsam weniger Betroffene mit Migrationshintergrund den Fragebogen beantwortet haben als Betroffene ohne Migrationshintergrund.

Tabelle 79: Migrationshintergrund der Betroffenen

	N	▽%
Kein Migrationshintergrund	156	81,7%
Migrationshintergrund	30	15,7%
Fehlt	5	2,6%
Gesamt	191	100%

6.2.4.2.2 Muttersprache

176 der Betroffenen gaben Deutsch als ihre Muttersprache an (92,1%). Bei neun Betroffenen war das nicht der Fall (4,7%). Bei sechs Betroffenen fehlte eine Angabe hierzu (3,1%). Die Muttersprache der Betroffenen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 80: Muttersprache der Betroffenen

	N	▽%
Deutsch	176	92,1%
Nicht Deutsch	9	4,7%
Fehlt	6	3,1%
Gesamt	191	100%

6.2.4.2.3 Wird die Betroffene als Ausländerin wahrgenommen?

70,7% der Betroffenen gaben an, dass sie „nie“ als Ausländerin wahrgenommen werden. 24,7% der Betroffenen werden „manchmal“ oder „selten“ als Ausländerinnen wahrgenommen. 4,6% der Betroffenen werden „häufig“ oder „sehr häufig“ als Ausländerinnen wahrgenommen. Wenn man diesen Angaben Zahlenwerte zuweist („nie“ = 1 bis „sehr häufig“ = 5), wurden die Betroffenen im Durchschnitt damit zwischen „nie“ und „manchmal“ als Ausländerinnen wahrgenommen ($M=1.51$, $SD=.92$).

6.2.4.3 Schulabschluss zum Tatzeitpunkt

Die vorliegende Tabelle betrachtet den höchsten Schulabschluss der Betroffenen. Die meisten Betroffenen haben Abitur oder einen äquivalenten Abschluss (37,2%). In der Aktenanalyse gab es nur in einem Bruchteil der erhobenen Fälle Angaben zum Schulabschluss der Betroffenen. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass hochgebildete Betroffene den Fragebogen häufiger beantwortet haben als Betroffene mit niedrigeren Bildungsabschlüssen. Dies steht im Einklang mit Annahmen über Antwortverhalten auf Fragebogenbefragungen⁴⁷.

⁴⁷ Green, 1999.

Tabelle 81: Schulabschluss der Betroffenen

	N	▽%
Abitur, Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, erweiterte Oberschule (EOS), Fachhochschulreife/Fachoberschule	71	37,2%
Realschule/Mittlere Reife/Mittlerer Schulabschluss (MSA)/Polytechnische Oberschule (POS)	63	33,0%
Haupt-/Volksschule	29	15,2%
Noch keinen Abschluss (noch Schülerin)	9	4,7%
Abschluss von höchstens 7 Jahren Schulbesuch	4	2,1%
Fehlt	15	7,9%
Gesamt	191	100%

6.2.4.4 Berufsausbildung zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt den höchsten Berufsabschluss der Betroffenen. Es wurden „Lehre, also beruflich-betriebliche Ausbildung“, „Ausbildung an Berufsfachschule, Handelsschule, also beruflich-schulischer Ausbildung“, „Keinen Berufsabschluss und nicht in Ausbildung“, „Keinen Abschluss, noch in beruflicher Ausbildung z.B. Studentin, AZUBI, Berufsvorbereitungsjahr, Praktikantin“, „Universität oder Hochschule“, „Fachschule, z.B. Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie“ und „Fachhochschule, Ingenieurschule“ unterschieden. Die meisten Betroffenen hatten eine Lehre (20,9%) bzw. eine Ausbildung an einer Berufsfachschule oder Ähnlichem (19,4%) abgeschlossen oder hatten keinen Berufsabschluss und befanden sich nicht in Ausbildung (18,8%). Auch bei der Berufsausbildung fehlten häufig Angaben zu den Betroffenen in der Aktenanalyse. Betroffene mit Universitätsabschlüssen scheinen in der Betroffenenbefragung überrepräsentiert zu sein. Dies stimmt ebenfalls mit Annahmen über Antwortverhalten auf Fragebogenbefragungen überein⁴⁸.

Tabelle 82: Berufsausbildung zum Tatzeitpunkt

	N	▽%
Lehre, also beruflich-betriebliche Ausbildung	40	20,9%
Ausbildung an Berufsfachschule, Handelsschule, also beruflich-schulischer Ausbildung	37	19,4%
Keinen Berufsabschluss und nicht in Ausbildung	36	18,8%
Keinen Abschluss, noch in beruflicher Ausbildung z.B. Studentin, AZUBI, Berufsvorbereitungsjahr, Praktikantin	31	16,2%
Universität oder Hochschule	16	8,4%
Fachschule, z.B. Meister-, Technikerschule, Berufs- oder Fachakademie	6	3,1%
Fachhochschule, Ingenieurschule	5	2,6%
Fehlt	20	10,5%
Gesamt	191	100%

⁴⁸ Green, 1999.

6.2.4.5 Erwerbstätigkeit zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle beschreibt die berufliche Tätigkeit der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Es wurden „Angestellte“, „Freiwilliges soziales/ökologisches/kulturelles Jahr“, „Noch nie erwerbstätig gewesen“, „Arbeiterin“, „Beamtin (auch Anwärtlerin)“, „Selbstständig erwerbstätig mit Mitarbeitern“, „Selbstständig erwerbstätig ohne Mitarbeiter“, „Mithelfende Familienangehörige (unbezahlt)“, „Auszubildende (auch Praktikantin, Volontärin)“ und „Freiwillig Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende“ unterschieden. Am häufigsten waren Betroffene Angestellte (38,2%) oder waren zum Tatzeitpunkt noch nie erwerbstätig gewesen (18,3%). Die Vergleichbarkeit der Erwerbstätigkeit in der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund unterschiedlicher Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 83: Erwerbstätigkeit zum Tatzeitpunkt

	N	▽%
Angestellte	73	38,2%
Noch nie erwerbstätig gewesen	35	18,3%
Auszubildende (auch Praktikantin, Volontärin)	30	15,7%
Arbeiterin	17	8,9%
Freiwilliges soziales/ökologisches/kulturelles Jahr	6	3,1%
Mithelfende Familienangehörige (unbezahlt)	5	2,6%
Beamtin (auch Anwärtlerin)	3	1,6%
Selbstständig erwerbstätig ohne Mitarbeiter	3	1,6%
Freiwillig Wehrdienst- oder Bundesfreiwilligendienstleistende	2	1,0%
Selbstständig erwerbstätig mit Mitarbeitern	1	0,5%
Fehlt	16	8,4%
Gesamt	191	100%

6.2.4.6 Sozioökonomischer Status

Sozioökonomischer Status beschreibt die Position einer Person innerhalb einer Rangordnung hinsichtlich gesellschaftlich relevanter Merkmale⁴⁹. Zur Erhebung des sozioökonomischen Status wurde ein Konzept von Winkler⁵⁰ in der Version von Lampert et. al.⁵¹ verwendet. Dieses erhebt den sozioökonomischen Status als eine Kombination aus schulischer und beruflicher Qualifikation, dem Berufsstatus der befragten Person oder des Haushaltsvorstandes und des Netto-Äquivalenz-Einkommens. Dabei werden Ausprägungen der besagten Merkmale in eine ordinalverteilte Skala von 1,0 bis 7,0 unterteilt. So gibt beispielsweise bei dem Merkmal „Schulische und berufliche Qualifikation“ die Ausprägung „Kein schulischer und kein beruflicher Abschluss“ 1,0 Punkte und die Ausprägung „FH-Reife, Abitur, EOS und kein beruflicher Abschluss“ 3,7 Punkte. Beim Berufsstatus gibt beispielsweise „Beamte im einfachen Dienst“ 2,9 Punkte und „Angestellte mit verantwortlicher Tätigkeit“ 4,2 Punkte. Zusammen

⁴⁹ Ditton und Maaz, 2011.

⁵⁰ Winkler, 1996.

⁵¹ Lampert et. al., 2013.

mit der Betrachtung des Einkommens (auf ebenfalls einem Wert von 1,0 bis 7,0) ergibt sich so ein Wert von 3,0 bis 21,0. Generell spricht dabei ein höherer Wert für einen höheren sozialen Status.

Da der sozioökonomische Status nicht der Hauptfokus der Untersuchung war, wurde aus zeitökonomischen und Rapportgründen auf die Erhebung des Einkommens verzichtet. Damit kann der Wert zwischen 2,0 (z.B. kein beruflicher und kein schulischer Abschluss und arbeitstätig als Landwirt ohne nähere Angaben) und 14,0 Punkten (z.B. Abitur und freiberuflich mit fünf oder mehr Mitarbeitern arbeitstätig) liegen. Zudem wurde nur der Berufsstatus der Betroffenen abgefragt und nicht der des Haushaltsvorstandes. Damit sollten Betrachtungen des sozioökonomischen Status in dieser Studie nur mit Vorsicht interpretiert werden. Die folgende Tabelle betrachtet den sozioökonomischen Status der Betroffenen in Beziehung zum Verfahrensergebnis.

Tabelle 84: Sozioökonomischer Status

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Einstellung durch StA	7,79	2,02	111
Freispruch	7,63	1,57	7
FS/JS mit B.	7,98	1,75	12
FS/JS ohne B.	9,73	1,00	7
Sonstiges	6,66	1,53	8
Insgesamt	7,83	1,96	145

6.2.4.7 Wohnsituation & Beziehung

6.2.4.7.1 Beziehung & gemeinsame Wohnung

Die folgende Tabelle beschreibt den Beziehungsstatus der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Es wurden die Kategorien „Ich war in einer festen Beziehung mit gemeinsamer Wohnung“, „Ich war in einer festen Beziehung mit getrennten Wohnungen“ und „Ich war in keiner Beziehung“ unterschieden. Die meisten Betroffenen waren zum Zeitpunkt der Tat in keiner Beziehung (43,5%). 37,6% der Betroffenen waren in einer festen Beziehung. Die Vergleichbarkeit des Beziehungsstatus bzw. der Wohnsituation der Betroffenen in der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund unterschiedlicher Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 85: Beziehung & gemeinsame Wohnung

	<i>N</i>	<i>▽%</i>
Ich war in einer festen Beziehung mit gemeinsamer Wohnung	36	18,8%
Ich war in einer festen Beziehung mit getrennten Wohnungen	55	28,8%
Ich war in keiner Beziehung	83	43,5%
Fehlt	17	8,9%
Gesamt	191	100%

6.2.4.7.2 Ortsgröße

Die folgende Tabelle beschreibt die Größe des Wohnortes der Betroffenen zum Tatzeitpunkt. Dabei werden die Kategorien „Unter 1.000“, „1.001 bis 5.000“, „5.001 bis 10.000“, „10.001 bis 20.000“, „20.001 bis 50.000“, „50.001 bis 150.000“ und „Über 150.000“ Einwohnern unterschieden.

Die meisten Betroffenen lebten in einem Ort mit einer Einwohnerzahl zwischen 1.001 und 5.000 oder in einem Ort mit einer Einwohnerzahl zwischen 20.001 und 50.000 (jeweils 17,3%). Die Größe des Wohnortes der Betroffenen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 86: Ortsgröße

	N	▽%
Unter 1.000	14	7,3%
1.001 bis 5.000	33	17,3%
5.001 bis 10.000	11	5,8%
10.001 bis 20.000	21	11,0%
20.001 bis 50.000	33	17,3%
50.001 bis 150.000	19	9,9%
Über 150.000	30	15,7%
Fehlt	30	15,7%
Gesamt	191	100%

6.2.4.8 Alkohol- oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt

Die folgende Tabelle stellt dar, ob die Betroffene zum Tatzeitpunkt unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen Drogen war. Es werden die Kategorien „Ja und nicht bei klarem Bewusstsein“, „Ja aber bei klarem Bewusstsein“, „Nein“ und „Ich weiß nicht“ unterschieden. Insgesamt gaben 42,4% der Betroffenen an, dass sie zum Tatzeitpunkt unter Alkohol- oder Drogen konsumiert hatten. Betroffene in der Betroffenenbefragung scheinen häufiger unter Alkohol- oder Drogeneinfluss gestanden zu haben als in der Aktenanalyse (42,2% zu 28,2%).

Tabelle 87: Alkohol- oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt

	N	▽%
Ja und nicht bei klarem Bewusstsein	35	18,3%
Ja aber bei klarem Bewusstsein	46	24,1%
Nein	100	52,4%
Ich weiß nicht	5	2,6%
Fehlend	5	2,6%
Gesamt	191	100%

Die folgende Tabelle zeigt die Gründe und/oder den Kontext für den Alkohol- oder Drogenkonsum. Es wurden die Kategorien „Gezwungen“, „Verabreicht“, „Erst freiwillig, dann Kontrolle verloren“ und „Komplett freiwillig“ unterschieden. Zudem gab es eine Kategorie „Sonstiges“. 81 Personen haben

Gründe dafür angegeben, warum oder in welcher Form sie Drogen konsumiert haben. Die hier angegebenen Zahlen basieren auf dieser Teilgruppe. Am häufigsten wurde angegeben, dass die Drogen oder der Alkohol komplett freiwillig konsumiert wurden (50,6%). Mehrfachantworten waren hier möglich. Die Gründe für den Alkohol- oder Drogenkonsum der Betroffenen wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 88: Gründe für den Alkohol- oder Drogenkonsum

	N	% von
Gezwungen	6	7,4%
Verabreicht	15	18,5%
Erst freiwillig, dann Kontrolle verloren.	9	11,1%
Komplett freiwillig	41	50,6%
Sonstiges	18	22,2%
Gesamt	81	100%

6.2.5 Persönliche Merkmale der Täter

Der folgende Abschnitt bezieht sich auf die Täter in der Betroffenenbefragung. Insgesamt wurden mindestens 225 Täter von den Betroffenen erwähnt. In sechs Fällen wurden mehr als drei Täter erwähnt. Aufgrund des Formats des Fragebogens konnten nicht alle diese Täter von den Betroffenen beschrieben werden. In Fällen mit mehr als drei Tätern sollten die Betroffenen sich deshalb auf die drei bedeutsamsten Täter konzentrieren.

6.2.5.1 Geschlecht

Alle beschriebenen Täter waren männlichen Geschlechts. In der Aktenanalyse waren von 592 Beschuldigten 585 männlich, sechs weiblich und bei einer Person fehlte eine Geschlechtszuordnung. Dies spricht für keinen relevanten Unterschied zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse bezüglich des Geschlechts der Beschuldigten (0% zu 1%).

6.2.5.2 Alter

Die folgende Tabelle beschreibt das Alter der Täter. Dabei wurden die Kategorien „Unter 18“, „18 bis 30“, „31 bis 60“ und „Über 60“ unterschieden. Insgesamt wurde das Alter von 205 Tätern erfasst. Im Vergleich zur Aktenanalyse sind die Täter in der Betroffenenbefragung häufiger 18 bis 30 Jahre alt (56,1% zu 38,8%). Dies könnte im Zusammenhang damit stehen, dass die Betroffenen im Durchschnitt in der Befragung ebenfalls jünger sind als in der Aktenanalyse.

Tabelle 89: Alter der Täter

	N	▼%
Unter 18	6	2,9%
18 bis 30	115	56,1%
31 bis 60	82	40,0%
Über 60	2	1,0%
Gesamt	205	100%

6.2.5.3 Staatsangehörigkeit

Die folgende Tabelle betrachtet die Staatsangehörigkeit der Täter. Dabei wurden die Kategorien „Nur deutsche Staatsangehörigkeit“, „Deutsche und andere Staatsangehörigkeit“, „Andere Staatsangehörigkeit als Deutsch“ und „Ich weiß nicht“ unterschieden. Bei einer anderen Staatsangehörigkeit als Deutsch wurde die Staatsangehörigkeit spezifiziert. Insgesamt wurde die Staatsangehörigkeit von 214 Tätern beschrieben. Acht Betroffene machten keine Angaben zur Staatsangehörigkeit des ersten Täters. 69,6% der Täter hatten nach Angaben der Betroffenen die deutsche Staatsangehörigkeit. Es gibt keine bedeutsamen Unterschiede bezüglich der Häufigkeit von deutscher und nicht-deutscher Staatsangehörigkeit des Täters zwischen der Aktenanalyse und der Betroffenenbefragung.

Tabelle 90: Staatsangehörigkeit der Täter

	N	▽%
Nur deutsche Staatsangehörigkeit	115	53,7%
Deutsche und andere Staatsangehörigkeit	34	15,9%
Andere Staatsangehörigkeit als Deutsch	34	15,9%
Ich weiß nicht	31	14,5%
Gesamt	214	100%

Die folgende Tabelle betrachtet, ob die Täter von der Betroffenen als Ausländer wahrgenommen wurden. Es wurden die Kategorien „Nein (=1)“, „Eher Nein (=2)“, „Eher ja (=3)“ und „Ja (=4)“ vorgegeben. Dabei wurden diese in einem 4-stufigen Likert-Skala-Format ausgewertet. Insgesamt wurden die Täter „eher nicht“ bis „eher ja“ als Ausländer wahrgenommen ($M=2.26$, $SD=1.33$). 54,6% der Betroffenen beantworteten die Frage mit „nein“ oder „eher nein“. 45,4% der Betroffenen beantworteten die Frage mit „ja“ oder „eher ja“. Dieses Merkmal wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 91: Wahrnehmung des Täters als Ausländer

	N	▽%
Nein	93	50,3%
Eher nein	8	4,3%
Eher ja	20	10,8%
Ja	64	34,6%
Gesamt	185	100%

6.2.5.4 Vorbeziehung zu der Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt die Beziehung zwischen der Betroffenen und dem Täter. Es wurden die Kategorien „Fremder“, „Partner“, „Bekannter“, „Freund“, „Date“, „Beruflicher Kontakt“ und „Familienmitglied“ unterschieden. Insgesamt wurde die Beziehung zu 208 Tätern beschrieben. Acht Betroffene machten keine Angaben zu ihren Beziehungen zu den Tätern. Am häufigsten waren die Täter Fremde (30,3%). In der Aktenanalyse gab es in 15% der Fälle „keine Vorbeziehung“ zu dem Täter und in 5,9% der Fälle kannte man den Täter nur „vom Sehen“. Damit sind unbekannte Täter in der Betroffenenbefragung höchstwahrscheinlich überrepräsentiert.

Tabelle 92: Vorbeziehung zu der Betroffenen

	N	▽%
Fremder	63	30,3%
Partner	55	26,4%
Bekannter	43	20,7%
Freund	20	9,6%
Date	12	5,8%
Beruflicher Kontakt	9	4,3%
Familienmitglied	6	2,9%
Gesamt	208	100%

6.2.6 Merkmale des Verfahrens

6.2.6.1 Zuständige Institutionen

In der Betroffenenbefragung wurde abgefragt, in welchem der sechs Polizeidirektionsgebiete in Niedersachsen die Anzeige getätigt wurde. Zusätzlich wurde bei angeklagten Fällen abgefragt, welcher Gerichtsbezirk zuständig war. Die folgende Tabelle beschreibt, in welcher Polizeidirektion die Tat angezeigt wurde. Hierzu wurde eine Karte mit den sechs Polizeidirektionen Niedersachsens abgebildet. Die Angabe zum Anzeigeort fehlte bei 22 Betroffenen (11,5%). 16 Betroffene haben angegeben, dass sie nicht wissen, in welchem Bezirk sie die Tat angezeigt haben. Die Polizeidirektion, in der die Tat angezeigt wurde, wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 93: Polizeidirektion

	N	▽%
Polizeidirektion Hannover	41	21,5%
Polizeidirektion Osnabrück	30	15,7%
Polizeidirektion Oldenburg	27	14,1%
Polizeidirektion Braunschweig	26	13,6%
Polizeidirektion Göttingen	18	9,4%
Polizeidirektion Lüneburg	11	5,8%
Ich weiß nicht	16	8,4%
Fehlt	22	11,5%
Gesamt	191	100%

Die folgende Tabelle beschreibt, in welchem Gerichtsbezirk die Gerichtsverhandlung stattgefunden hat. Hierfür wurde im Fragebogen eine Karte mit den Gerichtsbezirken dargeboten. Bei dieser Frage wurden nur Fälle berücksichtigt, in denen Anklage erhoben und eine Hauptverhandlung durchgeführt wurde. Die meisten Gerichtsverhandlungen wurden in Braunschweig durchgeführt (17,9%). Aufgrund

der geringen Anzahl an Fällen wird das Verfahrensergebnis nicht in Beziehung zu dem Gerichtsbezirk gebracht.

Tabelle 94: Gerichtsbezirk

	N	▼%
Gerichtsbezirk Braunschweig	7	17,9%
Gerichtsbezirk Oldenburg	5	12,8%
Gerichtsbezirk Hannover	5	12,8%
Gerichtsbezirk Osnabrück	4	10,3%
Gerichtsbezirk Hildesheim	4	10,3%
Gerichtsbezirk Göttingen	3	7,7%
Gerichtsbezirk Lüneburg oder Celle	3	7,7%
Gerichtsbezirk Stade	2	5,1%
Gerichtsbezirk Aurich	2	5,1%
Gerichtsbezirk Verden (Aller)	1	2,6%
Gerichtsbezirk Bückeburg	1	2,6%
Ich weiß nicht	2	5,1%
Gesamt	39	100%

6.2.6.2 Anzeige bei der Polizei

Die folgende Tabelle beschreibt die Art der Anzeige. Es wurden die Kategorien „Anzeige durch Betroffene“, „Anzeige durch andere Person“ und „Kontakt mit Polizei aus anderen Gründen“ unterschieden. 78,5% der Betroffenen haben die Anzeige selbst getätigt. Im Vergleich zu der Aktenanalyse haben etwas mehr Betroffene geantwortet, die die Tat selbst angezeigt haben (78,5% zu 68,2%).

Tabelle 95: Art der Kenntniserlangung

	N	▼%
Anzeige durch Betroffene	150	78,5%
Anzeige durch andere Person	22	11,5%
Kontakt mit Polizei aus anderen Gründen	12	6,3%
Fehlt	7	3,7%
Gesamt	191	100%

Die folgende Tabelle beschreibt, auf welche Art und Weise die Tat angezeigt wurde, falls die Betroffenen die Tat selbst angezeigt haben. Dabei wurden die Kategorien „Persönlich bei einer normalen Polizeistation“, „Persönlich bei einer Spezialabteilung der Polizei für sexuelle Gewalt“, „Telefonisch bei der Polizei“, „Über ein Online-Formular der Polizei“, „Bei der Staatsanwaltschaft“ und „Bei einem Polizisten auf der Straße“ unterschieden. Es gab hierzu 154 Angaben. 64,3% der Betroffenen haben die Tat persönlich bei einer normalen Polizeistation angezeigt. Die Art der Anzeigeerstattung wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 96: Anzeige durch Betroffene - Spezifisch

	N	▽%
Persönlich bei einer normalen Polizeistation	99	64,3%
Persönlich bei einer Spezialabteilung der Polizei für sexuelle Gewalt	30	19,5%
Telefonisch bei der Polizei	10	6,5%
Über ein Online-Formular der Polizei	6	3,9%
Bei der Staatsanwaltschaft	4	2,6%
Bei einem Polizisten auf der Straße	1	0,6%
Ich weiß nicht	4	2,6%
Gesamt	154	100%

Die folgende Tabelle spezifiziert, wer die Tat angezeigt hat, falls die Betroffene die Anzeige nicht selbst getätigt hat oder die Anzeige durch proaktive Ermittlungstätigkeit polizeibekannt wurde. Hierbei wurden die Kategorien „Die Person war ein Familienmitglied“, „Die Person war ein Freund“, „Die Person war mein Anwalt“ und „Die Person war mein Partner“ unterschieden. Hierzu haben 18 Betroffene Angaben gemacht. 50,0% dieser Fälle wurden von Familienmitgliedern angezeigt. Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur eingeschränkt gegeben.

Tabelle 97: Anzeige durch eine andere Person – Spezifisch

	N	▽%
Die Person war ein Familienmitglied	9	50,0%
Die Person war ein Freund	4	22,2%
Die Person war mein Anwalt	3	16,7%
Die Person war mein Partner	2	11,1%
Gesamt	18	100%

Die folgende Tabelle beschreibt, inwiefern die diensthabenden Polizist:innen bei der Anzeigeerstellung von der Anzeige abgeraten oder sich erst geweigert haben, die Anzeige aufzunehmen. 158 Betroffene haben hierzu eine Angabe gemacht. Bei 15 der Betroffenen kam es zu einer Art Abraten oder einem Verweigern der Anzeige (9,5%). 134 Betroffene haben die Frage verneint (84,8%). Neun Personen gaben „Ich weiß nicht“ an (5,7%). Die Frage, ob bei der Anzeigeerstellung von einer Anzeige abgeraten wurde, wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 98: Abraten von der Anzeige durch die Polizei

	N	▽%
Von einer Anzeige abgeraten oder verweigert	15	9,5%
Nicht von einer Anzeige abgeraten oder verweigert	134	84,8%
Ich weiß nicht	9	5,7%
Gesamt	158	100%

Die folgende Tabelle beschreibt die Abrate/Verweigerungs-Rate aufgeteilt auf die unterschiedlichen Polizeidirektionen. Die höchste Rate von Abraten und/oder Verweigern der Anzeigeannahme gab es hierbei in Braunschweig (22,7% von 22 Betroffenenfällen) und Hannover (15,2% von 33 Betroffenenfällen). Die geringsten Raten gab es in Osnabrück und Göttingen (0,0% von 24 sowie 14 Betroffenenfällen).

Tabelle 99: Abraten von der Anzeige durch die Polizei - Nach Polizeidirektionen

	Abgeraten oder verwei- gert	Nicht abge- raten oder verweigert	Ge- samt
Polizeidirektion Osnabrück	0	24	24
Polizeidirektion Oldenburg	2	20	22
Polizeidirektion Lüneburg	1	8	9
Polizeidirektion Hannover	5	28	33
Polizeidirektion Braunschweig	5	17	22
Polizeidirektion Göttingen	0	14	14

6.2.6.3 Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei

Die folgende Tabelle beschreibt den Zeitabstand zwischen Tat und Anzeige. Dabei werden die Kategorien „Bis zu 1 Stunde“, „Bis zu 3 Stunden“, „Bis zu 8 Stunden“, „Bis zu 24 Stunden“, „Bis zu 48 Stunden“, „Bis zu 3 Tagen“, „Bis zu 7 Tagen“, „Bis zu 1 Monat“, „Bis zu 3 Monaten“, „Bis zu 6 Monaten“, „Bis zu 1 Jahr“, „Bis zu 3 Jahren“ und „Über 3 Jahre“ unterschieden. 40,2% der Anzeigen geschahen noch am Tattag. 60,3% der Anzeigen geschahen in der ersten Woche nach der Tat. 85,5% der Anzeigen geschahen bis zu einem Jahr nach der Tat. Hinsichtlich des Zeitraums bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei gab es keine bedeutsamen Unterschiede zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse.

Tabelle 100: Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei

	N	∇%
Bis zu 1 Stunde	18	9,4%
Bis zu 3 Stunden	18	9,4%
Bis zu 8 Stunden	16	8,4%
Bis zu 24 Stunden	20	10,5%
Bis zu 48 Stunden	9	4,7%
Bis zu 3 Tagen	14	7,3%
Bis zu 7 Tagen	13	6,8%
Bis zu 1 Monat	13	6,8%
Bis zu 3 Monaten	12	6,3%
Bis zu 6 Monaten	9	4,7%
Bis zu 1 Jahr	11	5,8%
Bis zu 3 Jahren	12	6,3%
Über 3 Jahre	14	7,3%
Fehlt	12	6,3%
Gesamt	191	100%

6.2.6.4 Gründe für eine nicht unmittelbare Anzeige

Die folgende Tabelle beschreibt die Gründe der Betroffenen für nicht unmittelbare Anzeigen. Dabei wurden die Kategorien „Ich habe mich geschämt und hatte Schuldgefühle“, „Ich hatte erst nicht die Kraft für eine Anzeige“, „Ich wollte die Tat vergessen“, „Ich hatte Angst vor dem Verfahren“, „Ich hatte Angst vor dem Täter“, „Ich brauchte Zeit zum Nachdenken“, „Die Tat ließ sich erst nicht beweisen“, „Ich wollte Rücksicht auf meine Familie/andere Menschen in meinem Umfeld nehmen“, „Ich war erst nicht an der Strafverfolgung interessiert“, „Ich wollte erst Rücksicht auf den Täter nehmen“, „Ich wollte Rücksicht auf die Familie/andere Menschen im Umfeld des Täters nehmen“, und „Andere haben mir von der Anzeige abgeraten“ unterschieden. 126 Personen haben derartige Gründe gegeben. Am häufigsten wurde hierbei von Betroffenen die folgende Option angegeben: „Ich habe mich geschämt und hatte Schuldgefühle“ (62,7%). Die am zweithäufigsten gewählte Option war „Ich hatte erst nicht die Kraft für eine Anzeige“ (61,1%). Insgesamt wurden sehr häufig mehrere Gründe angegeben. Diese Frage wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 101: Gründe für eine nicht unmittelbare Anzeige

	N	∇%
Ich habe mich geschämt und hatte Schuldgefühle	79	62,7%
Ich hatte erst nicht die Kraft für eine Anzeige	77	61,1%
Ich wollte die Tat vergessen	69	54,8%
Ich hatte Angst vor dem Verfahren	64	50,8%
Ich hatte Angst vor dem Täter	59	46,8%
Ich brauchte Zeit zum Nachdenken	55	43,7%
Die Tat ließ sich erst nicht beweisen	43	34,1%
Ich wollte Rücksicht auf meine Familie/andere Menschen in meinem Umfeld nehmen	32	25,4%
Ich war erst nicht an der Strafverfolgung interessiert	20	15,9%
Ich wollte erst Rücksicht auf den Täter nehmen	15	11,9%
Ich wollte Rücksicht auf die Familie/andere Menschen im Umfeld des Täters nehmen	14	11,1%
Andere haben mir von der Anzeige abgeraten	6	4,8%
Ich weiß nicht	3	2,4%
Sonstiges	37	29,4%

6.2.6.5 Gründe für Anzeige

In den folgenden Tabellen werden die Gründe beschrieben, warum die Betroffenen die Vergewaltigung angezeigt haben. Diese Gründe wurden mit Zielen im Strafverfahren nach Orth⁵² konzeptualisiert. Die Skala unterscheidet fünf Kategorien von Punishment Goals (Retaliation, Recognition, Confirmation, Victim Security, Societal Security). Eine Beispielfrage ist „Ich habe die Tat angezeigt, damit ich als Opfer Genugtuung bekomme“. Die Fragen konnten mit einer 4-stufigen Antwortskala von „Nicht bedeutsam (=1)“ bis „Sehr bedeutsam (=4)“ beantwortet werden. Dabei werden die Ziele im Strafverfahren als umso bedeutsamer interpretiert, umso höher der jeweilige Wert ist. Häufig wurden einzelne Antworten weggelassen, aber andere ausgefüllt. Eine Interpretation davon ist, dass diese Option als überhaupt nicht relevant gesehen wurde. Die folgende Tabelle zeigt den Durchschnittswert auf den Skalen. Hier zeigt sich, dass Victim Security und Societal Security besonders bedeutsam für Betroffene sind ($M=3.25$, $SD=.96$, $M=3.29$, $SD=.88$). Die Gründe der Betroffenen für eine Anzeige wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

⁵² Orth, 2003.

Tabelle 102: Durchschnittswerte für Punishment-Goals bei der Anzeige

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Retaliation	2,74	,85	150
Recognition	2,62	1,03	146
Victim Security	3,25	,96	151
Societal Security	3,29	,88	150
Confirmation of Societal Values	2,50	,98	144

Die folgende Tabelle zeigt die Durchschnittswerte in den einzelnen Fragen.

Tabelle 103: Durchschnittswerte für einzelne Fragen der Punishment-Goals-Dimensionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Damit die Schuld des Täters beglichen wird.	2,87	1,08	142
Damit der Täter für sein Verhalten büßen muss	3,28	,97	148
Damit ich als Opfer Genugtuung bekomme	2,30	1,10	141
Damit der Täter leiden muss, so wie auch ich durch ihn leiden musste	2,29	1,17	142
Um klar zu machen, dass die Gesellschaft auf meiner Seite ist	2,33	1,16	139
Um öffentlich zu machen, dass der Täter etwas Falsches getan hat	2,83	1,19	146
Um den Täter von weiteren Verbrechen abzuhalten	3,56	,80	149
Damit der Täter weiß, dass Verbrechen nicht ungeahndet bleiben	3,56	,75	148
Damit der Täter wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden kann	1,43	,75	138
Damit der Täter durch die Justiz über unseren Rechtsstaat lernt	2,41	1,19	143
Um der Bevölkerung zu zeigen, dass sich Verbrechen nicht lohnen	2,17	1,16	138
Um andere davon abzuhalten, ähnliche Verbrechen zu begehen	2,52	1,19	143
Um zu zeigen, dass Werte in unserer Gesellschaft sehr wichtig sind	2,61	1,10	140
Damit Menschen weiterhin in unsere Justiz vertrauen	2,54	1,15	136
Damit ich sicherer leben kann	3,27	1,02	150
Damit ich keine Angst mehr vor dem Täter haben muss	3,20	1,04	147
Damit der Täter nicht für andere Menschen gefährlich ist	3,52	,86	149
Um die Bevölkerung zu schützen	3,01	1,07	142
Andere Gründe	-	-	13

6.2.6.6 Feedback zur Anzeige

Die folgenden Tabellen beschreiben, wie verschiedene Akteure zu der Tat gestanden haben. Dabei werden die Kategorien „Hat mir zur Anzeige geraten.“, „Hat mir von der Anzeige abgeraten“, „War sich nicht sicher, ob eine Anzeige richtig ist“, „Hatte keine Meinung zur Anzeige“, und „Ich habe mit dieser Person nicht über eine Anzeige gesprochen“ unterschieden. In der ersten Tabelle werden dabei Akteure von Institutionen abgefragt - in der zweiten Tabelle private Kontakte. 37,9% der Ärzte:Ärztinnen, 66,2% der Gesprächspartner:innen bei der Opferhilfe und 54,4% der Psychotherapeut:innen haben zu einer Anzeige geraten. Im privaten Kontext haben 65,1% der Partner:innen, 70,8% der Freund:innen

und 58,8% der Familienmitglieder zur Anzeige geraten. Insgesamt lässt sich sagen, dass von Gesprächspartner:innen deutlich häufiger zu Anzeigen geraten als von Anzeigen abgeraten wurde. Dieses Merkmal wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 104: Feedback zur Anzeige von Expert:innen

	Arzt:Ärztin		Opferhilfe		Psychotherapeut:in	
	n	%	n	%	n	%
Hat mir zur Anzeige geraten	33	37,9	49	66,2	37	54,4
Hat mir von der Anzeige abgeraten	1	1,1	3	4,1	1	1,5
War sich nicht sicher, ob eine Anzeige richtig ist	3	3,4	6	8,1	5	7,4
Hatte keine Meinung zur Anzeige	14	16,1	3	4,1	6	8,8
Ich habe mit dieser Person nicht über eine Anzeige gesprochen	36	41,4	13	17,6	19	27,9
Gesamt	87	100	74	100	68	100

Tabelle 105: Feedback zur Anzeige durch Privatpersonen

	Partner		Freunde		Familie	
	n	%	n	%	n	%
Hat mir zur Anzeige geraten	41	65,1	97	70,8	77	58,8
Hat mir von der Anzeige abgeraten	5	7,9	7	5,1	9	6,9
War sich nicht sicher, ob eine Anzeige richtig ist	8	12,7	9	6,6	13	9,9
Hatte keine Meinung zur Anzeige	2	3,2	7	5,1	3	2,3
Ich habe mit dieser Person nicht über eine Anzeige gesprochen	7	11,1	17	12,4	29	22,1
Gesamt	63	100	137	100	131	100

6.2.6.7 Aussagen bei der Polizei

Die folgende Tabelle beschreibt die Anzahl an Opferzeuginnenaussagen bei der Polizei. Die meisten Personen haben angegeben, dass sie Aussagen bei der Polizei gemacht haben (178 Betroffene, 93,2%). Sechs Betroffene geben an, dass sie keine Aussage bei der Polizei gemacht haben (3,1%). Bei sieben Personen fehlt die Antwort (3,7%). Hinsichtlich der Anzahl der Aussagen der Betroffenen bei der Polizei gab es keine nennenswerten Unterschiede zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse.

Tabelle 106: Anzahl an Aussagen bei der Polizei

	N	▽%
1 Aussage	71	37,2%
2 Aussagen	74	38,7%
3 Aussagen	20	10,5%
4 Aussagen oder mehr	8	4,2%

Ich weiß nicht	4	2,1%
Fehlt	14	7,3%
Gesamt	191	100%

6.2.6.8 Merkmale der Polizist:innen bei den Opferzeuginnenaussagen

Die folgenden Tabellen beschreiben Merkmale der Polizist:innen bei Opferzeuginnenaussagen. Zuerst wird beschrieben, ob die Polizist:innen eine Uniform getragen haben oder zivil gekleidet waren.⁵³ Bei der ersten Aussage waren 46,1% der Polizist:innen zivil bekleidet. Bei der zweiten und der dritten Aussage war dies bei 74,8% und 60,7% der Polizist:innen der Fall. Dies spricht dafür, dass die zweite und dritte Aussage häufiger durch Polizist:innen von Spezialdezernaten aufgenommen wurde. Das Verhältnis dreht sich bei der vierten Aussage um – hier gibt es aber insgesamt nur acht Aussagen. Daher ist die vierte Aussage nicht sinnvoll auswertbar.

Tabelle 107: Kleidung der vernehmenden Polizist:innen bei den Opferzeuginnenaussagen als Indikator für Aussagen bei Spezialdezernaten für sexuelle Gewalt

	Aussage 1		Aussage 2		Aussage 3		Aussage 4	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Uniform	90	53,9%	26	25,2%	11	39,3%	5	62,5%
Zivil	77	46,1%	77	74,8%	17	60,7%	3	37,5%
Gesamt	167	100%	103	100%	28	100%	8	100%

In der zweiten Tabelle wird das Geschlecht der Polizist:innen beschrieben. Generell haben mehr Polizistinnen die Vernehmungen durchgeführt als Polizisten. Bei der ersten Aussage waren 59,6% der vernehmenden Polizist:innen weiblich. Bei der zweiten und dritten Vernehmung waren es 70,6% und 51,7%. In der Aktenanalyse wurden keine Merkmale der vernehmenden Polizist:innen erhoben.

Tabelle 108: Geschlecht der vernehmenden Polizist:innen bei den Opferzeuginnenaussagen

	Aussage 1		Aussage 2		Aussage 3		Aussage 4	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Männlich	61	36,7%	27	26,5%	12	41,4%	2	25,0%
Weiblich	99	59,6%	72	70,6%	15	51,7%	5	62,5%
Ich weiß nicht	6	3,6%	3	2,9%	2	6,9%	1	12,5%
Gesamt	166	100%	102	100%	29	100%	8	100%

6.2.6.9 Dauer der Aussagen

Die folgende Tabelle beschreibt die Dauer der Vernehmungen in Minuten. Im Durchschnitt war die erste Vernehmung 71,69 Minuten lang. Die zweite und die dritte Vernehmung waren im Durchschnitt 77,23 und 79,77 Minuten lang.

⁵³ Die Kleidung der Polizist:innen kann als Indikator dafür gesehen werden, ob die Polizist:in Teil eines Spezialdezernats für sexuelle Gewalt war oder nicht. Allerdings ist diese Zuordnung nicht sicher durchführbar.

Tabelle 109: Dauer der Aussagen bei den Opferzeuginnenaussagen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Erste Vernehmung	71,69	51,34	138
Zweite Vernehmung	77,23	67,80	86
Dritte Vernehmung	79,77	63,26	22
Vierte Vernehmung	32,50	5,00	4

6.2.6.10 Begleitung bei der Aussage

Die folgende Tabelle beschreibt, ob die Betroffenen bei ihren Aussagen von Dritten begleitet wurden oder nicht. Dabei wurden die Kategorien „Keine Begleitung“, „Anwalt“, „Partner“, „Eine andere vertraute Person“ und „Eine Person von einer Opferhilfe-Organisation“ unterschieden. 45,8% der Betroffenen wurden bei der ersten Aussage nicht begleitet. Dies war bei der zweiten und dritten Aussage bei 54,7% und 64,3% der Fall. Falls die Betroffenen begleitet wurden, geschah dies am häufigsten durch „eine andere vertraute Person“. Dies umfasst Personen aus dem privaten Umfeld, die aber nicht mit der Betroffenen verpartnert sind. Die Begleitung von Betroffenen bei Aussagen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 110: Begleitung bei den Opferzeuginnenaussagen

	Aussage 1		Aussage 2		Aussage 3		Aussage 4	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Keine Begleitung	82	45,8%	58	54,7%	18	64,3%	5	50,0%
Anwalt	4	2,2%	4	3,8%	0	0,0%	0	0,0%
Partner	11	6,1%	7	6,6%	0	0,0%	0	0,0%
andere vertraute Person	79	44,1%	36	34,0%	10	35,7%	5	50,0%
Person von Opferhilfe-Organisation	3	1,7%	1	0,9%	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	179	100%	106	100%	28	100%	10	100%

6.2.6.11 Protokollierung

Die folgende Tabelle beschreibt die Protokollierung der Opferzeuginnenvernehmung. Dabei wurden die Kategorien „Mitgeschrieben“, „Auf Band gesprochen“, „Zusätzlicher Tonband-Mitschnitt“ und „Zusätzliche Videokamera-Aufzeichnung“ unterschieden. Dabei waren Mehrfachantworten möglich.

Bei den meisten Fällen wurde von den Polizist:innen mitgeschrieben. Bei 22,8% (Aussage 1) bis 29,4% (Aussage 3) der Aussagen wurde das Protokoll nach der Vernehmung auf Band gesprochen. Videokamera-Aufzeichnungen waren relativ selten (2,0% bei der ersten Aussage bis 6,3% bei der zweiten Aussage). Tonband-Mitschnitte waren häufiger. Diese geschahen von 16,8% bei der ersten Aussage bis zu 29,4% bei der dritten Aussage. Die Vergleichbarkeit der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur eingeschränkt gegeben.

Tabelle 111: Protokollierung bei den Opferzeuginnenaussagen

	Aussage 1		Aussage 2		Aussage 3		Aussage 4	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Mitgeschrieben	118	58,4%	56	44,4%	13	38,2%	5	50,0%
Auf Band gesprochen	46	22,8%	31	24,6%	10	29,4%	1	10,0%
Zusätzlicher Tonband-Mitschnitt	34	16,8%	31	24,6%	10	29,4%	4	40,0%
Zusätzl. Videokamera-Aufzeichnung	4	2,0%	8	6,3%	1	2,9%	0	0,0%
Gesamt	202	100%	126	100%	34	100%	10	100%

6.2.6.12 Aussagestopp & Aussageveränderung

Es wurde abgefragt, ob die Betroffenen zu irgendeinem Zeitpunkt entschieden hat, nicht mehr weiter auszusagen. Der genaue Zeitpunkt wurde dabei nicht erfasst. 37 Personen haben angegeben, dass sie zu einem Zeitpunkt entschieden haben, nicht mehr auszusagen (19,4%). Bei 17 Personen gab es keine Angabe (8,9%). Die restlichen 137 (71,7%) haben angegeben, dass sie zu keinem Zeitpunkt im Strafverfahren aufgehört haben, auszusagen.

Neben der Frage zum Aussagestopp wurde auch abgefragt, ob die Aussage zu irgendeinem Zeitpunkt deutlich verändert wurde. Neun Personen haben ihre Aussage im Verlauf des Strafverfahrens deutlich verändert (4,7%). 31 Personen haben hierzu keine Angabe gemacht (16,2%). 151 (79,1%) haben ihre Aussage nicht stark verändert.

Sechs Betroffene haben Angaben dazu gemacht, inwiefern sie ihre Aussage verändert haben. Fünf Betroffene gaben an, dass sie die Tat weniger schlimm dargestellt haben und eine Person gab an, dass sie die Tat nach der Veränderung schlimmer dargestellt hat als sie tatsächlich empfunden wurde. Die Änderung der Aussage und ein Aussagestopp der Betroffenenanalyse wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.6.13 Protokollierung

6.2.6.13.1 Vorlage eines Protokolls

Die folgende Tabelle beschreibt, ob den Betroffenen nach ihrer Aussage bei der Polizei ein Protokoll vorgelegt wurde oder nicht. Dies war insgesamt bei 145 von 296 Aussagen der Fall (49,0%).

Tabelle 112: Vorlage des Protokolls nach Opferzeuginnenaussagen

	Aussage 1		Aussage 2		Aussage 3		Aussage 4	
	n	%	n	%	n	%	n	%
Protokoll vorgelegt	84	50,3%	46	46,5%	14	58,3%	1	16,7%
Kein Protokoll vorgelegt	83	49,7%	53	53,5%	10	41,7%	5	83,3%
Gesamt	167	100%	99	100%	24	100%	6	100%

Die Protokollierung wurde auf einer vierstufigen Skala von „Gar nicht zufrieden (=1)“ bis „Sehr zufrieden (=4)“ bewertet. Umso höher der Wert ist, umso positiver wurde das Protokoll wahrgenommen. Generell waren die Betroffenen eher zufrieden mit der Protokollierung. Alle Aussagen wurden zwischen „eher zufrieden“ und „sehr zufrieden“ beurteilt: Aussage 1 ($M=3,30$, $SD=.86$), Aussage 2

($M=3.27$, $SD=.75$), Aussage 3 ($M=3.53$, $SD=.64$). Es wurde nur eine Protokollierung der vierten Aussage beurteilt, daher macht eine Mittelwertbeurteilung keinen Sinn.

19 Personen (9,9%) haben die Polizei darum gebeten, das Protokoll zu ändern. 88 Personen haben hierzu keine Angabe gemacht (46,1%) und 84 Personen haben nicht um eine Änderung gebeten (44,0%). Nach der etwaigen Änderung wurden die Protokolle zwischen „eher zufrieden“ und „sehr zufrieden“ beurteilt: Aussage 1 ($M=3.21$, $SD=.98$), Aussage 2 ($M=3.44$, $SD=.73$), Aussage 3 ($M=4.00$, $SD=.00$). Die Vorlage des Protokolls, Änderungswünsche und Zufriedenheit mit den Vernehmungsprotokollen wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.6.14 Einschätzung des Wahrheitsgehalts der Aussage durch die Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt, inwiefern die Betroffenen in ihren Aussagen die Tat anders dargestellt haben als sie tatsächlich erlebt wurde. Hierzu wurden vier Fragen gestellt, die jeweils in einer 4-stufigen Antwortskala von „Trifft nicht zu“ (=1) bis „Trifft genau zu“ (=4) beantwortet werden konnten. Die Fragen hierbei waren „Ich habe mein Erlebtes so genau beschrieben, wie es mir in dem Moment möglich war“, „Ich habe die Tat weniger schlimm dargestellt als sie eigentlich war“, „Ich habe die Tat schlimmer dargestellt als sie eigentlich war“, „Ich habe Dinge der Tat oder der Vorgeschichte anders dargestellt als sie eigentlich waren“ und „Ich habe mir meine Aussage ausgedacht“. Umso höher der Wert ist, umso wahrheitsgetreuer wurde die eigene Aussage wahrgenommen. Insgesamt zeigt sich das Bild, dass die Betroffenen versucht haben die Tat so darzustellen, wie sie sie erlebt haben. Im Durchschnitt haben sie das Erlebte so beschrieben, wie es ihnen in dem Moment möglich war ($M=3.79$, $SD=.55$). Die Tat und ihre Vorgeschichte wurden nicht anders dargestellt, als sie eigentlich waren ($M=1.27$, $SD=.59$). Sie haben die Tat weder schlimmer und eher nicht weniger schlimm dargestellt, als sie eigentlich war ($M=1.14$, $SD=.46$ und $M=1.83$, $SD=.59$). Eine einzelne Betroffene gab an, dass sie ihre Aussage vollständig ausgedacht hat. Dieses Merkmal wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 113: Subjektive Einschätzung bezüglich des Wahrheitsgehalts der eigenen Aussage der Betroffenen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Ich habe mein Erlebtes so genau beschrieben, wie es mir in dem Moment möglich war	3,78	,56	166
Ich habe die Tat weniger schlimm dargestellt als sie eigentlich war	1,83	1,02	149
Ich habe die Tat schlimmer dargestellt als sie eigentlich war	1,14	,48	143
Ich habe Dinge der Tat oder der Vorgeschichte anders dargestellt als sie eigentlich waren	1,27	,59	143
Ich habe mir meine Aussage ausgedacht	1,04	,28	139

6.2.6.15 Tatzeug:innen

Es wurde abgefragt, ob es bei der Tat direkte Zeug:innen gab. Insgesamt haben 186 Betroffene hierzu Angaben gemacht. In den meisten Fällen waren keine Tatzeug:innen vorhanden (87,1% zu 12,9%).

6.2.6.16 Gesprächspartner:innen nach Tat

Es wurde erhoben, ob die Betroffenen unmittelbar nach der Tat mit einer Person aus ihrem Umfeld über die Tat gesprochen haben. Insgesamt haben 185 Betroffene hierzu Angaben gemacht. In 68,6% der Fälle haben die Betroffenen unmittelbar nach der Tat mit einer Person in ihrem Umfeld über die Tat gesprochen, in 31,4% der Fälle nicht.

6.2.6.17 Gerichtsverhandlung

Bei 41 Betroffenen gab es eine Gerichtsverhandlung (21,5%). Hierbei handelte es sich jeweils immer um eine Verhandlung gegenüber dem ersten Täter. In der Aktenanalyse ergibt sich bezogen auf die Betroffenen eine Einstellungsquote von ca. 88% der Fälle, was bedeutet, dass in 12% der Fälle eine Anklage des oder der Täter erfolgte. Die Anzahl der Betroffenen, in deren Fall Anklage erhoben wurde, scheint in der Betroffenenbefragung überrepräsentiert.

6.2.6.17.1 Dauer der Gerichtsverhandlung

Die folgenden Tabellen beschreiben die Länge der Gerichtsverhandlung in Tagen und Stunden. Insgesamt wurden 41 Gerichtsverhandlungen beschrieben. Die meisten Gerichtsverhandlungen dauerten nur einen Tag lang (47,5%). Dabei dauerten die meisten Gerichtsverhandlungen zwischen einer und vier Stunden (31,7%). Die Länge der Gerichtsverhandlungen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 114: Dauer der Gerichtsverhandlung – In Tagen

	N	▽%
Einen Tag	19	47,5%
2 Tage	4	10,0%
3 Tage	5	12,5%
Mehr als 3 Tage	7	17,5%
Ich weiß nicht	5	12,5%
Insgesamt	41	100%

Tabelle 115: Dauer der Gerichtsverhandlung - In Stunden

	N	▽%
Bis zu einer halben Stunde	2	4,9%
Bis zu 1 Stunde	6	14,6%
Bis zu 4 Stunden	13	31,7%
Bis zu 8 Stunden	5	12,2%
Mehr als 8 Stunden	10	24,4%
Ich weiß nicht	5	12,2%
Bis zu einer halben Stunde	2	4,9%
Gesamt	41	100%

6.2.6.17.2 Nebenklage

32 (78,0%) Betroffene haben sich als Nebenklägerin angeschlossen und acht (19,5%) Betroffene nicht. Eine Person (2,5%), in deren Fall Anklage erhoben wurde, hat keine Angabe dazu gemacht. 15 (51,7%) der Nebenklageanwält:innen waren spezialisiert auf Opfervertretung – neun Anwält:innen nicht (31,0%). Bei fünf Anwält:innen waren die Betroffenen unsicher in Bezug auf deren Spezialisierung (17,2%). In der Aktenanalyse wurde erhoben, dass sich etwa 61% der Betroffenen, in deren Fällen Anklage erhoben wurde, als Nebenklägerin angeschlossen haben. In der Betroffenenbefragung scheinen

die Personen, die sich als Nebenklägerin angeschlossen haben, im Vergleich zur Aktenanalyse überrepräsentiert zu sein.

6.2.6.17.3 Vor Gericht anwesend

Die folgende Tabelle beschreibt, welche Personen vor Gericht anwesend waren. Es wurden die Kategorien „Ein einzelner Richter“, „Ein Richter mit Robe und 2 Schöffen“, „3 Richter mit Robe und 2 Schöffen“, „Anwalt der Betroffenen“, „Anwalt des Angeklagten“, „Ein Staatsanwalt“, „Glaubhaftigkeitsgutachter – Betroffene“, „Schuldfähigkeitsgutachter – Täter“ und „Jugendgerichtshilfe“ angegeben. Hierzu haben 41 Betroffene Angaben gemacht. Die Vergleichbarkeit der anwesenden Personen in der Gerichtsverhandlung zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 116: Anwesende Personen vor Gericht

	N	▽%
Ein einzelne Richter	6	14,6%
Ein Richter mit Robe und 2 Schöffen	26	63,4%
3 Richter mit Robe und 2 Schöffen	4	9,8%
Anwalt der Betroffenen	30	73,2%
Anwalt des Angeklagten	35	85,4%
Ein Staatsanwalt	29	70,7%
Glaubhaftigkeitsgutachter – Betroffene	11	26,8%
Schuldfähigkeitsgutachter – Täter	5	12,2%
Jugendgerichtshilfe	7	17,1%
Gesamt	41	100%

6.2.6.17.4 Vor Gericht gesprochen

Die folgende Tabelle beschreibt, wer vor Gericht gesprochen hat. Es wurden „Anwalt des Angeklagten“, „Ein oder mehrere Richter“, „Anwalt der Betroffenen“, „Staatsanwaltschaft“, „Glaubhaftigkeitsgutachter – Betroffene“, „Schuldfähigkeitsgutachter – Täter“ unterschieden. Insgesamt haben 41 Betroffene hierzu Angaben gemacht. Die Vergleichbarkeit der sprechenden Personen vor Gericht zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 117: Personen, die vor Gericht gesprochen haben

	N	▽%
Anwalt des Angeklagten	34	82,9%
Ein oder mehrere Richter	32	78,0%
Anwalt der Betroffenen	29	70,7%
Staatsanwalt	27	65,9%
Glaubhaftigkeitsgutachter – Betroffene	8	19,5%
Schuldfähigkeitsgutachter – Täter	2	4,9%
Gesamt	41	100%

6.2.6.17.5 Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung

Die folgende Tabelle beschreibt, ob Gerichtsverhandlung öffentlich war. Dabei wurden die Kategorien „Ja, die gesamte Verhandlung vor Gericht war öffentlich“, „Ja, einige Teile der Verhandlung vor Gericht waren öffentlich“, „Nein“ und „Ich weiß nicht“ unterschieden. Insgesamt waren 58,5% der Verfahren zumindest teilweise öffentlich. Bei 34,1% wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Drei Betroffene waren sich diesbezüglich nicht sicher (7,3%). Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 118: Ausschluss der Öffentlichkeit

	N	▽%
Ja, die gesamte Verhandlung vor Gericht war öffentlich	21	51,2%
Ja, einige Teile der Verhandlung vor Gericht waren öffentlich	3	7,3%
Nein	14	34,1%
Ich weiß nicht	3	7,3%
Gesamt	41	100%

6.2.6.17.6 Aussage als Zeugin

32 (78,0%) der Betroffenen haben vor Gericht als Zeugin ausgesagt – neun Betroffene (22,0%) nicht. 31 Betroffene machten Angabe dazu, ob sie einen eigenen Warteraum hatten. Acht Betroffene (25,8%) bejahten dies – 23 (74,2%) verneinten dies. Die folgende Tabelle beschreibt die Wartezeit bis zur Aussage. Hierzu haben 31 Betroffene Angaben gemacht. Die meisten Betroffenen mussten bis zu einer halben Stunde oder bis zu einer Stunde warten (45,2% und 41,9%). Längere Wartezeiten waren eher unüblich (9,7%).

Tabelle 119: Warten auf die Aussage vor Gericht

	N	▽%
Bis zu einer halben Stunde	14	45,2%
Bis zu 1 Stunde	13	41,9%
Bis zu 4 Stunden	2	6,5%
Mehr als 8 Stunden	1	3,2%
Ich weiß nicht	1	3,2%
Gesamt	31	100%

Von den 32 Betroffenen gaben acht Personen (25%) an, allein gewartet zu haben. Neun Betroffene (28,1%) gaben an, von einer psychosozialen Prozessbegleitung unterstützt worden zu sein. 18 Betroffene (56,3%) verbrachten die Wartezeit zusammen mit einer anderen Person als einer psychosozialen Prozessbegleitung. Die folgende Tabelle beschreibt die Dauer der Aussagen. Die meisten Aussagen dauerten bis zu dreißig Minuten oder bis zu einer Stunde (25,8% und 29,0%).

Tabelle 120: Dauer der Aussage

	N	▽%
Bis zu einer halben Stunde	8	25,8%
Bis zu 1 Stunde	9	29,0%
Bis zu 2 Stunden	6	19,4%
Bis zu 3 Stunden	3	9,7%
Bis zu 4 Stunden	1	3,2%
Bis zu 8 Stunden	3	9,7%
Ich weiß nicht	2	6,5%
Gesamt	31	100%

Bei 29 von 31 (93,5%) Betroffenen war der Täter während der Aussage der Betroffenen im Gerichtssaal. Alle diese Merkmale wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.6.17.7 Aussage des Täters

Die folgende Tabelle beschreibt die Aussage des Täters aus der Sicht der Betroffenen. Hierzu wurden die folgenden Antwortoptionen gegeben: „Gab sexuellen Kontakt zu“, „Vorwürfe gegenüber Betroffenen“, „Geständnis“, „Leugnete sexuellen Kontakt“, „Schweigen“ und „Gab Teile der Tat zu“.

40 Betroffene haben sich zur Aussage des Angeklagten geäußert. Laut 31 (77,5%) Betroffenen hat der Täter vor Gericht ausgesagt. Laut 4 (10,0%) Betroffenen war dies nicht der Fall. Fünf (12,5%) Betroffene waren sich unsicher. Mehrfachantworten sind möglich. Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse in Bezug auf die Aussagen der Täter vor Gericht ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 121: Aussage des Täters vor Gericht

	N	▽%
Gab sexuellen Kontakt zu	17	42,5%
Vorwürfe gegenüber Betroffenen	11	27,5%
Geständnis	5	12,5%
Leugnete sexuellen Kontakt	4	10,0%
Schweigen	3	7,5%
Gab Teile der Tat zu	3	7,5%
Ich weiß nicht	4	10,0%
Gesamt	40	100%

6.2.6.17.8 Treffen auf dem Flur

Insgesamt gaben 38 Betroffene an, ob sie den Täter auf dem Flur getroffen haben oder nicht. 31 Betroffene gaben an, dass sie den Täter auf dem Flur getroffen haben – sieben verneinten dies. Die Begegnung der Betroffenen mit dem Täter im Gerichtsgebäude wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.6.17.9 Aussage von Polizisten

38 Betroffene haben sich dazu geäußert, ob Polizist:innen bei ihrem Verfahren ausgesagt haben. In 16 (42,1%) Fällen war dies der Fall, in 15 (39,5%) Fällen nicht. Sieben (18,4%) Betroffene waren sich unsicher. In 4 (30,8%) Fällen haben die Polizist:innen nur kurz die Protokolle bestätigt. In neun (69,2%) Fällen haben die Polizist:innen ausführlich über die Opferzeuginnenvernehmung gesprochen. Die Merkmale der Aussagen der Polizist:innen vor Gericht wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.6.18 Grund für Einstellung

Die folgende Tabelle beschreibt die Gründe für die Einstellung des Strafverfahrens aus der Sicht der Betroffenen. Als Antwortoptionen wurden „Es stand Aussage gegen Aussage“, „Der Täter konnte nicht ermittelt werden“, „Es gab aus anderen Gründen zu wenig Beweise“, „Ich habe meine Aussage zurückgezogen“, „Aus rechtlichen Gründen (z.B. Verjährung)“, und „Ich konnte/wollte nicht mehr aussagen“ angegeben. Als häufigster Grund wurde angegeben, dass Aussage gegen Aussage stand (40,8%).

Tabelle 122: Grund für die Einstellung aus der Sicht der Betroffenen

	N	▽%
Es stand Aussage gegen Aussage	49	40,8%
Der Täter konnte nicht ermittelt werden	25	20,8%
Es gab aus anderen Gründen zu wenig Beweise	15	12,5%
Ich habe meine Aussage zurückgezogen	9	7,5%
Aus rechtlichen Gründen (z.B. Verjährung)	2	1,7%
Ich konnte/wollte nicht mehr aussagen	2	1,7%
Ich weiß nicht	18	15,0%
Gesamt	120	100%

6.2.6.19 Rechtsmittel gegen Einstellung

122 Betroffene haben eine Antwort darauf gegeben, ob sie Rechtsmittel gegen die Einstellung eingelegt haben. 19 (15,6%) Betroffene gaben an, Rechtsmittel gegen die Einstellung des Verfahrens eingelegt zu haben. 103 (84,4%) Betroffene gaben an, keine Rechtsmittel eingelegt zu haben. 19 Personen haben angegeben, ob ihre Rechtsmittel erfolgreich waren. Bei einer Person wurde Anklage erhoben. Bei drei Personen wurden die Ermittlungen wiederaufgenommen, es blieb aber bei einer Einstellung. Bei 15 Personen wurden die Ermittlungen nicht wiederaufgenommen.

6.2.6.20 Anklage für Straftat

40 Personen gaben Auskunft darüber, welche Straftat dem Täter in der Anklageschrift vorgeworfen wurde. 37 Personen gaben an, dass der Täter wegen einer Vergewaltigung angeklagt wurde und drei Personen, dass der Täter wegen einer anderen Straftat angeklagt wurde. Zwei dieser drei Anklagen waren wegen sexueller Nötigung. Beim dritten Fall handelte es sich um eine Form der Körperverletzung.

6.2.6.21 Gründe für die Einstellung vor Gericht

Auf die Frage nach Gründen für Einstellungen vor Gericht aus der Sicht der Betroffenen erfolgten sieben Angaben. Viermal wurde als Grund angegeben, dass zu wenig Beweise vorlagen, einmal, dass die

Betroffene nicht mehr aussagen wollte, zweimal wurde angegeben, dass die Gründe nicht bekannt sind.

6.2.6.22 Verurteilung wegen Vergewaltigung oder einer anderen Straftat

26 Betroffene machten Angaben dazu, ob der Täter wegen einer anderen Straftat verurteilt wurde. Das war bei neun (34,6%) Tätern der Fall und bei 17 (65,4%) nicht. In der Aktenanalyse waren 56,5% der Verurteilungen aufgrund einer Vergewaltigung. Damit wurden in der Betroffenenbefragung Täter seltener wegen Vergewaltigungen verurteilt. Aufgrund der geringen Fallzahlen lassen sich diese Unterschiede allerdings nicht sinnvoll interpretieren.

6.2.6.23 Strafmaß

Die Freiheitsstrafe war im Durchschnitt 30.7 Monate lang ($SD=7,2$). Die Geldstrafe war im Durchschnitt 5700€ ($SD=2409,0$ €).

6.2.7 Kontakt mit anderen Akteuren oder Institutionen

6.2.7.1 Dolmetscher:innen

5 Betroffene von 191 (2,6%) wurden durch eine:n Dolmetscher:in im Strafverfahren begleitet. In der Aktenanalyse ergab sich an dieser Stelle ein Wert von 11,6% der Betroffenen. Dies spricht dafür, dass weniger Betroffene mit Sprachschwierigkeiten den Fragebogen ausgefüllt haben.

6.2.7.2 Psychotherapie

Insgesamt haben 183 Betroffene Angaben dazu gemacht, ob sie eine Therapie gemacht haben oder nicht. 100 Betroffene haben eine Therapie gemacht (54,6%) und 84 nicht (45,4%). Es wurde zusätzlich erhoben, ob die Therapie geholfen hat, mit der Tat umzugehen. Dabei wurde eine vierstufige Antwortskala von „Trifft nicht zu (=1)“ bis „Trifft genau zu (=4)“ gegeben. Im Durchschnitt hat die Therapie „eher nicht“ bis „eher“ geholfen, mit der Tat und den Folgen umzugehen ($M=2.73$, $SD=.98$). Daneben wurde auch die wahrgenommene Belastung durch die Therapie erhoben. Auch hier wurde eine vierstufige Antwortskala verwendet. Die Betroffenen konnten zwischen den Kategorien „Gar nicht belastend (=0)“ bis „Sehr belastend (=4)“ wählen. Insgesamt waren die Therapien „eher“ bis „sehr belastend“ ($M=3.46$, $SD=.69$). Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Sitzungen in der Therapie. Insgesamt haben 76 Betroffene Angaben zu der Anzahl an Sitzungen geben. 28 Betroffene haben sechs bis zu 25 Sitzungen wahrgenommen (36,8%). 22 Betroffene hatten bis zu 100 Stunden Therapie (30,0%). 26 Betroffene hatten über 100 Stunden Therapie (34,2%). Angaben zu Psychotherapie bei den Betroffenen wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 123: Dauer der Psychotherapie in Stunden

	N	▽%
Bis zu 6 Stunden	9	11,8%
Bis zu 12 Stunden	10	13,2%
Bis zu 25 Stunden	9	11,8%
Bis zu 45 Stunden	6	7,9%
Bis zu 60 Stunden	5	6,6%
Bis zu 80 Stunden	4	5,3%
Bis zu 100 Stunden	7	9,2%

Über 100 Stunden	26	34,2%
Ich weiß nicht	19	25,0%
Gesamt	76	100%

6.2.7.3 Hinweise auf Opferhilfe

Die folgende Tabelle beschreibt, auf welche Opferhilfe-Organisationen von der Polizei hingewiesen wurde. Dabei wurden als Antwortoptionen „Keinen Hinweis auf Opferhilfe“, „Weißer Ring“, „Opferhilfe Niedersachsen“, „Frauen- und Mädchenberatungsstellen“, „Allgemeine Lebensberatungsstellen“, „Psychosoziale Prozessbegleitung“ und „Frauenhaus“ gegeben. Hierauf haben 166 Personen geantwortet. Mehrfachantworten waren möglich. In der Aktenanalyse wurde lediglich erhoben, ob sich in den Akten ein schriftlicher Vermerk über Hinweise auf Opferhilfeeinrichtungen befindet. Dabei ist aber oft nicht ersichtlich, um welche Organisation es sich handelt. Ein Vergleich zwischen Betroffenenbefragung und Aktenanalyse ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nicht sinnvoll. Auffällig ist hier die hohe Anzahl an Betroffenen, die angegeben haben, dass sie keinen Hinweis auf Opferhilfeangebote von der Polizei bekommen haben (49,4%).

Tabelle 124: Hinweise auf die Opferhilfe durch die Polizei

	N	▽%
Keinen Hinweis auf Opferhilfe	82	49,4%
Weißer Ring	47	28,3%
Opferhilfe Niedersachsen	37	22,3%
Frauen- und Mädchenberatungsstellen	21	12,7%
Allgemeine Lebensberatungsstellen	20	12,0%
Psychosoziale Prozessbegleitung	18	10,8%
Frauenhaus	10	6,0%

Die folgende Tabelle stellt dar, wie viele Betroffene ihrer Erinnerung nach je nach Polizeidirektion von der Polizei auf Opferhilfeangebote hingewiesen wurden. Am seltensten wurden Betroffene in Lüneburg (60,0% von 10) und Oldenburg (56,0% von 25) auf Opferhilfeangebote hingewiesen. Am häufigsten wurden Betroffene in Göttingen (43,8% von 16) und Osnabrück (44,8% von 29) auf Opferhilfeangebote hingewiesen.

Tabelle 125: Hinweise auf die Opferhilfe durch die Polizei nach Polizeidirektionen

	Kein Hinweis	Hinweis	Gesamt
Polizeidirektion Osnabrück	13	16	29
Polizeidirektion Oldenburg	14	11	25
Polizeidirektion Lüneburg	6	4	10
Polizeidirektion Hannover	19	19	38
Polizeidirektion Braunschweig	11	12	23
Polizeidirektion Göttingen	7	9	16

6.2.7.4 Zufriedenheit mit der Aufklärung über ihre Rechte als Opfer

Insgesamt waren die Betroffenen „eher nicht zufrieden“ bis „eher zufrieden“ mit der Aufklärung über ihre Rechte durch die Polizei ($M=2.62$, $SD=.99$). Es wurde zusätzlich erhoben, aus welchen Gründen die Betroffenen nicht mit der Aufklärung über ihre Rechte als Opfer durch die Polizei zufrieden waren. Dabei wurden die Optionen „Ich wurde nicht über meine Rechte als Opfer aufgeklärt“, „Ich hätte mir umfangreichere Informationen gewünscht“ und „Ich habe die Informationen nicht verstanden“ gegeben. 83 Personen haben Gründe dafür angegeben, warum sie mit der Aufklärung durch die Polizei nicht zufrieden waren. Die Zufriedenheit der Betroffenen mit der Aufklärung der Polizei über Opferhilfeeinrichtungen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 126: Gründe für Unzufriedenheit über die Aufklärung über die Rechte als Opfer (bei Betroffenen, die mit der Aufklärung nicht zufrieden waren)

	N	▼%
Wunsch nach mehr Informationen	53	63,9%
Keine Informationen	38	45,8%
Nicht verstanden	12	14,5%

6.2.7.5 Kontakt zu einer Opferhilfe

Die folgende Tabelle beschreibt, ob die Betroffenen mit einer Opferhilfe-Organisation in Kontakt waren und wenn ja, mit welcher. Es gab die Antwortoptionen „Ich hatte keinen Kontakt zu einer Opferhilfe-Organisation“, „Weißer Ring“, „Frauen und Mädchenberatungsstellen (wie z.B. Frauennotrufe, Wildwasser)“, „Opferhilfe Niedersachsen“, „Unterstützung im Strafprozess (psychosoziale Prozessbegleitung)“, „Allgemeine Lebensberatungsstellen (freie oder kirchliche Träger)“ und „Frauenhaus“. Dabei waren Mehrfachantworten möglich. Insgesamt haben 178 Betroffene dazu Angaben gemacht. 78 Betroffene waren nicht in Kontakt mit einer Opferhilfe-Organisation (43,8%). Die am häufigsten genannte Opferhilfe-Organisation war der Weiße Ring (28,7%). In der Aktenanalyse konnte nur erhoben werden, ob ein Kontakt der Betroffenen mit einer Opferhilfe-Organisation stattgefunden hat, wenn

dies Teil der Aktenlage war. Bei 18,4% der Betroffenen war dies der Fall, bei 33,1% der Betroffenen konnte ausgeschlossen werden, dass sie in Kontakt mit einer Opferhilfe-Organisation waren und bei 48,5% der Betroffenen in der Aktenanalyse fehlten die Angaben hierzu. Die Art der Opferhilfeeinrichtung wurde hierbei nicht erhoben. Die Unterschiede der Datenquellen (Auskunft der Betroffenen versus Aktenlage der Strafverfolgungsbehörden) lassen keine sinnvollen Vergleiche zu.

Tabelle 127: Kontakt zu Opferhilfe

	N	▼%
Kein Kontakt	78	43,8%
Weißer Ring	51	28,7%
Frauen und Mädchenberatungsstellen	30	16,9%
Opferhilfe Niedersachsen	28	15,7%
Unterstützung im Strafprozess (PSPB)	12	6,7%
Allgemeine Lebensberatungsstellen	10	5,6%
Frauenhaus	7	3,9%
Sonstiges	16	9,0%

Die folgende Tabelle zeigt die Inanspruchnahme der Unterstützung durch eine Opferhilfe-Organisation auf die unterschiedlichen Polizeidirektionen aufgeteilt.

Tabelle 128: Kontakt zu Opferhilfe nach Polizeidirektionen

	Kein Kontakt	Kontakt	Gesamt
Polizeidirektion Osnabrück	11	17	28
Polizeidirektion Oldenburg	13	13	26
Polizeidirektion Lüneburg	6	5	11
Polizeidirektion Hannover	13	25	38
Polizeidirektion Braunschweig	7	17	24
Polizeidirektion Göttingen	7	10	17

6.2.7.5.1 Art der Unterstützung durch die Opferhilfe

Die folgende Tabelle beschreibt die Art der Unterstützung durch die jeweilige Opferhilfe-Organisation. Dabei wurden die Kategorien „Praktische Beratung“, „Emotionale Unterstützung“, „Begleitung bei Terminen“ und „Finanzielle Unterstützung“ unterschieden. 83 Personen haben Angaben zur Form der Unterstützung gemacht. Den Betroffenen wurde die Gelegenheit gegeben, genauere Angaben zu bis zu zwei Opferhilfe-Organisationen zu machen. Für diese Tabelle wurden die Antworten bezüglich der ersten und zweiten Opferhilfe-Organisation aggregiert. Mehrfachantworten sind möglich. Am häufigsten wurden die Kategorien „Praktische Beratung (80,7%)“ und „Emotionale Unterstützung (77,1%)“ genannt. Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und der Aktenanalyse in Bezug auf die Art der Unterstützung durch eine Opferhilfe-Organisation ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt.

Tabelle 129: Art der Unterstützung durch die Opferhilfe (bei Betroffenen, die Angaben zur Unterstützung der Opferhilfe gemacht haben)

	N	▼%
Praktische Beratung	67	80,7%
Emotionale Unterstützung	64	77,1%
Begleitung bei Terminen	34	41,0%
Finanzielle Unterstützung	20	24,1%

6.2.7.5.2 Opferhilfe – Terminbegleitung

Die folgende Tabelle beschreibt, bei welchen Terminen die Betroffenen begleitet wurden. Hierbei wurden die Optionen „Gerichtsverhandlung“, „Aussage bei Polizei“, „Gespräch mit dem Gutachter“ und „Ärztliche Untersuchung“ gegeben. 25 Personen haben hierzu Angaben gemacht. Den Betroffenen wurde die Gelegenheit gegeben, genauere Angaben zu bis zu zwei Opferhilfe-Organisationen zu machen. Für diese Tabelle wurden die Antworten bezüglich der ersten und zweiten Opferhilfe-Organisation aggregiert. Mehrfachantworten sind möglich. Die meisten Betroffenen wurden bei der Gerichtsverhandlung begleitet (76,0%). Die Terminbegleitung durch Opferhilfe-Organisationen wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 130: Terminbegleitung durch die Opferhilfe (bei Betroffenen, die von Opferhilfe-Personen zu Terminen begleitet wurden)

	N	▼%
Gerichtsverhandlung	19	76,0%
Aussage bei Polizei	7	28,0%
Gespräch mit dem Gutachter	2	8,0%
Ärztliche Untersuchung	1	4,0%

6.2.7.6 Ärztliche Untersuchung

89 (46,6%) Personen haben angegeben, dass sie nach der Tat ärztlich untersucht wurden. 36,9% der ärztlichen Untersuchungen fanden vor der Anzeige statt und 63,1% der Untersuchungen nach der Anzeige. 87 Personen haben Angaben dazu gemacht, welches Geschlecht die untersuchende Person hatte. Hiervon waren 48,3% männlich und 46,0% weiblich. Die Vergleichbarkeit zwischen der Betroffenenbefragung und Aktenanalyse in Bezug auf die ärztliche Untersuchung der Betroffenen nach der Tat ist aufgrund der unterschiedlichen Antwortoptionen nur begrenzt. Die Merkmale der untersuchenden Personen wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

6.2.7.6.1 Von wem wurde die Untersuchung veranlasst?

Die folgende Tabelle beschreibt, wer die ärztliche Untersuchung veranlasst hat. Dabei wurde „Polizei“, „Betroffene selbst“, „Arzt, welcher die Betroffene nach der Tat behandelt hat“ und „Opferhilfe-Organisation“ unterschieden. Insgesamt haben 80 Personen hierzu Angaben gemacht. 68,8% der Untersuchungen wurden von der Polizei veranlasst. Dieses Merkmal wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 131: Veranlassung der ärztlichen Untersuchung durch Personen

	N	▽%
Polizei	55	68,8%
Betroffene selbst	20	25,0%
Arzt, welcher die Betroffene nach der Tat behandelt hat	4	5,0%
Opferhilfe-Organisation	1	1,3%
Gesamt	80	100%

6.2.7.6.2 Wo wurde die ärztliche Untersuchung durchgeführt?

Die folgende Tabelle beschreibt, wo die ärztliche Untersuchung durchgeführt wurde. Dabei wurden „Klinik durch einen Arzt“, „Klinik durch einen Rechtsmediziner“, „Frauenärztliche Praxis“ und „Hausärztliche Praxis“ unterschieden. Hierzu haben 80 Betroffene Angaben gemacht. Am häufigsten wurden die Untersuchungen in einer Klinik von Ärzt:innen durchgeführt (61,3%). Die Rahmenbedingungen der ärztlichen Untersuchung wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 132: Ort der ärztlichen Untersuchung

	N	▽%
Klinik durch einen Arzt	49	61,3%
Klinik durch einen Rechtsmediziner	15	18,8%
Frauenärztliche Praxis	11	13,8%
Hausärztliche Praxis	4	5,0%
Ich weiß nicht	1	1,3%
Gesamt	80	100%

6.2.7.6.3 Zeit zwischen Tat und ärztlichen Untersuchung

Die folgende Tabelle beschreibt den zeitlichen Abstand zwischen der Tat und der ärztlichen Untersuchung. 61,6% der Untersuchungen wurden noch am Tattag durchgeführt. 93,0% der Untersuchungen wurden in der ersten Woche nach der Tat durchgeführt. Der zeitliche Abstand zwischen Tat und Untersuchung wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 133: Zeit zwischen Tat und ärztlicher Untersuchung

	N	∇%
Bis zu 1 Stunde	3	3,5%
Bis zu 3 Stunden	20	23,3%
Bis zu 8 Stunden	17	19,8%
Bis zu 16 Stunden	4	4,7%
Bis zu 24 Stunden	9	10,5%
Bis zu 48 Stunden	13	15,1%
Bis zu 7 Tagen	14	16,3%
Über 7 Tage	6	7,0%
Gesamt	86	100%

6.2.7.7 Gutachten

Bei 34 (17,8%) der Betroffenen wurde ein Glaubhaftigkeitsgutachten angefertigt. 16 Betroffene machten an dieser Stelle keine Angaben (8,4%). Bei 141 Personen (73,8%) wurde kein derartiges Gutachten durchgeführt. 39,4% der Gutachter:innen waren Männer, 70,6% Frauen. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis des Glaubhaftigkeitsgutachten. Bei 17 Betroffenen wurde die Aussage durch das Gutachten als glaubhaft eingeschätzt (50,0%). Bei fünf Betroffenen wurde die Aussage als nicht glaubhaft eingeordnet (14,7%). Bei fünf Betroffenen gab es kein eindeutiges Ergebnis und sieben Betroffene wussten das Ergebnis des Gutachtens nicht (14,7% und 20,6%).

In der Aktenanalyse ergab sich eine Gesamtzahl von 29 angefertigten Glaubhaftigkeitsgutachten auf 550 Betroffene, was einen Anteil von 5,3% der Gesamtmenge ausmacht. Hier erkennt man in der Betroffenenbefragung eine deutliche Überrepräsentation von Personen, in deren Fällen ein Glaubhaftigkeitsgutachten angefertigt wurde. Die Ergebnisse der Glaubhaftigkeitsgutachten wurden in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 134: Ergebnis des Glaubhaftigkeitsgutachten

	N	∇%
Ich weiß es nicht	7	20,6%
Glaubhaft	17	50,0%
Nicht glaubhaft	5	14,7%
Kein eindeutiges Ergebnis	5	14,7%
Gesamt	34	100%

6.2.7.7.1 Einstellungen zu dem Gutachten

Die folgenden Tabellen beschreiben Einstellungen der Betroffenen gegenüber der Gutachter:in und dem Prozess der Gutachtenerstellung. Diese konnten in einer 4-stufigen Antwortskala von „Trifft nicht zu (=1)“ bis „Trifft genau zu (=4)“ beantwortet werden. Laut Betroffenen traf es „eher“ bis „genau“ zu, dass ihnen vor dem Gutachten erklärt wird, warum das Gutachten gemacht wird ($M=3.45$, $SD=.60$). Es traf „eher nicht zu“ bis „eher zu“, dass das Gutachten als Zumutung empfunden wurde und die Be-

troffenen wollten, dass das Gutachten gemacht wird ($M=2.64$, $SD=1.10$ und $M=2.50$, $SD=1.14$). Betroffene haben „nicht“ bis „eher nicht“ verstanden, warum sie mit der Gutachter:in sprechen sollten ($M=1.62$, $SD=.98$). Die Einstellung der Betroffenen zum Glaubhaftigkeitsgutachten wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 135: Einstellungen der Betroffenen zu dem Glaubhaftigkeitsgutachten

	<i>M</i>	<i>SD</i>	N
Man hat mir erklärt, warum das Gutachten gemacht wird	3,45	,69	29
Ich habe es als Zumutung empfunden, dass ich mit dem Gutachter sprechen soll	2,64	1,10	28
Ich wollte, dass ein Gutachten gemacht wird	2,50	1,14	28
Ich habe nicht verstanden, warum ich mit dem Gutachter sprechen soll	1,62	,98	26

6.2.7.7.2 Dauer des Gutachtens

Die folgende Tabelle beschreibt die Dauer des Gesprächs zur Begutachtung. Die meisten dieser Termine dauerten bis zu drei Stunden (34,4%). Dieses Merkmal wurde in der Aktenanalyse nicht erhoben.

Tabelle 136: Dauer des Glaubhaftigkeitsgutachten

	N	▼%
Bis zu einer halben Stunde	1	3,1%
Bis zu 1 Stunde	6	18,8%
Bis zu 3 Stunden	11	34,4%
Bis zu 5 Stunden	6	18,8%
Mehr als 5 Stunden	4	12,5%
Ich weiß nicht	4	12,5%
Gesamt	32	100%

6.2.7.7.3 Wahrheitsgehalt der Aussage bei Begutachtung

Die folgende Tabelle beschreibt, inwiefern die Betroffenen nach eigenen Angaben im Gespräch mit dem:der Gutachter:in die Tat so beschrieben haben, wie sie sie erlebt haben. Auch diese Fragen konnten auf einer 4-stufigen Antwortskala von „Trifft nicht zu (=1)“ bis „Trifft genau zu (=4)“ beantwortet werden. Insgesamt geben die Betroffenen ganz überwiegend an, die Tat so dargestellt zu haben, wie sie sie erlebt haben. In der Aktenanalyse wurden keine inhaltlichen Merkmale der Glaubhaftigkeitsgutachten erhoben.

Tabelle 137: Subjektive Einschätzung des Wahrheitsgehalts der Angaben im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Ich habe mein Erlebtes so genau beschrieben, wie es mir in dem Moment möglich war	3,73	,76	33
Ich habe mir meine Aussage ausgedacht	1,11	,58	27
Ich habe die Tat weniger schlimm dargestellt, als sie eigentlich war	1,41	,75	27
Ich habe die Tat schlimmer dargestellt, als sie eigentlich war	1,15	,60	27

6.2.8 Subjektive Einschätzungen der Betroffenen

6.2.8.1 Beurteilung von Akteuren

Die Beurteilung der Akteure wurde hauptsächlich über das Konstrukt Prozedurale Gerechtigkeit konzeptualisiert. Dieses Konzept besagt, dass für Personen für das Erleben von Gerechtigkeit nicht nur das Ergebnis, sondern auch der Ablauf eines Entscheidungsprozesses bedeutsam ist. Es gibt hierbei eine Reihe von Konzeptionen von prozeduraler Gerechtigkeit. In einer Studie von Jonathan-Zamir et. al.⁵⁴ werden vier Dimensionen unterschieden: die erste Dimension ist (1) eine respektvolle und würdevolle Behandlung der Betroffenen. Diese Dimension wird auch häufig interpersonelle Gerechtigkeit genannt. Zweitens ist es bedeutsam, dass die Betroffene (2) ein Gefühl von Teilnahme und gehört-werden erfährt. Drittens ist (3) die Vertrauenswürdigkeit von Entscheidungsträger:innen relevant. Viertens ist (4) die Neutralität und Objektivität der Entscheidungsträger:innen bedeutsam.

Um diese Dimensionen abzudecken, wurden von uns Items aus bereits vorher existierenden Studien übernommen oder gegebenenfalls selbst entwickelt. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass die Items auf die unterschiedlichen Akteure im Kontext des Strafverfahrens anwendbar waren. Da dies nicht immer komplett möglich war, wurden bei einzelnen Akteuren einzelne Items weggelassen. Die geringste Anzahl an Fragen wurde bezüglich der Verteidiger gestellt – hier wurden nur vier Items präsentiert. Zusätzlich wurde bei den meisten Akteuren noch eine Frage hinzugefügt, die die allgemeine Qualität der Arbeit der Akteure beurteilt (zum Beispiel „Der Polizist hat gute Arbeit geleistet“).

Insgesamt konnten die Items in einer 4-stufige Skala von „Trifft nicht zu (=1)“ bis „Trifft genau zu (=4)“ beantwortet werden. Insgesamt wurden bis zu acht derartige Fragen pro Akteur gestellt. Eine Beispiel-frage hierfür ist „Der Richter hatte ein echtes Interesse an meiner Darstellung der Ereignisse.“.

⁵⁴ Jonathan-Zamir et. al., 2015.

Tabelle 138: Operationalisierung der prozeduralen Gerechtigkeit

Frage	Kategorie
Der Polizist hat mich respektvoll behandelt	Respekt & Würde
Der Polizist hat mich nicht ernst genommen	Respekt & Würde
Der Polizist hatte Vorurteile mir gegenüber	Neutralität
Der Polizist hat alle wichtigen Fakten berücksichtigt	Neutralität
Der Polizist hat gute Arbeit geleistet	Leistung
Der Polizist hat mir gar nicht richtig zugehört	Partizipation
Der Polizist hatte ein echtes Interesse an meiner Darstellung der Ereignisse	Partizipation
Der Polizist war gleichgültig mir gegenüber	Vertrauenswürdigkeit

6.2.8.1.1 Gesamtbeurteilung

185 Betroffene haben Beurteilungen zu mindestens einem Akteur im Strafverfahren abgegeben. Als Indikator dafür, wie die Akteure im Strafverfahren insgesamt wahrgenommen wurden, wurde eine Durchschnittsbewertung berechnet. Diese basierte auf der Wahrnehmung der Nebenklagevertretung, der Verteidigung des Täters, der Glaubhaftigkeitsgutachter:innen, der Rechtsmediziner:innen, der vernehmenden Polizist:innen, der Kontaktpersonen in den Opferhilfe-Organisationen, der Staatsanwält:innen und der Richter:innen. Im Durchschnitt waren die Betroffenen eher zufrieden mit den Akteuren ($M=3.23$, $SD=.58$).

6.2.8.1.2 Beurteilung der Polizist:innen bei den Betroffenenauaussagen

Die folgende Tabelle beschreibt, wie die Betroffenen Polizist:innen in den Vernehmungen beurteilt haben. Insgesamt wurden die Polizist:innen aus 310 Opferzeuginnenvernehmungen beurteilt. Die Betroffenen waren im Durchschnitt eher zufrieden mit den Polizist:innen in den Polizeivernehmungen ($M=3.23$, $SD=.80$).

Tabelle 139: Beurteilung der Polizist:innen bei den Betroffenenauaussagen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Erste Vernehmung	3,25	,75	176
Zweite Vernehmung	3,21	,86	103
Dritte Vernehmung	3,21	,89	25
Vierte Vernehmung	3,13	1,08	6
Durchschnitt	3,23	,80	310

6.2.8.1.3 Beurteilung der Akteure vor der Gerichtsverhandlung

Die folgende Tabelle beschreibt die Beurteilung von Akteuren und Institutionen vor der Gerichtsverhandlung (abgesehen von der Polizei). Es gab die Möglichkeit, bis zu zwei Opferhilfe-Organisationen zu beurteilen. Bei der aggregierten Beurteilung der Opferhilfe-Organisationen wurde die Beurteilung der ersten und der zweiten Opferhilfe-Organisation gewichtet gemittelt. Generell wurden die Akteure „eher“ positiv bewertet. Opferhilfe-Organisationen wurden „eher“ bis „sehr“ positiv beurteilt ($M=3.52$, $SD=.64$). Gutachter:innen wurden „eher“ positiv beurteilt ($M=3.35$, $SD=.71$). Ärzt:innen wurden „eher“ positiv beurteilt ($M=3.18$, $SD=.80$).

Tabelle 140: Beurteilung der Akteure vor der Gerichtsverhandlung

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Gutachter	3,35	,71	32
Ärzte	3,18	,80	88
Opferhilfe-Organisation 1	3,57	,61	91
Opferhilfe-Organisation 2	3,36	,74	26
Opferhilfe-Organisation - Aggregiert	3,52	,64	117

6.2.8.1.4 Beurteilung der Akteure bei der Gerichtsverhandlung

Die folgende Tabelle beschreibt die Beurteilung der Akteure bei der Gerichtsverhandlung. Insgesamt wurden die Akteure „eher“ positiv beurteilt. Nur die Strafverteidigung des Täters wurde „eher“ negativ beurteilt ($M=2.19$, $SD=.10$). Die Nebenklageanwälte wurden „eher“ bis „sehr“ positiv beurteilt ($M=3.56$, $SD=.70$). Richter und Staatsanwaltschaft wurden „eher“ positiv beurteilt ($M=3.25$, $SD=.72$ und $M=3.18$, $SD=.98$).

Tabelle 141: Beurteilung der Akteure bei der Gerichtsverhandlung

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Richter	3,25	,72	36
Staatsanwaltschaft	3,18	,98	29
Nebenklage – Anwalt	3,56	,70	29
Strafverteidiger – Anwalt	2,19	,97	33

6.2.8.2 Belastung

6.2.8.2.1 Konzeptualisierung

Neben der Beurteilung der Akteure wurde auch die psychische und emotionale Belastung im Strafverfahren der Betroffenen erhoben. Die Belastung im Strafverfahren und durch einzelne Schritte im Strafverfahren wurde mit einer einzelnen Frage pro Bereich erhoben. Eine Beispielfrage hierfür ist „Wie belastend war die Gerichtsverhandlung für Sie?“. Die Fragen konnten jeweils in einer 4-stufigen Antwortskala von „gar nicht belastend (= 1)“ bis „sehr belastend (=4)“ beantwortet werden. Dabei spricht ein höherer Wert für eine stärkere Belastung als ein niedriger Wert.

6.2.8.2.2 Belastungen – Aussage bei der Polizei

Die folgende Tabelle beschreibt die erlebte Belastung der Betroffenen bei den Vernehmungen bei der Polizei. Dabei wurden bis zu vier Aussagen beurteilt – falls mehr als vier Aussagen getätigt wurden, sollte sich auf die vier Aussagen beschränkt werden, die subjektiv als am relevantesten eingeschätzt wurden. Insgesamt gibt es keine großen Unterschiede zwischen den unterschiedlichen Aussagezeitpunkten. Alle Aussagen wurden als „eher belastend“ bis „sehr belastend“ wahrgenommen ($M=3.60$, $SD=.78$ bis $M=3.72$, $SD=.65$). Tonbandaufzeichnungen und Videoaufzeichnungen wurden als „eher belastend“ wahrgenommen ($M=2.89$, $SD=.99$ und $M=3.23$, $SD=.93$).

Tabelle 142: Belastungen – Aussage bei der Polizei

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Aussage 1	3.64	.69	177
Aussage 2	3.60	.78	104
Aussage 3	3.72	.65	29
Aussage 4	3.63	1.06	8
Tonbandaufzeichnung	2.89	.99	100
Videoaufzeichnung	3.23	.93	13

6.2.8.2.3 Belastungen – Sonstige Akteure

Die folgende Tabelle beschreibt, als wie belastend die Interaktion mit weiteren Akteuren und Institutionen im Strafverfahren wahrgenommen wurde. Konkret wurden hierbei die Psychotherapie, Kontakte mit Opferhilfe-Organisationen, die ärztliche Untersuchung und die psychologische Glaubhaftigkeitsbegutachtung betrachtet. Den Betroffenen wurde die Möglichkeit gegeben, zwei Opferhilfe-Organisationen genauer zu beurteilen. Da die Fallzahlen relativ niedrig sind, macht eine Differenzierung zwischen den Opferhilfe-Organisationen keinen Sinn. In der Tabelle sind die Beurteilungen der Opferhilfe-Organisation, mit der die Betroffene am meisten Kontakt hat (Opferhilfe-Organisation 1), der Opferhilfe-Organisation, mit der am zweitmeisten Kontakt herrschte (Opferhilfe-Organisation 2) und ein gewichteter Mittelwert zwischen den zwei Beurteilungen abgebildet (Opferhilfe-Organisation – Aggregiert). Die Kontakte mit den Opferhilfe-Organisationen waren für die Betroffenen „eher belastend“ ($M=3.00$, $SD=.89$). Dabei macht es Sinn darauf hinzuweisen, dass die Opferhilfe in den Freitexten als sehr positiv beschrieben wurde. Die Therapie, die ärztliche Untersuchung und das Glaubhaftigkeitsgutachten waren „eher belastend“ bis „sehr belastend“ (zwischen $M=3.40$, $SD=.97$ und $M=3.46$, $SD=.69$).

Tabelle 143: Belastungen – Sonstige Akteure

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Therapie	3,46	.69	98
Opferhilfe-Organisation 1	2.96	.90	90
Opferhilfe-Organisation 2	3.15	.83	26
Opferhilfe-Organisation - Aggregiert	3.00	.89	116
Ärztliche Untersuchung	3.44	.79	86
Gutachter	3.40	.97	30

6.2.8.2.4 Belastungen – Verfahrensschritte

Die folgende Tabelle beschreibt die Belastung durch bestimmte Verfahrensschritte im Strafverfahren. Hierbei wurden die Einstellung (bzw. die Anklage) durch die Staatsanwaltschaft, das Verfahrensergebnis insgesamt und der Ablauf insgesamt erhoben. Insgesamt waren die Verfahrensschritte „eher“ belastend bis „sehr“ belastend. Der Ablauf insgesamt wurde als „eher belastend“ bis „sehr belastend“ wahrgenommen ($M=3.53$, $SD=.69$). Das Verfahrensergebnis und die Einstellung des Verfahrens wurden als „eher belastend“ bis „sehr belastend“ wahrgenommen (beide $M=3.48$, $SD=.75$ und $SD=.73$). Die Anklage des Verfahrens wurde als „eher belastend“ wahrgenommen ($M=3.22$, $SD=.86$).

Tabelle 144: Belastungen – Verfahrensschritte

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Einstellung des Verfahrens von der StA	3.48	.73	122
Anklage des Verfahrens durch die StA	3.22	.86	45
Verfahrensergebnis - Insgesamt	3.48	.75	160
Ablauf - Insgesamt	3.53	.69	158

6.2.8.2.5 Belastungen – Vor Gericht

Die folgende Tabelle beschreibt die Belastung durch unterschiedliche Schritte und Ereignisse im Gerichtsverfahren. Insgesamt lässt sich sagen, dass die meisten Schritte als „eher belastend“ bis „sehr belastend“ eingeschätzt wurden. Hierbei wurde die Befragung durch den Anwalt des Angeklagten und die Aussage als Zeugin vor Gericht insgesamt als am belastendsten wahrgenommen ($M=3.79$, $SD=.57$ und $M=3.78$, $SD=.66$). Die Opferzeuginnenbefragung durch den Anwalt der Betroffenen wurde als „eher nicht belastend“ eingeschätzt ($M=2.14$, $SD=.96$). Im Fazit wurde die Gerichtsverhandlung als „sehr belastend“ eingeschätzt ($M=3.80$, $SD=.63$).

Tabelle 145: Belastungen – Vor Gericht

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Aussage als Zeugin vor Gericht	3.78	.66	32
Aussage des Angeklagten vor Gericht	3.55	.74	22
Teilnahme als Nebenklägerin	3.71	.69	31
Befragung durch die Staatsanwaltschaft	3.04	.88	23
Befragung durch den Richter	3.06	.89	31
Befragung durch den Anwalt des Angeklagten	3.79	.57	28
Befragung durch den Anwalt der Betroffenen	2.14	.96	21
Befragung durch einen Sachverständigen	3.00	1.18	11
Treffen mit dem Angeklagten auf dem Flur	3.67	.66	30
Belastung der Gerichtsverhandlung insgesamt	3.80	.63	35

6.2.8.3 Entlastung

Die folgende Tabelle beschreibt die berichtete Entlastung der Betroffenen. Hierbei wurde in einer 4-stufigen Skala von „Trifft nicht zu (= 1)“ bis „Trifft genau zu (=4)“ abgefragt, ob der Kontakt oder der Verfahrensschritt geholfen hat, die Tat und deren Folgen zu verarbeiten. Eine Beispielfrage ist: „Meine Aussage als Zeugin vor Gericht hat mir geholfen, besser mit der Tat und ihren Folgen umzugehen“. Je höher der Wert ist, desto hilfreicher wurde der Kontakt oder der Verfahrensschritt wahrgenommen. Insgesamt wurden die Kontakte mit den unterschiedlichen Akteuren als „eher“ nicht entlastend wahrgenommen. Am hilfreichsten (mit „eher nicht“ bis „eher“ entlastend) wurde hierbei die Therapie wahrgenommen ($M=2.73$, $SD=.98$). Der Kontakt mit der Opferhilfe und der Nebenklage wurde ebenfalls als „eher“ entlastend wahrgenommen ($M=2.52$, $SD=1.19$ und $M=2.46$, $SD=1.14$). Die Gerichtsverhandlung und die Aussage als Zeugin vor Gericht wurden „eher“ nicht entlastend wahrgenommen ($M=2.26$, $SD=1.09$ und $M=2.29$, $SD=1.04$). Auch die Anklage führte „eher“ zu einer Entlastung ($M=2.69$, $SD=1.05$).

Am wenigsten entlastend war die Einstellung des Verfahrens ($M=1.56$, $SD=.85$), der Kontakt mit dem Arzt ($M=1.91$, $SD=1.12$) und das Strafverfahren insgesamt ($M=1.92$, $SD=1.03$).

Tabelle 146: Entlastung

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Opferhilfe	2,52	1,19	108
Arzt	1,91	1,12	82
Therapie	2,73	,98	99
Einstellung des Verfahrens	1,56	,85	119
Anklage des Verfahrens	2,69	1,05	42
Nebenklage	2,46	1,14	28
Aussage als Zeugin	2,29	1,04	31
Gerichtsverhandlung	2,26	1,09	35
Strafverfahren insgesamt	1,92	1,03	166

6.2.8.4 Gesamtbeurteilung des Strafverfahrens durch die Betroffenen

Die folgende Tabelle beschreibt Indikatoren für die Beurteilung des gesamten Strafverfahrens durch die Betroffenen. Es wurden hierzu jeweils Fragen mit 4-stufigen Antwortoptionen präsentiert, deren Formulierungen an die jeweilige Frage angepasst wurden. Generell hatten diese Antwortoptionen alle die gleiche Struktur, dass etwas entweder „gar nicht“, „eher nicht“, „eher doch“, oder „genau zutrifft“. Es wurden zwei Fragen dazu gestellt, ob man bei einem ähnlichen Sachverhalt wieder Anzeige erstatten würde und ob man Anderen in einer ähnlichen Situation zu einer Anzeige raten würde. Betroffene würden im Durchschnitt Anderen „eher dazu raten“ Anzeige zu erstatten und in einer ähnlichen Situation „eher [...]“ wieder Anzeige erstatten ($M=3.10$, $SD=1.129$, $M=3.27$, $SD=.92$). Zudem wurden zwei Fragen zur Zufriedenheit mit dem Ergebnis sowie dem Ablauf des Strafverfahrens gestellt. Beide Fragen wurden im Durchschnitt mit „gar nicht zufrieden“ bis „eher nicht zufrieden“ beantwortet ($M=1.58$, $SD=.87$, $M=1.91$, $SD=.85$). Drei Fragen bezogen sich auf die Zufriedenheit mit den gegebenen Informationen zum Strafverfahren – aus dem Mittelwert der Antworten auf diese drei Fragen wurde das Konstrukt Informationelle Gerechtigkeit abgeleitet. Insgesamt „trifft [es] eher nicht zu“ bis „trifft [es] eher zu“, dass sich die Betroffenen im Strafverfahren gut informiert gefühlt haben ($M=2.47$, $SD=.90$). Dabei waren die Betroffenen am unzufriedensten in Bezug auf das Ausmaß an Informationen über den Stand des Verfahrens ($M=2.16$, $SD=1.14$). Insgesamt würden Betroffene im Durchschnitt eine Vergewaltigung oder einen ähnlichen Sachverhalt in Zukunft wieder anzeigen und Anderen auch dazu raten. Sie waren aber insgesamt eher nicht zufrieden mit dem Strafverfahren selbst. Betroffene fühlten sich im Durchschnitt zwischen eher nicht so gut und eher gut informiert.

Tabelle 147: Gesamtbeurteilung des Strafverfahrens durch die Betroffenen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	N
Dazu raten anzuzeigen	3,27	,92	166
Wieder anzeigen	3,10	1,13	177
Zufriedenheit mit dem Ergebnis	1,58	,87	177
Zufriedenheit mit dem Ablauf	1,91	,85	160
Informationen über Opferhilfe	2,44	1,12	156
Informationen über Rechte	2,73	1,06	157
Informationen über Stand	2,16	1,14	158
Informationelle Gerechtigkeit	2,47	,90	162

6.2.8.5 Regionale Unterschiede

Im Folgenden werden die regionalen Unterschiede in einigen bedeutsamen subjektiven Einschätzungen des Strafverfahrens betrachtet.

Zuerst wird auf die Durchschnittsbeurteilung in den unterschiedlichen Gebieten der sechs Polizeidirektionen eingegangen. Insgesamt zeigten sich keine starken Unterschiede zwischen den Regionen.

Tabelle 148: Gesamtbeurteilung des Strafverfahrens durch die Betroffenen nach Polizeidirektionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	N
Polizeidirektion Osnabrück	3,12	,47	30
Polizeidirektion Oldenburg	3,08	,76	27
Polizeidirektion Lüneburg	3,37	,26	11
Polizeidirektion Hannover	3,39	,47	41
Polizeidirektion Braunschweig	3,12	,64	26
Polizeidirektion Göttingen	3,30	,53	18
Insgesamt	3,23	,58	185

Die folgende Tabelle beschreibt die Belastung durch das Ergebnis für die Betroffenen aufgeteilt nach den Regionen der Polizeidirektionen. Insgesamt zeigten sich keine starken Unterschiede zwischen den Regionen.

Tabelle 149: Belastung durch das Ergebnis nach Polizeidirektionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Polizeidirektion Osnabrück	3,52	,64	27
Polizeidirektion Oldenburg	3,68	,63	25
Polizeidirektion Lüneburg	3,40	,70	10
Polizeidirektion Hannover	3,54	,70	35
Polizeidirektion Braunschweig	3,54	,69	24
Polizeidirektion Göttingen	3,47	,99	15
Insgesamt	3,48	,75	160

Die folgende Tabelle beschreibt die Belastung durch den Ablauf für die Betroffenen aufgeteilt nach Polizeidirektionen. Insgesamt zeigten sich keine starken Unterschiede zwischen den Regionen.

Tabelle 150: Belastung durch den Ablauf nach Polizeidirektionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Polizeidirektion Osnabrück	3,59	,57	29
Polizeidirektion Oldenburg	3,61	,58	23
Polizeidirektion Lüneburg	3,44	,73	9
Polizeidirektion Hannover	3,45	,79	33
Polizeidirektion Braunschweig	3,59	,50	22
Polizeidirektion Göttingen	3,65	,70	17
Insgesamt	3,53	,69	158

Die folgende Tabelle beschreibt die Zufriedenheit mit dem Ergebnis aufgeteilt nach Polizeidirektionen. Die Zufriedenheit in Göttingen fällt etwas höher aus als in den anderen Direktionen.

Tabelle 151: Zufriedenheit mit dem Ergebnis nach Polizeidirektionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Polizeidirektion Osnabrück	1,46	,81	26
Polizeidirektion Oldenburg	1,50	,81	26
Polizeidirektion Lüneburg	1,60	,70	10
Polizeidirektion Hannover	1,60	,88	35
Polizeidirektion Braunschweig	1,58	,72	24
Polizeidirektion Göttingen	1,93	1,28	15
Insgesamt	1,58	,87	160

Die folgende Tabelle beschreibt die Zufriedenheit mit dem Ablauf aufgeteilt nach Polizeidirektionen. Hier fällt die Beurteilung der Polizeidirektion Hannover etwas höher aus, im Vergleich zu den anderen Polizeidirektionen.

Tabelle 152: Zufriedenheit mit dem Ablauf nach Polizeidirektionen

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Polizeidirektion Osnabrück	1,86	,69	29
Polizeidirektion Oldenburg	1,70	,70	23
Polizeidirektion Lüneburg	1,89	,60	9
Polizeidirektion Hannover	2,18	,94	34
Polizeidirektion Braunschweig	1,70	,77	23
Polizeidirektion Göttingen	1,82	,73	17
Insgesamt	1,91	,85	169

6.2.8.6 Änderung des Sexualstrafrechts

Im Folgenden werden einige bedeutsame subjektive Variablen nochmal in Hinsicht auf einen möglichen zeitlichen Unterschied vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts im November 2016 betrachtet (siehe 2.1.2.). Insgesamt lassen sich keine bedeutsamen Unterschiede in der subjektiven Bewertung des Strafverfahrens vor oder nach der Änderung des Sexualstrafrechts beobachten.

Die folgende Tabelle zeigt das Durchschnittsurteil der Akteure im Strafverfahren. Es zeigten sich keine starken Unterschiede.

Tabelle 153: Durchschnittsurteil der Akteure im Strafverfahren vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Vor der Änderung des Sexualstrafrechts	3,26	,45	55
Nach der Änderung des Sexualstrafrechts	3,22	,60	113

Die folgenden Tabellen betrachten die Belastung durch das Ergebnis und den Ablauf. Auch hier zeigten sich keine bedeutsamen Unterschiede.

Tabelle 154: Belastung durch das Ergebnis vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Vor der Änderung des Sexualstrafrechts	3,43	,81	49
Nach der Änderung des Sexualstrafrechts	3,49	,73	99

Tabelle 155: Belastung durch den Ablauf vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Vor der Änderung des Sexualstrafrechts	3,53	,72	47
Nach der Änderung des Sexualstrafrechts	3,52	,69	99

Die folgenden Tabellen beschreiben die Zufriedenheit mit dem Ablauf und dem Ergebnis. Auch hier zeigen sich keine starken Unterschiede.

Tabelle 156: Zufriedenheit mit dem Ablauf vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Vor der Änderung des Sexualstrafrechts	1,98	,91	46
Nach der Änderung des Sexualstrafrechts	1,87	,85	101

Tabelle 157: Zufriedenheit mit dem Ergebnis vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Vor der Änderung des Sexualstrafrechts	1,65	,91	48
Nach der Änderung des Sexualstrafrechts	1,61	,87	100

6.2.9 Die Verarbeitung der Tat und deren Folgen

Eine Fragestellung der Betroffenenbefragung ist, wie sich die Tat und deren Folgen auf das Leben der Betroffenen zum jetzigen Zeitpunkt auswirken. Hier stellt sich auch die Frage, ob es Merkmale der Tat und des Verfahrens gibt, die diese Auswirkungen beeinflussen.

6.2.9.1 Testung der Voraussetzungen

Bei allen durchgeführten Korrelationen wurde auf Normalverteilung der Variablen getestet. Bei durchgeführten Regressionen wurde die lineare Beziehung zwischen den Variablen, die Unabhängigkeit, Homoskedastizität und Normalverteilung der Residuen und die Absenz von Multikollinearität betrachtet. Zudem wurden die betrachteten Variablen visuell nach Ausreißern untersucht und gegebenenfalls nach Plausibilität gegengeprüft. Nach der Berechnung der Regressionen wurde mithilfe der Cook-Distanz auf mögliche einflussreiche Fälle geprüft. Wenn nicht anders angegeben, waren alle Voraussetzungen erfüllt.

6.2.9.2 Indikatoren für die Verarbeitung der Tat und deren Folgen

Es wurden zwei Konstrukte erhoben, um die Verarbeitung der Tat und deren Folgen und die Auswirkungen der Tat auf das aktuelle Leben zu erheben: Wohlbefinden nach dem WHO-5-Wohlbefindens-Index und Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung nach der Impact of Event-Skala.

6.2.9.2.1 Wohlbefinden (WHO-5-Wohlbefindens-Index)

Der WHO-5-Wohlbefindens-Index ist eines der am häufigsten angewandten Instrumente, um psychisches Befinden zu messen⁵⁵. Insgesamt werden fünf Fragen zu der aktuellen Lebenssituation gestellt, die in einer sechsstufigen Antwortskala von „Die ganze Zeit“ bis „Zu keinem Zeitpunkt“ beantwortet werden. Eine Beispielfrage ist „In den letzten 2 Wochen habe ich mich ruhig und entspannt gefühlt“. Die Summenwerte der Antworten werden addiert und mit 4 multipliziert. Daraus ergibt sich ein Wert von 0 bis 100. Ein niedriger Wert spricht für ein geringes und ein hoher Wert für ein hohes allgemeines, psychisches Wohlbefinden. Ein Wert von < 50 gilt als Indikator für weitere Untersuchungen bezüglich des Vorhandenseins einer Depression. Weitere Informationen zu der Validierung des Instruments lassen sich in der Studie von Sischka et al.⁵⁶ nachlesen.

⁵⁵ Vgl. Sischka et. al., 2020.

⁵⁶ Sischka et. al., 2020.

Im Durchschnitt berichteten Betroffene von einem Wohlbefinden-Wert von 45.38 ($SD=27.22$). Dieser Wert liegt unter dem Wert einer Zufallsstichprobe mit 721 Teilnehmer:innen einer Studie, die ein Jahr früher, 2020 erhoben wurde ($M=56.52$, keine Angaben bezüglich der Standardabweichung) und deutlich unter dem Wert von 65, der in Deutschland in der European Quality of Life Survey 2016 erhoben wurde⁵⁷. Aufgrund der geringen Fallzahlen in den verschiedenen Verfahrensergebnisgruppen ist eine in diese Richtung gehende Analyse nicht sinnvoll. Deskriptiv lässt sich betrachten, dass Betroffene, deren Strafverfahren mit einem Freispruch abgeschlossen wurde, den geringsten Wert an Wohlbefinden berichten (35.50 ($SD=25.87$)).

Insgesamt lassen sich die Ergebnisse so interpretieren, dass Frauen, die eine Vergewaltigung angezeigt haben, von einem niedrigeren Wohlbefinden berichten als die Durchschnittsbevölkerung.

Tabelle 158: Allgemeines Wohlbefinden zum Befragungszeitpunkt nach dem WHO-5-Wohlbefindens-Index

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Einstellung durch StA	45,54	27,08	134
Freispruch	35,50	25,87	8
FS/JS mit B.	51,00	24,49	12
FS/JS ohne B.	44,44	25,33	9
Sonstiges vor Gericht	45,23	34,89	13
Gesamt	45,38	27,22	176

6.2.9.2.2 PTBS Symptome (*Impact of Event-Skala*)

Die Impact of Event-Skala (IES) ist eines der häufigsten Instrumente für die Messung von Symptomen von posttraumatischen Belastungsstörungen⁵⁸. Insgesamt werden 22 Fragen gestellt, die in einer 4-stufigen Skala von „Überhaupt nicht“ bis „Oft“ beantwortet werden. Dabei werden den Antworten die Werte 0, 1, 3 und 5 zugewiesen, sodass ein Wert von 0 bis 5 entsteht. Umso höher der Wert ist, umso stärker ist das jeweilige posttraumatischen Belastungsstörungssymptom der betroffenen Person ausgeprägt. Eine Beispielfrage ist „Ich konnte nicht einschlafen“. Die Items werden drei unterschiedlichen Subskalen zugewiesen: Intrusion, Vermeidung und Übererregung. Es ist nicht sinnvoll, einen einfachen Summenwert dieser drei Skalen zu bilden, um eine PTBS-Störung vorherzusagen. Man kann aber mithilfe einer Gleichung einen Wert für einen diagnostischen Testwert bilden ($= -0.02 \cdot \text{Intrusion} + 0.07 \cdot \text{Vermeidung} + 0.15 \cdot \text{Übererregung} - 4.36$). Bei diesem spricht ein Wert von > 0 für eine PTBS-Diagnose und ein Wert ≤ 0 dagegen. Weitere Informationen zu der Validierung und Anwendung des Instruments lassen sich bei Maercker und Schützwohl⁵⁹ nachlesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Summenwerte der einzelnen Dimensionen, sowie den diagnostischen Testwert für das Vorliegen einer PTBS. Laut diagnostischem Testwert hatten 63 Betroffene voraussichtlich eine PTBS (33,0%). 93 Betroffene erfüllten nicht die Kriterien (48,7%). Bei 35 Betroffenen fehlten Angaben zu mindestens einer der Skalen (18,3%).

⁵⁷ Eurofond, 2017.

⁵⁸ Vgl. Maercker & Schützwohl, 1998; sowie Weiss & Marmar, 1996.

⁵⁹ Maercker & Schützwohl, 1998

Tabelle 159: PTBS-Symptomatik zum Befragungszeitpunkt nach der Impact of Event-Skala (IES)

	<i>M</i>	<i>SD</i>	<i>N</i>
Intrusion	18,30	5,74	171
Vermeidung	21,65	5,60	167
Übererregung	18,12	6,56	163
Diagnose von PTBS	-,47	1,16	156

6.2.9.3 Prädiktoren

Als Indikator für die Verarbeitung der Tat und deren Folgen haben wir zwei Variablen erhoben: Wohlbefinden nach WHO und Posttraumatische Belastungssymptome. Für diesen Bericht betrachten wir die folgenden Variablen, um diese beiden Indikatoren vorherzusagen.

- Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat
- Wahrnehmung einer psychotherapeutischen Psychotherapie
- Wahrnehmung von Opferhilfeangeboten
- Durchschnittliche Beurteilung der Akteure im Strafverfahren
- Informationelle Gerechtigkeit
- Zufriedenheit mit dem Ablauf des Verfahrens
- Zufriedenheit mit dem Ergebnis des Verfahrens
- Belastung durch das Ergebnis des Verfahrens
- Belastung durch den Ablauf des Verfahrens
- Migrationshintergrund
- Sozioökonomischer Status
- Alter

6.2.9.4 Betrachtung aller Betroffenen

Im folgenden Abschnitt wird betrachtet, inwiefern sich die beschriebenen Konstrukte auf das aktuelle Leben der Betroffenen auswirken. Dabei werden zuerst alle Betroffenen gemeinsam betrachtet – das bedeutet, dass Fälle, die mit einer Einstellung geendet haben, ebenso betrachtet werden, wie Fälle, die mit einer Verurteilung oder einem Freispruch geendet haben. Eine Reihe der betrachteten Variablen sind ordinal verteilt oder dichotom. Bei den intervallskalierten Variablen wurde ein Test auf Normalverteilung durchgeführt. Keine der getesteten Variablen ist normalverteilt. Deswegen wurden Spearman-Rho-Korrelationen durchgeführt.

Die folgende Tabelle zeigt eine Korrelationsmatrix zwischen Wohlbefinden nach WHO und PTBS-Symptomatik und den vorher formulierten Vorhersagevariablen. Die Korrelationsmatrix zeigt, dass PTBS-Symptomatik nicht mit der Zufriedenheit mit dem Ergebnis oder der Zufriedenheit mit dem Ablauf korreliert. Auch die durchschnittliche Bewertung der Akteure und informationelle Gerechtigkeit korrelieren nicht mit PTBS-Symptomatik. Migrationshintergrund und das Alter korrelieren ebenfalls nicht mit PTBS-Symptomatik. Wohlbefinden nach WHO korreliert nicht mit der Zufriedenheit mit dem Ergebnis oder dem durchschnittlichen Urteil der Akteure. Es korreliert nicht mit dem Alter oder dem Migrationshintergrund. Im Gegensatz zu PTBS-Symptomatik besteht eine Korrelation mit informationeller Gerechtigkeit und der Zufriedenheit mit dem Ablauf. Die Variablen, die nicht mit den Indikatoren für die Verarbeitung der Tat zusammenhängen, wurden aus der Regression ausgeschlossen.

Tabelle 160: Korrelationstabelle der betrachteten Variablen zur Vorhersage von Verarbeitungsvariablen zum Befragungszeitpunkt - Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
PTBS-Symptomatik	1,000	-,425**	,429**	0,011	,282**	-,0102	,379**	-,0028	0,071	,286**	,223**	0,047	-,228**	0,090
WHO-Zufriedenheit	-,425**	1,000	-,384**	0,143	-,343**	,244**	-,327**	0,121	,229**	-,203**	-,173*	0,064	,187*	-,0011
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,429**	-,384**	1,000	-,202*	,395**	-,0146	,417**	0,002	-,0067	,411**	,205**	-,0004	-,0055	-,0061
Zufriedenheit mit dem Ergebnis	0,011	0,143	-,202*	1,000	-,487**	,455**	-,256**	,233**	,287**	-,188*	0,029	0,125	0,020	0,012
Belastung durch das Ergebnis	,282**	-,343**	,395**	-,487**	1,000	-,317**	,580**	-,169*	-,0049	,287**	0,151	-,0083	0,014	-,0041
Zufriedenheit mit dem Ablauf	-,0102	,244**	-,0146	,455**	-,317**	1,000	-,297**	,296**	,461**	-,0020	0,116	-,0003	0,008	-,0015
Belastung durch den Ablauf	,379**	-,327**	,417**	-,256**	,580**	-,297**	1,000	-,0083	-,0009	,168*	,215**	-,0048	0,039	0,040
Durchschnittliches Urteil der Akteure	-,047	,114	-,012	,228*	-,164*	,335**	-,094	1,000	,396**	,006	,223*	,200*	,020	-,017
Informationelle Gerechtigkeit	0,071	,229**	-,0067	,287**	-,0049	,461**	-,0009	,410**	1,000	0,050	,344**	0,147	0,009	-,0025
Therapiecheck	,286**	-,203**	,411**	-,188*	,287**	-,0020	,168*	0,007	0,050	1,000	,305**	-,0033	-,0016	0,011
Opferhilfecheck	,223**	-,173*	,205**	0,029	0,151	0,116	,215**	,236**	,344**	,305**	1,000	,206**	0,080	-,0015
Alter	0,047	0,064	-,0004	0,125	-,0083	-,0003	-,0048	,207**	0,147	-,0033	,206**	1,000	,353**	0,034
Sozioökonomischer Status	-,228**	,187*	-,0055	0,020	0,014	0,008	0,039	0,021	0,009	-,0016	0,080	,353**	1,000	-,0012
Migrationshintergrund	0,090	-,0011	-,0061	0,012	-,0041	-,0015	0,040	-,0013	-,0025	0,011	-,0015	0,034	-,0012	1,000

* $p < .05$; ** $p < .001$.

6.2.9.4.1 Regression auf PTBS-Symptomatik

Die gewählten Variablen sagen die PTBS-Symptomatik vorher, $R^2=.273$, $F(6, 102)=7.76$, $p<.001$. Allerdings zeigte sich nur ein signifikanter Zusammenhang mit der psychischen Belastung unmittelbar nach der Tat und dem sozioökonomischen Status. Umso belasteter die Betroffene direkt nach der Tat war ($b=.29$, $t(102)=2.72$, $p=.01$) und umso niedriger der sozioökonomische Status zum Tatzeitpunkt war ($b=-.101$, $t(77)=-2.52$, $p=.03$), umso stärker ist die PTBS-Symptomatik zum jetzigen Zeitpunkt.

Tabelle 161: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (ohne Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	-2,250	,712		-3,160	,002**	-3,662	-,837
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,288	,106	,273	2,716	,008**	,078	,498
Belastung durch das Ergebnis	,054	,161	,034	,332	,740	-,266	,373
Belastung durch den Ablauf	,333	,183	,188	1,816	,072	-,031	,697
Therapiecheck	,319	,213	,141	1,497	,138	-,104	,743
Opferhilfecheck	,168	,195	,076	,862	,391	-,219	,555
Sozioökonomischer Status	-,101	,047	-,180	-2,156	,033*	-,195	-,008

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

Bei einer visuellen Betrachtung der Cook-Distanz zeigten sich zwei einflussreiche Fälle. Bei einem Ausschluss dieser Fälle zeigten sich die Ergebnisse in der folgenden Tabelle. Die Vorhersage der Regression verbesserte sich durch den Ausschluss ein bisschen: $R^2=.324$, $F(6, 100)=7.87$, $p<.001$. Es zeigte sich neben den Prädiktoren, die bereits in dem anderen Modell signifikant geworden sind, auch ein signifikanter Effekt von Belastung durch den Ablauf ($b=.43$, $t(100)=2.40$, $p=.02$).

Tabelle 162: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (mit Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	-2,527	,702		-3,601	,000	-3,919	-1,135
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,226	,106	,217	2,138	,035*	,016	,435
Belastung durch das Ergebnis	,112	,156	,069	,717	,475	-,198	,422
Belastung durch den Ablauf	,434	,181	,240	2,402	,018*	,076	,792
Therapiecheck	,309	,209	,137	1,481	,142	-,105	,723
Opferhilfecheck	,249	,189	,113	1,318	,190	-,126	,625
Sozioökonomischer Status	-,123	,046	-,217	-2,663	,009*	-,215	-,031

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

6.2.9.4.2 Regression auf Wohlbefinden nach WHO

Insgesamt sagten die Prädiktoren das allgemeine Wohlbefinden vorher: $R^2=.226$, $F(8, 115)=5.50$, $p<.001$. Allerdings hatten nur der sozioökonomische Status und die Frage, ob die Betroffene im Kontakt mit einer Opferhilfe stand, einen signifikanten Einfluss auf das allgemeine Wohlbefinden. Betroffene berichteten von einem höheren allgemeinen Wohlbefinden, wenn sie Kontakt mit einer Opferhilfe hatten ($b=-11.20$, $t(115)=-2.31$, $p=.02$) und einen höheren sozioökonomischen Status aufwiesen ($b=3.93$, $t(115)=1.94$, $p<.001$).

Tabelle 163: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (ohne Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	35,118	17,893		1,963	,052	-,323	70,560
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	-2,723	2,440	-,109	-1,116	,267	-7,557	2,111
Belastung durch das Ergebnis	-1,651	3,794	-,046	-,435	,664	-9,166	5,864
Belastung durch den Ablauf	-3,076	4,203	-,078	-,732	,466	-11,402	5,249
Therapiecheck	-9,097	4,792	-,173	-1,898	,060	-18,590	,396
Opferhilfecheck	-11,196	4,846	-,215	-2,310	,023*	-20,795	-1,596
Sozioökonomischer Status	3,932	1,051	,301	3,741	,000**	1,850	6,014
Informationelle Gerechtigkeit	5,309	2,736	,190	1,941	,055	-,110	10,727
Zufriedenheit mit dem Ablauf	2,035	2,961	,068	,687	,493	-3,830	7,899

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

Bei der visuellen Betrachtung der Cook-Distanz zeigte sich ein einflussreicher Wert. Bei einem Ausschluss des Wertes zeigte sich folgendes Regressionsmodell: $R^2=.284$, $F(6, 114)=7.06$, $p<.001$. Neben den Prädiktoren, die bereits im vorherigen Modell signifikant das Wohlbefinden vorhersagten, sagte in diesem Modell auch die informationelle Gerechtigkeit das Wohlbefinden vorher ($b=5.40$, $t(115)=2.05$, $p<.04$).

Tabelle 164: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (mit Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	31,009	17,253		1,797	,075	-3,169	65,187
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	-4,725	2,428	- ,182	- 1,946	,054	-9,534	,084
Belastung durch das Ergebnis	-,997	3,654	- ,028	-,273	,786	-8,235	6,242
Belastung durch den Ablauf	-2,391	4,047	- ,060	-,591	,556	- 10,409	5,627
Therapiecheck	-8,492	4,612	- ,162	- 1,841	,068	- 17,629	,644
Opferhilfecheck	- 12,744	4,685	- ,245	- 2,720	,008*	- 22,025	-3,464
Sozioökonomischer Status	4,514	1,027	,342	4,396	,000**	2,480	6,548
Informationelle Gerechtigkeit	5,397	2,631	,194	2,052	,042*	,186	10,609
Zufriedenheit mit dem Ablauf	3,057	2,865	,102	1,067	,288	-2,618	8,732

* $p < .05$.; ** $p < .001$.

6.2.9.5 Betrachtung der Teilgruppe der eingestellten Fälle

Im Folgenden wird nur die Teilgruppe der Fälle betrachtet, die mit einer Einstellung geendet haben. Dabei handelt es sich um 134 Betroffene. Aufgrund der Zahl der Rückläufe ist eine weitere Analyse der einzelnen Gruppen der Verfahrensergebnisse leider nicht sinnvoll durchführbar. Auch wenn man nur die eingestellten Fälle betrachtet, ist keine der getesteten Variablen mit Sicherheit als normalverteilt einzuordnen. Daher wurden hier auch Spearman-Rho-Korrelationen durchgeführt.

In der folgenden Variable ist eine Korrelationsmatrix der betrachteten Variablen innerhalb der Teilgruppe der Einstellungen abgebildet. Das Ausmaß an Symptomen einer Posttraumatischen Belastungsstörung korreliert nur mit der psychischen Belastung unmittelbar nach der Tat, Belastung durch den Ablauf, dem Vorhandensein einer Therapie, dem Vorhandensein eines Opferhilfekontaktes und dem sozioökonomischen Status der Betroffenen. Wohlbefinden nach WHO korreliert mit psychischen Einschränkungen unmittelbar nach der Tat, Belastung durch das Ergebnis, Zufriedenheit mit dem Ablauf, Belastung durch den Ablauf, informationelle Gerechtigkeit und dem sozioökonomischen Status der Betroffenen. Die nicht korrelierenden Variablen wurden aus dem Regressionsmodell ausgeschlossen.

Tabelle 165: Korrelationstabelle der betrachteten Variablen zur Vorhersage von Verarbeitungsvariablen zum Befragungszeitpunkt - Gruppe der eingestellten Fälle

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
PTBS-Symptomatik	1,000	,341**	,359**	0,018	0,189	-0,044	,290**	-0,051	0,010	,221*	,198*	0,069	-,236*	0,012
WHO-Zufriedenheit	-,341**	1,000	-,364**	0,175	-,320**	,214*	-,245**	0,144	,271**	-0,140	-0,140	0,136	,215*	0,035
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,359**	-,364**	1,000	-,274**	,351**	-0,087	,384**	-0,022	-0,119	,399**	,209*	0,042	-0,059	-0,095
Zufriedenheit mit dem Ergebnis	0,018	0,175	-,274**	1,000	-,561**	,418**	-,377**	0,161	,228*	-,257**	-0,132	0,067	-0,070	-0,011
Belastung durch das Ergebnis	0,189	-,320**	,351**	-,561**	1,000	-,278**	,625**	-0,135	-0,023	,277**	,222*	-0,032	0,049	-0,057
Zufriedenheit mit dem Ablauf	-0,044	,214*	-0,087	,418**	-,278**	1,000	-,299**	,280**	,436**	0,113	0,086	-0,036	-0,111	-0,072
Belastung durch den Ablauf	,290**	-,245**	,384**	-,377**	,625**	-,299**	1,000	-0,061	-0,012	0,112	0,181	-0,075	0,017	-0,024
Durchschnittliches Urteil der Akteure	-,051	,144	-,022	,161	-,135	,280*	-,061	1,000	,399**	,064	,227*	,195*	,020	-,048
Informationelle Gerechtigkeit	0,010	,271**	-0,119	,228*	-0,023	,436**	-0,012	,399**	1,000	0,068	,291**	0,149	-0,061	-0,018
Therapiecheck	,221*	-0,140	,399**	-,257**	,277**	0,113	0,112	0,064	0,068	1,000	,360**	0,049	0,025	-0,027
Opferhilfecheck	,198*	-0,140	,209*	-0,132	,222*	0,086	0,181	,227*	,291**	,360**	1,000	,235**	0,055	-0,052
Alter	0,069	0,136	0,042	0,067	-0,032	-0,036	-0,075	,195*	0,149	0,049	,235**	1,000	,433**	-0,011
Sozioökonomischer Status	-,236*	,215*	-0,059	-0,070	0,049	-0,111	0,017	0,020	-0,061	0,025	0,055	,433**	1,000	-0,064
Migrationshintergrund	0,012	0,035	-0,095	-0,011	-0,057	-0,072	-0,024	-0,048	-0,018	-0,027	-0,052	-0,011	-0,064	1,000

* $p < .05$.; ** $p < .001$.

6.2.9.5.1 Regression auf PTBS-Symptomatik

Die Prädiktoren konnten die PTBS-Symptomatik der Betroffenen signifikant vorhersagen: $R^2=.202$, $F(5, 76)=5,10$, $p<.001$. Allerdings zeigte sich nur ein signifikanter Effekt von der Belastung durch die Tat selbst ($b=.24$, $t(77)=2.025$, $p=.05$). Als umso belastender die Tat beschrieben wurde, umso stärkere PTBS-Symptomatik wurde beschrieben.

Tabelle 166: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (ohne Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	-1,645	,747		-2,202	,031*	-3,132	-,157
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,241	,119	,240	2,025	,046*	,004	,478
Belastung durch den Ablauf	,236	,183	,143	1,287	,202	-,129	,600
Therapiecheck	,118	,232	,054	,508	,613	-,345	,581
Opferhilfecheck	,430	,248	,194	1,736	,087	-,063	,923
Sozioökonomischer Status	-,105	,054	-,195	-1,953	,054	-,212	,002

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

Bei der Betrachtung der Cook-Distanz zeigten sich zwei potentiell einflussreiche Werte. Bei einem Ausschluss zeigte sich das Regressionsmodell in der folgenden Tabelle. Die Prädiktoren sagten hierbei die PTBS-Symptomatik signifikant vorher: $R^2=.255$, $F(5, 74)=6,407$, $p<.001$. Allerdings war die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat kein signifikanter Prädiktor mehr. Dafür sagten Belastung durch den Ablauf ($b=.369$, $t(74)=2.002$, $p=.05$) und der sozioökonomische Status ($b=-.130$, $t(74)=2.465$, $p<.02$) signifikant die PTBS-Symptomatik hervor.

Tabelle 167: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (mit Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>p</i>	UG	OG
(Konstante)	-1,823	,730		-2,499	,015	-3,278	-,369
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	,178	,119	,180	1,501	,138	-,058	,414
Belastung durch den Ablauf	,369	,184	,221	2,002	,049	,002	,736
Therapiecheck	,433	,242	,198	1,791	,077	-,049	,915
Opferhilfecheck	,218	,225	,100	,969	,336	-,230	,666
Sozioökonomischer Status	-,130	,053	-,242	-2,465	,016	-,235	-,025

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

6.2.9.5.2 Regression auf Wohlbefinden nach WHO

Die Prädiktoren sagten das allgemeine Wohlbefinden signifikant vorher, $R^2=.255$, $F(6, 88)=5,01$, $p<.001$. Allerdings zeigte sich nur ein signifikanter Effekt durch die unmittelbaren Einschränkungen durch die Tat selbst ($b=-.5,17$, $t(88)=2,09$, $p=.04$), Belastung durch das Ergebnis ($b=-9,25$, $t(88)=-1,99$,

$p=.05$) und den sozioökonomischen Status ($b=4.32$, $t(88)=1.22$, $p<.001$). Als umso stärker die ursprünglichen Einschränkungen durch die Tat selbst wahrgenommen wurden, umso belastender das Ergebnis des Verfahrens war und umso niedriger der sozioökonomische Status ist, umso niedriger wird das Wohlbefinden zum jetzigen Zeitpunkt wahrgenommen.

Tabelle 168: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (ohne Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>P</i>	UG	OG
(Konstante)	40,046	18,776		2,133	,036*	2,732	77,360
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	-5,174	2,480	-,216	-2,086	,040*	-10,103	-,244
Belastung durch das Ergebnis	-9,247	4,626	-,257	-1,999	,049*	-18,440	-,054
Belastung durch den Ablauf	1,949	3,477	,063	,560	,577	-4,961	8,859
Zufriedenheit mit dem Ablauf	3,191	4,903	,087	,651	,517	-6,553	12,935
Informationelle Gerechtigkeit	3,603	2,950	,131	1,221	,225	-2,259	9,466
Sozioökonomischer Status	4,322	1,149	,350	3,761	,000**	2,038	6,605

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

Es zeigten sich nach einer visuellen Betrachtung der Cook-Distanz drei einflussreiche Werte. Bei einem Ausschluss dieser Werte zeigte sich die in der Tabelle dargestellte Regression. Die Prädiktoren sagten allgemeines Wohlbefinden signifikant vorher: $R^2=.347$, $F(6, 85)=9,06$ $p<.001$. Hier wurde neben den anderen Prädiktoren auch Belastung durch den Ablauf ein signifikanter Prädiktor ($b=10,148$, $t(85)=2,15$, $p=.034$). Allerdings zeigte sich hier ein unerwarteter Zusammenhang: umso belastender der Ablauf eingeschätzt wurde, umso zufriedener waren die Betroffenen zum Befragungszeitpunkt. Da die Korrelation zwischen allgemeinem Wohlbefinden und der Belastung durch den Ablauf negativ war, kann man hier von einem Suppressor-Effekt ausgehen. Bei einer systematischen Exklusion der Variablen im Modell zeigte sich ein Suppressor-Effekt durch die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat und der Belastung durch den Ablauf.

Tabelle 169: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (mit Ausschluss von Ausreißern)

	95% KI						
	<i>b</i>	<i>SE</i>	β	<i>T</i>	<i>P</i>	UG	OG
(Konstante)	43,088	17,031		2,530	,013	9,226	76,949
Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat	-10,072	2,537	-,391	-3,970	,000**	-15,117	-5,027
Belastung durch das Ergebnis	-13,275	4,479	-,368	-2,964	,004*	-22,181	-4,369
Belastung durch den Ablauf	10,148	4,711	,280	2,154	,034*	,781	19,516
Zufriedenheit mit dem Ablauf	3,184	3,177	,104	1,002	,319	-3,132	9,500
Informationelle Gerechtigkeit	2,835	2,654	,105	1,068	,289	-2,442	8,111
Sozioökonomischer Status	4,787	1,063	,389	4,504	,000**	2,674	6,900

* $p<.05$.; ** $p<.001$.

6.2.9.6 Zusammenfassung der Vorhersage der Verarbeitung der Tat

Von den betrachteten Prädiktoren zeigten das Alter, der Migrationshintergrund, die durchschnittliche Bewertung der Akteure im Strafverfahren und die Zufriedenheit mit dem Ergebnis keinen Zusammenhang mit den Verarbeitungsvariablen. Bei der Inklusion im Modell zeigte sich kein Zusammenhang zwischen den Verarbeitungsvariablen und der Zufriedenheit mit dem Ablauf und dem Vorhandensein einer Psychotherapie.

Generell sprechen diese Ergebnisse dafür, dass das Alter und der Migrationshintergrund der Betroffenen keinen starken Effekt auf die Verarbeitung der Tat haben. Diese Faktoren wurden nur als Kontrollvariablen betrachtet: also, um auszuschließen, ob es relevante demographische Variablen gibt, die Zusammenhänge beeinflussen könnten. Auch die durchschnittliche Beurteilung der Akteure, die Zufriedenheit mit dem Ergebnis und die Zufriedenheit mit dem Ablauf scheint nicht mit der Verarbeitung in Zusammenhang zu stehen. Dies spricht dafür, dass die Einschätzung der Betroffenen über das Strafverfahren insgesamt keinen starken Effekt auf die Verarbeitung der Tat hat. Bei dem Vorhandensein der Psychotherapie gab es ebenfalls keinen Zusammenhang mit der Verarbeitung der Tat. Dieses Ergebnis scheint auf den ersten Blick überraschend zu sein, da eine Psychotherapie bei der Verarbeitung der Tat unterstützen sollte. Es zeigte sich sogar tendenziell eher ein negativer Zusammenhang zwischen Verarbeitungsvariablen und dem Vorhandensein einer Psychotherapie. Die Wirksamkeit von Psychotherapien bei der Behandlung von Depressionen (auf die ein WHO-Wert von < 50 hinweist⁶⁰) und PTBS (auf die ein PTBS Wert von > 0 hinweist⁶¹) ist wissenschaftlich gut überprüft⁶². Daher spricht dieser Befund eher dafür, dass Personen mit schwereren Einschränkungen durch die Tat eher eine Psychotherapie durchführen als dafür, dass eine Psychotherapie zu einer Verschlechterung der Verarbeitung führt.

Einen klaren Effekt auf die Verarbeitung der Tat hat der sozioökonomische Status. Sowohl in der Teilgruppe der eingestellten Fälle, als auch in der Gesamtgruppe und sowohl auf das Allgemeine Wohlbefinden als auch auf die PTBS-Symptomatik bezogen zeigte sich ein starker Zusammenhang mit dem sozioökonomischen Status zum Tatzeitpunkt. Dies spricht für die Bedeutung der generellen Lebensumstände für die Verarbeitung einer Vergewaltigung.

Die Belastung durch den Ablauf erwies sich als ein Prädiktor für die PTBS-Symptomatik sowohl in der Teilgruppe der eingestellten Fälle als auch in der Gesamtgruppe aller Fälle. Hier ist die kausale Richtung schwieriger zu interpretieren. Betroffene, die jetzt von einem starken Ausmaß an PTBS-Symptomatik berichten, hatten während des Strafverfahrens mit einer höheren Wahrscheinlichkeit bereits stärkere PTBS-Symptome. Es ist möglich, dass die Belastung des Strafverfahrens durch damalige PTBS-Symptome bereits deutlich höher war. Es ist aber auch möglich, dass sich die Belastung des Strafverfahrens auf die PTBS-Symptome zum jetzigen Zeitpunkt auswirkt.

Die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat zeigte sich als Prädiktor für die PTBS-Symptomatik in der Teilgruppe der eingestellten Fälle, ebenso wie in der Gesamtgruppe. Dies spricht dafür, dass die Belastung durch die Tat selbst sich auf die PTBS-Symptomatik auswirkt. Zudem zeigte sich ein Einfluss der Belastung unmittelbar nach der Tat auf das allgemeine Wohlbefinden innerhalb der Teilgruppe der eingestellten Fälle. Innerhalb der Gesamtgruppe zeigte sich ein nicht-signifikanter Zusammenhang ($P = .054$). Insgesamt sprechen diese Ergebnisse für einen relevanten Effekt der Belastung durch die Tat auf die Verarbeitung der Tat.

⁶⁰ Sischa et. al., 2020.

⁶¹ Maercker und Schützwohl, 1998.

⁶² Z.B. Lewis et. al., 2020 für Trauma-Therapie bei PTBS-Symptomatik und z.B. Cuijpers et. al., 2021 für Psychotherapie bei Depressionen.

Innerhalb der Gesamtgruppe zeigten sich das Vorhandensein eines Opferhilfekontakts und das Ausmaß an informationeller Gerechtigkeit als signifikante Prädiktoren für das allgemeine Wohlbefinden. Betroffene berichteten von mehr allgemeinem Wohlbefinden, wenn sie im Verlauf des Strafverfahrens mit einer Opferhilfe in Kontakt waren und sich besser informiert gefühlt haben. In der Teilgruppe der eingestellten Fälle spielte die Belastung durch das Ergebnis eine Rolle. Je belasteter die Betroffenen durch das Ergebnis waren, umso weniger allgemeines Wohlbefinden berichteten sie zum Tatzeitpunkt.

Tabelle 170: Überblick über signifikante Prädiktoren bei der Vorhersage von Allgemeinem Wohlbefinden und PTBS-Symptomatik durch ausgewählte Prädiktoren

	Alle Verfahrensergebnisse	Nur eingestellte Fälle
Allgemeines Wohlbefinden	Opferhilfe Sozioökonomischer Status Informationelle Gerechtigkeit**	Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat Belastung durch das Ergebnis Sozioökonomischer Status Belastung durch den Ablauf (Suppressoreffekt) **
PTBS-Symptomatik	Sozioökonomischer Status Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat Belastung durch den Ablauf**	Psychische Belastung unmittelbar nach der Tat* Sozioökonomischer Status** Belastung durch den Ablauf **

* Der Prädiktor wurde nur beim Einschluss der einflussreichen Fälle signifikant.

** Der Prädiktor wurde nur beim Ausschluss der einflussreichen Fälle signifikant.

6.2.10 Auswertung der offenen Fragen

6.2.10.1 Betroffenenbefragung – Beste und schlimmste Ereignisse

Die Betroffenenbefragung enthielt kurz vor dem Ende des Fragebogens eine offen gehaltene Frage nach dem schlimmsten und dem besten Erlebnis im Laufe des Verfahrens. Am Schluss des Gliederungspunktes „Das Strafverfahren im Rückblick“ stand die Frage „Wenn Sie an das Strafverfahren zurückdenken: welche Erfahrungen waren besonders belastend und/oder schlecht für Sie?“, darunter die Ergänzung „Und welche Erfahrungen waren besonders hilfreich und/oder gut für Sie?“. Damit sollte in Ergänzung zu den spezifischen Fragen zu Belastungen und Entlastungen im Strafverfahren die Möglichkeit gegeben werden, besonders herausstechende Ereignisse mitzuteilen. Aus den rückgesendeten Bögen der Betroffenenbefragung ergaben sich 107 Antworten im Freitextfeld zum schlimmsten Erlebnis im Verfahren und 73 Antworten aus dem Freitextfeld zum besten Erlebnis im Verfahren. Insgesamt haben 114 Einzelpersonen ein oder beide Freitextfelder ausgefüllt. Die Abwesenheit einer Antwort in diesen Freitextfeldern kann nicht in die Interpretation der Daten einbezogen werden.

Aus der vorliegenden Datenbasis ließen sich 405 Einzelaussagen extrahieren, die im Folgenden kategorisiert wurden. Hierbei wurde folgendes Vorgehen erarbeitet: Die Einzelaussagen wurden dahingehend kategorisiert, welcher Akteur auftritt, welchen Verfahrensschritt sie betreffen und was der Inhalt der Aussage ist. Bezüglich des Inhaltes war es möglich, dass eine Aussage mehrere Inhaltsmerkmale aufweist, sodass die Menge der genannten Inhalte sich von der Menge der Aussagen unterscheidet (405 zu 512). Außerdem wurde erhoben, ob die Qualität der Aussage bzw. des Erlebnisses von der Betroffenen als positiv, negativ oder neutral angegeben wird und ob sie sich auf die besonders belastenden oder die besonders hilfreichen Fragen bezieht. Ein beträchtlicher Teil der Aussagen wurde kurz

und absolut gehalten. Diese konnten daher keinen konkreten Akteuren und/oder Verfahrensschritten zugeordnet werden. Diese Aussagen wurden stattdessen in generalisierte Kategorien eingeteilt.

Die Texte variieren in Länge und Komplexität - zwischen Ein-Wort-Sätzen und ganzseitigen Ausführungen ist eine große Bandbreite an Antworten zu finden. Absolute Aussagen mit klarer Wertung sind ebenso enthalten wie nuancierte Betrachtungen unterschiedlicher Aspekte der Verfahren.

Insgesamt wirkte die Komplexität der Äußerungen in den Fragen eher hoch. Der Eindruck der Gesamtheit der Antworten lässt daher den Eindruck entstehen, dass vornehmlich hochgebildete Betroffene die Freitextfelder ausgefüllt haben. Dies deckt sich mit dem eher hohen berichteten Bildungsniveau der Betroffenen in der Befragung insgesamt. Wenige Antworten ließen darauf schließen, dass Deutsch nicht die Erstsprache der schreibenden Person ist, dass eine kognitive oder psychische Einschränkung vorliegt (bei zwei Betroffenen wurden die Bögen nach dortiger Angabe von unterstützenden Personen ausgefüllt), oder dass gravierende Mängel im schriftsprachlichen Ausdrucksvermögen vorhanden sind.

Auch das Reflexionsvermögen der Betroffenen, die in den Freitextfeldern geantwortet haben, stellt sich als eher hoch dar. Während das Verständnis der Mechanismen eines Strafverfahrens und die darin zugeschriebene Rolle der Betroffenen als Zeugin und Beweismittel in den meisten Fällen laienhaft ist, sind dennoch viele Antworten zu Verfahrensschritten und -beteiligten reflektiert und detailliert.

Bei der Auswertung und Interpretation ist immer zu beachten, dass die antwortenden Personen aus der individuellen Perspektive der Betroffenen sprechen und dass ihre Antworten auf Eindrücken, Gefühlen und auch eigener Interpretation von Situationen basieren und keinen Objektivitätsanspruch mitbringen. Außerdem ist zu beachten, dass die Datenbasis aus Aussagen der Betroffenen besteht, die isoliert von den anderen erhobenen Daten im Projekt betrachtet wurden. Die Aussagen werden als für sich stehend und von anderen Projektdaten getrennt interpretiert.

6.2.10.1.1 Übersicht

Es lässt sich in der folgenden Tabelle zunächst erkennen, dass positiv empfundene Situationen auch mit den schlimmsten Erlebnissen verknüpft sein können, genauso wie negative Aussagen bei den besten Erlebnissen getroffen werden. Meist handelt es sich hierbei um komplexe Aussagen, die mit „trotz“ oder „obwohl“ verknüpft sind und die für die Auswertung in ihre Einzelkomponenten zerlegt wurden.

Tabelle 171: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Gesamtzahl geordnet nach Qualität

	Bestes Erlebnis	Schlimmstes Erlebnis
Positiv	118	4
Negativ	23	258
Neutral	0	2

Die Inhalte der Aussagen und ihre zugeschriebene Qualität geben bereits einen Hinweis darauf, was Betroffene als besonders positiv und besonders negativ empfinden, auch wenn weder Akteur noch Verfahrensschritt in die Auswertung einbezogen wurden. Die beiden folgenden Tabellen listen die Inhalte der Aussagen zunächst allgemein und sodann nach Akteuren gegliedert.

Aufgrund der Vielfalt der Aussagen und Eindrücke der Betroffenen wurde eine Vielzahl an Kategorien und Begriffen genutzt, um die Daten zu ordnen. In der folgenden Tabelle findet sich eine Anordnung, die zwecks Übersichtlichkeit teilweise mit der Gegenüberstellung zweier Begriffe bzw. Kategorien arbeitet, teilweise aber auch die Zusammenziehung ähnlicher Begriffe enthält. Die Tabelle ist nach absteigender Häufigkeit der Gesamtnennungen geordnet, was jedoch nur begrenzt Rückschlüsse zulässt,

da die einzelnen Punkte unterschiedlich detailliert und nicht trennscharf sind. Eine genauere Betrachtung der Inhaltsmerkmale und Kontextualisierung erfolgt später im Kapitel. Die meisten Kategorien sind sprechend und beziehen sich auf bestimmte Situationen und Ereignisse im Strafverfahren. Dabei beziehen sich viele Kategorien auf soziale Interaktionen. So bezieht sich „Unglauben/Infragestellen“ darauf, wenn eine Betroffene „Unglauben/Infragestellen“ durch jemanden im größeren Kontext des Strafverfahrens erlebt hat (z.B. durch eine:n Richter:in im Hauptverfahren, aber möglicherweise auch durch eine Privatperson im persönlichen Umfeld). Einige der Kategorien bedürfen allerdings einer näheren Erläuterung, da sich diese auf abstraktere Konzepte beziehen:

- „Generalisierte Aussage“: beschreibt hauptsächlich die positive oder negative Qualität eines Erlebnisses, Verfahrensschrittes oder einer Begegnung mit einem Akteur, die nicht spezifiziert wurden. Generalisierte Aussagen entstammen zumeist sehr knappen Antworten wie „Die Opferhilfe war toll“.
- „Allgemeines schwerwiegendes Belastungserleben“: unter diesem Begriff sind von den Betroffenen selbst beschriebene und empfundene unspezifische psychische, emotionale oder soziale Belastungen gefasst, die zumeist noch lange nach Verfahrensende anhalten und das Leben der Betroffenen beeinflussen.
- „Keine (auf Frage nach positiven Erlebnissen)“: Insgesamt haben mehr Personen, die den Betroffenenfragebogen ausgefüllt haben, die Frage nach den schlimmsten Erlebnissen beantwortet als die nach den besten. Die meisten Betroffenen, die kein bestes Erlebnis genannt haben, haben dabei das dafür vorgesehene Feld nicht ausgefüllt. In dieser Kategorie sind Antworten von Betroffenen erfasst, die in das Freitextfeld zur Frage nach den besten Erlebnissen im Strafverfahren explizit die Antwort „Keine“ (i.S.v. „es gab kein bestes Erlebnis“) geschrieben haben.
- „Genugtuung/Konsequenzen für Täter“: diese Kategorie ist abgegrenzt von der gerichtlichen Strafe bzw. Verurteilung des Täters und bezieht sich auf außergerichtliche Konsequenzen im privaten oder beruflichen Bereich. Außerdem ist das Gefühl der Betroffenen enthalten, Genugtuung erfahren zu haben, die nicht durch strafrechtliche Konsequenzen erfolgt.
- „Sonstige“: in dieser Kategorie sind mehrheitlich Erlebnisse und Gefühle enthalten, die so spezifisch waren, dass sie in keine der anderen Kategorien eingeordnet werden konnten, außerdem unklare oder thematisch nicht zur Fragestellung passende Antworten.

Tabelle 172: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Kategorisierung der den Aussagen zugeordneten Inhalte

	Positiv	Negativ	Neutral	Gesamt
Unglauben/ Infragestellen	0	46	0	46
Unterstützung/ Mangelnde Unterstützung	32	10	0	42
Empathie/ Mangelnde Empathie	18	15	0	33
Wertschätzung/ Demütigung	7	21	0	28
Verfahrensdauer/ Dauer von Verfahrensschritten	0	24	0	24
Generalisierte Aussage	6	15	0	21
Verfahrensführung	3	18	0	21

Tat/Betroffene (nicht) ernst genommen	6	15	0	21
Verfahrensbezogene Merkmale	0	20	0	20
Persönliche Entwicklung/ Machtlosigkeit und Selbstvorwürfe	9	11	0	20
Aufklärung/Mangelnde Informationen	6	13	0	19
Begleitung (durch Akteur)	19	0	0	19
Täterbezogene Merkmale	0	18	0	18
Ermittlungsarbeit/ Mangelnde Ermittlungstätigkeit	6	12	0	18
Allgemeine schwerwiegende Belastung	0	18	0	18
Engagement/ Gleichgültigkeit	9	9	0	18
Schuldzuweisung	0	17	0	17
Verurteilung/ Milde Strafe bzw. Straffreiheit für Täter	6	11	0	17
Täterschutz/Täter-Opfer-Umkehr	0	16	0	16
Abraten/Verweigern von gewünschten Maßnahmen	0	15	0	15
Einstellung/ Einstellungsbescheid	2	9	0	11
Kompetenz/ Mangelnde Qualifikation	5	6	0	11
Keine (auf Frage nach positiven Erlebnissen)	0	9	0	9
Opferschutz/ Mangelnder Opferschutz	3	5	0	8
Genugtuung/ Konsequenzen für Täter	4	0	0	4
Sonstige	7	9	2	18
Gesamt	148	362	2	512

Nach Akteuren aufgegliedert und sortiert in absteigender Häufigkeit der Gesamtnennungen zeigt sich das folgende Bild in den Daten der Betroffenenbefragung.

Tabelle 173: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Gesamtzahl kategorisiert nach Akteuren

	Positiv	Negativ	Neutral	Gesamt
Polizei	23	64	0	87
Generalisiert (Strafverfol- gungsbehörden)	3	62	0	65
Privates Umfeld Be- troffene	18	14	0	32
Gericht	6	23	0	29
Staatsanwaltschaft	4	23	0	27
Generalisiert (alle)	1	24	0	25
Betroffene	11	11	1	23
Opferhilfe	19	3	0	22
Täter	0	22	0	22
Rechtsbeistand Betroffene	13	6	0	19
Medizinisches Personal	9	8	0	17
Therapie Betroffene	8	2	0	10
Verteidigung	0	9	0	9
Richter:in	4	2	0	6
Sonstige	3	8	1	12
Gesamt	122	281	2	405

6.2.10.1.2 Akteure der Strafverfolgungsbehörden

Wenn es um den Kontakt zur Polizei im Strafverfahren geht, lassen sich die Aussagen der Betroffenen in Bezug auf Verfahrensschritte und Qualität folgendermaßen darstellen:

Mehr als die Hälfte der Aussagen (insgesamt 56) zum Kontakt mit der Polizei sind negativ konnotiert und eindeutig Zeitpunkten im Ermittlungsverfahren zuzuordnen, meist recht früh.

Die Inhalte geben dabei Aufschluss über die Begründung der Qualitätszuordnung. Den 56 Aussagen sind insgesamt 83 Inhalte zugeschrieben, die folgendes Bild ergeben. Allein 23 Aussagen beinhalten das Gefühl der Betroffenen, dass die Polizei ihr nicht geglaubt und sie und ihre Aussage in Frage gestellt hat. Im Datensatz finden sich insgesamt 46 derartig bewertete Aussagen von Betroffenen, die beklagen, dass ihnen nicht geglaubt wurde, die Hälfte von ihnen benennt explizit frühe Zeitpunkte im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Der Kontakt zur Polizei wird elfmal von Betroffenen als demütigend empfunden. Ein Gefühl der Schuldzuweisung bzw. Täter-Opfer-Umkehr wird 15-mal genannt. 14-mal findet sich das Gefühl der Betroffenen, nicht ernst genommen zu werden und dass sich über ihre Wünsche hinweggesetzt wird.

Tabelle 174: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zur Polizei

	Positiv	Negativ	Gesamt
Generalisiert*	5	3	8
Anzeigeerstattung	1	15	16
Aussage(n)	5	22	27
Ermittlungsverfahren	6	19	25
Gesamtes Verfahren*	4	5	9
Nach Verfahrensende	2	0	2
Gesamt	23	64	87

* die Kategorie „generalisiert“ beinhaltet Aussagen, die den Kontakt zur Polizei als solchen ohne Konkretisierung beschreiben. Die Kategorie „Gesamtes Verfahren“ beinhaltet Aussagen, die sich auf ein vollendetes Strafverfahren beziehen, ohne den Verfahrensschritt zu konkretisieren.

Wird explizit die Staatsanwaltschaft thematisiert, verhält es sich, wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ähnlich, auch wenn hier weniger Nennungen zu finden sind.

Den hier genannten 27 Aussagen sind insgesamt 38 Inhalte zugeordnet, davon sind 4 positiver und 34 negativer Konnotation. Die positiven Erlebnisse beziehen sich alle auf den Eindruck eines besonderen Engagements der Staatsanwaltschaft im Verfahren, bei dem sie sich als Betroffene gesehen und ernst genommen gefühlt haben. Bei den negativen Erlebnissen dominiert mit acht Nennungen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft inklusive der Einstellungsverfügung, die an sich als schlimmste Erfahrung angesehen wird. Auch das Gefühl, dass der Betroffenen Unglauben und Infragestellen entgegengebracht werden, findet sich hier achtmal, immer in einer generalisierten Form, die das ganze staatsanwaltschaftliche Verfahren durchzieht. Formelle Kriterien, die die Verfahrensführung, den Informationsfluss und die Ermittlungsarbeit betreffen, sind sechsmal zu finden. Das Gefühl, dass Tat oder Betroffene nicht ernst genommen wurden und Elemente der Täter-Opfer-Umkehr sowie Schuldzuweisung werden je viermal genannt. Das Merkmal Demütigung wird im staatsanwaltschaftlich geführten Teil des Verfahrens ebenfalls dreimal genannt. Einmal wird mangelnder Opferschutz beklagt.

Tabelle 175: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zur Staatsanwaltschaft

	Positiv	Negativ	Gesamt
Ermittlungsverfahren	0	3	3
Einstellung	2	8	10
Hauptverfahren	0	2	2
Gesamtes Verfahren*	1	4	5
Nach Verfahrensende	1	0	1
Unklar/Sonstige	0	6	6
Gesamt	4	23	27

* Die Kategorie „Gesamtes Verfahren“ beinhaltet Aussagen, die sich auf ein vollendetes Strafverfahren beziehen, ohne den Verfahrensschritt zu konkretisieren.

Sofern die Betroffenen das Gericht bzw. den vorsitzenden Richter⁶³ thematisiert haben, lassen sich recht enge Eingrenzungen bezüglich der Verfahrensschritte vornehmen, wie der folgenden Tabelle zu entnehmen ist. Bedeutend war die von den Betroffenen selbst vorgenommene Unterscheidung in das Hauptverfahren als Ganzes (Aussagen über Hauptverhandlungstermine und das Drumherum, oft auch Bürokratie) und die explizite Nennung der Befragung bzw. Aussage in der Hauptverhandlung.

Der Kontakt zum Gericht, bzw. zum Richter, wurde in 35 Aussagen der Betroffenen thematisiert, denen 40 Inhalte zugeordnet werden konnten.

Dass die Hauptverhandlung als Ganzes und die Aussage der Betroffenen vor Gericht als getrennte Belastungen wahrgenommen wurden, ist besonders zu beachten. Die Aussage, die hier unter dem Begriff Befragung geführt wird, da die Betroffenen selbst sie mehrheitlich so bezeichnen, wurde nicht einmal mit positiver Konnotation genannt. Die Begegnung mit dem Täter, die Öffentlichkeit der Verhandlung sowie das Wiederholen der Aussage wurden als besonders belastend angesehen. Allgemein sind in Bezug auf Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Aussagen der Betroffenen recht durchmischt und es lässt sich keine dominierende Kategorie hervorheben. Auf 25 negativ bewertete Aussagen kommen 29 Inhalte, die sich grob aufteilen lassen in formelle Kriterien, die Verfahrensführung und organisatorischen Rahmen betreffen (14 Inhalte), den Ausgang des Verfahrens (4 Inhalte) und besondere emotionale Belastungen der Betroffenen (8 Inhalte). Dazu kommen drei generalisierte Aussagen. Bei der emotionalen Belastung der Betroffenen finden sich die gleichen Elemente, die schon im Rahmen der Befragung in der Hauptverhandlung genannt wurden. Bemerkenswert sind in diesem Bereich eher die positiv konnotierten Aussagen, die zum ersten Mal einen höheren Anteil der Nennungen ausmachen. Die positiven Aussagen wurden bis auf eine alle bei der Frage nach den besten Erlebnissen im Verfahren genannt. Auf zehn positive Aussagen kommen elf Inhalte, von denen allein vier die Person des Richters thematisieren, zwei davon seine besonders wertschätzende Haltung der Betroffenen gegenüber. Sechs der elf Inhalte betreffen das Urteil insofern, dass die Betroffenen eine Verurteilung des Täters durch das Gericht als bestes Erlebnis ansehen. Einmal wird die Verfahrensführung positiv hervorgehoben, einmal der als besonders positiv empfundene Opferschutz.

Tabelle 176: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen mit dem Gericht

	Positiv	Negativ	Gesamt
Hauptverfahren	2	12	14
Befragung Hauptverhandlung	0	7	7
Urteil/Verfahrensende	4	4	8
Rechtsmittelverfahren	4	2	6
Gesamt	10	25	35

Da es sich bei den bearbeiteten Aussagen um die eigenen Worte der Betroffenen handelt, bestehen die Daten aus sehr subjektiven und persönlichen Einblicken in Strafverfahren wegen Vergewaltigung. Einerseits hilft dies dabei, die individuelle Erfahrung des Strafverfahrens nachzuvollziehen, andererseits bringt es Schwierigkeiten bei der Präzisierung mit sich. Da die wenigsten Betroffenen über tiefergehende Kenntnisse des formellen Ablaufs eines Strafverfahrens oder juristisches Wissen verfügen, fehlen häufig Präzisierungen zu Verfahrensschritten und/oder Akteuren. Die Aufschlüsselung nach Verfahrensschritten fehlt deshalb gänzlich. Die weitaus größte Menge an konkreten Aussagen findet sich

⁶³ Hier wird die männliche Formulierung genutzt, da die Nennungen der Betroffenen sich ausschließlich auf männliche Richter bezogen.

bezüglich des Kontakts zur Polizei, was nicht verwunderlich ist, da die Polizei als niedrigschwellige Instanz bei der Anzeigeerstattung eine Rolle in allen, und damit auch den vor dem Hauptverfahren eingestellten, Verfahren spielt.

Bei einer großen Reihe an Nennungen bezogen sich die Betroffenen zwar eindeutig auf Akteure der Strafverfolgungsbehörden bei teilweise auch spezifizierten Verfahrensschritten. Allerdings wurden diese nicht genauer spezifiziert. In diesem Fall wurden die Nennungen der Kategorie „Strafverfolgungsbehörden (generalisiert)“ zugeordnet. Hierbei kann es sich um Kontakte mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht handeln. Diese Kategorie hat die zweithäufigsten Nennungen.

Die in der Kategorie „Strafverfolgungsbehörden (generalisiert)“ deutlich unterrepräsentierten positiven Aussagen beziehen sich vornehmlich auf die Arbeitsweise und Verfahrensführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten. Den drei positiv konnotierten Aussagen sind vier Inhalte zugeordnet, von denen lediglich einer die Unterstützung im Verfahren thematisiert, während die anderen sich auf Aspekte der Verfahrensführung beziehen.

Auch bei den negativen Aussagen betreffen die Inhalte überwiegend Merkmale der formellen Verfahrensführung. Auf 62 negative Aussagen kommen 71 Inhalte, hiervon entfallen 34 auf die Arbeitsweise von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gerichten, die als kritikwürdig angesehen wird. 13 Betroffene empfanden die Dauer des Verfahrens als besondere Belastung, achtmal wird bemängelt, dass Betroffene nicht ausreichend über den Stand des Verfahrens informiert werden. Mangel an fachlichen Kompetenzen bzw. als nicht ausreichend angesehene Ermittlungstätigkeit der Behörden werden neunmal genannt. Generelle Kritik an der Verfahrensführung findet sich fünfmal.

Ein weiterer großer Komplex sind Aussagen (insgesamt 21 Inhalte), die sich auf die Betroffene als Teil des Strafverfahrens und den Umgang der Behörden mit ihr beziehen. Hier finden sich erneut Gefühle der Ablehnung, des Unglaubens und der Demütigung (sechs Nennungen), vor allem entsteht jedoch mit 15 Inhalten der Eindruck, dass die Betroffene von den Behörden gleichgültig behandelt wird, schutz- und machtlos ist und es ihr überlassen ist, die Beweisführung anzutreten.

Tabelle 177: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zu Strafverfolgungsbehörden ohne Konkretisierung

	Positiv	Negativ	Gesamt
Ermittlungsverfahren/ Einstellung	1	20	21
Hauptverfahren	1	5	6
Gesamtes Verfahren*	1	31	32
(Nach) Verfahrensende	0	5	5
Unklar/Sonstige	0	1	1
Gesamt	3	62	65

* Die Kategorie „Gesamtes Verfahren“ beinhaltet Aussagen, die sich auf ein vollendetes Strafverfahren beziehen, ohne den Verfahrensschritt zu konkretisieren.

Zur besseren Übersichtlichkeit der Erfahrungen der Betroffenen im Strafverfahren bietet sich eine prozentuale Betrachtung einiger wesentlicher Merkmale an, um die Relationen zu erfassen. Die folgende Tabelle zeigt, welchen Anteil bestimmte Merkmale an der Gesamtmenge der Aussagen ihrer jeweiligen

Gruppe haben. Dabei ist zu beachten, dass es sich um die belastendsten/schlimmsten und hilfreichsten/besten Erfahrungen im Strafverfahren handelt und nicht um die Einteilung von positiven und negativen Erfahrungen allgemein.

Nach Akteuren aufgeschlüsselt zeigt sich folgendes Gesamtbild: überwiegend werden von den Betroffenen besonders negative Erfahrungen im Kontakt zu Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen berichtet. Im Vergleich dazu werden nur eine sehr geringe Anzahl an besonders positiven Erfahrungen mit den Strafverfolgungsbehörden beschrieben. Das Verhältnis zwischen besonders negativen und besonders positiven Erfahrungen ist insbesondere bei der Staatsanwaltschaft und den Strafverfolgungsbehörden im Allgemeinen besonders negativ.

Bei der Interpretation dieser Eindrücke ist zu berücksichtigen, dass vor allem bezüglich des Akteurs „Strafverfolgungsbehörden (generalisiert)“ auch die getätigten Aussagen eher generalisiert waren, während eine Präzisierung der Akteure und/oder Verfahrensschritte häufiger eine Präzisierung der Aussagen bedeutete. Die Staatsanwaltschaft wird mutmaßlich vorrangig als eigene Akteurin im Verfahren wahrgenommen, wenn sie in den direkten Kontakt zum Opfer tritt, was praktisch häufig ausschließlich zum Zweck der Einstellung des Verfahrens vorkommt. Dies kann ein Faktor für die hohe Dichte an negativen Eindrücken sein. Nichtsdestotrotz lassen sich aus den Aussagen der Betroffenen zum Erlebnis im Strafverfahren einige Erkenntnisse ziehen.

Es entsteht der Eindruck, dass die Verteidigung als konfrontative Gegenseite wahrgenommen wird, während das Gericht von Betroffenen als ein gewisser fürsorglicher Schutz erlebt wird. Die Staatsanwaltschaft wird insgesamt kaum thematisiert, wenn es um Erlebnisse in der Hauptverhandlung geht, was darauf schließen lässt, dass sie nicht als unterstützend für die Betroffenenposition bzw. ihre Handlungsmacht von den Betroffenen allgemein nicht wahrgenommen wird.

Tabelle 178: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zu Akteuren der Strafverfolgungsbehörden, prozentuale Berechnung der Qualität

	positiv	negativ	Gesamt
Polizei	26,4%	73,6%	100%
Staatsanwaltschaft	14,8%	85,2%	100%
Gericht/Richter	28,6%	71,4%	100%
Strafverfolgungsbehörden (generalisiert)	4,6%	95,4%	100%

6.2.10.1.3 Akteure außerhalb der Strafverfolgungsbehörden

Zusätzlich zu den staatlichen Akteuren im Verfahren lohnt es sich, einige Beteiligte zu thematisieren, die ebenfalls eine Rolle spielen, ohne den Strafverfolgungsbehörden zuzurechnen zu sein. Die bedeutendste Gruppe hierbei sind die Opferhilfen, wobei zumeist nicht konkretisiert wurde, um welche Art der Opferhilfeeinrichtung es sich handelte und in welchem Umfang die Beratung stattgefunden hat.

Weiterhin sind die Täter und ihre jeweiligen Rechtsbeistände sowie das behandelnde medizinische Personal, das Kontakt zu der Betroffenen hatte, beachtenswert. Interessant ist, dass die Betroffenen nicht selten sich selbst bzw. ihre eigene Entwicklung beschreiben und bewerten. Hierbei zeigt sich folgende Verteilung bezüglich der positiven, negativen und neutralen Aussagen.

Zwei der Gruppen sind rein negativ bewertet: der Täter als Person und sein Rechtsbeistand. Die Äußerungen zum Täter lassen sich in insgesamt 25 Aussagen aufteilen. Fünf davon beziehen sich auf die Tat

als solche, wobei zwei Aussagen die Vorbeziehung zwischen Betroffener und Täter betreffen und den Vertrauensmissbrauch einer vermeintlich nahestehenden Person kritisieren, zwei die Gleichgültigkeit des Täters ihnen und ihrem Willen gegenüber und eine die bereits mehrfache einschlägige Vorbelastung des Täters, die jedoch keine Konsequenzen nach sich zog. Das Verhalten des Täters im Verfahren und die dadurch hervorgerufenen Gefühle sowie erlebten Reaktionen durch Andere (Stigmatisierung) werden in zehn Inhalten als besondere Belastung genannt. Begegnungen mit dem Täter während des Verfahrens bzw. danach (bezogen sowohl auf den öffentlichen als auch den verfahrensbezogenen Raum) und mangelnder Opferschutz sind in sieben Nennungen zu finden. Neben zwei sehr generalisierten Aussagen findet sich außerdem einmal das explizite Missfallen über die persönliche Entwicklung des Täters. Der Rechtsbeistand des Täters wird in neun Aussagen mit zwölf Inhalten thematisiert. Acht davon kritisieren, vor allem während der Hauptverhandlung durch den Rechtsbeistand Unglauben, Infragestellen und Demütigung erlebt zu haben. Dreimal werden Elemente der Verfahrensführung genannt, einmal ist die Aussage generalisiert negativ.

Im Bereich der Opferhilfe ist überwiegend positive Resonanz erkennbar. Auf 22 Aussagen kommen 26 Inhaltsmerkmale. Davon sind vier Aussagen negativ. Eine davon ist allerdings auf ein Gefühl der Reue bezogen, keine Opferhilfe in Anspruch genommen zu haben. Damit geben drei Merkmale, verteilt auf zwei Aussagen, Aufschluss über negative Erfahrungen mit Opferhilfeeinrichtungen. Weitaus höher ist der Anteil der positiven Inhalte. Bei insgesamt 22 Inhaltsmerkmalen beziehen sich 13 auf eine allgemeine Begleitung während des Strafverfahrens, in den meisten Fällen ohne Verfahrensschritte zu nennen. Mehrere Betroffene nennen die Opferhilfe als einzige Aussage bei der Frage nach dem besten Erlebnis. Wird konkretisiert, schätzen die Betroffenen vor allem Unterstützung, Wertschätzung und Aufklärung (sieben Nennungen).

Ähnlich verhält es sich beim Rechtsbeistand. Von 13 positiven Merkmalen beziehen sich acht auf die oben genannten Qualitäten, die restlichen fünf auf Fachkompetenz und Engagement des Rechtsbeistandes. Sieben Inhaltsmerkmale in Bezug auf den Rechtsbeistand der Betroffenen sind negativ, hierbei kritisieren sechs eine mangelnde fachliche oder persönliche Unterstützung im Verfahren, eines die Fachkompetenz.

Unter dem Begriff „medizinisches Personal“ sind die Personen und Instanzen gefasst, die die Betroffene nach der Tat medizinisch untersucht und behandelt haben. Dabei kann es sich um Notärzt:innen, Rechtsmediziner:innen und andere Ärzt:innen oder Pflegepersonal handeln. Außerdem sind unterschiedliche Zeitpunkte erfasst. Teilweise wird ausschließlich die Untersuchung nach der Vergewaltigung thematisiert, teilweise die weitere Begleitung durch behandelnde Ärzt:innen über einen unspezifischen Zeitraum hinweg. In 17 Aussagen sind 24 Inhalte zu finden, davon sind elf negativ und 13 positiv. Besonders hervorgehoben wird auch hier eine empathische Begleitung (zehn Hinweise), während Fachkompetenz dreimal angesprochen wird. Von den neun positiven Aussagen zum medizinischen Personal konkretisieren sechs den Zeitpunkt der Untersuchung direkt nach der Tat. Als negativ empfunden und spezifiziert wurde diese ebenfalls sechsmal. Allgemein ist die Rückmeldung im negativen Bereich heterogener; die Aussagen sind häufiger generalisiert und lassen weniger Rückschlüsse auf spezifisches Verhalten bzw. Umgang zu, abgesehen von Nennungen mangelnder Empathie und auch hier einem Gefühl des Unglaubens, die aber je nur einmal genannt werden.

Die Betroffene als von sich selbst reflektierte Akteurin im Verfahren ist eine ebenfalls beachtenswerte Gruppe. Elf Aussagen mit insgesamt 13 Inhalten werden hier negativ eingeordnet, davon entfallen zehn Aussagen (zwölf Inhalte) auf die Gruppe der schlimmsten Erlebnisse. Sechs der Inhalte beziehen sich auf die besondere psychische und emotionale Belastung der Betroffenen durch Tat und Verfahren, die zumeist zum Zeitpunkt der Befragung noch anhält. Vier der Inhalte beziehen sich auf ein anhaltendes Gefühl der Machtlosigkeit und Unwissenheit im Umgang mit Tat und Verfahren, zwei sind von Selbstvorwürfen geprägt. Eine Aussage thematisiert eine als besonders schwerwiegend empfundene

negative persönliche Entwicklung. Dem gegenüber stehen elf positive Aussagen und Inhalte, die sich zum überwiegenden Teil (neun Inhalte) mit der persönlichen Entwicklung der Betroffenen nach der Tat und dem Verfahren befassen. Acht der Aussagen wurden im Bereich der besten Erlebnisse getroffen, eine im Bereich der Schlimmsten, wobei bei allen eine Verknüpfung beider Elemente enthalten war, da die Betroffenen, die sich hier äußern, sich selbst zugutehalten, trotz der als sehr hoch empfundenen Belastungen durch Tat und/oder Verfahren gestärkt daraus hervorzugehen. Zwei Aussagen beziehen sich auf ein Gefühl der Genugtuung dem Täter gegenüber, unabhängig vom Verlauf und Ausgang des Verfahrens. Allen Aussagen zur Person der Betroffenen gemein ist, dass sie die besondere Belastung hervorheben, die Tat und Verfahren auf sie und häufig auch ihr Umfeld hatten. Ob sie negativ oder positiv darauf blicken und gestärkt oder belastet daraus hervorgehen, scheint zahlenmäßig ausgeglichen zu sein.

Tabelle 179: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen im Rahmen des Strafverfahrens zu Akteuren außerhalb der Strafverfolgungsbehörden

	Positiv	Negativ	Neutral	Gesamt
Betroffene selbst	11	11	1	23
Opferhilfen	19	3	0	22
Täter	0	22	0	22
Rechtsbeistand der Betroffenen	13	6	0	19
Medizinisches Personal	9	8	0	17
Rechtsbeistand des Täters	0	9	0	9
Gesamt	52	59	1	112

6.2.10.1.4 Zusammenfassung beste/schlimmste Erfahrung

Insgesamt sind die Auskünfte der Betroffenen selbstverständlich individuelle subjektive Eindrücke, die der tendenziell einmaligen und außergewöhnlichen Erfahrung eines Strafverfahrens wegen Vergewaltigung entspringen und häufig stark emotional besetzt sind. Damit sind diese Freitextantworten, genau wie die Betroffenenbefragung, die Aktenanalyse, die Auswertung der amtlichen Daten und die Expert:inneninterviews, eine Quelle mit eigenen Einschränkungen, Limitationen und Sichtweisen auf den Sachverhalt Strafverfahren. Hierbei ist erneut zu betonen, dass ausdrücklich nach einem Superlativ (den schlimmsten und besten Erfahrungen) gefragt wurde und nicht positive und negative Erfahrungen allgemein erhoben wurden.

Die Ergebnisse der Auswertung geben Hinweise darauf, was diejenigen Betroffenen, die die Freitextfelder im Bogen ausgefüllt haben, erlebt und als mitteilenswert empfunden haben, wobei kein Anspruch auf Repräsentativität besteht. Die Gruppe der Betroffenen von Vergewaltigungen ist sehr heterogen, während die Antworten von einer eher homogenen Gruppe gegeben wurden (siehe 6.2.1.). Trotzdem können auch aus der analysierten Datenbasis vorsichtig gewisse Schlüsse gezogen werden.

Im Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden ergibt sich aus den Berichten der Betroffenen der Eindruck, dass ein kompetenter, empathischer und werturteilsfreier Umgang mit Betroffenen von Vergewaltigungen auch in der krisenhaften Situation des Strafverfahrens wahrgenommen und wertgeschätzt werden kann. Das Gefühl, nicht ernst genommen bzw. als nicht glaubhaft eingeschätzt und in Frage gestellt zu werden ist bei Betroffenen vor allem im Kontakt mit der Polizei dominant und wird ausnehmend negativ bewertet. Beschämung und Demütigung sind ebenfalls Gefühle, die im Kontakt mit der Polizei während des Ermittlungsverfahrens häufig berichtet werden. Insgesamt ergibt sich damit der Eindruck, dass manche Betroffene von Vergewaltigungen nach der Anzeige einer Tat weitere Viktimisierung durch die Strafverfolgungsbehörden erleben und sich die Betroffenen einen angemessenen Umgang der Akteure im Strafverfahren wünschen. Dies deckt sich mit dem Konzept der sekundären Viktimisierung und dem Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit im Allgemeinen (siehe 2.3.). Darüber hinaus entsteht der Eindruck erhöhter Frustration, insbesondere wenn die Verfahren eingestellt werden bzw. es nicht zu einer Verurteilung des Täters kommt. Der Eindruck, durch die Anzeige sowohl von Strafverfolgungsbehörden als auch in anderen Kontexten selbst als Täterin wahrgenommen zu werden, wird ebenfalls als immens belastend berichtet.

Positiv hervorgehoben werden können Einrichtungen der Opferhilfe, die in nicht wenigen Verfahren eine große Entlastung darstellen. Allgemein wird ein wertschätzender und unterstützender Umgang, egal durch wen dieser erfolgt, von Betroffenen als wertvoll erlebt. Offen bleibt dabei, was genau es ist, das die beschriebenen Wahrnehmungen positiver oder negativer Art erzeugt und wie viel davon etwa durch entsprechende Schulung von Verfahrensbeteiligten „hergestellt“ werden kann.

Spannend hierbei ist die häufige Nennung des Kontakts mit Akteuren im Strafverfahren, insbesondere der Polizei, als besonders negative Erfahrungen, wenn man sich dazu im Kontrast die Beurteilungen der Akteure im Strafverfahren in der Betroffenenbefragung anschaut. Hier wurden die Akteure im Durchschnitt „eher positiv“ beurteilt. Auch die Polizist:innen in den Polizeivernehmungen wurden im Durchschnitt als „eher positiv“ beurteilt. Eine mögliche Erklärung hierfür ist, dass die Konzeptualisierung der Beurteilung der Akteure nicht gut funktioniert hat. Dagegen spricht, dass die Strafverteidigung des Täters deutlich schlechter beurteilt wurde, als beispielsweise die Nebenklagevertretung der Betroffenen ($M = 3.56$, $SD = .70$ zu $M = 2.19$, $SD = .97$). Wenn man beide Datenquellen als einigermaßen aussagekräftig einschätzt, sprechen die sich widersprechenden Daten dafür, dass im Durchschnitt die Akteure zwar relativ gut bewertet werden, es aber für viele Betroffene besonders herausstechende Momente im Strafverfahren gibt, in denen die Betroffene bestimmte Akteure als besonders negativ wahrnimmt.

6.2.10.2 Betroffenbefragung – Offene Abschlussfrage

Zusätzlich zu den besten und schlimmsten Ereignissen im Strafverfahren wurde im Betroffenenfragebogen nach offenen Punkten gefragt. Unter der Überschrift „Sie möchten uns noch etwas sagen? Oder Sie glauben: Wichtige Fragen wurden vergessen? Dann können Sie uns das hier aufschreiben. Vielen Dank!“ wurde den Betroffenen die Möglichkeit zu Anregungen, Ergänzungen und Feedback gegeben. Diese Anmerkungen wurden nach derselben Methode ausgewertet, die für die besten und schlimmsten Erlebnisse der Betroffenen entwickelt worden war und ergaben neben einem großen Komplex zum Fragebogen ergänzende Informationen zum vorherigen Abschnitt. Die meisten dieser Antworten weisen eine höhere Komplexität auf als die im Bereich zum besten und schlimmsten Ereignis im Strafverfahren. Auch der Umfang ist generell größer und es gibt fast keine Ein-Wort-Sätze. Wie im vorherigen Abschnitt gilt auch hier, dass die Antworten augenscheinlich von Personen gegeben worden sind, die in der Lage sind, sich auf schriftsprachlich eher hohem Niveau auszudrücken und Reflexionsvermögen mitbringen.

6.2.10.2.1 Übersicht

98 Personen haben im Textfeld „Offene Punkte“ geantwortet. Aus ihren Texten sind 287 Aussagen generiert worden, denen 431 Inhalte zugeordnet wurden. Auch hier wurden die Aussagen nach ihrer Qualität sortiert. Zudem wurden jeder Aussage Verfahrensschritt und Akteur zugeordnet.

Nach Qualität aufgeschlüsselt ergibt sich eine höhere Anzahl neutraler Aussagen als in den Texten, die explizit das Verfahren betreffen. Dies ist nachvollziehbar, da die Frage nicht nach besonders positiven oder negativen Erfahrungen fragt, sondern offen gehalten ist.

Tabelle 180: Offene Punkte – Gesamtzahl geordnet nach Qualität

	Offene Punkte
Positiv	60
Negativ	166
Neutral	61
Gesamt	287

6.2.10.2.2 Aussagen zum Forschungsprojekt

Der größte Komplex der Aussagen lässt sich dem Forschungsprojekt zuordnen und betrifft sowohl das Projekt an sich als auch Rückmeldungen zum Fragebogen. Insgesamt zeigt sich dabei folgendes Gesamtbild.

Die 44 positiven Aussagen zum Forschungsprojekt enthalten dabei 67 Inhalte, die mehrheitlich Dank, Anerkennung und Unterstützung für die Arbeit des Projektteams ausdrücken und die Hoffnung formulieren, dass durch das Projekt konkrete Änderungen im strafrechtlichen und gesellschaftlichen Umgang mit den Betroffenen von Vergewaltigungen erzielt werden können.

Die insgesamt vier neutralen und negativen Aussagen mit sechs Inhalten formulieren zweimal Handlungsaufforderungen an das Projektteam. Einmal wird Ablehnung des Projekts ausgedrückt, einmal der Umgang mit Betroffenen kritisiert und auch hier eine Hoffnung auf Veränderung des Status Quo ausgedrückt.

Bezüglich des Fragebogens gibt es lediglich eine positive Aussage mit zwei Inhalten, die sowohl Dank ausdrückt als auch die wertschätzende Ansprache lobt.

35 Aussagen mit ebenso vielen Inhalten sind von neutraler Qualität und betreffen mehrheitlich ergänzende Erläuterungen zum ausgefüllten Fragebogen und Angaben der Betroffenen (19 Nennungen). Weiterhin finden sich 15 Anregungen, welche Themenkomplexe im Fragebogen noch behandelt werden könnten. Dabei zeigt sich, dass Umfeld und persönliche Entwicklung der Betroffenen sowie ergänzende Anregungen zu Verfahrensverlauf und -beteiligten jeweils sechsmal genannt werden. Zu Umfang und Gestaltung des Fragebogens sind drei Anmerkungen zu finden.

Im negativen Bereich sind 19 Aussagen mit 29 Inhalten, die sich über ein breites Feld an Themen streuen. Jeweils sechsmal werden die Kontaktaufnahme des Forschungsteams, die Retraumatisierung durch den Bogen und die starke Anregung einer deutlicheren Vorwarnung in Bezug auf den Inhalt des Materials genannt. Mangelnde Sensibilität der Forschenden wird dreimal kritisiert, außerdem finden sich auch hier zwei Erläuterungen zum ausgefüllten Bogen. Datenschutzbedenken äußern zwei Betroffene, weitere Anregungen und Kritikpunkte sind insgesamt viermal zu finden.

Tabelle 181: Offene Punkte – Aussagen zu Forschungsprojekt und Fragebogen

	Forschungsprojekt	Fragebogen	Gesamt
Positiv	44	1	45
Negativ	3	19	22
Neutral	1	35	36
Gesamt	48	55	103

6.2.10.2.3 Aussagen zu Akteuren der Strafverfolgungsbehörden

Auch im Textfeld „Offene Punkte“ äußern sich Betroffene zu ihren Erfahrungen im Strafverfahren. Hier finden sich ähnliche Aussagen wie im vorherigen Abschnitt, jedoch in geringerer Zahl. Es soll allerdings noch einmal kurz auf die jeweiligen Akteure und ihre Eindrücke auf die Betroffenen eingegangen werden.

Die Polizei findet sich in 15 Aussagen mit insgesamt 27 Inhalten, von denen zehn Aussagen (19 Inhalte) sich konkret auf das Ermittlungsverfahren beziehen. Von den 27 Inhalten sind 24 negativ, einer neutral und zwei positiv bewertet, wobei die neutralen und positiven Aussagen Empathie und Engagement der Polizist:innen betreffen. Die negativen Inhalte spiegeln wider, was schon in Kapitel 6.2.10.1.1 genannt wurde. Betroffene berichten von Gefühlen der Demütigung, Übergriffigkeit, mangelnder Ermittlungstätigkeit, Kompetenz, Empathie und Unterstützung sowie Machtlosigkeit, Unglauben und dem Eindruck, dass sie oder die Tat nicht ernst genommen werden.

Auch bezüglich der Staatsanwaltschaft finden sich sieben Aussagen mit acht Inhalten, die mehrheitlich die Einstellung des Verfahrens betreffen. Eine der Aussagen ist positiv und betrifft die strafrechtliche Verfolgung des Täters durch die Staatsanwaltschaft, alle anderen sind negativ.

Bezüglich des Gerichts gibt es lediglich zwei Aussagen mit drei Inhalten, von denen eine positive Aussage sich auf das Urteil und den Eindruck der Betroffenen bezieht, dass ihr geglaubt wurde. Die negativen Inhalte beschreiben erneut Gefühle der Demütigung und der Täter-Opfer-Umkehr.

Die Strafverfolgungsbehörden als generalisierter Akteur ohne Konkretisierung werden in 27 Aussagen (23 negativ, 4 neutral) mit 43 Inhalten genannt. Hier finden sich vier neutral formulierte Hoffnungen, dass es in Zukunft positive Veränderungen für Betroffene von Vergewaltigungen im Umgang der Strafverfolgungsbehörden geben möge.

Negativ angemerkt werden Eindrücke von mangelnder Ermittlungstätigkeit, mangelnder Opferschutz bei gleichzeitigem Täterschutz, das Gefühl, dass Tat oder Betroffene nicht ernst genommen werden und eine Beweislast tragen und der Eindruck, dass Täter nicht oder zu mild bestraft werden. Weitere Nennungen betreffen bürokratische, organisatorische und finanzielle Belastungen sowie die Verzögerung der angestrebten Therapie durch das Strafverfahren.

6.2.10.2.4 Aussagen zu Behörden außerhalb der Strafverfolgung

Im bearbeiteten Datenmaterial finden sich, im Gegensatz zu den Äußerungen der Betroffenen im Strafverfahren, zusätzliche Berichte über Kontakte zu Behörden außerhalb der Strafverfolgung, die jedoch im Verfahrenskontext erfolgten. Teilweise wird generell über Behörden gesprochen, aber einige Aussagen betreffen die Kontakte zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bzw. den auf Landesebenen zuständigen Stellen zum Zweck der Antragstellung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Vier Aussagen mit sieben Inhalten (davon sechs negativ und einer neutral) geben einen Einblick in die Erfahrung der Betroffenen mit dem OEG-Antragsverfahren. Hier wird einmal neutral und einmal

negativ die Ablehnung des Antrags mit Verweis auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens vermerkt, außerdem schildern auch hier die Betroffenen Gefühle von Demütigung, Unglauben und Infragestellen der Tat. Es wird zudem mangelnde Empathie der Behörde und die schwerwiegende Belastung durch den Antragsprozess bemängelt.

Im Kontakt mit staatlichen Behörden außerhalb der Strafverfolgung in Bezug auf Tat und Verfahren zeigt sich ebenfalls ein negativ geprägtes Bild. Hier gibt es zwölf Aussagen mit 18 Inhalten, die ähnliche Punkte betreffen wie die, die auch im Umgang mit den Strafverfolgungsbehörden zu finden sind. Mangelnder Opferschutz und Reviktimisierung durch den Behördenkontakt wird viermal empfunden, Täter-Opfer-Umkehr und Demütigung jeweils zweimal. Zweimal wird berichtet, dass familienrechtliche Konsequenzen erlebt werden. Weiterhin werden mangelnde Sensibilität und Unterstützung genannt, außerdem das Gefühl, nicht ernst genommen zu werden und dass auch hier der Betroffenen nicht geglaubt wird. Der einzige positive Kommentar betrifft das Gefühl, als Opfer im Behördenkontakt geschützt zu sein, ansonsten dominiert auch außerhalb der Strafverfolgungsbehörden der Eindruck, dass Betroffene von Vergewaltigungen im Kontakt mit staatlichen Akteuren schlechte Erfahrungen machen.

6.2.10.2.5 Aussagen zu nicht-staatlichen Akteuren

Wie bereits in Kapitel 6.2.10.1.3 ausgeführt sind im Strafverfahren wegen Vergewaltigung auch nicht-staatliche Akteure in einflussreichen Positionen vorhanden und es wert, näher betrachtet zu werden. Auch in diesem Bereich ergaben sich Dopplungen bei den Erfahrungen der Betroffenen, aber auch Unterschiede. Interessant ist, dass im ergänzenden Textfeld eine qualitativ deutlich durchmischtere Rückmeldung zur Opferhilfe erfolgt. Während diese bei den besten und schlimmsten Erlebnissen mehrheitlich positiv Erwähnung findet, zeigt sich hier ein anderes Bild. Es gibt acht Aussagen von Betroffenen zur Opferhilfe, die insgesamt zehn Inhalte enthalten, von denen sieben negativ, zwei neutral und nur einer positiv sind. Positiv wird das Engagement der Mitarbeitenden der Opferhilfeeinrichtungen hervorgehoben und neutral wird sowohl die Hoffnung auf positive strukturelle Veränderungen in der Zukunft als auch eine Anregung zur verstärkten Öffentlichkeitsarbeit geäußert. Im Bereich der negativ konnotierten Aussagen finden sich Eindrücke mangelnder Kompetenz, Empathie, Begleitung und eines mangelnden Engagements. Außerdem wird kritisiert, dass Opferhilfeeinrichtungen häufig begrenzte Handlungsmacht haben und nicht in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.

Ebenfalls eher negativ werden Mitarbeitende der medizinischen Versorgung thematisiert. Es gibt auch hier Aussagen zum medizinischen Personal, das die Versorgung und Untersuchung nach der Tat übernimmt, außerdem zu Therapeut:innen und Gutachter:innen, die übersichtsmäßig zusammengefasst werden können. Generell haben Betroffene auch im medizinischen Kontext den Eindruck, dass ihr Wille und ihre Bedürfnisse nicht ernst genommen werden. Die geringe Verfügbarkeit von Therapieplätzen wird genauso kritisiert wie die vorgefundene Annahme, dass eine therapeutische Behandlung nach der Tat noch während des Strafverfahrens die Aussage der Betroffenen verändern könnte. Insgesamt zehn Aussagen mit 16 Inhalten betreffen den ganzen Komplex, wobei nur eine positiv ist und die Aufarbeitung der Tat durch erfolgte Therapie benennt.

Die größte Menge der Aussagen von Betroffenen sind auch in diesem Datensatz Reflexionen zu ihrer eigenen Person und ihrer Entwicklung seit der Tat. 62 Aussagen mit 105 Inhalten (80 negativ, 14 neutral, elf positiv) geben einen Überblick über die Perspektive der Betroffenen auf sich selbst und ihr Leben.

Die positiven Aussagen betreffen vornehmlich die Aufarbeitung der Tat und die persönliche Entwicklung, die zu Resilienz und Empowerment geführt haben. Die neutralen Aussagen sind vornehmlich Erklärungen und Erläuterungen zu bestimmten Ereignissen bzw. auch hier die Hoffnung, dass in Zukunft positive Änderungen für Betroffene von Vergewaltigungen erfolgen können.

Die negativen Äußerungen geben einen Einblick in die langfristigen Auswirkungen, die Tat und Strafverfahren auf die Betroffenen von Vergewaltigungen haben können. 20 Personen berichten von zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin bestehenden psychischen und emotionalen Belastungen, 15-mal wird Trauma (dreimal in Zusammenhang mit Suizidalität) genannt. Vier Personen berichten von finanziellen Belastungen und Nachteilen durch Tat und Strafverfahren, vier thematisieren weitere Gewalterfahrungen vor oder nach der Tat. Drei Personen berichten von negativen beruflichen Konsequenzen, die sie durch Tat und Verfahren erfahren haben, ebenfalls dreimal wird die Notwendigkeit der Aufarbeitung der Tat negativ erwähnt. Anhaltendes Misstrauen gegen Behörden wird ebenfalls dreimal genannt, außerdem gibt es fünf Erwähnungen von Reue in Bezug auf Entscheidungen, die die Betroffene innerhalb des Verfahrens getroffen hat, und zweimal die Überzeugung, anderen Betroffenen von einer Anzeige abzuraten. Acht weitere Nennungen betreffen negative Gefühle der Betroffenen in Bezug auf das Verfahren, einmal werden anhaltende gesundheitliche Probleme genannt.

Zehn weitere interessante Aussagen werden von Betroffenen in Bezug auf alle Angehörigen der Gruppe „Betroffene von Vergewaltigungen“ getätigt. Hier sehen sich die Betroffenen als Repräsentantinnen, die generalisierte Annahmen über die Bedürfnisse aller Betroffenen äußern. Dominant ist hierbei die Hoffnung, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse so ändern, dass Betroffene positive Auswirkungen erleben. Außerdem wird hervorgehoben, wie groß die Belastung der Betroffenen als Gruppe durch Tat und Verfahren ist. Dabei trennen sich die Äußerungen in zwei Arten: solche, in denen die Betroffene sich als anders als die Mehrheit der Gruppe der Betroffenen wahrnimmt und solche, in denen sie ihre eigenen Erfahrungen als universell annimmt.

Ebenfalls wie in Kapitel 6.2.10.1.3 werden auch hier Aussagen über die individuellen Täter bzw. Täter in Vergewaltigungsfällen als Gruppe getroffen. Hier finden sich 16 Aussagen mit insgesamt 26 Inhalten, die wie oben sämtlich negativ sind. Die Verteilung der Merkmale ähnelt sich ebenfalls. Es dominiert die Enttäuschung über zu milde Bestrafung (7 Nennungen), außerdem werden Gewalt des Täters während und nach der Tat (5 Nennungen) und seine (strafrechtliche) Vorbelastung (3 Nennungen) explizit erwähnt. Eine bis dato anhaltende Belastung durch Kontakt zum bzw. Angst vor dem Täter findet sich sechs Mal in den Aussagen Betroffener.

Weitere nicht-staatliche Akteure, mit denen die Betroffene während des Strafverfahrens und auch danach interagiert hat, sind in generalisierten Aussagen über den allgemeinen Umgang, Aussagen über das private Umfeld und einer Erwähnung des Rechtsbeistandes zu finden. Auch hier zeigt sich ein eher negatives Gesamtbild der Aussagen. Von elf Aussagen sind neun negativ konnotiert und berichten, wie schon vorher, von mangelnder Unterstützung, dem Eindruck der Täter-Opfer-Umkehr, Schuldzuweisung und Machtlosigkeit.

6.2.10.2.6 Zusammenfassung offene Abschlussfrage

Wie bereits oben erläutert, entspringen die Antworten aus der individuellen Perspektive der Betroffenen. Wie die anderen Quellen in dem Forschungsprojekt gehen sie daher mit gewissen Einschränkungen, Limitationen und einer bestimmten Perspektive auf das Strafverfahren einher.

Obwohl das Freitextfeld „Offene Fragen“ viel Resonanz zu Forschungsprojekt und Bogen enthielt, waren auch hier ergänzende Informationen zu den Betroffenen im Strafverfahren wegen Vergewaltigung zu finden, die sich mit den Ergebnissen der Auswertung der Freitextfelder zum besten und schlimmsten Erlebnis im Verfahren weitestgehend deckten. Ausnahmen waren die Aussagen zu Behördenkontakten außerhalb der Strafverfolgung, besonders bei der Stellung eines Antrages nach dem OEG, sowie die Qualität der Aussagen zu Opferhilfeeinrichtungen, die sich vom Tenor im Abschnitt 6.2.10.1.3 unterscheiden. Außerdem finden sich in diesem Bereich Erkenntnisse über die Auswirkungen von Tat und Verfahren bis in die Gegenwart hinein, die mehrheitlich als belastend wahrgenommen werden. Allge-

mein lässt sich jedoch auch hier feststellen, dass Betroffene von Vergewaltigungen sich in einem besonderen Maß einer Viktimisierung unterworfen fühlen, die nicht nur durch den Täter und die Tat an sich passiert, sondern auch durch diverse Akteure im Verfahren und danach.

Auch wenn das Forschungsprojekt generell eher positiv beurteilt wurde, sind die vielen negativen Nennungen bezüglich des Fragebogens auffällig. Wenn man bedenkt, dass es sich hierbei nur um Feedback von Personen handelt, die den Fragebogen freiwillig beantwortet haben, zeigt sich eine relativ negative Wahrnehmung jedenfalls von Elementen des Fragebogens. Auf diesen Punkt wird im Ausblick weiter eingegangen.

6.3 Zusammenfassung Modul Betroffenenbefragung

Das Ziel der Betroffenenbefragung war es, ein subjektives Bild auf das Strafverfahren aus der Sichtweise der Betroffenen zu bekommen. Zeitgleich sollten bestimmte objektive Merkmale betrachtet werden, die in der Aktenanalyse möglicherweise nicht erhoben werden konnten. Dafür wurden 3.472 volljährige Betroffene angeschrieben, die zwischen 2015 und 2019 eine Vergewaltigung in Niedersachsen angezeigt haben. Bevor auf die Ergebnisse eingegangen wird, muss auf die Rückmeldung einiger Betroffener auf die Befragung eingegangen werden. Es gab einige sehr negative Reaktion auf das Anschreiben. Obwohl bei Kontaktaufnahmen mit dem Projektteam vereinzelt auch positive Rückmeldungen gegeben wurden und die positive Resonanz im Fragebogen selbst überwog, berichteten einige Betroffene von Irritationen und starken negativen Reaktionen bis hin zu Retraumatisierungen. Dies spricht dafür, dass die Maßnahmen, um die Belastung für die Betroffenen zu reduzieren, möglicherweise nicht ausreichend waren.

Aufgrund der geringen Rücklaufquote und damit insgesamt nur 191 auswertbaren Fragebögen erscheint es nicht sinnvoll, sich zu sehr auf die objektiven Merkmale des Strafverfahrens zu beziehen, da die Aktenanalyse ein hier objektiveres Bild des Strafverfahrens geben kann. Nur einzelne interessante Befunde stechen hervor, die den Akten so nicht zu entnehmen sind. So ist beispielsweise die Rate von 9,5% bei Verweigerungen oder Abraten von einer Anzeige bei der Anzeigeerstattung bei der Polizei auffällig. Auffällig war auch, dass 49,4% der Betroffenen davon berichteten, dass sie von der Polizei keine Hinweise auf Opferhilfe-Organisationen bekommen hatten. Auch Angaben zum tatsächlichen Kontakt mit Opferhilfe-Organisationen, was bei 57,2% der Betroffenen der Fall war, sind wahrscheinlich verlässlichere Angaben als in der Aktenanalyse. Gleichzeitig muss man hier beachten, dass es vermutlich einen Verzerrungseffekt durch das Antwortverhalten der Betroffenen gab. So haben eher jüngere und höher gebildete Betroffene geantwortet.

Neben diesen objektiven Merkmalen stand, wie bereits angesprochen, die subjektive Wahrnehmung der Betroffenen im Vordergrund. Die zentralen Befunde aus der Betroffenenbefragung zeigen ein auf den ersten Blick widersprüchliches Bild: das Strafverfahren wird eher negativ bewertet, als eher belastend und als kaum hilfreich für die Verarbeitung des Erlebten wahrgenommen. Gleichzeitig werden die beteiligten Akteure aber als eher positiv beurteilt. Nur die Strafverteidigung des Täters wird eher negativ beurteilt. Dies spricht dafür, dass das Strafverfahren insgesamt als eine extrem belastende und negative Erfahrung wahrgenommen wird, dies aber nicht zwangsläufig an einem wahrgenommenen Fehlverhalten der einzelnen Akteure liegt. Gleichzeitig muss man betonen, dass sich in den Freitextfeldern ein differenzierteres Bild zeigt. Viele Betroffene berichten von den schlimmsten Erfahrungen in den Polizeivernehmungen. Hierbei wurden Verhaltensweisen wie Misstrauen und fehlende Wertschätzung angesprochen. Dies spricht in Zusammenhang mit der quantitativen Auswertung der Beurteilung der Akteure für einen herausstechenden Effekt von negativen Interaktionen. Dies macht auch im Kontext von Konzepten wie sekundärer Viktimisierung durchaus Sinn.

Bei den Auswirkungen des Verfahrens auf die Verarbeitung der Tat zeigten sich mehrere interessante Befunde. Als stabilster Prädiktor für die Vorhersage von Allgemeinem Wohlbefinden und PTBS-Symptomen zum jetzigen Zeitpunkt zeigte sich der sozioökonomische Status. Das spricht dafür, dass Betroffene in vulnerablen Verhältnissen besonders langfristig durch Vergewaltigungen betroffen werden. Möglicherweise spricht das für einen besonderen Fokus auf finanzielle und praktische Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt. Insgesamt lassen sich diese Befunde aber nur mit Vorsicht interpretieren. Die Variable des sozioökonomischen Status ist weniger präzise als in der ursprünglichen Anwendung, da auf die Erhebung von Gehalt und einer Unterscheidung von der Betroffenen und des Haushaltvorstandes verzichtet wurde. Es ist möglich, dass sich dadurch systematische Einflüsse auf die Ermittlung des sozioökonomischen Status ergeben haben. Neben diesem Prädiktor zeigte sich auch ein Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Belastung durch den Ablauf des Strafverfahrens und der PTBS-Symptomatik. Dies spricht für die Bedeutsamkeit von prozeduraler Gerechtigkeit und der Wichtigkeit einer Reduktion der Belastungen der Betroffenen im Strafverfahren.

7 Expert:inneninterviews

7.1 Einleitung

Das Projektmodul Expert:inneninterviews diente insbesondere der Einordnung und Validierung von Ergebnissen aus den anderen Modulen. Entsprechend fanden die acht Einzelinterviews zum Ende der Projektlaufzeit zwischen Oktober 2022 und März 2023 statt. Vertreten waren die Bereiche:

- Staatsanwaltschaft
- Polizei
- Gericht
- Opferhilfe
- Anwaltschaft
- Aussagepsychologische Gutachten

Die interviewten Personen wurden insbesondere über fachliche Netzwerke von Beiratsmitgliedern rekrutiert. Es wurde darauf geachtet, langjährig in Niedersachsen im Feld tätige Personen zu gewinnen mit einer regionalen Streuung über das Bundesland, um möglichst breit gefächerte Erfahrungen einzubeziehen. Die überwiegende Zahl der Interviewten war weiblich und zum Teil seit Jahrzehnten im Bereich Sexualdelikte/Gewalt gegen Frauen tätig.

Die persönlich geführten Einzelinterviews wurden ergänzt durch ein schriftliches Interview (Bereich Rechtsmedizin, s. Anhang), bei dem es eine technische Panne beim mündlichen Interview gegeben hatte sowie durch eine mit angepasstem Leitfaden als Gruppendiskussion ausgestaltete Sitzung des Projektbeirates. Die Einzelinterviews wurden durch verschiedene Mitglieder des Projektteams geführt, teils persönlich, teils als Videokonferenz. Sie hatten eine Dauer von einer bis zwei Stunden, es erfolgte eine Aufzeichnung auf Tonband als Erinnerungsstütze sowie eine schriftliche Zusammenfassung zentraler Punkte durch die interviewende Person.

Der Leitfaden enthielt im Wesentlichen die Themenblöcke der Aktenanalyse bzw. deren Ergebnisse, also Merkmale von Betroffenen, Beschuldigten, der verfahrensgegenständlichen Tat, dem genauen Ablauf des Verfahrens und der Rolle einzelner Verfahrensbeteiligter, jeweils insbesondere mit Blick auf Einfluss dieser Punkte auf das Verfahrensergebnis, sowie summarische abschließende Fragen zur Arbeit im Bereich Sexualdelikte/Gewalt gegen Frauen. Mehrere offene Fragen gaben Gelegenheit, aus Sicht der Interviewten wichtige Punkte zu ergänzen.

Im Folgenden werden in knapper Form die Punkte aus den Interviews beschrieben, die besondere Akzente auf die Ergebnisse aus den anderen Modulen legen bzw. diese erklären, die wichtige Aspekte

aus der Praxis ergänzen oder bei denen die Wahrnehmungen bzw. Interpretationen sich innerhalb der Interviewten unterscheiden.

7.2 Merkmale der Betroffenen und Beschuldigten, Fallgruppen

Die Wahrnehmungen der Interviewten zu dominierenden Fallgruppen waren im Einzelnen unterschiedlich, es wurde vielfach als sehr schwierig empfunden, die Situation genau einzuschätzen. Unterschiede erklären sich vielfach schlicht durch unterschiedliche Rollen, so sehen etwa Richter:innen nur die Fälle, die zur Anklage kommen, Gutachtende nur solche, bei denen sie bestellt werden. Einhellig und nicht überraschend beschrieben alle Beziehungstaten im weitesten Sinne und Fälle im Kontext von Alkohol/Feiern als die dominierende Fallgruppen in ihrer jeweiligen Praxis.

Unterschiedliche Wahrnehmungen bezogen sich im Zusammenhang mit Alkohol/Feiern auf das nicht ausdrücklich als Frage angesprochene Thema KO-Tropfen. Soweit der Punkt angesprochen wurde, wurde berichtet, dass es auch aufgrund der technisch nur sehr kurz möglichen Nachweisbarkeit fast keine nachgewiesenen Fälle gibt, KO-Tropfen bzw. ein entsprechender Verdacht wohl aber gelegentlich Thema in den Verfahren sind.

Mehrere Interviewte betonten, dass es eine nicht zu vernachlässigende Gruppe von Betroffenen gibt, die eher über wenig Ressourcen verfügt bzw. stark belastet ist und der Eindruck entsteht, dass es bestimmte Beschuldigte gibt, die bewusst solche Opfer auswählen.

Von nicht unerheblicher Bedeutung für alle Interviewten war der Punkt psychische Erkrankungen von Betroffenen. Hierbei spielen besonders Borderline-Persönlichkeitsstörungen und dissoziative Störungen eine Rolle, aber auch eher diffuse Thematisierungen von möglichen psychischen Erkrankungen im Verfahren. Die in den Akten immer wieder zu beobachtende intensive Thematisierung von Hinweisen auf psychische Erkrankungen wurde auch damit erklärt, dass es sich dabei um einen zentralen Angriffspunkt für die Verteidigung handelt. Es sei daher sehr wichtig, dazu proaktiv zu ermitteln, damit möglichst früh im Verfahren Klarheit über mögliche Diagnosen besteht, um deren (oft überschätzte) Bedeutung für die Erinnerungsfähigkeit und Aussagequalität von Betroffenen offensiv thematisieren zu können.

Nicht einheitlich waren die Wahrnehmungen zur Frage, ob die Beschuldigten häufiger einen eher niedrigen Bildungshintergrund haben und/oder für die Kommunikation eine:n Dolmetscher:in benötigt wurde. Während teilweise die Wahrnehmung bestand, dass entsprechende Beschuldigte häufig vorkamen, betonten andere Stimmen, dass der Bildungshintergrund sehr heterogen sei und insbesondere die starke Zuwanderung von Geflüchteten nicht zum befürchteten Anstieg der Fälle geführt habe.

7.3 Strafverfahren

Im Kontext der Frage nach der Anzeigewahrscheinlichkeit gab es mehrere Hinweise auf eine wahrgenommene geänderte gesellschaftliche Wahrnehmung von Sexualdelikten, das Unrechtsbewusstsein habe sich verändert. So würden, z.B. Übergriffe in Beziehungen und unter Alkohol nicht mehr für akzeptabel gehalten und daher u.U. auch mehr zur Anzeige gebracht, v.a. auch von jüngeren Frauen.

Die Reform der Sexualdelikte von 2016 habe Veränderungen erzeugt, deren Richtung bezogen auf konkrete Verfahren wird allerdings uneinheitlich wahrgenommen: einige Stimmen berichten, dass mehr Fälle als Vergewaltigung angezeigt würden, weil die Schwelle niedriger sei, andere nehmen umgekehrt wahr, dass es weniger Anzeigen von Vergewaltigungen gebe, weil mehr Fälle als Belästigung etc. eingestuft würden, die zuvor als versuchte Vergewaltigung behandelt wurden. Mehrheitlich wird allerdings berichtet, dass mit der Änderung die Anzeigeschwelle gesenkt wurde, die Beweisbarkeit aufgrund der überschießenden Innentendenz des Tatbestandes aber eher schwieriger geworden sei. Im

Zusammenhang mit der Bewertung von Anzeigen und ersten Vernehmungen wurde mehrfach thematisiert, dass man im Rahmen der Ermittlungen die Frage nach möglichen Motiven für Falschanzeigen stellen müsse, schon um diesbezüglichen Verteidigungseinwänden zu begegnen. Solche Motive könnten auf sehr unterschiedlichen Ebenen liegen, z.B. Rache, Druck aus Umfeld bei Situationen mit Alkohol, aber eine Anzeige wegen Vergewaltigung könne auch ein Hilferuf sein, wenn etwa frühere Anzeigen wegen Gewalt in einer Partnerschaft nicht gehört worden seien.

Mehrere Nennungen problematisierten einen langen Abstand zwischen angezeigter Tat und Anzeigezeitpunkt. Dies sei ein Problem, schon wegen einer möglicherweise getrübtten Erinnerung, selbst wenn die Gründe für die späte Anzeige nachvollziehbar seien. Als besonders schwierig wurden auch Anzeigen von mehreren Delikten in langen Beziehung beschrieben. Einzelne Ereignisse klar zu benennen und zu beweisen, stellt sich für alle Verfahrensbeteiligten als sehr schwierig dar, nicht zuletzt für Gutachtende.

Einheitlich als problematisch wahrgenommen wurden Fälle, die den Einsatz von Dolmetscher:innen erforderlich machen: sie seien manchmal schwierig zu finden, die Qualität sei uneinheitlich. Die zentrale Bedeutung der Aussage mache die Lage für alle professionellen Verfahrensbeteiligten, einschließlich Beratungsstellen und Gutachtende schwierig, wenn die Kommunikation nicht funktioniere. Ein Aspekt des Problems ist, dass bei einer Sprachmittlung oftmals eine Beziehung eher zwischen der Dolmetscher:in und der vernommenen Person entsteht und nicht zwischen der vernommenen Person und der Vernehmungsperson. Diese Rückmeldung bekamen wir auch von Gutachter:innen.

Mehrere Nennungen betonten, dass O-Ton Protokolle von Vernehmungen klar vorzugswürdig seien. Gründe für deren nicht standardmäßige Nutzung seien v.a. knappe Ressourcen auch bei Schreibkräften, aber auch fehlende Kenntnis der Bedeutung. So werde z.T. die Notwendigkeit genauer Protokollierung polizeilicherseits nicht gesehen, teilweise werde aber auch von der Staatsanwaltschaft um Zusammenfassung gebeten.

Die Bedeutung audiovisueller Aufzeichnungen von Zeugenvernehmungen wird unterschiedlich eingeschätzt. Einhellig wurde berichtet, dass sie bei Erwachsenen sehr selten sind, die technische Ausstattung ist offenbar auch unterschiedlich gut verfügbar. Unterschiedlich wird gesehen, ob die audiovisuelle Aufzeichnung eigentlich erstrebenswerter Goldstandard wäre oder aber in aller Regel nicht erforderlich ist, auch weil Erwachsene die Vermeidung einer Vernehmung bei Gericht nicht wollen, sondern dort auch gern selbst aussagen. Mehrere Hinweise betrafen die steigende Bedeutung digitaler Kommunikation auch als Beweismittel.

Mehrere Interviewte betonten, dass eine Anzeige auch bei Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch eine positive Wirkung haben könne, wenn das Verfahren und das Ergebnis verstanden werden. Es könne als bestärkend erlebt werden, dass man nicht geschwiegen habe, die Anzeige könne auch die Schutzbedürftigkeit in Institutionen deutlich machen. Auch die Tatsache, dass ein Vorfall aktenkundig ist, könne Wirkung erzeugen, i.S.v. Verhinderung einer Wiederholung der Tat. Eine Anzeige würde durchaus auch bei einer Einstellung oder einem Freispruch als Mittel der Gegenwehr, als erster selbstwirksamer Schritt erlebt. Gleichzeitig wurde mehrfach betont, dass die Bedeutung einer Anzeige auch nicht überschätzt werden dürfe, sie sei immer nur ein möglicher Mosaikstein im Umgang mit dem Erlebten.

Verfahrenseinstellungen erfolgen, so wurde berichtet, nicht aus Gründen der Arbeitsökonomie, Anklagen oder Einstellungen seien nicht von vornherein unterschiedlich aufwändig, insbesondere, wenn man, was ganz einheitlich für sehr bedeutsam für Betroffene gehalten wurde, gut begründete Einstellungsschreiben verfasst.

Einheitlich und deutlich wurden zu lange Verfahrensdauern beschrieben und kritisiert. Sie seien belastend für die Betroffenen, schlecht für die Aussagequalität und die Motivation von Zeuginnen. Als Ursachen wird neben Personalmangel auch nachrangige Behandlung gesehen. Diese komme vor, wenn

die Tat ohnehin schon lange her sei und daher kein Beweissicherungsdruck herrsche, auch würden die Verfahren von Nicht-Spezialist:innen bei Vertretungssituationen oder notwendiger Prioritätensetzung gemieden.

Die Frage nach Überlastung wurde in verschiedenen Institutionen und Regionen verschieden beantwortet, teilweise wurde in den letzten Jahren auch personell aufgestockt. Die durchschnittlich zur Verfügung stehende Zeit pro Verfahren ist nicht einheitlich, Leitungsebenen gehen hier verschieden mit personellen Engpässen um.

Soweit das Thema angesprochen wurde, zeigten sich unterschiedlich akzentuierte Sorgen zur Bedeutung von in Zukunft möglicherweise ausgeweiteten von Angeboten durch Traumaambulanzen (§§ 31 ff. SGB XIV) in einem frühen Verfahrensstadium. Während einerseits Sorge bezogen auf den Einfluss therapeutischer Angebote auf die Aussagequalität bestand, sahen andere hier kein Problem, wenn klar sei, dass es hier nur um das Ziel der psychologischen Entlastung gehe, nicht um eine umfassende Traumatherapie.

Zur Frage der im Zentrum des Erkenntnisinteresses des Projekts stehenden Entwicklung von Anklage- und Freispruchquoten wurde deutlich, dass klare Vorstellungen hierzu in der unmittelbaren Praxis fehlen. Deutliche Entwicklungen in die ein oder andere Richtung wurden nicht wahrgenommen, teilweise aber vermutet, dass die eher gestiegene Anzeigebereitschaft eher zu sinkenden Anklage- und Verurteilungsraten führen dürfte.

7.4 Besondere Verfahrensbeteiligte

Die Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung wird ganz überwiegend positiv bewertet. Sie wurde als hilfreich nicht nur für die Betroffenen und die sie begleitenden Personen beschrieben, sondern auch für Strafverfolgungsbehörden, weil sie dort Entlastung von der psychosozialen Sorgearbeit verschafft, so dass die eigentliche Aufgabe im Verfahren besser wahrgenommen werden kann. Auch wurde betont, dass stabile Zeug:innen bessere Zeug:innen sind. Mehrere Stimmen berichteten allerdings von nicht unerheblichen Qualitätsunterschieden bei der Psychosozialen Prozessbegleitung. Eine interviewte Person nimmt allerdings eine deutliche Verschärfung des Klimas in Hauptverhandlungen wahr, weil manche Verteidiger:innen auf die doppelte Unterstützung durch Nebenklage und Psychosoziale Prozessbegleitung aggressiv reagierten.

Bezogen auf aussagepsychologische Gutachten bestehen unterschiedliche Wahrnehmungen zur Frage, unter welchen Bedingungen diese in Auftrag gegeben werden. Mehrfach wurde die Beobachtung geschildert, dass ein Anlass für die Beauftragung psychische Auffälligkeiten aller Art ist, besonders, wenn Vermutungen von Borderline-Persönlichkeitsstörungen und dissoziativen Störungen vorliegen, aber auch, wenn ein Zusammenhang der Auffälligkeit mit der Glaubhaftigkeit von Aussagen wenig wahrscheinlich ist. Es bestehe viel Unklarheit bei Betroffenen und Öffentlichkeit, aber auch bei manchen Verfahrensbeteiligten über Methoden der Glaubhaftigkeitsbegutachtung und was sie (nicht) leisten kann.

Von einer Anzeige unabhängige Möglichkeiten der rechtsmedizinischen Beweissicherung durch Angebote wie ProBeweis, werden unisono positiv für alle Beteiligten bewertet. Mehrere Interviewte kritisierten Erreichbarkeit und Bekanntheit solcher spezialisierter Angebote zu Beweissicherung sowie fehlende Kenntnisse zum Thema im allgemeinen Gesundheitswesen.

7.5 Bilanz

Alle Interviewten bis auf eine Person schildern eine insgesamt positive Entwicklung von Fachlichkeit und Qualität der Arbeit. Eine interviewte Person beschreibt eine Verschlechterung des Klimas in Haupt-

verhandlungen seit Einführung der Psychosozialen Prozessbegleitung, weil sich durch die damit gestärkte Unterstützung der Opferzeuginnen die Balance in einer Weise verschoben habe, dass viel aggressiver, teilweise mit zwei Verteidiger:innen verteidigt würde.

Absolut einhellig wurde nachdrücklich hervorgehoben, dass fundierte Spezialkenntnisse und Netzwerkarbeit absolut essenziell sind für eine Verbesserung der Situation von Betroffenen bzw. Opferzeuginnen bei Sexualdelikten.

8 Antworten auf die zentralen Fragen

8.1 Einflussfaktoren auf das Verfahrensergebnis

Zu diesem Themenkomplex waren folgende Fragen Ausgangspunkt des Projekts:

Welche Faktoren sind dafür verantwortlich, dass in Niedersachsen eine Vergewaltigungsanzeige scheitert oder umgekehrt zu dem mit der Anzeige angestrebten Erfolg führt?

Zeigen sich im Vergleich der elf Staatsanwaltschaften und der mit ihnen kooperierenden Polizeidienststellen zur Strafverfolgung der Vergewaltigung regionale Unterschiede, deren Untersuchung dazu beitragen kann, relevante Einflussfaktoren zu identifizieren?

Wie ist es insbesondere zu erklären, dass sich Niedersachsen für die angeklagten Fälle der Vergewaltigung eine derart hohe Freispruchquote ergibt? Lassen sich hierzu durch einen Vergleich der Daten zu den elf Landgerichtsbezirken Erklärungsansätze gewinnen?

Die Fragen dieses Themenkomplexes zielen auf den „Erfolg“ einer Anzeige. Hierunter wird zumeist verstanden, dass die Anzeige zu einer Anklage und einer Verurteilung führt. Zu beachten ist hierbei allerdings erstens, dass es die Funktion des Verfahrens und empirische Normalität bei allen Delikten ist, insoweit selektiv zu wirken und zweitens, dass das Ausbleiben einer Anklage oder einer Verurteilung auch von Anzeigeerstatte:r:innen nicht zwingend als „Misserfolg“ wahrgenommen werden muss.

Zu den Faktoren, die das Verfahrensergebnis beeinflussen, ergeben sich Hinweise vor allem aus der Aktenanalyse, ergänzend auch aus anderen Modulen. Die Daten aller Module mit Ausnahme des Moduls amtliche Daten beziehen sich nur auf Niedersachsen. Ob Ergebnisse spezifisch sind für dieses Bundesland, kann auf der Basis der Aktenanalyse nicht gesagt werden. Unterschieden wurde in der vorliegenden Untersuchung insbesondere bezogen auf die Weichenstellungen Einstellung vs. Anklage und Freispruch vs. andere Ausgänge des gerichtlichen Verfahrens.

Die Analyse der amtlichen Daten, die Ermittlung der einschlägigen Fälle in den Datenbanken von Polizei und Staatsanwaltschaft und die Analyse der auf dieser Basis gefundenen Akten machen zunächst deutlich, dass es von zahlreichen, den verfügbaren Unterlagen nicht immer klar entnehmbaren Faktoren abhängt, ob ein Fall als Verdachtsfall der Vergewaltigung geführt wird und wann ein Tatverdacht als hinreichend für eine Anklageerhebung bzw. als nachgewiesen als Grundlage für eine Verurteilung angesehen wird.

Dies vorausgeschickt, zeigen sich auf der Basis der untersuchten Akten verschiedene Faktoren, die das Verfahrensergebnis beeinflussen. Bezogen auf Merkmale der Betroffenen, auf die im Projekt insgesamt ein starker Fokus gelegt wurde, zeigen sich keine Merkmale, die eindeutig das Verfahrensergebnis beeinflussen. Es gibt Tendenzen bei sozioökonomischen Variablen (Schulabschluss, Berufsabschluss und Erwerbstätigkeit) und dem Konsum von illegalen Drogen zum Tatzeitpunkt. Da in Strafakten hierzu wenig Informationen gegeben wurden, sind diese Ergebnisse aber sehr vorsichtig zu interpretieren. In Gesprächen mit Expert:innen wurden sehr häufig psychische Störungen bei Betroffenen thematisiert – besonders im Fokus lagen hier die Borderline-Persönlichkeitsstörung und dissoziative Störungen. Diese Sicht wurde von unserem Aktenteam auch mehrmals geäußert – in den Daten zeigen sich hier

aber keine klaren Zusammenhänge, wobei auch hier die geringe Menge an Betroffenen mit Borderline- oder dissoziativen Störungen die Aussagekraft einschränkt.

Klarere Effekte auf das Verfahrensergebnis zeigen Beschuldigtenmerkmale: junges Alter, Drogenkonsum, strafrechtliche Vorbelastung und Vorhandensein einer psychischen Störung erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Anklagen und Verurteilungen.

Verfahrensmerkmale, die die Wahrscheinlichkeit von Einstellungen oder Freisprüchen erhöhen, verweisen auf die absolut zentrale Bedeutung der Betroffenenaussage für die Strafverfolgung und häufiges Fehlen jeglicher anderer Beweismittel. Anzeigen nicht durch die Betroffenen selbst oder „Rücknahmen“ von Anzeigen erhöhten die Einstellungsrate. Sehr kurze polizeiliche Ermittlungen kommen in gut einem Zehntel der Fälle vor, sie erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Einstellungen, verweisen aber auch darauf, dass Fälle als Verdachtsfälle aufgenommen werden, bei denen sehr schnell sehr klar wird, dass kein Delikt nachweisbar ist. Kommt es zu einer Anklage, steigt allerdings in der Regel die Freispruchquote mit der Verfahrensdauer. Bezogen auf den betriebenen Ermittlungsaufwand ist interessant, dass O-Ton-Vernehmungsprotokolle der polizeilichen Vernehmung nur in der Minderheit der Fälle vorlagen, sie erhöhten die Wahrscheinlichkeit von Anklagen, aber auch von Freisprüchen. Letzteres ist ein Beispiel dafür, dass hohe Anklageraten im Sinne kommunizierender Röhren zu hohen Freispruchsraten führen können, wenn bestimmte Faktoren dazu beitragen, beweisschwierige Fälle zur Anklage zu bringen.

Deutliche Effekte auf das Verfahrensergebnis zeigt die Fallgruppenzugehörigkeit, was dafür spricht, dass es ein Zusammenspiel von Betroffenen-, Beschuldigten- und Tatmerkmalen ist, das hier eine Rolle spielt. Fälle in der Fallgruppe Überfall und Berufskontext wurden häufiger angeklagt. Fälle in den Fallgruppen Abhängigkeit, gemeinsame Wohnsituation und langfristige Gewaltbeziehung wurden häufiger eingestellt. Private Treffen, entglittene Feiern und sexuelle Vorbeziehungs-Fälle wurden häufiger freigesprochen. Überfallartige Fälle wurden seltener freigesprochen.

Vergleichende Analysen zwischen den Landgerichtsbezirken zeigten durchaus relevante Unterschiede bezogen auf Freispruchsraten. Aufgrund der geringen Fallzahlen pro Gerichtsbezirk und der vielfältigen Schwierigkeiten vor allem beim Auffinden von einschlägigen nicht angeklagten Fällen, sind allerdings Analysen zu den Gründen für diese Unterschiede auf der Basis der vorliegenden Daten nicht seriös möglich.

Ein Ausgangspunkt des Projekts war die Feststellung im Bundesländervergleich besonders hoher Freispruchsraten bei Betrachtung amtlicher Daten. Zur Frage, ob Niedersachsen sich bezogen auf die oben beschriebenen Ergebnisse von anderen Bundesländern unterscheidet, können auf der Basis genauerer Untersuchung der amtlichen Daten nur Vermutungen angestellt werden, die allerdings Hinweise auf möglicherweise verschiedene Praxen auf den unterschiedlichen Ebenen der strafrechtlichen Bearbeitung von Verdachtsfällen der Vergewaltigung liefern. Relativ hohe Tatverdächtigen-, Einstellungs- und Freispruchsraten sprechen dafür, dass in Niedersachsen besonders viele beweisunsichere Fälle erstens ins System gelangen und zweitens angeklagt werden. Möglicherweise gibt es diesbezüglich auch regionale Unterschiede innerhalb Niedersachsens. Die Ursachen hierfür können vielfältig sein. Sie reichen von tatsächlich unterschiedlich hohem Fallaufkommen über unterschiedlich hohe Schwellen für die Annahme eines Anfangsverdachts überhaupt eines Deliktes bei Anzeigen zu unterschiedlichen Praxen bei der rechtlichen Einordnung als Verdacht einer Vergewaltigung im hier verstandenen Sinne. Hier wären vergleichende Untersuchungen zwischen den Bundesländern aufschlussreich.

8.2 Beurteilung der Akteure im Strafverfahren, des Strafverfahrens insgesamt sowie der Opferhilfe

Wie beurteilen die betroffenen Frauen die ihnen von verschiedenen staatlichen und sozialen Einrichtungen angebotenen Beratungsleistungen und Opferhilfen? Wie beurteilen die betroffenen Frauen die Akteure im Strafverfahren und das Strafverfahren selbst? Gibt es hierzu regionale Unterschiede? Worauf sind diese zurückzuführen? Was zeigt sich insbesondere zur Nutzung des seit 2012 in Niedersachsen eingerichteten Netzwerks ProBeweis, das vergewaltigten Frauen und Beweisdokumentation anbietet?

Die folgenden Befunde und Schlussfolgerungen beziehen sich hauptsächlich auf die Betroffenenbefragung. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Rücklaufquote nicht hoch war und Personen mit höherem Bildungsabschluss und ohne Migrationshintergrund unter den Antwortenden überrepräsentiert sind.

Insgesamt beurteilten die Betroffenen Beratungsleistungen und Opferhilfen eher bis sehr positiv. Dabei wurden aber laut Betroffenenbefragung 49,4% keine Hinweise auf Opferhilfeangebote gegeben. Dies lässt sich auf zwei Arten interpretieren: es gibt hier tatsächlich einen Mangel von systematischer Weitergabe von Informationen, oder es wurden Informationen gegeben, diese sind aber bei den Betroffenen nicht richtig angekommen. In beiden Fällen wäre eine Verbesserung der Informationsweitergabe angebracht. Aufgrund des geringen Rücklaufs ist eine Interpretation der Befunde zu einzelnen Opferhilfe-Organisationen leider nicht sinnvoll.

Die Akteure im Strafverfahren wurden mit Ausnahme der Strafverteidiger:in des Beschuldigten durchweg eher positiv bewertet. Auch die Polizist:innen in den Opferzeuginnenvernehmungen wurden eher positiv bewertet. In den Freitextfeldern wurden Kontakte mit Polizist:innen als die häufigsten besonders guten oder besonders schlechten Momente benannt. Hierbei werden negative Erfahrungen häufiger genannt, als positive Erfahrungen und Misstrauen und Nicht-Glauben als häufigstes negatives Merkmal.

Das Strafverfahren selbst wurde insgesamt durchgehend eher negativ beurteilt. Dies betrifft sowohl die Zufriedenheit mit dem Ergebnis als auch mit dem Ablauf des Verfahrens. Die Informationelle Gerechtigkeit (also die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem Ausmaß an weitergegebenen Informationen über das Strafverfahren durch die Strafverfolgungsbehörden) wurde zwischen eher negativ und eher positiv und damit ambivalent beurteilt. Betroffene würden allerdings eher dazu neigen, bei einem ähnlichen Vorfall erneut eine Anzeige zu erstatten und auch anderen dazu raten.

Aufgrund der geringen Stichprobengröße sind regionale Unterschiede nur schwer zu interpretieren. Insgesamt zeigte sich kein auffälliger Unterschied bezüglich der Beurteilung der Akteure im Strafverfahren.

46,6% der Betroffenen in der Befragung haben angegeben, dass sie nach der Tat ärztlich untersucht wurden. 36,9% der ärztlichen Untersuchungen fanden vor der Anzeige statt und 63,1% der Untersuchungen nach der Anzeige. Damit waren ungefähr 17,2% der Betroffenen vor der Anzeige bei einer ärztlichen Untersuchung.

8.3 Belastungs- und Entlastungsfaktoren

Welche Faktoren der Strafverfolgung sind besonders belastend oder entlastend für die Betroffenen? Welche Faktoren der Strafverfolgung beeinflussen die psychische Verarbeitung einer Vergewaltigung?

Die folgenden Befunde und Schlussfolgerungen beziehen sich hauptsächlich auf die Betroffenenbefragung. Bei der Interpretation ist zu beachten, dass die Rücklaufrate nicht hoch war und Personen mit höherem Bildungsabschluss und ohne Migrationshintergrund unter den Antwortenden überrepräsentiert sind.

Das Verfahren wurde durchgehend als eher belastend bis sehr belastend wahrgenommen. Die belastendsten Faktoren waren die Opferzeuginnenvernehmungen bei der Polizei, die Gerichtsverhandlung insgesamt, die Befragung durch die Anwält:in des Angeklagten und die Aussage als Zeugin vor Gericht insgesamt. Am entlastendsten wurden psychotherapeutische Psychotherapien, Unterstützung durch die Opferhilfe und ggf. eine Anklage des Verfahrens wahrgenommen. Insgesamt wurde das Verfahren als eher nicht entlastend oder hilfreich für die Verarbeitung des Erlebten wahrgenommen.

Um die psychische Verarbeitung der Vergewaltigung zu erheben, wurden die Allgemeine Lebenszufriedenheit und die PTBS-Symptomatik betrachtet. Bei der Betrachtung wurde die Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse und die Teilgruppe der Einstellungen betrachtet. Wenn man alle Fälle betrachtet, beeinflussen das Vorhandensein von Kontakt mit einer Opferhilfe-Organisation, die Höhe des sozioökonomischen Status der Betroffenen zum Tatzeitpunkt und die wahrgenommene Informationelle Gerechtigkeit das allgemeine Wohlbefinden zum Befragungszeitpunkt. Der sozioökonomische Status zum Tatzeitpunkt, die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat und die Belastung durch den Ablauf beeinflussen die PTBS-Symptomatik. Wenn man sich die Teilgruppe der eingestellten Fälle anschaut, beeinflussen die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat, die Belastung durch das Ergebnis und der sozioökonomische Status das allgemeine Wohlbefinden. Die psychische Belastung unmittelbar nach der Tat, der sozioökonomische Status und die Belastung durch den Ablauf beeinflussen die PTBS-Symptomatik.

Insgesamt kann man sagen, dass der sozioökonomische Status sich als stabilster Einflussfaktor über alle Gruppen hinweg zeigte: der sozioökonomische Status hing sowohl in der Gesamtgruppe als auch in der Teilgruppe der eingestellten Fälle mit sowohl Allgemeinem Wohlbefinden als auch der PTBS-Symptomatik zusammen. Zudem scheint die Belastung durch den Ablauf des Strafverfahrens die PTBS-Symptomatik vorherzusagen.

8.4 Veränderungen seit 2017

Zu den Veränderungen seit 2017 lassen sich auf der Basis der vorliegenden Untersuchung nur wenige Erkenntnisse formulieren. Die Analyse der amtlichen Daten, die bis 2018 reichen, zeigt die steigenden Fallzahlen in der polizeilichen Kriminalstatistik, aber noch keine deutlichen Entwicklungen bezogen auf Anklage- und Freispruchsraten.

In den Expert:inneninterviews wird (abgesehen von pandemiebedingten Problemen) ganz überwiegend eine insgesamt positive Entwicklung in den letzten Jahren geschildert was Fachkenntnisse und Opferfreundlichkeit von Verfahren angeht. Bezogen auf die neue Rechtslage wird vermutet, dass Einstellungs- und Freispruchsraten steigen könnten, weil eine höhere Anzeigebereitschaft auch bei unklaren Fällen beobachtet wird und gleichzeitig die Beweisführung bezogen auf den reformierten Tatbestand eher schwieriger geworden ist.

Es zeigte sich kein relevanter Unterschied in der subjektiven Beurteilung des Strafverfahrens vor oder nach der Gesetzesänderung. Bei der Betrachtung des Ausdrucks des Gegenwillens der Betroffenen zeigte sich ebenfalls kein relevanter Effekt zwischen vor und nach der Gesetzesänderung. Es zeigte sich damit keine Steigerung der Anzahl von Fällen, bei denen Betroffene ihren Gegenwillen ausschließlich mit Worten oder Ähnlichem ausgedrückt haben.

8.5 Folgerungen für die Praxis

Welche Folgerungen leiten sich aus den empirischen Befunden der Untersuchung dafür ab, die Beratungsleistungen und Opferhilfen für vergewaltigte Frauen in Niedersachsen weiter zu verbessern?

Welche Vorschläge ergeben sich aus den empirischen Erkenntnissen zur bisherigen Strafverfolgung der Vergewaltigung im Hinblick auf die zukünftige Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten?

Bezogen auf Beratungsleistungen und Opferhilfen scheint es trotz entsprechender gesetzlicher Bestimmungen zu Angeboten und Informationen über diese Angebote (§§ 406d ff. StPO) Defizite bei der Bekanntheit entsprechender Angebote zu geben, eine Information hierüber sollte in jedem Kontakt der Strafverfolgungsbehörden mit Betroffenen erneuert werden. Ausbaufähig scheinen auch Angebote zu sein, die besonders vulnerable Personengruppen erreichen. Da bestehende Angebote stark ausgelastet sind, fehlt es offenbar auch an Zeit, um über gezielte Werbung und Netzwerkarbeit Personengruppen zu erreichen, die nur schwer zu Beratungssettings finden und um für diese Zielgruppen erforderliche Kompetenzen aufzubauen.

Angebote von Spuren- und Beweissicherung unabhängig von einem Strafverfahren erscheinen als wichtiger Baustein einer Opferhilfelandchaft. Die Entwicklung der Nutzung seit der Verankerung als Krankenkassenleistung (seit 1.3.2020 in § 27 Abs. 1 S. 6 SGB V) sollte beobachtet werden. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, entsprechende Fachlichkeit in der Fläche auch außerhalb spezialisierter Zentren sicherzustellen, auch der Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit erscheint ausbaufähig.

Kompetente Beratung und Unterstützung von Betroffenen kann dazu beitragen – das zeigten Rückmeldungen aus der Betroffenenbefragung und aus den Expert:inneninterviews – auch Strafverfahren, die eingestellt werden oder mit einem Freispruch enden, nicht nur zu ertragen, sondern in der Mitwirkung am Verfahren als Zeugin oder aktiver als Nebenklägerin Aspekte von Selbstwirksamkeit und Bearbeitungsmöglichkeiten zu sehen. Unerlässlich erscheint, dass auch Angebote, die eher strafrechtsfern sind, zumindest Grundkenntnisse über Abläufe und Bedingungen des Strafverfahrens haben, um hierzu eine qualifizierte Haltung zu entwickeln und entweder insoweit selbst zutreffend zu informieren bzw. ggf. an spezialisierte Beratungsangebote zu verweisen.

Beachtung verdient bei der Gestaltung von Beratungsleistungen und Opferhilfen, dass mit dem Anlass für die Beratung bildenden Ereignis sehr unterschiedliche Folgeprobleme verbunden sind. Insbesondere z.B. bei Taten in der Ehe, im gemeinsamen Haushalt und mit Kindern sind die emotionalen und lebenspraktischen Fragen u.U. individuell sehr viel bedeutsamer als die strafrechtliche Seite. Dem muss in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Ein nur in manchen Expert:inneninterviews genauer aufgegriffenes Thema betrifft die seit 1.1.2021 in §§ 31 ff. SGB XIV vorgesehenen Traumambulanzen im Rahmen des umfassend reformierten sozialen Entschädigungsrechts (ehemals OEG). Hiernach besteht Anspruch auf psychotherapeutische Intervention, die erforderlich ist, um den Eintritt einer psychischen Gesundheitsstörung oder deren Chronifizierung zu verhindern. Die in den Traumambulanzen zu erbringende psychotherapeutische Intervention setzt sich aus der psychotherapeutischen Frühintervention (§ 32 SGB XIV) und der psychotherapeutischen Intervention (§ 33 SGB XIV) zusammen⁶⁴. Diese offenbar im Umfeld des Strafrechts noch wenig bekannte und nicht weit verbreitete Leistung erzeugt bei den für die Strafverfolgung zuständigen Akteuren zum Teil erhebliche Sorgen bezogen auf möglichen Einfluss eines solchen Angebots auf die

⁶⁴ Zur Situation in Niedersachsen s. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_amp_gesundheit/soziales_entschadigungsrecht/opfer_von_gewalttaten/schnelle-hilfe-fuer-opfer-von-gewalttaten-90933.html

Aussagequalität, gilt doch vor allem eine Traumatherapie i.e.S. als problematisch bezogen auf Zeuginnenaussagen⁶⁵. Hier erscheint dringend ein Dialog zwischen den das Angebot der Traumaambulanzen gestaltenden Akteuren und denjenigen des Strafverfahrens erforderlich, um gegenseitige Kenntnis von Arbeitsweisen und möglichen Zielkonflikten herzustellen. Auch Beratungsstellen benötigen insoweit fundierte Kenntnisse, um entsprechend beraten und vermitteln zu können.

Bezogen auf die zukünftige Praxis von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sticht die zentrale Bedeutung von Transparenz und Kommunikation hervor: dies gilt für jede mündliche und schriftliche Kommunikation vom ersten polizeilichen Kontakt etwa bei einer Anzeigeerstattung auf der nächsten erreichbaren Polizeidienststelle, über geplante polizeiliche (und ggf. staatsanwaltschaftliche oder richterliche) Vernehmungen, die Anklageschrift oder Einstellungsentscheidung, die mündliche Verhandlung und das Urteil. Auch und gerade weil Informationen oftmals nicht ankommen, muss bei jedem Kontakt in einer möglichst ruhigen und geschützten Atmosphäre sichergestellt und ggf. erneut erklärt werden, wer handelt, welche Aufgabe die betreffende Person hat, warum ggf. bestimmte Fragen gestellt werden, wie der weitere Verlauf des Verfahrens aussieht und auf weitere Unterstützungsmöglichkeiten verwiesen werden.

Die Kommunikation ist nicht zuletzt im Interesse aller Strafverfolgungsakteure von herausragender Bedeutung bei Verdachtsfällen der Vergewaltigung, weil Zeug:innen- und Beschuldigtenaussagen oftmals das einzig verfügbare Beweismittel sind. In beiden Personengruppen finden sich nicht wenige Personen, mit denen die Kommunikation schwierig ist, weil Barrieren in Bezug auf Bildung, Artikulationsfähigkeit, sozialen Status, Sprache, Kultur und/oder psychische Verfassung bestehen. Es bedarf besonderer Kompetenzen, teilweise auch Unterstützung z.B. durch Sprachmittlung, um in dieser Situation in Kontakt zu kommen und Mitgeteiltes richtig einzuordnen.

Deutlich wurde an vielen Stellen die zentrale Bedeutung der polizeiliche(n) Vernehmung(en) nicht nur für die Belastung der Betroffenen, sondern vor allem auch für das weitere Verfahren. Es handelt sich oftmals um die einzige Entscheidungsgrundlage, die der Staatsanwaltschaft für ihre Entscheidung über die Anklageerhebung bzw. Verfahrenseinstellung zur Verfügung steht, auch eine u.U. erfolgende Glaubhaftigkeitsbegutachtung erfordert gut dokumentierte Vernehmungen. Vor diesem Hintergrund ist der Frage nach Möglichkeiten und Hindernissen für O-Ton-Vernehmungsprotokolle nachzugehen. In den Expert:inneninterviews wurden insoweit vor allem praktische Hindernisse wie fehlende Übung in der entsprechenden Vernehmungsführung und der Lektüre der Protokolle sowie fehlende Schreibkräfte genannt, nicht aber sachliche Gründe, die gegen eine derartige Vorgehensweise sprechen.

Die Verfahrensdauer zeigt sich als von großer Bedeutung für die Qualität des Verfahrens und für das Belastungserleben der Betroffenen. Rechtsstaatliche förmliche Verfahren können keine Schnellverfahren sein. Verzögerungen durch fehlendes Personal z.B. für qualifizierte Vernehmungen, Transkription, Aktenbearbeitung bei der Staatsanwaltschaft oder Terminierung von Hauptverhandlungen bei den Gerichten müssen dennoch sorgfältig analysiert und ggf. angegangen werden.

Deutlich wurde, dass die Bearbeitung von Verdachtsfällen der Vergewaltigung (bzw. von Sexualdelikten allgemein) einer Spezialisierung bedarf, die insbesondere rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse der betroffenen Personengruppen, Kommunikationskompetenzen sowie Netzwerkarbeit betrifft und ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Fälle und nicht zuletzt psychischer Belastbarkeit bedarf.

Bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Situation von Opfern von Vergewaltigungen im Zusammenhang mit Strafverfahren erscheinen zwei Punkte besonders wichtig, die beschränkten Möglichkeiten des Strafrechts und die Heterogenität von Betroffenenbedürfnissen. Delikte im persönlichen Nahraum ohne objektive Beweise, bei denen Opferzeuginnen die einzigen Zeug:innen sind, sind in einem

⁶⁵ Vgl. Garsch, 2018.

Rechtsstaat unter Geltung der Unschuldsvermutung immer schwierig nachzuweisen. Es dürfen insoweit weder von politischer Seite noch im Einzelfall überzogene Hoffnungen auf das Strafrecht gerichtet werden. Bedürfnisse von Betroffenen z.B. nach Anerkennung, Gehörtwerden und Verhinderung weiterer Taten können auch bei größtem Bemühen aller Beteiligten vom Strafrecht nur in ganz beschränkter Weise geleistet werden, es bedarf daher verschiedener Angebote der Beratung und Unterstützung, um Betroffenen gerecht zu werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass Bedürfnisse von Betroffenen sehr heterogen sind und sich u.U. im Laufe der Zeit verändern.

8.6 Limitationen

Die gesamte Untersuchung bezieht sich nur auf das Hellfeld. Dies ist für die hier zentrale Frage nach den Determinanten unterschiedlicher Verfahrensergebnisse insoweit von nicht unerheblicher Bedeutung als dass die Frage, warum welche Fälle das Hellfeld erreichen und welche Selektionsmechanismen hier möglicherweise wirksam werden, nicht untersucht werden kann. Hinweise können sich allenfalls aus der Anzahl der Fälle ergeben, bei denen schon bei der ersten Registrierung des Delikts die Schwelle der Annahme eines Anfangsverdachts sehr niedrig erscheint. Auffällig in diesem Zusammenhang war auch, dass 9,5% der Betroffenen davon berichteten, dass Ihnen zunächst von einer Anzeige abgeraten wurde, oder sich die Polizei zunächst geweigert hatte, die Anzeige aufzunehmen.

Die Untersuchung beschränkt sich auf weibliche volljährige Betroffene in unterschiedlichen Zeiträumen ab 2007 für das eng definierte Deliktsfeld der Vergewaltigung. Die Übertragbarkeit auf minderjährige Betroffene ist aus tatsächlichen und z.T. auch aus rechtlichen Gründen sehr beschränkt. Die Übertragbarkeit auf nicht unmittelbar untersuchte, vor allem rezentere Zeiträume ist unter dem Vorbehalt der Gesetzesänderung von 2016 und den damit verbundenen Diskussionen zu sehen. Für andere Delikte, auch andere Sexualdelikte, können die hiesigen Befunde keine unmittelbare Geltung beanspruchen, auch wenn einzelne Merkmale Ähnlichkeiten haben dürften.

Alle hier verwendeten Datenquellen – amtliche Daten, Akten, Betroffenenangaben nach schriftlicher Befragung – unterliegen ihren je spezifischen Verzerrungen und Ausblendungen: amtliche Daten bilden bürokratisch erfasste standardisierte Merkmale ab, Akten erzeugen als prozesshaft für einen bestimmten Zweck erzeugte Dokumente ihre eigene Realität, Betroffene schildern ihre persönlichen Erinnerungen, Wahrnehmungen und Wertungen (s. hierzu jeweils oben in den entsprechenden Kapiteln).

Eine alle Module in unterschiedlicher Weise betreffende Limitation ergibt sich aus der Fokussierung auf den Tatbestand der Vergewaltigung in einem engen Sinne. Da alle Module auf die entsprechenden Einordnungen der Strafverfolgungsbehörden zurückgreifen, fallen Fälle, die zum jeweiligen Erfassungszeitpunkt rechtlich anders bewertet wurden, aus der Betrachtung heraus und alle Fälle, die letztlich fälschlich so eingeordnet wurden, sind einbezogen. Die Schwierigkeit der rechtlichen Einordnung und korrekten Bezeichnung erzeugt zudem Probleme bei der Erfassung der Fälle in den unterschiedlichen amtlichen Datenbeständen, so dass hier im Einzelnen nicht nachvollziehbare und auf ihre Systematik überprüfbare Fehler entstehen.

Die Aussagekraft der Betroffenenbefragung ist durch eine verhältnismäßig geringe Stichprobenzahl von 191 Betroffenen eingeschränkt. Eine direkt vergleichbare Befragung ist uns nicht bekannt, daher war die Rücklaufquote im Voraus schwer zu ermitteln. Die erwartete Rücklaufquote bei schriftlichen Befragungen variiert je nach Form der Befragung - generell wird aber von Rückmelderaten von zwischen 50% bis 70% ausgegangen⁶⁶. Bei der durchgeführten Betroffenenbefragung betrug die Rücklaufquote nur 5,5%. Für die verhältnismäßig niedrige Rücklaufquote gibt es eine Reihe an naheliegenden Gründen. Der erste Grund betrifft die Qualität der Adressen. Auch wenn die Vollständigkeit der Adressen

⁶⁶ Vgl. Petermann, 2005. Bei Dunkelfeldforschung wird von niedrigeren Rücklaufquoten ausgegangen.

nach Einschätzung des LKA sehr hoch sein sollte, werden viele Betroffene seit der Anzeige umgezogen sein. Bei einer sehr groben Schätzung der Wahrscheinlichkeit eines Umzugs auf Basis der Zahlen der Umzugsstudie 2021⁶⁷ ergibt sich eine Wahrscheinlichkeit von ungefähr ~52%, dass eine Betroffene umgezogen ist⁶⁸. Damit fällt bereits ein großer Teil der Betroffenen in der Befragung weg. Das ergibt bei 3.472 Betroffenen ungefähr 1.657 angeschriebene Betroffene. Wenn man diese Zahl als Grundlage für die Rücklaufrate nimmt, ergibt sich eine geschätzte Rücklaufrate von ~12%. Auch hierbei handelt es sich um eine eher niedrige Rücklaufrate. Hierfür könnte es eine Vielzahl an Gründen geben. Der Sachverhalt der Befragung ist höchst intim und belastend für viele Betroffene. Dies zeigt sich auch bereits in den Zahlen der Befragung – 33,0% der Betroffenen in der Befragung wiesen zum Befragungszeitpunkt wahrscheinlich eine PTBS auf. Es ist nachvollziehbar, dass viele Betroffene den Fragebogen deswegen nicht bearbeiten wollten. Neben diesem Aspekt ist es wahrscheinlich, dass das Anschreiben selbst bei vielen Betroffenen starke Reaktanz ausgelöst hat. In Rückmeldungen von Betroffenen wurden wiederholt Bedenken zum Datenschutz ausgesprochen. Viele Betroffene kritisierten die „Weitergabe“ der Adressen durch die Polizei⁶⁹. Ein weiterer Punkt war höchstwahrscheinlich Länge und Umfang des Fragebogens. Der Fragebogen war mit 70 Seiten äußerst lang für eine schriftliche Befragung. Obwohl für Betroffene, in deren Strafverfahren keine Hauptverhandlung stattgefunden hat, die Anzahl der Seiten deutlich reduziert war, wies der Fragebogen auch in diesen Fällen eine deutlich überdurchschnittliche Länge auf. Neben der Größe der Stichprobe ist es auch möglich, dass es systematische Verzerrungen beim Antwortverhalten der Betroffenen gab. So ist beispielsweise bei dem Vorhandensein einer PTBS schwierig zu schätzen, ob Betroffene mit stärkeren Symptomen den Fragebogen eher häufiger beantwortet haben oder eher seltener.

9 Ausblick

In der hier vorgelegten Untersuchung konnten durchaus umfangreiche Erkenntnisse zum Hellfeld von Strafverfahren wegen Vergewaltigung von volljährigen Betroffenen in Niedersachsen vor allem im Zeitraum 2014-2016 generiert werden.

Offene Fragen innerhalb dieses Bereichs betreffen insbesondere regionale und lokale Praxen und Kulturen der Bearbeitung der Fälle einschließlich der jeweiligen Bedingungen und Interaktionsdynamiken, die sie prägen. Hierfür wären gezielte Untersuchungen der Handlungsweisen der einzelnen beteiligten Berufsgruppen sowie einzelner Beratungs- und Unterstützungsangebote in einzelnen lokalen Settings auf der Grundlage von Interviews und teilnehmenden Beobachtungen aufschlussreich.

Über den hier beforschten Gegenstand hinaus stellen sich zahlreiche Fragen, um ein noch klareres Bild des Gesamtthemas der Strafverfolgung der Vergewaltigung zu bekommen. Weitere Dunkelfeldforschung wäre wichtig, um die Mechanismen von Anzeigeerstattung besser zu verstehen. Da Ausgangspunkt der Untersuchung Unterschiede zwischen den Bundesländern bezogen vor allem auf Freispruchquoten waren, wären entsprechende Vergleiche mit anderen Bundesländern sehr aufschlussreich. Zu fragen ist auch, ob sich bezogen auf die hier vorgelegten Befunde seit dem untersuchten Zeitraum große Änderungen ergeben haben. Die Berichte in den Expert:inneninterviews legen nahe, dass es bezogen auf die Qualifizierung für die Bearbeitung von Sexualdelikten durchaus positive Entwicklungen

⁶⁷ Deutsche Post Adress, 2021

⁶⁸ Bei der Schätzung ist mitberücksichtigt, dass Betroffene mit einer Anzeige in einem früheren Jahr, wahrscheinlicher umgezogen sind, als Betroffene, die die Tat in einem späteren Jahr angezeigt haben. Zudem wurde berücksichtigt, dass bei den Betroffenen bestimmte Altersgruppen überrepräsentiert bzw. unterrepräsentiert sind und bestimmte Altersgruppen häufiger umziehen als andere. Abgesehen von dem Geschlecht der Betroffenen wurden keine anderen Merkmale berücksichtigt.

⁶⁹ Zwar wurden die Adressen nicht „offen“ weitergegeben, aber die Betroffenen wurden über vom LKA etikettierte Anschreiben von der Universität Kassel angeschrieben.

gegeben hat. Ob sich dies in Daten und Akten zeigen würde, ist eine offene Frage. Andere wichtige Vergleichsdimensionen mit konkreter Relevanz für das hier beforschte Thema wären Fälle mit männlichen und/oder jüngeren Betroffenen, bei denen einerseits sicher andere Fallkonstellationen auftreten, u.U. aber vergleichbare Herausforderungen bei der Bearbeitung der Fälle durch das Strafrechtssystem bestehen.

Eine große Herausforderung und ein komplexes Problem bleiben forschungsethisch vertretbare Formen der Befragung von Betroffenen, konkret für das hier relevante Thema die Erreichbarkeit von Betroffenen, die nicht von sich aus etwa durch Engagement in diesem Bereich sichtbar und ansprechbar sind. Wie können auch diese Personen angesprochen und mit ihren Erfahrungen und Meinungen auf diese Weise Gehör finden? Die hier gewählte Form der Kontaktierung einer sehr großen Gruppe auf der Grundlage vorhandener polizeilicher Daten hat trotz zahlreicher Schutzvorkehrungen teilweise für Irritation, in einigen Fällen auch zu großer Belastung geführt. Sie hat andererseits trotz geringen Rücklaufs sehr wertvolle Erkenntnisse generiert, die zukünftigen Betroffenen zugutekommen werden und wurde von denjenigen, die sich beteiligt haben, auch vielfach ausdrücklich sehr befürwortet. Ohne die gewählte Form der Kontaktaufnahme wäre ein sehr großer Teil der Teilnehmerinnen sicher nicht erreicht worden. Die Berichte von einigen Fällen sehr hoher Belastung legen gleichwohl nahe, dass ein solcher Zugang in Zukunft nicht mehr gewählt werden kann. Damit stellt sich sowohl konkret für vergleichbare Fragestellungen aber auch allgemein die Frage, wie gezielter Zugang zu Betroffenen von Straftaten mit der Anfrage nach Mitwirkung an Forschungsvorhaben möglich ist, um breite Beteiligung zu ermöglichen. Angesichts der Verbreitung sozialer Medien bieten sich hier immer bessere Möglichkeiten etwa öffentlicher Aufrufe, die allerdings auch vor allem Personen erreichen, die im jeweiligen thematischen Umfeld aktiv sind. Die Erreichbarkeit über Betreuungspersonen, im konkreten Deliktsfeld etwa Opferhilfen, Beratungsstellen oder Rechtsberatungen wirft Probleme bezogen auf deren Rollen auf und erreicht nur Personen, die in entsprechenden Hilfesystemen sind.

10 Kurzzusammenfassung der Ergebnisse

Untersucht wurde die Verarbeitung von Vergewaltigungsverdachtsfällen durch die niedersächsischen Strafverfolgungsinstitutionen. Die hier zusammengefassten Ergebnisse beruhen auf Daten aus:

- der polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Strafverfolgungsstatistik aus den Jahren 2007-2018
- einer Aktenanalyse mit Daten zu 550 Betroffenen aus den Jahren 2014-2016
- einer schriftlichen Befragung von 191 Betroffenen mit einer Anzeige aus den Jahren 2015 bis 2019
- acht Expert:inneninterviews sowie einer Gruppendiskussion.

Dabei wurden jeweils nur Fälle betrachtet, bei denen die Betroffenen (1) weiblich waren und (2) zum Tatzeitpunkt 18 Jahre oder älter waren.

1. Die Polizeiliche Kriminalstatistik zeigt bundesweit zwischen 2007 und 2018 zunächst mit gewissen Schwankungen einen leicht sinkenden, seit 2017 einen leicht steigenden Trend an Verdachtsfällen der Vergewaltigung. In den untersuchten Bundesländern (Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen) schwanken die Tatverdächtigenzahlen etwas stärker und nicht nach einheitlichem Muster.
2. Das Spektrum unterschiedlicher Fallkonstellationen innerhalb der untersuchten Fälle aus Niedersachsen ist sehr breit. Es dominieren eindeutig Fälle innerhalb von engeren oder loseren Vorbeziehungen und die Tatörtlichkeit private Wohnung, in vielen Fällen spielen von Alkoholkonsum geprägte Situationen eine Rolle. All diese Merkmale führen dazu, dass ein Tatnachweis oft schwierig zu führen ist. Betroffene und Beschuldigte sind eher jung und kommen aus verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen. In beiden Gruppen, Betroffenen und Beschuldigten, gibt es aber auch nicht wenige Personen, die multiple Benachteiligungen aufweisen wie Kommunikationsbarrieren, niedrigen sozioökonomischen Status, Drogenkonsum oder psychische Störungen.
3. In Niedersachsen wurden im Zeitraum 2007-2018 zwischen 76% und 88% der wegen eines Verdachts der Vergewaltigung geführten Strafverfahren eingestellt. Auffällig ist, dass Niedersachsen verglichen mit Bayern und Baden-Württemberg im Verhältnis zur Bevölkerungszahl eine hohe Zahl an Tatverdächtigen hat. Gleichzeitig sind die Einstellungsraten und die Freispruchsraten dort etwas niedriger. Dies spricht dafür, dass in Niedersachsen sowohl mehr beweisunsichere Fälle ins System gelangen als auch angeklagt werden. Möglicherweise sind die Schwellen für die Aufnahme einer Anzeige, für die Annahme eines (Anfangs-)Verdachts der Vergewaltigung und für die Anklageerhebung hier niedriger.
4. Die Wahrscheinlichkeit einer Einstellung ist unter anderem bei der Fallgruppe „entglittene Feier“ und bei Fällen, die mit deutlichem zeitlichen Abstand zur Tat angezeigt werden besonders hoch. Anwaltliche Vertretung der Betroffenen erhöht leicht die Wahrscheinlichkeit einer Anklage, nicht aber die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung. Freisprüche sind wahrscheinlicher bei langer Verfahrensdauer und bei den Fallgruppen sexuelle Vorbeziehung und private Treffen. Fälle, die im O-Ton protokolliert wurden, werden häufiger angeklagt, aber auch häufiger freigesprochen.
5. Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen, klare Erinnerungen und die Fähigkeit, sich mitzuteilen, sind für Aufklärung und Nachweis der Tat von entscheidender Bedeutung. Information, Beratung und kommunikative Fähigkeiten von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten sind damit absolut zentral für Ermittlung und Beweisführung, aber auch für die Entlastung von Betroffenen.

6. Auch wenn Betroffene das Strafverfahren im Allgemeinen eher negativ und als belastend bewerten, werden die beteiligten Akteure eher positiv beurteilt und die meisten der befragten Betroffenen würden eine Vergewaltigung oder einen ähnlichen Sachverhalt in Zukunft wieder anzeigen und Anderen auch dazu raten. In Freitextfeldern wurden sowohl am meisten besonders positive, als auch besonders negative Erfahrungen mit der Polizei berichtet, wobei hier die besonders negativen Erfahrungen überwiegen. Diese Erfahrungen bezogen sich sowohl auf die Aussagen, als auch die Ermittlungsarbeit, als auch die Anzeigeerstattung. Als häufigste schlimmste Ereignisse wurde ein wahrgenommenes Misstrauen von Akteuren im Strafverfahren berichtet. Allgemeines Wohlbefinden und PTBS-Symptomatik zum Befragungszeitpunkt hängen mit dem sozioökonomischen Status zusammen, die Bewältigung gelingt also benachteiligten Personen eher schlechter. PTBS-Symptomatik hängt zudem mit der Belastung durch den Ablauf des Strafverfahrens zusammen.
7. Nur grob die Hälfte der befragten Betroffenen wurde durch Beratungsstellen unterstützt, auch etwa die Hälfte konnte sich nicht erinnern, von der Polizei Hinweise auf Opferhilfe-Organisationen bekommen zu haben. Nebenklagevertretung von Betroffenen war in über der Hälfte der angeklagten Fälle in den Akten dokumentiert. Ein erheblicher Anteil der Betroffenen nimmt offenbar keinerlei Unterstützung in Anspruch. Hier bestehen erhebliche Potenziale der Verbesserung der Situation von Betroffenen, auch bezogen auf Angebote, die besonders vulnerable Personengruppen erreichen. Eine gut ausgebaute Landschaft der Säulen (1) Angebote von Spuren- und Beweissicherung unabhängig von einem Strafverfahren, (2) psychosoziale Beratung und Begleitung sowie (3) rechtliche Beratung erleichtern die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden und mildern die Belastungen von Betroffenen.
8. Die Bearbeitung von Verdachtsfällen der Vergewaltigung (bzw. von Sexualdelikten allgemein) bedarf bei allen beteiligten Berufsgruppen einer Spezialisierung, die insbesondere rechtliche Kenntnisse, Kenntnisse der betroffenen Personengruppen, Kommunikationskompetenzen sowie Netzwerkarbeit mit gegenseitiger Kenntnis der Aufgaben und Kompetenzen betrifft. Erforderlich sind außerdem ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Fälle und nicht zuletzt psychische Belastbarkeit. Der Qualität polizeilicher Vernehmungen kommt sowohl für die Ermittlungen als auch für die Belastung von Betroffenen zentrale Bedeutung zu, entsprechende Kompetenz in der Fläche ist daher hier besonders wichtig.
9. Bei allen Überlegungen zur Verbesserung der Situation von Opfern von Vergewaltigungen im Zusammenhang mit Strafverfahren bleibt festzuhalten: Die Bedürfnisse von Opfern sind verschieden und auch in einem optimal geführten Strafverfahren ist der Nachweis einer Vergewaltigung oftmals sehr schwierig. Beratung muss daher sehr individuell erfolgen und sollte keine unrealistischen Hoffnungen an das Strafverfahren schüren, sondern helfen, es zu verstehen und einen möglichst guten eigenen Umgang damit zu finden.

11 Literaturverzeichnis

- American Psychiatric Association. (2013). *Diagnostic and statistical manual of mental disorders* (5th ed.). <https://doi.org/10.1176/appi.books.9780890425596>
- Beckmann, K., Glemser, A., Heckel, C., et al. (2016). *Demographische Standards: Eine gemeinsame Empfehlung des ADM, Arbeitskreis Deutscher Markt- und Sozialforschungsinstitute e.V., der Arbeitsgemeinschaft Sozialwissenschaftlicher Institute e.V. (ASI) und des Statistischen Bundesamtes* (6. Aufl.). Statistisches Bundesamt. https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEMonografie_derivate_00001549/Band17_DemographischeStandards1030817169004.pdf
- Becker, R. (2017). Gender and Survey Participation An Event History Analysis of the Gender Effects of Survey Participation in a Probability-based Multi-wave Panel Study with a Sequential Mixed-mode Design. *methods, data, analyses*. 6(1). <https://doi.org/10.12758/MDA.2021.08>
- Cuijpers, P., Karyotaki, E., Ciharova, M., Miguel, C., Noma, H., & Furukawa, T. A. (2021). The effects of psychotherapies for depression on response, remission, reliable change, and deterioration: A meta-analysis. *Acta Psychiatrica Scandinavica*, 144(3), 288–299. <https://doi.org/10.1111/acps.13335>
- Elz, J. (2021). *Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen*. Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hebis:2378-opus-1542>
- Eurofound. (2017). *European Quality of Life Survey 2016: Quality of life, quality of public services, and quality of society*. Publications Office of the European Union. https://www.eurofound.europa.eu/sites/default/files/ef_publication/field_ef_document/ef1733en.pdf
- Deutsche Post Adress (2021). *Umzugsstudie 2021 – So zieht Deutschland um*. <https://www.post-adress.de/umzugsstudie.pdf>.
- Ditton, H., & Maaz, K. (2011). Sozioökonomischer Status und soziale Ungleichheit. In R. Reinders, H. Ditton, C. Gräsel, B. Gniewosz (Hrsg.), *Empirische Bildungsforschung*, (S. 193–208). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-93021-3_17
- Gasch, U. (2018). Psychotherapie vor Abschluss der Beweisaufnahme im Strafverfahren? Traumatherapie als potenzielle Fehlerquelle bei der Tatsachenfeststellung. *Kriminalistik*, 12, 734–738.
- Green, K. E. (1996). Sociodemographic factors and mail survey response. *Psychology & Marketing*, 13(2), 171–184. [https://doi.org/10.1002/\(SICI\)1520-6793\(199602\)13:2<171::AID-MAR4>3.0.CO;2-C](https://doi.org/10.1002/(SICI)1520-6793(199602)13:2<171::AID-MAR4>3.0.CO;2-C)
- Hartmann, A., Boetticher, A., Schrage, R., & Tietze, C. (2016). Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquote bei Sexualdelikten in Bremen. *Rechtspsychologie*, 2, 7–22. <https://doi.org/10.5771/2365-1083-2016-1-7>
- Herning, R. L., & Illgner, P. J. (2016). „Ja heißt Ja“ – Konsensorientierter Ansatz im deutschen Sexualstrafrecht. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 49(3), 77–80. <http://www.jstor.org/stable/24771345>
- Hörnle, T. (2017). Das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 1, 13–21.
- Hoven E. (2020). Das neue Sexualstrafrecht – Ein erster Überblick. *Neue Zeitschrift für Sexualstrafrecht*, 6, 578–586.
- Höynck, T., Behnsen, M., Zähringer, U. (2015). *Tötungsdelikte an Kindern unter 6 Jahren in Deutschland*. Springer VS Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-658-07587-3_4
- Jonathan-Zamir, T., Mastrofski, S. D. & Moyal, S. (2013). Measuring Procedural Justice in Police-Citizen Encounters. *Justice Quarterly*, 32(5), 845–871. <https://doi.org/10.1080/07418825.2013.845677>

- Kessler, R. C., Sonnega, A., Bromet, E. J., Hughes, M. & Nelson, C. P. (1995). Posttraumatic stress disorder in the National Comorbidity Survey. *Archives of General Psychiatry*, 52(12), 1048. <https://doi.org/10.1001/archpsyc.1995.03950240066012>
- Kölbel, R. (2020). Kriminalisierungseffekte im Sexualstrafrecht (§ 177 StGB)? StV – Strafverteidiger, 5, 340 – 350.
- Krahé, B. (2018). Vergewaltigungsmythen und Stigmatisierungen in Justiz, Polizei, Beratung und Therapie. In J. Gysi & P. Rüegger (Hrsg.), *Interdisziplinäres Vorgehen nach sexueller Gewalt: "State of the Art" und Herausforderungen für die Zukunft*, (S. 45-53). Hogrefe.
- Lampert, T., Kroll, L. E., Müters, S. & Stolzenberg, H. (2012). Messung des sozioökonomischen Status in der Studie „Gesundheit in Deutschland aktuell“ (GEDA). *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*, 56(1), 131–143. <https://doi.org/10.1007/s00103-012-1583-3>
- Laxminarayan, M. (2013). Interactional justice, coping and the legal system. *International Review of Victimology*, 19(2), 145–158. <https://doi.org/10.1177/0269758012472767>
- Leuschner, F. & Hüneke, A. (2016). Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 99(6), 464–480. <https://doi.org/10.1515/mkr-2016-0605>
- Petermann, S. (2005). Rücklauf und systematische Verzerrungen bei postalischen Befragungen: eine Analyse der Bürgerumfrage Halle 2003. *ZUMA Nachrichten*, 29(57), 55-78. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssao-207530>
- Lewis, C., Roberts, N. P., Andrew, M., Starling, E. & Bisson, J. I. (2020). Psychological therapies for post-traumatic stress disorder in adults: systematic review and meta-analysis. *European Journal of Psychotraumatology*, 11(1), 1729633. <https://doi.org/10.1080/20008198.2020.1729633>
- Maercker, A., Michael, T. (2009). Posttraumatische Belastungsstörungen. In J. Margraf, S. Schneider (Hrsg.), *Lehrbuch der Verhaltenstherapie*, (S. 105-124). Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-540-79543-8_6
- Maercker, A. & Schützwohl, M. (1998). Erfassung von psychischen Belastungsfolgen: Die Impact of Event Skala – revidierte Version. *Diagnostica*, 44, 130-141.
- Renzikowski, J. (2017). Nein! – Die Reform des Sexualstrafrechts. *Neue Juristische Wochenschrift*, 69, 3553-3558.
- Sischka, P., Costa, A. P., Steffgen, G. & Schmidt, A. F. (2020). The WHO-5 Well-being Index – validation based on item response theory and the analysis of measurement invariance across 35 countries. *Journal of affective disorders reports*, 1, 100020. <https://doi.org/10.1016/j.jadr.2020.100020>
- Tschauner, M. (2006). *Die Anhörung von kindlichen Opfern sexueller Gewalt aus psychotraumatologischer Sicht (1. Aufl.)*. Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Weiss, D., & Marmar, C. (1996). The Impact of Event Scale – Revised. In J. Wilson & T. Keane (Hrsg.), *Assessing psychological trauma and PTSD*, (S. 399-411). Guilford.
- Weißer Ring (2017). *Forschungsbericht: Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren*. https://weisser-ring-stiftung.de/system/files/domains/weisser_ring_stiftung/downloads/wrsforschungsbericht_1_0_0_0.pdf

Winkler, J. (1998). Die Messung des sozialen Status mit Hilfe eines Index in den Gesundheitssurveys der DHP. In W. Ahrens, B. Bellach, K. Jöckel (Hrsg.), *Messung soziodemographischer Merkmale in der Epidemiologie*, (S. 69-74). MMV Medizin Verlag.

12 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Alle Fälle ohne Straftaten im Straßenverkehr Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: BKA, PKS 2017, Tabellen 01, 20; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik 2017, Tabellen 1.3.1, 3.1,4.1)	8
Abbildung 2: Ausfilterung Vergewaltigung (§ 177 Abs. 2 StGB a.F. 2014-2016) Niedersachsen (Datenquellen: BKA, PKS, Schlüssel 111000; Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik)	9
Abbildung 3: Gegenüberstellung von erfassten Fällen und Tatverdächtigen bezogen auf den Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)	18
Abbildung 4: Entwicklung der Anzahl von weiblichen Opfern über 18 Jahre Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)	18
Abbildung 5: Entwicklung der Anzahl von weiblichen Opfern über 18 Jahre pro 100.000 Einwohner Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: BKA, PKS; eigene Darstellung)	19
Abbildung 6: Gegenüberstellung polizeilich erfasster Daten und Strafverfolgungsdaten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: BKA, PKS, Berichtsjahre 2007-2018 und FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/ 24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	20
Abbildung 7: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	21
Abbildung 8: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Niedersachsen (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	22
Abbildung 9: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Bayern (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	22
Abbildung 10: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Baden-Württemberg (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	23
Abbildung 11: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Nordrhein-Westfalen (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	23
Abbildung 12: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestände Mord, Totschlag (einschl. minderschwerer Fall), Tötung auf Verlangen Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI:	

10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	24
Abbildung 13: Anteil Abgeurteilter und Freigesprochener an Tatverdächtigen Tatbestand einfache Körperverletzung § 223 StGB Bundesrepublik Deutschland (Datenquellen: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; BKA, PKS; eigene Berechnungen und Darstellung)	24
Abbildung 14: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	25
Abbildung 15: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	26
Abbildung 16: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	27
Abbildung 17: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Baden-Württemberg (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	27
Abbildung 18: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	28
Abbildung 19: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Jugendstrafrecht Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	29
Abbildung 20: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Jugendstrafrecht Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	29
Abbildung 21: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Jugendstrafrecht Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	30
Abbildung 22: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung Jugendstrafrecht (vgl. Tab. 2) Baden-Württemberg	

(Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	30
Abbildung 23: Prozentualer Anteil verschiedener Verfahrensergebnisse an den insgesamt Abgeurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Jugendstrafrecht Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	31
Abbildung 24: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Bundesrepublik Deutschland (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung).....	32
Abbildung 25: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Niedersachsen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	32
Abbildung 26: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Bayern (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	33
Abbildung 27: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Baden-Württemberg (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	33
Abbildung 28: Prozentualer Anteil verschiedener Kategorien von Strafmaßen an den insgesamt Verurteilten Tatbestand der Vergewaltigung (vgl. Tab. 2) Allg. Strafrecht Nordrhein-Westfalen (Datenquelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Strafverfolgungsstatistik, DOI: 10.21242/24311.2007.00.00.3.1.0 bis 10.21242/24311.2018.00.00.3.1.0; eigene Berechnungen und Darstellung)	34
Abbildung 29: Fallgruppen nach Häufigkeit	136

13 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die Strafverfolgung der Vergewaltigung für 16 Bundesländer im Dreijahreszeitraum 2014-2016. (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik).....	3
Tabelle 2: Übersicht PKS-Schlüssel Vergewaltigung (Quelle: BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik; eigene Darstellung)	16
Tabelle 3: Zufallsziehung nach Staatsanwaltschaften.....	37
Tabelle 4: Übersicht amtliche Daten/Akten	39
Tabelle 5: Beispieltabelle: Name der Tabelle	42
Tabelle 6: Kategorien der Verfahrensergebnisse in der Tabellendarstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse	42
Tabelle 7: Kategorien des Merkmals in der Tabellendarstellung der Ergebnisse der Aktenanalyse	43
Tabelle 8: Beispieltabelle: Deutsche Staatsangehörigkeit der Beschuldigten	43
Tabelle 9: Verfahrensergebnis Betroffenenfälle vs. Beschuldigtenfälle	45
Tabelle 10: Verurteilung wegen Vergewaltigung.....	45
Tabelle 11: Elemente der Tathandlung	47
Tabelle 12: Tatörtlichkeit.....	50
Tabelle 13: Wiederholte sexuelle Übergriffe	52
Tabelle 14: Wochentag der Tat	54
Tabelle 15: Tageszeit der Tat.....	55
Tabelle 16: Anzahl an Betroffenen	57
Tabelle 17: Alter der Betroffenen	59
Tabelle 18: Deutsche Staatsangehörigkeit der Betroffenen	61
Tabelle 19: Betroffene in Deutschland geboren	62
Tabelle 20: Höchster Schulabschluss der Betroffenen.....	64
Tabelle 21: Berufliche Ausbildung der Betroffenen	65
Tabelle 22: Erwerbstätigkeit der Betroffenen.....	68
Tabelle 23: Wohnsituation der Betroffenen	71
Tabelle 24: Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt.....	73
Tabelle 25: Art des Drogenkonsums der Betroffenen zum Tatzeitpunkt	75
Tabelle 26: Regelmäßiger Drogenkonsum der Betroffenen	76
Tabelle 27: Art des Drogenkonsums der Betroffenen bei regelmäßigem Konsum	78
Tabelle 28: Psychische Störungen von Betroffenen.....	80
Tabelle 29: Alter der Beschuldigten	82
Tabelle 30: Deutsche Staatsangehörigkeit der Beschuldigten	84
Tabelle 31: In Deutschland geborene Beschuldigte	85
Tabelle 32: Höchster Schulabschluss der Beschuldigten.....	87
Tabelle 33: Berufliche Ausbildung der Beschuldigten.....	88
Tabelle 34: Vorbeziehung zur Betroffenen	91
Tabelle 35: Gemeinsamer Haushalt	94
Tabelle 36: Drogenkonsum der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt	95
Tabelle 37: Art des Drogenkonsums der Beschuldigten zum Tatzeitpunkt	97
Tabelle 38: Regelmäßiger Drogenkonsum der Beschuldigten	98
Tabelle 39: Art des Drogenkonsums der Beschuldigten bei regelmäßigem Konsum	100
Tabelle 40: Psychische Störungen von Beschuldigten	101
Tabelle 41: Strafrechtliche Vorbelastung	102
Tabelle 42: Arten der strafrechtlichen Vorbelastung.....	104
Tabelle 43: Betroffenenfälle nach Staatsanwaltschaften	106
Tabelle 44: Art der Bekanntwerdung	107

Tabelle 45: Anzeige zurückgenommen durch Betroffene	108
Tabelle 46: Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei.....	110
Tabelle 47: Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.....	113
Tabelle 48: Zeitraum zwischen Bekanntwerden bei der Polizei und Abschluss des Ermittlungsverfahrens	115
Tabelle 49: Zeitraum zwischen Bekanntwerden und erstinstanzlichem Urteil.....	116
Tabelle 50: Zeitraum zwischen Bekanntwerden und Eintreten der Rechtskraft	117
Tabelle 51: Dolmetscher:innen für Beschuldigte	118
Tabelle 52: Einlassung des Beschuldigten bei der Polizeivernehmung	120
Tabelle 53: Einlassung des Beschuldigten im Rahmen der Hauptverhandlung	122
Tabelle 54: Betroffenenvernehmungen	123
Tabelle 55: Anzahl der Betroffenenvernehmungen.....	124
Tabelle 56: Rechtsmedizinische Sachverständige im Hauptverfahren	126
Tabelle 57: Nebenklage	126
Tabelle 58: Anwaltliche Vertretung der Betroffenen.....	127
Tabelle 59: Opferberatung	128
Tabelle 60: Art der Opferunterstützung.....	130
Tabelle 61: Dolmetscher:innen für Betroffene	131
Tabelle 62: Art der Protokollierung	132
Tabelle 63: Fallgruppen	138
Tabelle 64: Fallgruppen und Alter der Betroffenen	140
Tabelle 65: Fallgruppen und Drogenkonsum der Betroffenen zum Tatzeitpunkt	142
Tabelle 66: Fallgruppen und psychische Störungen bei Betroffenen zum Tatzeitpunkt	144
Tabelle 67: Verteilung der Verfahrensergebnisse in der Betroffenenbefragung	151
Tabelle 68: Art der sexuellen Gewalt	152
Tabelle 69: Art der sonstigen Gewaltanwendung	152
Tabelle 70: Ausdruck des Gegenwillens	153
Tabelle 71: Gründe für Nichtausdruck des Gegenwillens	153
Tabelle 72: Körperliche Verletzungen	154
Tabelle 73: Psychische Einschränkungen	154
Tabelle 74: Tatörtlichkeit.....	155
Tabelle 75: Tatjahr	156
Tabelle 76: Tageszeit der Tat.....	157
Tabelle 77: Fälle mit mehreren Tätern.....	157
Tabelle 78: Alter der Betroffenen	158
Tabelle 79: Migrationshintergrund der Betroffenen	159
Tabelle 80: Muttersprache der Betroffenen	159
Tabelle 81: Schulabschluss der Betroffenen	160
Tabelle 82: Berufsausbildung zum Tatzeitpunkt	160
Tabelle 83: Erwerbstätigkeit zum Tatzeitpunkt	161
Tabelle 84: Sozioökonomischer Status.....	162
Tabelle 85: Beziehung & gemeinsame Wohnung	162
Tabelle 86: Ortsgröße	163
Tabelle 87: Alkohol- oder Drogenkonsum zum Tatzeitpunkt.....	163
Tabelle 88: Gründe für den Alkohol- oder Drogenkonsum	164
Tabelle 89: Alter der Täter	164
Tabelle 90: Staatsangehörigkeit der Täter	165

Tabelle 91: Wahrnehmung des Täters als Ausländer	165
Tabelle 92: Vorbeziehung zu der Betroffenen	166
Tabelle 93: Polizeidirektion	166
Tabelle 94: Gerichtsbezirk	167
Tabelle 95: Art der Kenntniserlangung.....	167
Tabelle 96: Anzeige durch Betroffene - Spezifisch.....	168
Tabelle 97: Anzeige durch eine andere Person – Spezifisch	168
Tabelle 98: Abraten von der Anzeige durch die Polizei.....	169
Tabelle 99: Abraten von der Anzeige durch die Polizei - Nach Polizeidirektionen	169
Tabelle 100: Zeitraum bis zum Bekanntwerden der Tat bei der Polizei	170
Tabelle 101: Gründe für eine nicht unmittelbare Anzeige.....	171
Tabelle 102: Durchschnittswerte für Punishment-Goals bei der Anzeige	172
Tabelle 103: Durchschnittswerte für einzelne Fragen der Punishment-Goals-Dimensionen.....	173
Tabelle 104: Feedback zur Anzeige von Expert:innen.....	174
Tabelle 105: Feedback zur Anzeige durch Privatpersonen	174
Tabelle 106: Anzahl an Aussagen bei der Polizei	174
Tabelle 107: Kleidung der vernehmenden Polizist:innen bei den Opferzeuginnenaussagen als Indikator für Aussagen bei Spezialdezernaten für sexuelle Gewalt	175
Tabelle 108: Geschlecht der vernehmenden Polizist:innen bei den Opferzeuginnenaussagen.....	175
Tabelle 109: Dauer der Aussagen bei den Opferzeuginnenaussagen.....	176
Tabelle 110: Begleitung bei den Opferzeuginnenaussagen	176
Tabelle 111: Protokollierung bei den Opferzeuginnenaussagen	177
Tabelle 112: Vorlage des Protokolls nach Opferzeuginnenaussagen	177
Tabelle 113: Subjektive Einschätzung bezüglich des Wahrheitsgehalts der eigenen Aussage der Betroffenen	178
Tabelle 114: Dauer der Gerichtsverhandlung – In Tagen.....	179
Tabelle 115: Dauer der Gerichtsverhandlung - In Stunden.....	179
Tabelle 116: Anwesende Personen vor Gericht	180
Tabelle 117: Personen, die vor Gericht gesprochen haben	180
Tabelle 118: Ausschluss der Öffentlichkeit	181
Tabelle 119: Warten auf die Aussage vor Gericht.....	181
Tabelle 120: Dauer der Aussage.....	182
Tabelle 121: Aussage des Täters vor Gericht	182
Tabelle 122: Grund für die Einstellung aus der Sicht der Betroffenen	183
Tabelle 123: Dauer der Psychotherapie in Stunden.....	184
Tabelle 124: Hinweise auf die Opferhilfe durch die Polizei.....	185
Tabelle 125: Hinweise auf die Opferhilfe durch die Polizei nach Polizeidirektionen.....	186
Tabelle 126: Gründe für Unzufriedenheit über die Aufklärung über die Rechte als Opfer (bei Betroffenen, die mit der Aufklärung nicht zufrieden waren)	186
Tabelle 127: Kontakt zu Opferhilfe.....	187
Tabelle 128: Kontakt zu Opferhilfe nach Polizeidirektionen.....	187
Tabelle 129: Art der Unterstützung durch die Opferhilfe (bei Betroffenen, die Angaben zur Unterstützung der Opferhilfe gemacht haben).....	188
Tabelle 130: Terminbegleitung durch die Opferhilfe (bei Betroffenen, die von Opferhilfe-Personen zu Terminen begleitet wurden)	188
Tabelle 131: Veranlassung der ärztlichen Untersuchung durch Personen	189
Tabelle 132: Ort der ärztlichen Untersuchung	189
Tabelle 133: Zeit zwischen Tat und ärztlicher Untersuchung	190

Tabelle 134: Ergebnis des Glaubhaftigkeitsgutachten	190
Tabelle 135: Einstellungen der Betroffenen zu dem Glaubhaftigkeitsgutachten	191
Tabelle 136: Dauer des Glaubhaftigkeitsgutachten	191
Tabelle 137: Subjektive Einschätzung des Wahrheitsgehalts der Angaben im Rahmen der Glaubhaftigkeitsbegutachtung	192
Tabelle 138: Operationalisierung der prozeduralen Gerechtigkeit	193
Tabelle 139: Beurteilung der Polizist:innen bei den Betroffenenaussagen	193
Tabelle 140: Beurteilung der Akteure vor der Gerichtsverhandlung	194
Tabelle 141: Beurteilung der Akteure bei der Gerichtsverhandlung	194
Tabelle 142: Belastungen – Aussage bei der Polizei	195
Tabelle 143: Belastungen – Sonstige Akteure	195
Tabelle 144: Belastungen – Verfahrensschritte	196
Tabelle 145: Belastungen – Vor Gericht	196
Tabelle 146: Entlastung	197
Tabelle 147: Gesamtbeurteilung des Strafverfahrens durch die Betroffenen	198
Tabelle 148: Gesamtbeurteilung des Strafverfahrens durch die Betroffenen nach Polizeidirektionen	198
Tabelle 149: Belastung durch das Ergebnis nach Polizeidirektionen	199
Tabelle 150: Belastung durch den Ablauf nach Polizeidirektionen	199
Tabelle 151: Zufriedenheit mit dem Ergebnis nach Polizeidirektionen	199
Tabelle 152: Zufriedenheit mit dem Ablauf nach Polizeidirektionen	200
Tabelle 153: Durchschnittsurteil der Akteure im Strafverfahren vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts	200
Tabelle 154: Belastung durch das Ergebnis vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts	200
Tabelle 155: Belastung durch den Ablauf vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts	200
Tabelle 156: Zufriedenheit mit dem Ablauf vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts	201
Tabelle 157: Zufriedenheit mit dem Ergebnis vor und nach der Änderung des Sexualstrafrechts	201
Tabelle 158: Allgemeines Wohlbefinden zum Befragungszeitpunkt nach dem WHO-5-Wohlbefindens-Index	202
Tabelle 159: PTBS-Symptomatik zum Befragungszeitpunkt nach der Impact of Event-Skala (IES)	203
Tabelle 160: Korrelationstabelle der betrachteten Variablen zur Vorhersage von Verarbeitungsvariablen zum Befragungszeitpunkt - Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse	204
Tabelle 161: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (ohne Ausschluss von Ausreißern)	205
Tabelle 162: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (mit Ausschluss von Ausreißern)	205
Tabelle 163: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (ohne Ausschluss von Ausreißern)	206
Tabelle 164: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gesamtgruppe aller Verfahrensergebnisse (mit Ausschluss von Ausreißern)	207
Tabelle 165: Korrelationstabelle der betrachteten Variablen zur Vorhersage von Verarbeitungsvariablen zum Befragungszeitpunkt - Gruppe der eingestellten Fälle	208
Tabelle 166: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (ohne Ausschluss von Ausreißern)	209
Tabelle 167: Regression auf PTBS-Symptomatik innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (mit Ausschluss von Ausreißern)	209
Tabelle 168: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (ohne Ausschluss von Ausreißern)	210

Tabelle 169: Regression auf Allgemeines Wohlbefinden innerhalb der Gruppe der eingestellten Fälle (mit Ausschluss von Ausreißern)	210
Tabelle 170: Überblick über signifikante Prädiktoren bei der Vorhersage von Allgemeinem Wohlbefinden und PTBS-Symptomatik durch ausgewählte Prädiktoren	212
Tabelle 171: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Gesamtzahl geordnet nach Qualität	213
Tabelle 172: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Kategorisierung der den Aussagen zugeordneten Inhalte	214
Tabelle 173: Beste und schlimmste Erlebnisse im Strafverfahren – Gesamtzahl kategorisiert nach Akteuren	216
Tabelle 174: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zur Polizei	217
Tabelle 175: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zur Staatsanwaltschaft	217
Tabelle 176: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen mit dem Gericht	218
Tabelle 177: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zu Strafverfolgungsbehörden ohne Konkretisierung	219
Tabelle 178: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen zu Akteuren der Strafverfolgungsbehörden, prozentuale Berechnung der Qualität	220
Tabelle 179: Beste und schlimmste Erlebnisse – Kontakte der Betroffenen im Rahmen des Strafverfahrens zu Akteuren außerhalb der Strafverfolgungsbehörden	222
Tabelle 180: Offene Punkte – Gesamtzahl geordnet nach Qualität	224
Tabelle 181: Offene Punkte – Aussagen zu Forschungsprojekt und Fragebogen	225

14 Anhang

14.1 Synopse § 177 StGB a.F. und n.F.

[alte Fassung: 01.01.1999 - 09.11.2016]

§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer ~~eine andere Person~~

- ~~1.mit Gewalt,~~
- ~~2.durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder~~
- ~~3.unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,~~

~~nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen,~~ wird mit Freiheitsstrafe ~~nicht unter einem Jahr~~ bestraft.

(2) ~~In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn~~

- ~~1.der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder~~
- ~~2.die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.~~

(3) ~~Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter~~

- ~~1.eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,~~
- ~~2.sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit~~

[neue Fassung: ab 10.11.2016]

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer **gegen den erkennbaren**

Willen einer anderen

Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) **Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn**

- 1.der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,**
- 2.der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,**
- 3.der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,**
- 4.der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder**
- 5.der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.**

(3) **Der Versuch ist strafbar.**

~~Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder~~
~~3. das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.~~

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter ~~fünf Jahren~~ ist zu erkennen, wenn ~~der Täter~~

~~1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder~~
~~2. das Opfer~~

~~a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt oder~~
~~b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.~~

(5) ~~In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.~~

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter **einem Jahr** ist zu erkennen, wenn **die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.**

(5) Auf Freiheitsstrafe **nicht unter einem Jahr** ist zu erkennen, **wenn der Täter**

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder
3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) **1 In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. 2 Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn**

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder
3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder

2. das Opfer

a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

14.2 Interview Rechtsmedizin

Interview über das Netzwerk ProBeweis mit Frau Prof. Dr. Anette Debertin und Frau Sarah Stockhausen von der Medizinischen Hochschule Hannover⁷⁰

Christian Pfeiffer

Pfeiffer: Ich würde mich freuen, wenn Sie beide uns zunächst einmal einen Überblick dazu vermitteln könnten, wie es zur Gründung Ihres Netzwerks ProBeweis gekommen ist.

PB: Das Netzwerk ProBeweis hat sich aus einer für uns erkennbar gewordenen Versorgungslücke entwickelt. Uns hat als Rechtsmedizinerinnen beschäftigt, dass Gewalt zwar als eines der größten Gesundheitsrisiken gilt, dass es aber trotzdem nicht regelhaft und flächenverfügbar eine niederschwellige, d.h. polizeiunabhängige standardisierte, gerichtsfeste Dokumentation und Spurensicherung für Betroffene von häuslicher und/oder sexueller Gewalt gab. Nur wenn Betroffene sich sofort zu einer Anzeige entscheiden konnten, gab es über die Ermittlungsbehörden geregelte Zugangswege zu qualifizierten klinisch-forensischen Untersuchungen, die eine belastbare Grundlage für spätere Strafverfahren lieferten.

Pfeiffer: Wie hat sich die Zahl der Fälle, in denen das Netzwerk ProBeweis genutzt werden konnte, im Laufe der zehn Jahre entwickelt? Wie erklärt sich diese Längsschnittentwicklung?

PB: Unsere Fallzahlen sind seit 2012 gestiegen. Wir haben bisher insgesamt 1592 Untersuchungen im Netzwerk ProBeweis durchgeführt. Mit dem kontinuierlichen Ausbau unseres Netzwerks, der Beteiligung weiterer Partnerkliniken in Niedersachsen und einer vermehrten Öffentlichkeitsarbeit erleben wir eine Zunahme der Untersuchungszahlen.

Pfeiffer: Wie haben die Gewaltbetroffenen von dem Angebot des Netzwerks ProBeweis erfahren?

⁷⁰ S. Kap. 7 zum Modul Interviews. Die schriftliche Form, eingegangen im Februar 2023 wurde aufgrund eines technischen Fehlers bei der Aufnahme gewählt.

PB: Wir informieren regelmäßig in Printmedien, investieren viel Zeit in Netzwerkarbeit, nehmen an runden Tischen und Qualitätszirkeln teil, betreiben eine ausführliche Homepage und sind in den sozialen Medien aktiv. Aus unserer Sicht erscheint es wichtig, einerseits das professionelle Hilfs- und Unterstützungssystem (Medizin und Opferunterstützungseinrichtungen) einzubinden und andererseits auch die Betroffenen direkt anzusprechen. Neben Fernsehbeiträgen wird auch regelmäßig im öffentlichen Nahverkehr auf Netzwerk ProBeweis aufmerksam gemacht. Für eine nachhaltige Sichtbarkeit und eine Verbesserung der Versorgungssituation halten wir regelmäßig Vorträge und haben diese Aspekte auch in die medizinische Lehre implementiert.

Pfeiffer: Wer hat das Netzwerk ProBeweis in seiner Startphase finanziert? Wer finanziert es heute?

PB: Das Netzwerk ProBeweis wird seit Beginn im Jahr 2012 bis heute vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung finanziert. Für die Zukunft steht auch eine Beteiligung durch die gesetzlichen Krankenkassen in Aussicht.

Pfeiffer: Welche Hürden mussten überwunden werden, um Kliniken für die Mitwirkung im Netzwerk ProBeweis zu gewinnen?

PB: Die Entwicklung des Netzwerks ProBeweis ist eine Erfolgsgeschichte. Die mittlerweile 38 Partnerkliniken sind mit hoher intrinsischer Motivation dem Netzwerk ProBeweis beigetreten und haben im Jahr 2023 nunmehr eine Flächendeckung in Niedersachsen erreicht.

Für die Kliniken ergeben sich die Vorteile einer Kooperation mit dem Netzwerk ProBeweis in mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Gewaltbetroffenen und einem standardisierten Procedere sowie Bereitstellung von Untersuchungskits zur forensisch verwertbaren Dokumentation und Spurensicherung.

Pfeiffer: Welches sind die persönlichen Merkmale der Menschen, die das Angebot des Netzwerks ProBeweis in Anspruch nehmen?

PB: Aus unseren vorläufigen Auswertungen geht hervor, dass das Gros der Untersuchten zwischen 18 und 35 Jahre alt und in der Regel weiblichen Geschlechts ist.

Pfeiffer: Wie lösen die Untersuchungsstellen das Problem der sprachlichen Verständigung mit ausländischen Betroffenen?

PB: Die Betroffenen kommen häufig mit dolmetschenden Begleitpersonen oder es finden sich innerhalb der Untersuchungsstellen übersetzende Mitarbeitende. Gerne verweisen wir auch auf das vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung geförderte Projekt „Worte helfen Frauen“.

Pfeiffer: Wie groß ist der zeitliche Abstand zur Tat, wenn Frauen in einem Krankenhaus die Hilfe des Projekts in Anspruch nehmen?

PB: Das Ziel im Netzwerk ProBeweis ist es, niederschwellig Spuren zu sichern bevor sie nicht mehr sichtbar sind. Aus medizinischer Sicht sind dies Zeitgrenzen von bis zu drei Tagen für Spermaspuren und meist maximal eine Woche für Verletzungen wie z. B. Hämatome. Der Fokus unseres Angebotes

liegt auf der Dokumentation und Spurensicherung von sichtbaren bzw. nachweisbaren Spuren, sodass sich daraus bereits ein gewisses Zeitfenster ergibt.

Pfeiffer: Wie erfolgt die vertrauliche Spurensicherung und durch wen?

PB: Eine vertrauliche Spurensicherung setzt ein hohes Maß an Spezialisierung voraus. Durch das Netzwerk ProBeweis wird entsprechendes Fachwissen bereitgestellt und eine Beweissicherung auf qualitativ hohem Niveau gewährleistet. Dies erfolgt durch regelmäßige rechtsmedizinische Schulungen (vor Ort und online) des ärztlichen Personals in unseren Partnerkliniken insbesondere mit Anleitung einer gerichtsfesten Dokumentation und Spurensicherung. Hierfür werden den Partnerkliniken die neuesten kriminaltechnischen Anforderungen genügende und mit dem Landeskriminalamt abgestimmte Spurensicherungssets (Untersuchungskits) zur Verfügung gestellt. Diese Sets enthalten jeweils einen standardisierten Dokumentationsbogen als fallabhängigen Leitfaden, verschiedene DNA-freie Abstrichupfer für Spurensicherung am und im Körper, DNA-freie Asservierungstüten (für Abstriche, Kleidung, Fingernagelüberstände, Fremdkörper), Blut- und Urinmonovetten inklusive Asservierungsanleitung und Versandmöglichkeiten, Einmalslip, einen Messwinkel für eine Fotodokumentation sowie Informationsmaterial zu Unterstützungsangeboten. Im Anschluss an die Untersuchungen werden die Kits versiegelt und zur fachgerechten Lagerung zu uns in die Rechtsmedizin geschickt.

Pfeiffer: Welches sind die Fallkonstellationen, bei denen Betroffene nach der Beweissicherung trotzdem auf eine Anzeige bei der Polizei verzichten?

PB: Die Gründe hierfür sind vielschichtig; häufig bestehen (finanzielle) Abhängigkeiten, teilweise auch Sicherheitsbedenken, aber auch Angst, Scham, Schuldgefühle und Bedrohung. Dazu kommt die Problematik eines Gewaltkreislaufes mit immanenter Hoffnung auf Besserung. Wir möchten jedoch auch anmerken, dass es auch alternative Unterstützungsmöglichkeiten gibt und eine mögliche Anzeige alleine nicht alle Probleme lösen kann. Wir denken hier z. B. an Paartherapien, Antiaggressionstrainings oder auch Angebote wie „Kein Täter werden“. Nichtsdestotrotz kann die Untersuchung bzw. der Gang zum Netzwerk ProBeweis einen ersten selbstwirksamen Schritt heraus aus der Gewalt zur Durchsetzung des grundrechtlichen Anspruches auf ein gewaltfreies Leben bedeuten.

Pfeiffer: Wie erfolgt die Übermittlung der im Rahmen des Netzwerks ProBeweis gesicherten Daten an die Polizei? Kommt es hier zu Zeugenvernehmungen und auch zu Aussagen von Krankenhauspersonal vor Gericht?

PB: Eine Übermittlung erfolgt nur nach Entbindung der Schweigepflicht durch die untersuchten Personen als Geheimnisinhaber:innen. Wenn sich also die Betroffenen im Nachgang an die vertrauliche Spurensicherung für eine Strafanzeige entscheiden, wird die Polizei eine Entbindung der Schweigepflicht einholen und dann hiermit idealerweise ein prozessrelevantes Gutachten auf Basis der dokumentierten Befunde in der Rechtsmedizin abfordern. Ein Untersuchungsauftrag der entnommenen Spuren kann durch die Ermittlungsbehörden ebenfalls gestellt werden. Dadurch, dass das Netzwerk ProBeweis mit seiner rechtsmedizinischen Expertise als koordinierende Steuerungszentrale fungiert, ist es idealtypisch so, dass die Befunde im Strafverfahren von den Rechtsmediziner:innen vertreten werden und Zeugenvernehmungen vor Gericht entfallen.

Pfeiffer: Wie wirkt sich die vertrauliche Spurensicherung im Rahmen vom Netzwerk ProBeweis auf die Strafverfolgung der Fälle aus?

PB: Eine detaillierte Auswertung stellt uns aufgrund des Legalitätsprinzips und der Vertraulichkeit unseres Angebotes vor große Herausforderungen. Selbstverständlich erwarten wir, dass durch unsere Arbeit eine belastbare Grundlage für Strafverfahren geschaffen wird, da wir die Strukturen der Beweissicherung im niedrigschwelligen Bereich nachhaltig optimieren und einen Qualitätssprung ermöglichen. Über die vergangenen Jahre haben wir Kenntnis von etwa 20% nachfolgend erstatteten Anzeigen und wissen auch von rechtskräftigen Verurteilungen auf Grundlage der Untersuchungen im Netzwerk ProBeweis. Damit erweist sich unsere Struktur als erfolgreiches Verfahren, dass erlebte Gewalt im Hellfeld sichtbar wird und nicht im Dunkelfeld verbleibt.

Pfeiffer: Wie beurteilen Betroffene das Angebot vom Netzwerk ProBeweis?

PB: Die Einschätzung der Betroffenen erfassen wir mit freiwilligen Evaluationsbögen oder erfahren sie im direkten Untersuchungskontakt. Der überwiegende Meinungsspiegel zeigt uns, dass wir mit unserem Angebot – wie oben ausgeführt – tatsächlich die Selbstwirksamkeit stärken und eine dringend benötigte Versorgungslücke schließen konnten. Die Betroffenen fühlen sich ernst genommen, gut beraten, informiert und unterstützt.

Pfeiffer: In wie vielen Bundesländern gibt es inzwischen Netzwerk ProBeweis? Was zeigt sich hier im internationalen Vergleich?

PB: Ein gleichartiges mittels mit kooperierenden Partnerkliniken etabliertes, flächendeckendes und standardisiertes Angebot wie das des niedersächsischen Netzwerks ProBeweis gibt es bisher in keinem anderen Bundesland. Jedoch gibt es andere Strukturen einer vertraulichen Spurensicherung angepasst an die Gegebenheiten in den jeweiligen Bundesländern wie z. B. iGOBSIS in NRW oder die medizinische Soforthilfe für Vergewaltigungsoffer in Hessen. Insbesondere rechtsmedizinische Institute haben hier mit ihrer Expertise für Ambulanzstrukturen gesorgt. Im internationalen Vergleich können wir aus einer kürzlich erschienenen Publikation einer EU-Umfrage berichten, wonach niederschwellige rechtsmedizinische Untersuchungsmöglichkeiten auch in Österreich, Irland, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Rumänien und Slowenien bestehen.

Pfeiffer: Wie ist die Zukunft vom Netzwerk ProBeweis?

PB: Tatsächlich hat inzwischen der Gesetzgeber den Bedarf und die Notwendigkeit einer vertraulichen Spurensicherung erkannt und etwas versteckt im Masernschutzgesetz vom 01.03.2020 den Gesetzesanspruch als Kassenleistung formuliert. Wir freuen uns, dass wir in Niedersachsen in die aktuell laufenden Vertragsverhandlungen mit den Krankenkassen auf Landesebene und dem zuständigen Ministerium eingebunden sind und somit das Netzwerk ProBeweis als Krankenkassenleistung eine weitere Stärkung erfährt.

ISBN 978-3-7376-1141-1



9 783737 611411 >